

Bericht des Rechnungshofes

Burgtheater GmbH

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	8
Tabellenverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	13

BA

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

Burgtheater GmbH

KURZFASSUNG	16
Prüfungsablauf und –gegenstand	46
Chronologie wesentlicher Ereignisse	54
Aufgaben und Ziele	57
Rechtsgrundlagen der Burgtheater GmbH	57
Aufgaben der Burgtheater GmbH	59
Ziele gemäß Unternehmenskonzepten	62
Rechnungswesen	64
Bilanzierung	64
Aktiva	69
Passiva	72
Ertragslage	75
Finanzlage	78
Basisabgeltung	79

Kassenführung	81
Auszahlungen der Burgtheater GmbH	81
Barauszahlungen	83
Nicht nachvollziehbare Bareinzahlungen in die Hauptkasse	98
Auszahlungen vom bei der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto	100
Auszahlung von „Akonti“ an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer	105
Durchführung privater Überweisungen der Beschäftigten durch die Hauptkasse der Burgtheater GmbH	127
Zusammenfassende Feststellungen zum Internen Kontrollsystem der Hauptkasse in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13	129
Kartengebarung	133
Anzahl der Besucher	133
Auslastungsberechnung Spielstätte Burgtheater	136
Vergabe von unentgeltlichen oder ermäßigten Karten	137
Gestaltung der Kartenpreise	141
Kartenerlöse bei Premieren und Folgevorstellungen	145
Beschaffung von Bühnenbildern für Neuproduktionen	147
Personal	149
Allgemeines	149
Personalkennzahlen	150
Personalziele	153
Personalverwaltung	155
Personalpolitik	159
Geschäftsführung	166
Jahresbruttobezüge	166
Einhaltung der Bundes-Vertragsschablonenverordnung	169
Entlassung von Mitgliedern der Geschäftsführung	171
Früherer künstlerischer Geschäftsführer	173

Frühere kaufmännische Geschäftsführerin _____	191
Berater des früheren künstlerischen Geschäftsführers _____	200
Aufsichtsrat _____	201
Anzahl der Sitzungen _____	201
Zusammensetzung des Aufsichtsrats _____	202
Beschlüsse Budget und Dreijahrespläne _____	204
Bestellungen ohne Budgetbeschluss _____	210
Überwachung der Budgeteinhaltung anhand der Quartalsberichte ____	211
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum Ende des Geschäftsjahres 2009/10 – Maßnahmen der Burgtheater GmbH ____	215
Liquiditätsmonitoring _____	218
Finanzprojektausschuss _____	223
Kenntnisnahme der Jahresabschlüsse _____	227
Behandlung der Deckungsbeitragsrechnung _____	230
Behandlung der Berichte der internen Revision der Bundestheater-Holding GmbH durch den Aufsichtsrat _____	232
Behandlung des Berichts über die Gebarungsprüfung für die Geschäftsjahre 2009/10 und 2010/11 durch den Aufsichtsrat ____	235
Ersuchensprüfung – Beantwortung der Fragen des Bundesministers	236
Schlussempfehlungen _____	247
ANHANG	
Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens _____	257

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Drei Versionen der Kassenkontrollliste zum 31. August 2009	97
Abbildung 2: Beispiele für schriftliche Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin, „Akonti“ auszuzahlen	110
Abbildung 3: Beispiel für eine Empfangsbestätigung, die die Burgtheater GmbH in ihrer Auswertung als Beleg gezählt hatte (mit dieser Empfangsbestätigung bestätigte die frühere kaufmännische Geschäftsführerin anstelle des Empfängers den Empfang eines „Akontos“)	118
Abbildung 4: Beispiel für eine Anweisung der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin, ein „Akonto für Aufwandersatz“ auszuzahlen, die im engen zeitlichen Zusammenhang zur Leistungserbringung stand	125
Abbildung 5: Burgtheater – Sitzplan A – Spielzeit 2014/2015	143
Abbildung 6: Aufbauorganisation und Führungsstruktur der Burgtheater GmbH	160
Abbildung 7: Auszahlungsbeleg über 233.000 EUR vom bei der Abteilung Rechnungswesen eingerichteten Bankkonto der Burgtheater GmbH, unterfertigt durch die frühere kaufmännische Geschäftsführerin unter Missachtung des Doppelzeichnungserfordernisses	186
Abbildung 8: Empfangsbestätigung über insgesamt 273.000 EUR unterfertigt durch den früheren künstlerischen Geschäftsführer (Teil 1)	187
Abbildung 9: Empfangsbestätigung über insgesamt 273.000 EUR unterfertigt durch den früheren künstlerischen Geschäftsführer (Teil 2)	188

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl der Neuproduktionen je Spielstätte und Geschäftsjahr _____	63
Tabelle 2:	Bilanz der Burgtheater GmbH – Aktiva _____	69
Tabelle 3:	Buchwerte der Bühnenproduktionen _____	70
Tabelle 4:	Buchwerte von nicht mehr gespielten Bühnenproduktionen _____	71
Tabelle 5:	Bilanz der Burgtheater GmbH – Passiva _____	73
Tabelle 6:	Ertragslage _____	76
Tabelle 7:	Erlöse – öffentliche Zuwendungen _____	77
Tabelle 8:	Finanzlage _____	78
Tabelle 9:	Überweisungen und Barauszahlungen der Burgtheater GmbH von 2008/2009 bis 2013/2014 _____	81
Tabelle 10:	Vergleich der Barauszahlungen der Burgtheater GmbH in den einzelnen Monaten des Geschäftsjahres 2013/2014 mit dem Durchschnitt der Geschäftsjahre 2008/2009 bis 2012/2013 _____	82
Tabelle 11:	Zweck der Barauszahlungen der Burgtheater GmbH von 2008/2009 bis 2013/2014 _____	83
Tabelle 12:	Anzahl der Ein- und Auszahlungsvorgänge der Hauptkasse (bar und Überweisungen vom bei ihr eingerichteten Bankkonto) im Geschäftsjahr 2013/2014 und im Durchschnitt der Geschäftsjahre 2008/2009 bis 2012/2013 _____	86
Tabelle 13:	Anzahl der Tagesabrechnungen der Hauptkasse an den letzten Tagen der Geschäftsjahre 2008/2009 bis 2012/2013 sowie Anzahl der Ein- und Auszahlungen und Kassaendstand der jeweiligen Tagesabrechnung _____	94

Tabelle 14: Zweck der Auszahlungen vom bei der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto von 2008/2009 bis 2013/2014 _____	101
Tabelle 15: Zeichnung der Überweisungen von dem im Zuständigkeitsbereich der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto als zweite/r Kollektivzeichnungs-berechtigte/r _____	103
Tabelle 16: Ausbezahlte „Akonti“ in den Geschäftsjahren 2008/2009 bis 2013/2014 und Anteil der „Akonti“ an den gesamten Auszahlungen der Burgtheater GmbH _____	105
Tabelle 17: „Akonti“ der Hauptkasse in bar in den Geschäftsjahren 2008/2009 bis 2013/2014 und Anteil der baren „Akonti“ an den Barauszahlungen der Hauptkasse _____	107
Tabelle 18: „Akonti“ der Hauptkasse der Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2008/2009 bis 2013/2014 und Anteil der „Akonti“ an den Auszahlungen der Hauptkasse insgesamt _____	107
Tabelle 19: „Akonti“ der Abteilung Rechnungswesen der Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2008/2009 bis 2013/2014 und Anteil der „Akonti“ an den Auszahlungen der Abteilung Rechnungswesen insgesamt _____	108
Tabelle 20: Anzahl der Buchungen von „Akonti“ in den Geschäftsjahren 2008/2009 bis 2013/2014, bei denen laut Burgtheater GmbH Belege vorlagen _____	112
Tabelle 21: Ordnungsmäßigkeit von 65 als Stichprobe ausgewählten Belegen von „Akonti“ der Hauptkasse in den Geschäftsjahren 2008/2009 bis 2012/2013 (Stichprobe von Oktober 2008 bis Juli 2013) _____	116
Tabelle 22: „Akonti“ sowie Forderungen der Burgtheater GmbH an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer aus ausgezahlten „Akonti“ in den Jahresabschlüssen der Geschäftsjahre 2008/2009 bis 2013/2014 _____	120
Tabelle 23: Forderungen der Burgtheater GmbH an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer aus ausgezahlten „Akonti“ in den Jahresabschlüssen der Geschäftsjahre 2008/2009 bis 2013/2014 _____	126

Tabelle 24: Vom RH überprüfte Abläufe der Hauptkasse und deren Risiken, die Relevanz der Risiken, festgelegte Kontrollschritte sowie die Bewertung der Abläufe nach INTOSAI-Richtlinien _____	130
Tabelle 25: Anzahl der Besucher nach Spielstätten 2008/2009 bis 2013/2014 _____	134
Tabelle 26: Anzahl der Vorstellungen in den Spielstätten 2008/2009 bis 2013/2014 _____	134
Tabelle 27: Kennzahlen zur Kartengebarung in den Spielstätten 2008/2009 bis 2013/2014 gesamt _____	134
Tabelle 28: Eintrittskarten, die im Burg- und Akademietheater zu keinen Erlösen führten _____	138
Tabelle 29: Besucher je Vorstellung im Burg- und Akademietheater ____	142
Tabelle 30: Personalstand und –aufwendungen je Bereich der Burgtheater GmbH _____	151
Tabelle 31: Durchschnittliche Aufwendungen der Burgtheater GmbH für die Leitungsteams 2008/2009 bis 2013/2014 _____	152
Tabelle 32: Ausbezahlte Bruttobezüge der Mitglieder der Geschäftsführung 2008/2009 bis 2013/2014 _____	167
Tabelle 33: Durch die Burgtheater GmbH bemessener Anspruch des früheren künstlerischen Geschäftsführers für Regieleistungen während seiner Geschäftsführungszeit (2009/2010 bis 2013/2014) _____	176
Tabelle 34: Abgeltung der Ansprüche des früheren künstlerischen Geschäftsführers vorbehaltlich ihres tatsächlichen Bestehens _____	179
Tabelle 35: Gesamtsumme der Auszahlungen an den früheren künstlerischen Geschäftsführer ab der Vorbereitungszeit bis Ende der Geschäftsführung nach den Unterlagen der Burgtheater GmbH (1. September 2006 bis 11. März 2014) _____	183

Tabelle 36: Vorlage und Beschlüsse der Budgets und Dreijahrespläne _____	205
Tabelle 37: Entwicklung Anlagen in Bau für Bühnenproduktionen des nächsten Geschäftsjahres _____	210
Tabelle 38: Investitionen lt. Budget und Darstellung in den Quartalsberichten _____	212
Tabelle 39: Verbindlichkeiten der Burgtheater GmbH gegenüber Kreditinstituten von März bis August 2010 _____	216
Tabelle 40: Liquiditätsplanung vom 4. November 2011 und gemeldete Ist-Werte der Summe aus gesamter Liquidität zum Monatsende und des Saldos aus offenen Forderungen und Verbindlichkeiten zum Monatsende _____	219
Tabelle 41: Investitionen in Produktionen Soll-Ist-Vergleich _____	224
Tabelle 42: Deckungsbeitrag I je Spielstätte _____	230

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
BThOG	Bundestheaterorganisationsgesetz
BVergG	Bundesvergabegesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EUR	Euro
exkl.	exklusive
ff.	fortfolgend(e)
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
lt.	laut
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RGVO	Reisegebührenvorschrift
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)

u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
VZÄ	Vollzeitäquivalente
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

Burgtheater GmbH

Die Tätigkeit der beiden mittlerweile entlassenen Mitglieder der Geschäftsführung der Burgtheater GmbH führte dazu, dass das Fremdkapital von 11,83 Mio. EUR (2007/08) auf 30,56 Mio. EUR (2012/13) stieg und das Eigenkapital von 15,66 Mio. EUR (2007/08) auf – 10,29 Mio. EUR (2012/13) sank. Im Geschäftsjahr 2009/10 überschritt die Burgtheater GmbH das für Produktionen genehmigte Budget von 6,33 Mio. EUR um 5,82 Mio. EUR. Der Aufsichtsrat befasste sich mit dieser Überschreitung des Produktionsbudgets erst im Mai 2013. Die Quartalsberichte waren zur Steuerung und Kontrolle des Budgets ungeeignet; z.B. waren darin nur zwischen 10 % und 21 % der Investitionen dargestellt. Zu unterjährig aufgetretenen Planabweichungen der Liquidität von bis zu – 1,31 Mio. EUR stellte der Aufsichtsrat keine Nachfragen. Der Aufsichtsrat fand bis Mai 2014 mit Zusammenfassungen der Berichte der internen Revision das Auslangen, die wesentliche Sachverhalte nicht enthielten.

Nicht nachvollziehbar war, dass die Prüfungshandlungen der Abschlussprüfung der Geschäftsjahre vor 2011/12 zu keinen Einwendungen führten, weil die Jahresabschlüsse wesentliche Fehldarstellungen enthielten, wie buchhalterisch hohe Nutzungsdauer und Buchwerte von nicht mehr gespielten Bühnenproduktionen.

Die Burgtheater GmbH zahlte an den früheren künstlerischen Geschäftsführer ab der Vorbereitungszeit (2006) bis zu seiner Entlassung (2014) rd. 2,23 Mio. EUR aus und ordnete diesen Auszahlungen nicht immer einen nachvollziehbaren Leistungsgrund zu.

Gegenstand eines offenen gerichtlichen Verfahrens war, dass der frühere künstlerische Geschäftsführer die frühere kaufmännische Geschäftsführerin im Juli 2009 beauftragte, Bargeld in Höhe von 273.000 EUR in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH zu verwahren. Im Anschluss daran fehlte dieser Betrag und hatte ohne entsprechende Dokumentation die Vermögenssphäre der Burgtheater GmbH verlassen.

Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin zahlte sich selbst unter Missachtung des Vier-Augen-Prinzips im August 2008 zusätzlich 9.400 EUR für nicht-konsumierte Freizeit aus, ohne dass hierfür eine Rechtsgrundlage vorlag.

Die Burgtheater GmbH zahlte insgesamt rd. 21,14 Mio. EUR an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer aus und bezeichnete diese Auszahlungen als „Akonti“. Für 80 % dieser Buchungen oder 14,62 Mio. EUR dieser Auszahlungen lagen keine Belege vor.

Die Hauptkasse zahlte in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 insgesamt rd. 37,00 Mio. EUR aus, davon rd. 12,98 Mio. EUR in bar und rd. 24,02 Mio. EUR von einem bei ihr eingerichteten Bankkonto. Die hohen Auszahlungen und die aufbau- und ablauforganisatorische Isolation der Hauptkasse bargen wesentliche Risiken wie Korruption, Verlust und fehlende Ordnungsmäßigkeit. Entgegen ihrer gesetzlich vorgesehenen Verpflichtung richteten die früheren Mitglieder der Geschäftsführung kein entsprechendes internes Kontrollsystem ein.

Für das bei der Hauptkasse eingerichtete Bankkonto erstellte der frühere Hauptkassier von September 2008 bis April 2014 alle Überweisungen und zeichnete diese als erster und bei 73 % auch als zweiter Kollektivzeichnungsberechtigter; damit war die Auszahlung von rd. 12,95 Mio. EUR nicht durch ein Vier-Augen-Prinzip abgesichert.

KURZFASSUNG

Der RH überprüfte auf Ersuchen des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien gemäß Art. 126b Abs. 4 letzter Satz B-VG die Gebarung der Burgtheater GmbH sowie die damit verbundenen Aufgaben der Kontrolle durch die Bundestheater-Holding GmbH. (TZ 1)

Ziel der Überprüfung war es, die Aufgaben und Ziele der Burgtheater GmbH, die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, des Vermögens und Kapitals sowie die Erstellung der Jahresabschlüsse, die Kassen- und Bankkontenführung, die Personalpolitik und Führungsstruktur, die Kartengebarung und die Kontrolle der Burgtheater GmbH zu beurteilen. (TZ 1)

Rechtsgrundlagen der Burgtheater GmbH

Die Burgtheater GmbH stand im 100 % Eigentum der Bundestheater-Holding GmbH. Die Rechtsgrundlage für ihre Errichtung und ihre Aufgaben bildet das Bundestheaterorganisationsgesetz – BThOG. Die Organe der Burgtheater GmbH waren die Geschäftsführung (beste-

hend aus einem künstlerischen und kaufmännischen Geschäftsführer), der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. (TZ 3)

Aufgaben und Ziele

Zur Einhaltung der Grundsätze für die Führung der Bühnen der Burgtheater GmbH war festzustellen, dass

- in jedem Geschäftsjahr der Spielbetrieb von Anfang September bis Ende Juni mit Ausnahme von, zumeist premierenbedingten Schließtagen durchlief,
- die Spielpläne dem Repertoiresystem entsprachen,
- in den einzelnen Geschäftsjahren in unterschiedlicher Anzahl Neuinszenierungen erfolgten,
- zum engagierten Ensemble in einzelnen Produktionen auch Gäste hinzukamen,
- der überwiegende Teil der Vorstellungen auf den Bühnen Burgtheater, Akademietheater und Vestibül – diese lagen in den eigenen Häusern – abgehalten wurde,
- jedenfalls in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2011/12 die Theaterleitung nicht nach den Erfordernissen einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Gebarung unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Mittel erfolgte, weil die Geschäftsführung in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2011/12 die genehmigten Investitionsbudgets für Produktionen um bis zu 5,82 Mio. EUR oder 92 % (2009/10) überschritt,
- bei einzelnen Produktionen Kooperationen mit Festivals, wie etwa den Salzburger Festspielen oder den Wiener Festwochen, erfolgten sowie
- in jedem Geschäftsjahr an ausländischen Bühnen zwischen 15 (2009/10) und 27 Gastspielen (2011/12) sowie in den Geschäftsjahren 2012/13 und 2013/14 Gastspiele auch an Bühnen in den Bundesländern stattfanden. (TZ 4)

Die Spielstätte Kasino befand sich nicht in einem eigenen Haus, sondern in angemieteten Räumlichkeiten. Ein Betrieb dieser Spielstätte stand mit den Grundsätzen des BThOG daher nur dann im Einklang, wenn ein künstlerischer und/oder wirtschaftlicher Nutzen zu erwarten war. Das Kasino hatte bei einem Vergleich der vier

Kurzfassung

Bühnen durchgehend eine geringere Auslastung erreicht und wies beim Deckungsbeitrag I in den Geschäftsjahren 2011/12 und 2012/13 negative Werte auf. In einer Fortbestehensprognose wurde die mit einer Schließung des Kasinos zu erwartende Ergebnisverbesserung mit rd. 951.000 EUR beziffert. Die Bespielung des in angemieteten Räumlichkeiten befindlichen Kasinos war nicht mit einem wirtschaftlichen Nutzen verbunden. (TZ 4)

Die Burgtheater GmbH hatte den Grundsatz, wonach die Theaterleitung nach den Erfordernissen einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Gebarung unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Mittel zu erfolgen hat, jedenfalls in den Geschäftsjahren 2009/10 bis 2011/12 nicht eingehalten. (TZ 4)

Die Größe des Ensembles entsprach den Zielen der beiden Unternehmenskonzepte (1999 bis 2008/09 und ab 2009/10). Im Geschäftsjahr 2009/10 fanden in den Spielstätten Burgtheater und Akademietheater jeweils 13 Premieren statt. Damit wurde die im Unternehmenskonzept für diese beiden Spielstätten genannte Orientierungsgröße von jeweils zumindest sieben Premieren pro Geschäftsjahr deutlich überschritten. Die Burgtheater GmbH nahm bei der Umsetzung des Unternehmenskonzepts nicht auf die verfügbaren Mittel Bedacht. (TZ 5)

Rechnungswesen

Bilanzierung

Durch die Tätigkeit der früheren Mitglieder der Geschäftsführung der Burgtheater GmbH wurden umfangreiche Bilanzberichtigungen unumgänglich. Die Burgtheater GmbH musste beispielsweise hohe Abschreibungen von Bühnenproduktionen nachholen, hohe Steuerrückstellungen bilden und Personalrückstellungen korrigieren. Die Geschäftsführung in den Geschäftsjahren vor 2013/14 stellte die Jahresabschlüsse nicht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auf und übermittelte an Gutachter unrichtige Daten zur Berechnung der Personalrückstellungen. Die Jahresabschlüsse vermittelten zudem kein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und standen damit auch nicht im Einklang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Burgtheater GmbH. In diesem Zusammenhang war auf die Ausführungen der Geschäftsführung hinzuweisen, dass ab dem Jahresabschluss 2011/12 zwar mit der Aufarbeitung der Vergangenheit begonnen wurde, aber noch weiterhin Ungewissheiten und Risiken bestanden. (TZ 6)

Da die Jahresabschlüsse wesentliche Fehldarstellungen enthielten, war es nicht nachvollziehbar, warum die Prüfungshandlungen der Abschlussprüfung der Geschäftsjahre vor 2011/12 zu keinen Einwendungen führten. Insbesondere war darauf hinzuweisen, dass der Abschlussprüfer im Geschäftsjahr 2008/09 einen Schwerpunkt der Prüfungshandlungen beim Anlagevermögen setzte, aber weder die buchhalterisch hohe Nutzungsdauer noch die im Anlagevermögen enthaltenen Buchwerte für nicht mehr gespielte Bühnenproduktionen beanstandete. Für jene Bühnenproduktionen, die nicht mehr im Spielplan aufgenommen waren, aber mit Buchwerten im Anlagevermögen aufschienen, wäre eine Abwertung schon aus Gründen der Bilanzvorsicht geboten gewesen. Auch bei der Prüfung der Kassengebarung im Geschäftsjahr 2010/11 konnte der Abschlussprüfer keinerlei Auffälligkeiten feststellen. (TZ 6)

Aktiva

Die Aktiva der Burgtheater GmbH bestanden über die Geschäftsjahre 2008/09 bis 2012/13 mit rd. 90 % aus Anlagevermögen. Im Geschäftsjahr 2013/14 lag dieser Anteil bei rd. 70 %. Die Aktiva stiegen von Anfang des Geschäftsjahres 2008/09 bis Ende des Geschäftsjahres 2010/11 um rd. 5,52 Mio. EUR. Das war vor allem auf den Zuwachs des Anlagevermögens um rd. 6,68 Mio. EUR zurückzuführen, deren Ursache in erster Linie in der Steigerung der Bühnenproduktionen im Zuge des Direktorenwechsels lag. Die Nutzungsdauern von Bühnenproduktionen waren betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigt verlängert worden. Dies hatte zur Folge, dass die Bühnenproduktionen mit zu hohen Buchwerten in den Jahresabschlüssen ausgewiesen waren. Dies führte ab dem Geschäftsjahr 2011/12 zu Berichtigungen im Anlagevermögen und damit zu Verlusten der Burgtheater GmbH. Auch die Wertberichtigungen der unsachgemäßen aktiven Rechnungsabgrenzung von Honoraren und der nicht einbringlichen Forderungen an Beschäftigte und Werkvertragsnehmer trugen zu dieser Ergebnisentwicklung bei. Bis zum Geschäftsjahr 2011/12 stellte sich die Vermögens- und Ertragslage nicht im Einklang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Burgtheater GmbH dar. (TZ 7)

Passiva

Der Eigenkapitalanteil der Burgtheater GmbH betrug Anfang des Geschäftsjahres 2008/09 noch 57 %. Aufgrund der erforderlichen Bilanzberichtigungen im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der

Vergangenheit musste die Burgtheater GmbH Ende des Geschäftsjahres 2012/13 in ihrer Bilanz bereits ein negatives Eigenkapital in der Höhe von 10,29 Mio. EUR ausweisen. Die insolvenzrechtliche Überschuldung konnte nur durch eine Patronatserklärung der Bundestheater-Holding GmbH und die Erstellung einer positiven Fortbestehensprognose vermieden werden. (TZ 8)

Trotz unzureichender finanzieller Reserven in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2011/12 wurden Bühnenproduktionen durchgeführt, die die Budgets um insgesamt rd. 9,63 Mio. EUR überschritten, sodass eine Aufnahme von Fremdmitteln notwendig war. Zum Ende des Geschäftsjahres 2010/11 betrugen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mehr als das Vierfache des Ausgangswerts am Anfang des Geschäftsjahres 2008/09. (TZ 8)

In der Bilanzierung der Personalrückstellungen lagen vor dem Geschäftsjahr 2013/14 schwere Versäumnisse der Geschäftsführung bei der Bereitstellung der Basisdaten für die Gutachter vor. Dadurch stand auch die in den Jahresabschlüssen dargestellte Vermögens- und Ertragslage nicht im Einklang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Burgtheater GmbH. (TZ 8)

Ertragslage

Die Betriebsleistung stammte zu nahezu drei Viertel aus öffentlichen Mitteln (durchschnittlich 46,89 Mio. EUR). Die Umsatzerlöse, die vor allem aus dem Kartenverkauf resultierten, konnten zwar gesteigert werden, hatten jedoch zuletzt an der Betriebsleistung lediglich einen Anteil von 15 %. Die aktivierten Eigenleistungen waren in den Jahren 2012/13 und 2013/14 aufgrund der geringeren Bühnenproduktionen und einer restriktiveren Vorgangsweise bei den Aktivierungen deutlich gesunken. (TZ 9)

Die Aufwendungen des Geschäftsjahres 2013/14 lagen wieder auf dem Niveau des Jahres 2008/09. Allerdings kam es in den Geschäftsjahren 2011/12 und 2012/13 zu hohen Steigerungen. Die hohen Aufwendungen dieser Jahre waren vor allem auf die Aufarbeitung der Vergangenheit zurückzuführen, etwa aufgrund der Änderung der Abschreibungsmethodik oder der Bildung von Rückstellungen für drohende Steuernachzahlungen. Alleine die Rechts- und Beratungskosten, die damit im Zusammenhang standen, betrugen im Geschäftsjahr 2013/14 bereits rd. 1,17 Mio. EUR. (TZ 9)

Finanzlage

Die Finanzlage der Burgtheater GmbH der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2013/14 war als äußerst angespannt zu bezeichnen, weil die Liquidität der Gesellschaft in den Geschäftsjahren 2008/09 und 2010/11 nur durch die Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten, im Geschäftsjahr 2012/13 nur durch einen Gesellschafterzuschuss und in den Geschäftsjahren 2009/10 und 2013/14 durch den Verkauf von Immobilien sichergestellt werden konnte. (TZ 10)

Die Verbesserung der Finanzlage im Geschäftsjahr 2013/14 war vor allem auf Einmalmaßnahmen, wie den Verkauf der Probebühne zurückzuführen. Ohne weitere strukturelle Änderungen wird mit einer Verschlechterung der Finanzlage in den folgenden Jahren zu rechnen sein. (TZ 10)

Basisabgeltung

Nach den ab 1. September 2015 geltenden Bestimmungen zur Aufteilung der Basisabgeltung auf die Bühnengesellschaften war die Burgtheater GmbH von der Bundestheater-Holding GmbH nur mehr anzuhören und diese hatte nicht mehr, wie bis zum 31. August 2015, mit ihr das Einvernehmen herzustellen. (TZ 11)

Kassenführung

Auszahlungen der Burgtheater GmbH

Die Burgtheater GmbH zahlte in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 zwischen 2,24 Mio. EUR und 2,50 Mio. EUR jährlich, somit insgesamt 11,77 Mio. EUR, in bar aus. Damit waren hohe Verwaltungsaufwendungen sowie ein mit der Aufbewahrung des erforderlichen Bargelds Sicherheitsrisiko verbunden. Nach einer Weisung der Bundestheater-Holding GmbH sanken die Barauszahlungen der Burgtheater GmbH ab April 2014 deutlich. (TZ 12)

Barauszahlungen

Die Burgtheater GmbH zahlte von 2008/09 bis 2013/14 insgesamt rd. 12,98 Mio. EUR in bar aus. Rund 6,63 Mio. EUR von diesen Barauszahlungen waren „Akonti“; diese ergingen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer. Dabei handelte es sich um Bezüge, Honorare, Reise- und Wohnkosten, Aufwandersätze, um Vorschüsse auf Bezüge oder Werkvertragshonorare oder Zahlungen unbekannten Zwecks. (TZ 13)

Zur Abwicklung barer Ein- und Auszahlungen verfügte die Burgtheater GmbH über die Hauptkasse, sogenannte Einzahlstellen, sogenannte Handverlage und – zeitlich befristet – auch über Handgelder. (TZ 14)

Grundlage eines Internen Kontrollsystems ist die klare, detaillierte und transparente Regelung der Arbeitsabläufe in schriftlicher Form. Dies gewährleistet, dass alle am Arbeitsablauf beteiligten Beschäftigten dessen Kontinuität und Stabilität gewährleisten. Die Burgtheater GmbH verfügte bis September 2014 über keine Kassenordnung. Durch die mangelnde Transparenz der Arbeitsabläufe war die Kontinuität und Stabilität der Arbeitsabläufe der Hauptkasse und der anderen Kassen nicht gewährleistet. Im September 2014 trat erstmals eine Kassenordnung in Kraft. (TZ 15)

Die Burgtheater GmbH hatte bis September 2014 die Abläufe zwischen der Hauptkasse und anderen Organisationseinheiten nicht schriftlich festgelegt und bis April 2014 keine Stellvertretung für den Hauptkassier vorgesehen. Die Kassenordnung hielt ab September 2014 die Abläufe zwischen der Hauptkasse und anderen Organisationseinheiten der Burgtheater GmbH schriftlich fest und sah einen Stellvertreter des Hauptkassiers vor. (TZ 16)

Die Ein- und Auszahlungen der Hauptkasse der Burgtheater GmbH verursachten in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 sowie bis April 2014 einen hohen Verwaltungsaufwand und nahmen die gesamte Arbeitskapazität eines Beschäftigten (ein Vollzeitäquivalent (VZÄ)) in Anspruch. Die Hauptkasse der Burgtheater GmbH führte von April bis August 2014 um bis zu 85,1 % weniger Ein- und Auszahlungen durch als in den fünf Geschäftsjahren davor. Dadurch konnte die Burgtheater GmbH den Verwaltungsaufwand in der Hauptkasse von 1,0 VZÄ auf rd. 0,4 VZÄ oder um rd. 60 % reduzieren. (TZ 16)

Die Burgtheater GmbH verfügte bis September 2014 über keine Regelungen für Handverlage. Durch das Fehlen von Regelungen über die zu führenden Aufzeichnungen war die Anzahl und Höhe der Handverlage aus den vorhandenen Aufzeichnungen nicht nachvollziehbar. Die im September 2014 in Kraft getretene Kassenordnung der Burgtheater GmbH enthielt detaillierte Regelungen über die Handverlage. Stichprobenweise Überprüfungen ergaben, dass die Hauptkasse in den geprüften Fällen diese Regelungen einhielt. (TZ 17)

Ein Beschäftigter der Burgtheater GmbH hatte zusätzlich zu einem bereits in seinem Zuständigkeitsbereich bestehenden Handverlag von 15.000 EUR einen persönlichen Handverlag von 1.500 EUR erhalten, diesen nahezu drei Jahre in bar mit sich getragen, obwohl in seinem Zuständigkeitsbereich ein Tresor vorhanden war, und diese beiden Handverläge vermengt abgerechnet. Dadurch war nicht nachvollziehbar, von welchem Handverlag eine Auszahlung erfolgt war. (TZ 18)

Der persönliche Handverlag von 1.500 EUR bestand seit November 2013 nicht mehr; die neue Kassenordnung sah ab September 2014 persönliche Handverläge auf privaten Bankkonten nicht vor. (TZ 18)

Die Burgtheater GmbH bewahrte von September 2008 bis Dezember 2013 mit durchschnittlich 133.000 EUR um durchschnittlich 123.000 EUR mehr Bargeld in ihrer Hauptkasse auf, als sie versichert hatte. Weiters bewahrte die Burgtheater GmbH auch von Jänner 2014 bis September 2014 sowie nach Inkrafttreten der neuen Kassenordnung bis Jänner 2015 wiederholt mehr Bargeld in der Hauptkasse auf, als sie versichert hatte. (TZ 19)

Für jeweils einen der letzten Tage der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2012/13 lag jeweils mehr als eine, diesen Tag betreffende Tagesabrechnung auf. Das Vorliegen mehrerer Tagesabrechnungen für die letzten Tage der Geschäftsjahre war als Hinweis auf Bargeldentnahmen aus der Hauptkasse ohne Beleg durch die frühere kaufmännische Geschäftsführerin zu werten, wie dies der frühere Hauptkassier dem RH beschrieb und ein Beratungsunternehmen als „System“ bezeichnete. Die Burgtheater GmbH hielt von April 2014 bis Jänner 2015 ihre Ein- und Auszahlungen in den Büchern – wie gesetzlich vorgesehen – täglich fest. (TZ 20)

Kassenkontrollen fanden in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 nur einmal jährlich statt. Die Aussagekraft aller übersendeten Kontrolllisten der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2012/13 war in Frage zu stellen, denn es stellte sich heraus, dass von der Kontrollliste zum 31. August 2013 zwei unterschiedliche Versionen und von jener zum 31. August 2009 sogar drei unterschiedliche Versionen vorhanden waren. (TZ 21)

Die im September 2014 in Kraft getretene Kassenordnung sah zumindest monatliche Kassenkontrollen und deren Dokumentation vor. Allerdings fanden entgegen dieser Regelung in den sie-

ben Monaten seit Inkrafttreten der Kassenordnung nur fünf Kassenskontrollen statt. (TZ 21)

Nicht nachvollziehbare Bareinzahlungen in die Hauptkasse

Die Herkunft der Ende August 2011 in die Hauptkasse der Burgtheater GmbH eingezahlten Mittel von 18.000 EUR sowie der Ende August 2012 eingezahlten Mittel von rd. 71.000 EUR war nicht nachvollziehbar. (TZ 22)

Auszahlungen vom bei der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto

In den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 verfügte die Burgtheater GmbH über drei Bankkonten bei derselben Bank. Zwei dieser Bankkonten waren beim Rechnungswesen eingerichtet (für den allgemeinen Zahlungsverkehr bzw. ein Einzahlungskonto für Abonnementverkäufe), ein weiteres Bankkonto bei der Hauptkasse. Die Burgtheater GmbH tätigte von diesem Bankkonto von 2008/09 bis 2013/14 Auszahlungen von rd. 24 Mio. EUR; rd. 9,83 Mio. EUR davon zahlte sie an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer als „Akonti“ aus. (TZ 23)

Der frühere Hauptkassier hatte von September 2008 bis April 2014 alle Überweisungen von dem im Zuständigkeitsbereich der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto nicht nur erstellt, sondern auch als einer der zwei erforderlichen Kollektivzeichnungsberechtigten gezeichnet. Bei rd. 73 % aller Überweisungen von dem im Zuständigkeitsbereich der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto zeichnete er im Auftrag der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin von September 2008 bis April 2014 auch als zweiter Kollektivzeichnungsberechtigter. Der frühere Hauptkassier der Burgtheater GmbH führte daher Überweisungen in Höhe von insgesamt rd. 12,95 Mio. EUR in Alleinverantwortung durch. Bei diesen Überweisungen war das Vier-Augen-Prinzip nicht vorhanden und es lag ein massiver Verstoß gegen die Grundsätze eines Internen Kontrollsystems vor. (TZ 24)

Die Geschäftsführung der Burgtheater GmbH hielt mit der geübten Vorgangsweise eine der wirksamsten Maßnahmen eines Internen Kontrollsystems nicht ein, nämlich die Trennung von ausführenden und kontrollierenden Funktionen innerhalb eines Geschäftsablaufs, dessen Risiken im Rahmen eines Internen Kontrollsystems im Allgemeinen als hoch bewertet werden. Für das bei der Haupt-

kasse eingerichtete Bankkonto bestanden jedenfalls genügend Kollektivzeichnungsberechtigungen, um bei Überweisungen zwischen ausführenden und kontrollierenden Funktionen zu trennen. (TZ 24)

Die Burgtheater GmbH schloss das bei der Hauptkasse eingerichtete Bankkonto nach der bereits erwähnten Weisung durch die Bundestheater-Holding GmbH im April 2014. (TZ 24)

Auszahlungen von „Akonti“ an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer

Die Burgtheater GmbH leistete in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 in 7.362 Fällen „Akonti“ an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer in Höhe von rd. 21,14 Mio. EUR, für die keine gesetzliche Verpflichtung bestand und eine etwaige vertragliche Verpflichtung nicht überprüfbar war. Es bestand weder eine rechtliche noch eine kaufmännische Notwendigkeit für die Abgeltung der Ansprüche von Beschäftigten oder Werkvertragsnehmern als „Akonti“. (TZ 25)

Die Hauptkasse der Burgtheater GmbH leistete in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 „Akonti“ an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer in Höhe von rd. 16,46 Mio. EUR und die Abteilung Rechnungswesen in Höhe von 4,68 Mio. EUR. Insbesondere war zu kritisieren, dass mehr als die Hälfte der Barauszahlungen der Hauptkasse „Akonti“ waren. (TZ 26)

Die Bundestheater-Holding GmbH untersagte im Februar 2014 die „Akontierung von Ansprüchen Dritter“. Die Burgtheater GmbH zahlte im Geschäftsjahr 2014/15 keine „Akonti“ mehr aus. (TZ 25, 26, 28, 32)

Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin konnte in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 und sogar noch nach dem 1. September 2013 und somit nach ihrem Ausscheiden als kaufmännische Geschäftsführerin die Hauptkasse oder das Rechnungswesen alleine anweisen, „Akonti“ in jeglicher Höhe auszuzahlen. Für die Anweisung dieser Auszahlungen, die jeweils bis zu 233.000 EUR betragen konnten, bestand kein Vier-Augen-Prinzip. Festzuhalten war, dass die im September 2014 in Kraft getretene Kassenordnung Zeichnungsregelungen für die Auszahlung von Lohn-, Gehalts-, Gagen- und Honorarvorschüssen vorsah. (TZ 27)

Für rd. 80 % oder 14,62 Mio. EUR der von der Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 ausbezahlten „Akonti“ lagen keine Belege vor. Somit war für den überwiegenden Teil der

ausbezahlten „Akonti“ keine ordnungsmäßige Buchführung vorhanden; dadurch fehlte die Grundlage eines Internen Kontrollsystems. Für die insgesamt zwei im April und Mai 2014 ausbezahlten „Akonti“ lagen Belege vor. (TZ 28)

Abläufe in der Hauptkasse sahen vor, dass schriftliche Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin, die die einzige Grundlage für „Akonti“ von rd. 14,62 Mio. EUR bildeten, nicht aufzubewahren waren. Die nicht vorgesehene Archivierung der Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin zur Auszahlung eines „Akontos“ verhinderte für diesen bedeutenden Anteil an den Auszahlungen der Hauptkasse eine funktionierende Kontrolle. (TZ 29)

In einer Stichprobe von 65 Belegen von der Hauptkasse in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 ausbezahlter „Akonti“ befand sich nur ein einziger ordnungsmäßiger Beleg. Die von der Burgtheater GmbH gegenüber dem RH als Belege bezeichneten Dokumente stellten fast durchwegs keine ordnungsmäßigen Belege dar. (TZ 30)

Die Burgtheater GmbH ließ die Missachtung des für ein funktionierendes Internes Kontrollsystem wesentlichen Prinzips der Funktions-trennung zu. Selbst im September 2015 bestanden noch Forderungen in Höhe von rd. 716.000 EUR an Beschäftigte und Werkvertragsnehmer aus ausgezahlten „Akonti“, die auf die Alleinverantwortung der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin für den Ablauf der weiteren Berücksichtigung der „Akonti“ zurückzuführen waren. (TZ 31)

Die Burgtheater GmbH beglich für 23 Personen insgesamt rd. 137.000 EUR an persönlichen Steuer- und Abgabenverbindlichkeiten bei in- und ausländischen Finanzverwaltungen. Die betreffenden Personen waren zum Zeitpunkt der als „Akonti“ bezeichneten Auszahlung oder davor Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer der Burgtheater GmbH. Diese Vorgangsweise barg für die Burgtheater GmbH das Risiko wirtschaftlicher Nachteile, weil Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer zum Zeitpunkt der Auszahlung des sie betreffenden „Akontos“ an die Finanzverwaltung bereits aus der Burgtheater GmbH ausgeschieden waren oder von dem sie betreffenden „Akonto“ nicht erfuhren. (TZ 32)

Die Burgtheater GmbH erfasste ausgezahlte „Akonti“ in ihren Büchern als Vorleistung an Beschäftigte und Werkvertragsnehmer für noch zu erbringende Leistungen, auch wenn diese schon erbracht wurden. Die Burgtheater GmbH erfasste somit Gegenleistungen für bereits empfangene Leistungen nicht als Aufwand, son-

dern als Forderungen. Dadurch war das Betriebsergebnis der Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 um bis zu rd. 1,59 Mio. EUR höher ausgewiesen, als es der realen wirtschaftlichen Lage entsprach. (TZ 33)

Durchführung privater Überweisungen der Beschäftigten durch die Hauptkasse

Durch die Durchführung privater Überweisungen durch die Hauptkasse der Burgtheater GmbH kam es regelmäßig zu einer Vermengung von betrieblichem Vermögen der Burgtheater GmbH mit privatem Vermögen ihrer Beschäftigten. Dadurch war die Vermögenslage der Burgtheater GmbH auf den jeweiligen Zahlungsmittelkonten von 2008/09 bis 2013/14 falsch dargestellt. Die Burgtheater GmbH hatte für diese Überweisungen einen hohen Verwaltungsaufwand zu tragen. Die Hauptkasse der Burgtheater GmbH führte seit November 2013 keine privaten Überweisungen mehr durch. (TZ 34)

Feststellungen zum Internen Kontrollsystem der Hauptkasse

Die Burgtheater GmbH hatte bei keinem Ablauf der Hauptkasse in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 ein ordnungsmäßiges Internes Kontrollsystem eingerichtet. Einen Ablauf, der in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 zu Auszahlungen von rd. 16,46 Mio. EUR führte, gestaltete sie mangels Aufbewahrung von Belegen so, dass die Einrichtung eines Internen Kontrollsystems nicht möglich war. Damit entsprach das Interne Kontrollsystem in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH nicht den Anforderungen des Unternehmens. (TZ 35)

Die früheren Geschäftsführer waren ihrer gesetzlich vorgesehenen Verpflichtung, ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes Internes Kontrollsystem einzurichten, nicht nachgekommen. (TZ 35)

Im September 2014 trat erstmals eine Kassenordnung der Burgtheater GmbH in Kraft. Diese Kassenordnung stellte den ersten Teil eines während der Gebarungsüberprüfung von der Burgtheater GmbH erstellten Organisationshandbuches über das Interne Kontrollsystem dar. Die Burgtheater GmbH informierte den RH, dass sie in diesem Handbuch vorrangig Abläufe mit hohem Risiko regelte. (TZ 35)

Kurzfassung

Kartengebarung

Seit 2008/09 erreichte die Burgtheater GmbH in ihren Spielstätten Steigerungen bei der Anzahl der Besucher, den Kartenerlösen und der Ertragsauslastung. Trotz einer seit 2011/12 insgesamt rückläufigen Auslastung konnte die Ertragsauslastung weiter gesteigert werden. (TZ 36)

Da bei Vorstellungen im Burgtheater bis zu 112 Sitzplätze nachträglich aus dem Angebot genommen wurden, konnte eine 100%ige Auslastung ausgewiesen werden, obwohl diese Sitzplätze nicht verkauft wurden. Die Nichtberücksichtigung von bis zu 112 Sitzplätzen bei Berechnung der Auslastung von Vorstellungen – je nach dem Verlauf des Kartenverkaufs – war intransparent. Anzuerkennen war, dass die Burgtheater GmbH mit Beginn des Geschäftsjahres 2015/16 der Anregung des RH folgte und nunmehr der Auslastungsberechnung der Spielstätte Burgtheater ein für jede Vorstellung gleicher Saalplan zugrunde lag. (TZ 37)

Die Burgtheater GmbH konnte zu der seit langer Zeit erfolgten Abgabe von Dienstkarten an den künstlerischen und technischen Betriebsrat keine schriftliche Vereinbarung mit dem Betriebsrat vorlegen. Zudem war diese Vorgangsweise der Burgtheater GmbH nicht durch die Regelung der Bundestheater-Holding GmbH gedeckt. Der Wert der an die Betriebsräte abgegebenen Dienstkarten betrug in den überprüften sechs Geschäftsjahren rd. 1,52 Mio. EUR. (TZ 38)

Ein Anspruch der Mitarbeiter auf kostenlose „Dienstkarten“ bestand nicht. (TZ 38)

Zum Gebahrungsprüfungsbericht des Abschlussprüfers über die Geschäftsjahre 2009/10 und 2010/11 war anzumerken, dass darin bei der Prüfung der Vergabe von Dienst- und Regiekarten die in jedem Geschäftsjahr erfolgte Abgabe von mehreren tausend Dienstkarten an den Betriebsrat nicht thematisiert wurde, zumal diese Kartenabgabe im Widerspruch zur Regelung der Bundestheater-Holding GmbH stand. Die Burgtheater GmbH hatte diesen Bericht nicht zurückgewiesen, obwohl darin Widersprüche insofern enthalten waren, als einerseits durch den Abschlussprüfer nicht überprüft werden konnte, ob den Kartenempfängern die Karten zustanden, andererseits jedoch dieser Bericht ein abschließendes positives Prüfungsurteil enthielt. (TZ 38)

Die Burgtheater GmbH erhöhte die Kartenpreise im Abstand von vier bis fünf Jahren. Nach der Preiserhöhung vom 1. September 2010 ging die Besucheranzahl je Vorstellung in der Spielstätte Burgtheater von 984 (2009/10) auf 906 (2010/11) um 8 % zurück. (TZ 39)

Im Zuge der Erhöhung der Kartenpreise zum 1. September 2010 reduzierte die Burgtheater GmbH zwar die Anzahl der Preisgruppen im Parkett und Parterre des Akademietheaters von vier auf zwei, hingegen ließ sie die Anzahl der Preisgruppen im Burgtheater im Bereich des Parterres und Parkettes gleich. (TZ 39)

Anzuerkennen war, dass die Burgtheater GmbH mit Beginn des Geschäftsjahres 2015/16 in den Spielstätten Burgtheater und Akademietheater jeweils nur noch einen Saalplan für alle Vorstellungen festlegte, unabhängig davon, wie viel vom Cercle überbaut war, und sie in der Spielstätte Burgtheater durch die Erhöhung der Anzahl der angebotenen Reihen in der Preiskategorie 1 sowie durch weitere Preisanpassungen das Erlöspotenzial erhöhte. (TZ 39)

Insbesondere bei Premieren waren die Kartenerlöse erheblich, nämlich um 34 % bzw. 48 %, niedriger als bei den Folgevorstellungen. Auch war der Anteil jener Karten, die zu Sonderkonditionen vergeben wurden, sehr hoch. Insbesondere bei Premieren bestand ein erhebliches, nicht ausgeschöpftes Einnahmepotenzial. (TZ 40)

Der Anteil an Dienst- und Regiekarten lag bei Premieren im Burg- bzw. Akademietheater bei rd. 27 % bzw. rd. 40 %. Im Hinblick darauf, dass bei Premieren ein besonderes Publikumsinteresse anzunehmen war, war darauf hinzuweisen, dass die Feststellung im Bericht über die Gebärungsprüfung, „dass sparsam mit der Vergabe von Dienst- bzw. Regiekarten umgegangen wird und nur im Ausnahmefall, d.h. nur bei nicht ausverkauften Vorstellungen, Dienst- bzw. Regiekarten vergeben werden“, nicht nachvollziehbar war. (TZ 40)

Beschaffung von Bühnenbildern für Neuproduktionen

Das überarbeitete Angebot der ART for ART Theaterservice GmbH für das Bühnenbild zur Neuproduktion „Der gestiefelte Kater“ lag immer noch in rd. 1,8-facher Höhe des mit dem beauftragten Unternehmen A abgerechneten Betrags. Die Burgtheater GmbH war wegen des Syndikatsvertrags vom September 2004 bis zum Ende des Geschäftsjahres 2014/15 in ihrem Handlungsspielraum bei der Beschaffung von Bühnenbildern, Kostümen und sonstigen Theaterrequisiten eingeschränkt. Jedoch eröffnete das BThOG seit dem 1. September 2015 die Möglichkeit, Bühnenbilder, Kostüme und sonstige Theaterrequisiten bei Dritten zu beschaffen. Bei einer Umstellung der Beschaffung von Bühnenbildern auf Fremdvergabe wären bei der Burgtheater GmbH allerdings zusätzliche Kosten, etwa für die Ausschreibung der Leistungen, die Bewertung der Angebote und die Auftragsvergabe, zu berücksichtigen. Sollte eine Direktvergabe nicht möglich

sein, wären aufgrund von einzuhaltenden Ausschreibungsverfahren wesentlich längere Vorlaufzeiten zu berücksichtigen. (TZ 41)

Personal

Das Personal der Burgtheater GmbH gliederte sich in die Bereiche Kunst, Technik und Direktion. Das Personal des Bereichs Kunst arbeitete auf Basis von Bühnenarbeitsverträgen und des Theaterarbeitsgesetzes. Auch in der Direktion – insbesondere in der künstlerischen Direktion – und im Bereich Technik wurden mit Mitarbeitern Bühnenarbeitsverträge abgeschlossen, wenn diese in den künstlerischen Prozess stärker eingebunden waren. Für das administrative Personal in der Direktion galt der Kollektivvertrag für Angestellte. (TZ 42)

Personalkennzahlen und –ziele

Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin der Burgtheater GmbH meldete an die Bundestheater-Holding GmbH und den Aufsichtsrat Daten, ohne dabei das Controlling einzubinden; bei den von ihr gemeldeten Daten war die Berechnung der VZÄ nicht nachvollziehbar. (TZ 43)

Die Burgtheater GmbH verringerte die Aufwendungen für die Leistungsteams der Theaterproduktionen (etwa Regie, Kostüm, Licht, Musik, Akustik, Video, Maske, Bühnenbild, Text) im Geschäftsjahr 2013/14 deutlich, in den Vorjahren stiegen diese Aufwendungen jedoch um bis zu rd. 126.000 EUR oder 83 % (2009/10 in der Spielstätte Burgtheater). (TZ 44)

Die Burgtheater GmbH dokumentierte in ihrem Monatsberichtswesen bis zum Jahr 2014 keine Maßnahmen der Geschäftsführung bei allfälligen Überschreitungen des budgetierten Personalaufwands. (TZ 45)

Die Burgtheater GmbH führte kein Personalcontrolling durch, das sich aus ihrer im Unternehmenskonzept formulierten Strategie ableitete, sich an einer künftig anzustrebenden Personalstruktur orientierte und neben dem Personalaufwand auch andere Kennzahlen über das Personal umfasste, wie etwa die Altersstruktur oder Bildungsdaten. (TZ 45)

Die Burgtheater GmbH verfügte seit September 2012 über keine Gleichstellungsziele. Auch nahm die Burgtheater GmbH den gesamten Bereich Technik, in dem Frauen signifikant unterrepräsentiert waren, von Gleichstellungszielen aus, ohne dies auf Basis defi-

nierter Kriterien im Hinblick auf die körperliche Belastung durch entsprechende Arbeitsplatzbeschreibungen und Personalkennzahlen zu begründen. (TZ 46)

Personalverwaltung

Die Burgtheater GmbH wies in der Personalverwaltung gravierende Mängel auf, weil sie nicht für alle Beschäftigten Dienstverträge ausstellte und entgegen der Weisung der Bundestheater-Holding GmbH bis zum Jahr 2014 keine Dienstreiseabrechnungen durchführte. (TZ 47)

Die Basis für den Anspruch auf 17 Werktage Zeitausgleich bildete beim künstlerischen Personal eine nicht sachgerechte, einseitige Regelung der Bundestheaterverwaltung aus dem Jahr 1960 sowie eine nicht schriftlich festgelegte betriebliche Übung und nicht, wie im Bereich Technik, eine Betriebsvereinbarung. (TZ 48)

Nicht-konsumierte Freizeit wurde an das Personal im Bereich Kunst ausbezahlt, ohne dass hierfür entsprechende Aufzeichnungen über den Verbrauch der Freizeitansprüche geführt wurden und ohne dass das Personal für die Abgeltung des Anspruchs schriftliche Anträge stellen musste. (TZ 48)

Die Burgtheater GmbH bezahlte der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin unter Missachtung des Vier-Augen-Prinzips für August 2008 insgesamt 14.600 EUR für nichtkonsumierte Freizeit aus – das waren um rd. 9.400 EUR oder 31 Tage mehr als ihr zugestanden hätte –, ohne dass sie hierfür eine Rechtsgrundlage vorlegen konnte. (TZ 48)

Personalpolitik

Die Burgtheater GmbH hatte die gesamte operative Tätigkeit beim Abschluss von Rechtsgeschäften bei der Geschäftsführung konzentriert; dies war für die effiziente Steuerung dieses Unternehmens ungeeignet. Insbesondere die Führungsspanne der kaufmännischen Geschäftsführung – der bis zu 20 Organisationseinheiten direkt zugeordnet waren – war für die spezifische Anforderung einer effizienten Steuerung der Burgtheater GmbH zu hoch. Der Bereich Kunst war vollständig von den Kostenstellenverantwortungen ausgenommen. (TZ 49)

Kurzfassung

Die interne Kommunikation und die gemeinsame Verantwortung der Geschäftsführer war wenig formalisiert. Auch wurden die Anforderungen an die Mitarbeiter weder durch Mitarbeitergespräche noch durch Arbeitsplatzbeschreibungen kommuniziert. (TZ 50)

Die im Bericht des RH zur Bundestheater-Holding GmbH im Jahr 2014 festgestellten Unzulänglichkeiten hinsichtlich der Maßnahmen zum Thema Antikorruption bestanden nach wie vor (siehe Bericht Bundestheater-Holding GmbH, Reihe Bund 2014/10, TZ 22). (TZ 51)

Geschäftsführung

Die Burgtheater GmbH leistete im Jahr 2008 Prämien in der Höhe von insgesamt rd. 40.000 EUR an die beiden Mitglieder der Geschäftsführung, ohne diese an das Erreichen bestimmter, vom Eigentümer vorgegebener Ziele zu binden. (TZ 52)

Die Burgtheater GmbH galt der ab 1. September 2008 bestellten kaufmännischen Geschäftsführerin bei Gastspielen Mehrdienstleistungen ab, obwohl dies zwar nach ihrem Bühnendienstvertrag, jedoch nicht mehr nach ihrem Geschäftsführervertrag vorgesehen war. Die später erlassene Bestimmung des Geschäftsführervertrags überlagerte die entgegenstehende Bestimmung des Bühnendienstvertrags und entsprach auch der Bundes-Vertragsschablonenverordnung. (TZ 53)

Die Bundestheater-Holding GmbH setzte in den Geschäftsführerverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung der Burgtheater GmbH die Bundes-Vertragsschablonenverordnung nicht durchgehend um, weil sie darin vorgesehene Vertrags Elemente betreffend variabler Bezugsbestandteile, Dienstort, Nebenbeschäftigungen und Beteiligungen sowie Diensterfindungen entweder gar nicht oder aus Sicht der Mitglieder der Geschäftsführung günstiger als vorgesehen vereinbarte. (TZ 54)

Die damals zuständige Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, Frau Dr. Claudia Schmied, bestellte den früheren künstlerischen Geschäftsführer zwei Jahre vor Vertragsende im Jahr 2012 ohne Ausschreibung bis zum 31. August 2019 wieder, obwohl ihr Ressort über die sich verschlechternde wirtschaftliche Situation der Burgtheater GmbH informiert worden war. (TZ 55)

Früherer künstlerischer Geschäftsführer

Die Burgtheater GmbH zahlte ihrem früheren künstlerischen Geschäftsführer in seiner Vorbereitungszeit Reise-, Telefon- und Umzugsspesen in der Höhe von rd. 52.000 EUR, ohne, wie es der Vorbereitungsvertrag vorsah,

- hierfür die erforderliche Genehmigung der Bundestheater-Holding GmbH einzuholen,
- die Reisegebührenvorschrift (und insbesondere deren Tarifbegrenzungen) einzuhalten,
- vom künstlerischen Geschäftsführer Rechnungslegung sowie
- für den überwiegenden Teil der Beträge Originalbelege zu verlangen. (TZ 56)

Die Bundestheater-Holding GmbH hatte im Vertrag mit dem früheren künstlerischen Geschäftsführer das Ausmaß der zeitlichen Beanspruchung von Regie- und Leitungstätigkeit nicht festgelegt. Es war davon auszugehen, dass das für die künstlerische Leitung der Burgtheater GmbH vereinbarte Gehalt auf den Einsatz einer Vollzeitarbeitskraft abstellte. Dies stand jedoch in einem Spannungsverhältnis zu den umfangreichen Regiearbeiten, die mit 737.636 EUR gesondert abgegolten wurden; eine Kürzung des Gehalts des früheren künstlerischen Geschäftsführers entsprechend der angefallenen Regiearbeiten erfolgte nicht. (TZ 57)

Die Bundestheater-Holding GmbH erhöhte das Regiehonorar des früheren künstlerischen Geschäftsführers um 31 %, ohne für diese Steigerung einen von diesem erbrachten Nachweis der am Markt erzielbaren Durchschnittspreise vorlegen zu können. Abgesehen davon stieg der als Anhaltspunkt für eine mögliche Entgeltserhöhung heranzuziehende Verbraucherpreisindex von September 2006 bis März 2009 nur um 6 % an. (TZ 57)

Die Burgtheater GmbH hatte die Abgeltung der Regieleistungen des früheren künstlerischen Geschäftsführers nicht durchgehend durch schriftliche Verträge vereinbart. Insbesondere enthielten die Verträge keine Regelungen über

- das Entgelt von 155.000 EUR für fünf Produktionen, die von anderen Bühnen übernommen wurden (Übernahmen),

- den Anspruch auf Zusatzzahlung von 33 % des Entgelts für Regieleistungen bei Produktionen, die auch bei den Salzburger Festspielen genutzt wurden,
- die Reduktion des Entgelts für Regieleistungen um rd. 81 % bei einer kleinen Produktion und
- das Entgelt von 4.200 EUR für eine Regiearbeit im August 2009. (TZ 57)

Die Vertragsbeziehung der Burgtheater GmbH mit dem früheren künstlerischen Geschäftsführer war von Rechtsunsicherheit und Intransparenz geprägt. Die Burgtheater GmbH leistete an den früheren künstlerischen Geschäftsführer – neben seinem Geschäftsführerbezug von insgesamt rd. 1 Mio. EUR, der über die Lohnverrechnung ausbezahlt worden war – weitere Zahlungen von rd. 1,23 Mio. EUR, ohne den Auszahlungen durchgehend einen nachvollziehbaren Leistungsgrund zuzuordnen. Aufgrund der intransparenten Gestaltung und Abwicklung der Vertragsbeziehung war offen, ob dem früheren künstlerischen Geschäftsführer ein bereits ausbezahlter Betrag von rd. 93.000 EUR zustand oder von der Burgtheater GmbH (zumindest teilweise) zurückzufordern war. Diese mangelnde Transparenz und Rechtsunsicherheit führte schließlich dazu, dass die Burgtheater GmbH zwei Gutachten um insgesamt rd. 21.000 EUR einholen sowie sich in gerichtliche Verfahren einlassen musste, um die Zahlungen an oder für den künstlerischen Geschäftsführer zu rekonstruieren. (TZ 58)

Die mangelnde Transparenz bei den Auszahlungen an den früheren künstlerischen Geschäftsführer wurde insbesondere dadurch begünstigt, dass sich die Burgtheater GmbH neben der Lohnverrechnung auch zusätzlicher Möglichkeiten bediente, um Auszahlungen an oder für den künstlerischen Geschäftsführer über die Hauptkasse und das Rechnungswesen abzuwickeln, wovon mehr als die Hälfte (insgesamt rd. 375.000 EUR) Barauszahlungen darstellten. (TZ 59)

Die Burgtheater GmbH hatte die Autorentätigkeit des früheren künstlerischen Geschäftsführers nicht im Rahmen des bestehenden Vertrags geregelt. Ferner bezahlte sie die Autorentätigkeit des früheren künstlerischen Geschäftsführers sowie einen Anteil seiner Regiearbeiten gesondert als selbständige Tätigkeiten mit insgesamt 112.350 EUR aus und stufte diese damit ohne nachvollziehbaren Grund steuerrechtlich anders ein als jene Tätigkeiten, die er bereits als Theaterleiter und Regisseur unter denselben Rahmenbedingungen auf unselbständiger Basis für sie erbracht hatte. Da sich

an der Einbindung seiner Person in die betriebliche Organisation der Burgtheater GmbH nichts geändert hatte, wäre daher bei allen erbrachten Leistungen des früheren künstlerischen Geschäftsführers von einer unselbständigen Tätigkeit auszugehen gewesen. Außerdem leistete die Burgtheater GmbH Zahlungen an den früheren künstlerischen Geschäftsführer für seine selbständige Autorentätigkeit, ohne von diesem unterfertigte Honorarnoten einzufordern. (TZ 60)

Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin missachtete im Jahr 2009 die Vermögenssphäre der Burgtheater GmbH, als sie dem künstlerischen Geschäftsführer 273.000 EUR in bar ausbezahlte. Diese Missachtung der Vermögenssphäre sah der RH als gegeben an, weil

- die frühere kaufmännische Geschäftsführerin vom bei der Abteilung Rechnungswesen eingerichteten Bankkonto der Burgtheater GmbH für die Aufbringung des Betrags 233.000 EUR – trotz des Kollektivzeichnungserfordernisses auf diesem Konto – alleine abhob und dabei das Vier-Augen-Prinzip verletzte;
- die frühere kaufmännische Geschäftsführerin für die Aufbringung des Betrags, Gehaltsvorschüsse in der Höhe von 40.000 EUR in der Buchhaltung der Burgtheater GmbH gegen die Forderung des früheren künstlerischen Geschäftsführers auflöste, ohne dass im Kassabuch ein tatsächlicher Eingang der Rückzahlungen dieser Gehaltsvorschüsse der Burgtheater GmbH sowie die Auszahlung des Betrags an den früheren künstlerischen Geschäftsführer dokumentiert wurde. Damit war offen, ob diese Barmittel tatsächlich im Vermögen der Burgtheater GmbH vorhanden gewesen und tatsächlich an den früheren künstlerischen Geschäftsführer übergeben worden waren. (TZ 61)

Die Burgtheater GmbH verbuchte, überwiegend ohne schriftlichen Vertrag als Aufwand

- einen Betrag von 233.000 EUR für Regieleistungen des früheren künstlerischen Geschäftsführers, ohne dass die Honorarnote von diesem unterfertigt war und
- einen Betrag von 27.000 EUR ohne Honorarnote und ohne Buchungsanweisung. (TZ 61)

Der frühere künstlerische Geschäftsführer missachtete im Jahr 2009 die Vermögenssphäre der Burgtheater GmbH, als er die frühere kaufmännische Geschäftsführerin beauftragte, für ihn 273.000 EUR in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH zu verwahren. Der Eingang

dieses Betrags wurde nicht im Kassabuch ausgewiesen, dieser Betrag fehlte im Anschluss an diese Verwahrung und hatte somit die Vermögenssphäre der Burgtheater GmbH ohne entsprechende Dokumentation verlassen. Sowohl die Zurechnung der Verwahrung als auch die Höhe des tatsächlich ausbezahlten Betrags waren gerichtlich zu klären. (TZ 62)

Frühere kaufmännische Geschäftsführerin

Die Nachbesetzung der kaufmännischen Geschäftsführung der Burgtheater GmbH im Jahr 2008 durch die Bundestheater-Holding GmbH war nicht nachvollziehbar, weil diese eine von einem Personalberatungsunternehmen schlechter bewertete, nachgereichte Bewerberin mit der Funktion betraute und nicht einen der zwei besser bewerteten, vorgereichten, externen Bewerber. Der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH hatte zur Beurteilung der Bewerber eine Kommission eingesetzt, die sich aus dem scheidenden kaufmännischen Geschäftsführer der Burgtheater GmbH und dem Prokuristen der Bundestheater-Holding GmbH zusammensetzte. Diese maß insbesondere bei der Stellenbesetzung der Erfüllung eines nur sehr allgemein überprüften Kriteriums – der Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Arbeitsrechts und Sozialrechts sowie des Rechnungswesens – die gleiche Bedeutung zu, wie der Erfüllung jener Kriterien, die zusätzlich von einem unabhängigen Gutachter überprüft worden waren. (TZ 63)

Die Burgtheater GmbH leistete für die frühere kaufmännische Geschäftsführerin Beiträge an eine Pensionskasse, deren zu erwartender Anspruch nach dem Bundestheaterpensionsgesetz ohnehin bessere Leistungen vorsah als das Allgemeine Sozialversicherungsrecht. Dies stellte eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung unter Mitgliedern der Geschäftsführung innerhalb des Bundestheaterkonzerns dar, dessen Konzernpolitik beim Abschluss von Geschäftsführerverträgen es war, freiwillige Beiträge nur für Personen zu leisten, die nicht über einen Anspruch nach dem Bundestheaterpensionsgesetz verfügten. (TZ 64)

Die Burgtheater GmbH wies in der schriftlichen Ausfertigung des Bühnendienstvertrags mit der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin nicht alle Leistungen aus, sondern hatte die freiwilligen Beiträge, die sie an eine Pensionskasse leistete, gesondert in einer Additonalen geregelt. Damit waren der Bundestheater-Holding GmbH bei den Vertragsverhandlungen mit der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin nicht alle Gehaltsbestandteile bekannt gewesen,

die von ihr im Unterschied zu gleichgelagerten Fällen bei der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen gewesen wären. (TZ 64)

Die Bundestheater-Holding GmbH hatte nicht mittels Weisungen für eine transparente Vertragsgestaltung und für eine einheitliche Handhabung von freiwilligen Beiträgen in eine Pensionskasse innerhalb des Konzerns gesorgt sowie die Handhabung der Pensionskassenbeiträge nicht im Rahmen ihrer Kontrollrechte überwacht. (TZ 64)

Die Burgtheater GmbH wandte bis zum Geschäftsjahr 2013/14 keine nachvollziehbaren Kriterien an, denen zufolge sie freiwillig Beiträge an eine Pensionskasse leistete. Diese Beträge lagen insgesamt zwischen rd. 57.400 EUR (2013/14) und rd. 65.000 EUR (2008/09) und wurden für bis zu fünf Personen (2010/11) geleistet, die in unterschiedlichen Funktionen tätig waren. Festzuhalten war jedoch, dass die Burgtheater GmbH diese Beiträge an eine Pensionskasse seit dem Geschäftsjahr 2014/15 restriktiv handhabte und um 40 % reduzierte, indem sie diese nur mehr für die beiden Mitglieder der Geschäftsführung leistete, die außerdem über keinen Anspruch nach dem Bundestheaterpensionsgesetz verfügten. (TZ 64)

Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin führte Zahlungsanweisungen an die Abteilung Lohnverrechnung hinsichtlich ihres eigenen Gehalts ohne Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips durch. (TZ 65)

Die Burgtheater GmbH sorgte nicht dafür, dass die frühere kaufmännische Geschäftsführerin nach Ablauf ihres Geschäftsführervertrags und bei Antritt ihrer neuen Funktion als Stellvertreterin des künstlerischen Geschäftsführers über einen schriftlichen Vertrag verfügte. Die Burgtheater GmbH stufte das Gehalt der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin – das zwischen 21 % und 25 % über vergleichbaren Stellvertretergehältern lag – bei diesem Funktionswechsel nicht niedriger ein. (TZ 66)

Berater des früheren künstlerischen Geschäftsführers

Sowohl die in den Rechnungen eines Beraters des früheren künstlerischen Geschäftsführers genannte Vereinbarung als auch allfällige Ergebnisse einer erfolgten Beratungstätigkeit lagen nicht in schriftlicher Form vor. Von diesem Berater für ein Honorar in Höhe von insgesamt 120.000 EUR erbrachte Leistungen waren für den RH daher nicht nachvollziehbar. (TZ 67)

Aufsichtsrat

Zusammensetzung, Sitzungen

Der Aufsichtsrat hielt entsprechend der in seiner Geschäftsordnung getroffenen Anordnung zumindest vierteljährlich Sitzungen ab. Die 14 Sitzungen im Geschäftsjahr 2013/14 waren auf die den Fortbestand der Burgtheater GmbH gefährdende Situation zurückzuführen. (TZ 68)

Die Begründung des früheren Vorsitzenden des Aufsichtsrats – dieser war gleichzeitig auch Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH – für sein Ausscheiden, nämlich die Funktion des Eigentümerversetzers und die Aufsichtsratsfunktion seien nach dem Bundes Public Corporate Governance Kodex unvereinbar, traf nicht zu. Einerseits hatte nämlich das Arbeitspapier des Kulturressorts zu dieser Kodexregel für den Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH eine Ausnahme geschaffen. Andererseits übte der Nachfolger des früheren Geschäftsführers der Bundestheater-Holding GmbH ab Jänner 2015 ebenfalls den Vorsitz im Aufsichtsrat der Burgtheater GmbH aus. (TZ 69)

Budgetbeschlüsse

Die Burgtheater GmbH begann die Geschäftsjahre 2008/09, 2012/13 und 2013/14 ohne genehmigtes Budget. Zu der im Februar 2014, also nach Ablauf fast des halben Geschäftsjahres, erfolgten Genehmigung des Budgets 2013/14, war festzuhalten, dass aufgrund der im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2012/13 und der Feststellungen des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit der Gebarung der vorangegangenen Geschäftsjahre die Geschäftsführung nicht zeitgerecht ein genehmigungsfähiges Budget vorlegen konnte, weil es bis in den Februar 2014 nicht gelang, gemeinsam mit der Bundestheater-Holding GmbH den in den Entwürfen ausgewiesenen Jahresfehlbetrag auszugleichen. Aufgrund der Vorlage von vorerst nicht genehmigungsfähigen Budgets und einer dadurch erfolgten verspäteten Genehmigung der Budgets bestand für die Geschäftsführung grundsätzlich eine Unsicherheit, auf Basis welcher Ermächtigung sie die Geschäfte abzuwickeln habe und Zahlungen anweisen solle. (TZ 70)

Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin gab dem Aufsichtsrat im Juni 2009 die planmäßige Nutzungsdauer für Produktionen mit drei Jahren bekannt und informierte den Aufsichtsrat nicht über die davon abweichende Vorgangsweise. Die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2010/11 wiesen als planmäßige Nut-

zungsdauer für Produktionen ein bis fünf Jahre aus. Von dem ab November 2009 neu bestellten Aufsichtsrat erfolgte bis Ende 2012 keine Nachfrage betreffend der in den Jahresabschlüssen zugrunde gelegten Nutzungsdauer für Produktionen, obwohl zumindest die weiterbestellten Mitglieder des Aufsichtsrats aus den Angaben in den Jahresabschlüssen (ein bis fünf Jahre planmäßige Nutzungsdauer von Produktionen) den Widerspruch zur Mitteilung der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin vom Juni 2009 (planmäßige Nutzungsdauer von Produktionen beträgt drei Jahre) erkennen hätten müssen. (TZ 70)

Die vorgelegten Dreijahrespläne wiesen Fehlbeträge aus und boten damit keine Grundlage für eine Zustimmung des Aufsichtsrats. In den Sitzungen des Aufsichtsrats wurden keine Maßnahmen zum Ausgleich der in den Dreijahresplänen ausgewiesenen Fehlbeträge eingefordert. (TZ 70)

Bestellungen ohne Budgetbeschluss

Die Geschäftsführung tätigte Bestellungen für das folgende Geschäftsjahr, ohne hierfür über ein beschlossenes Budget oder einen eigenen Beschluss des Aufsichtsrats zu verfügen. Die solcherart vorgenommenen Investitionen überstiegen mehrmals den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag, ab dem die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen war. Der Aufsichtsrat hatte die von der Geschäftsführung gehandhabte Vorgangsweise nicht beanstandet. (TZ 71)

Budgetüberwachung, Quartalsberichte

Die Quartalsberichte waren zur Steuerung und Kontrolle der Burgtheater GmbH durch den Aufsichtsrat nicht geeignet, weil die Kennzahlen des aktuellen Quartals nur mit den Plankennzahlen des gesamten Jahres verglichen wurden. Durch das Fehlen einer Planbilanz sowie einer vollständigen Darstellung der Investitionen in den vorgelegten Quartalsberichten war es nicht möglich, etwa bei der Entwicklung des Sachanlagevermögens oder den Investitionen in Produktionen Soll-Ist-Abweichungen zu erkennen. Die Geschäftsführung wies die Investitionen in den Quartalsberichten nicht vollständig aus und der Aufsichtsrat verlangte keine Quartalsberichte mit einer verbesserten Aussagekraft (beispielsweise Plankennzahlen des aktuellen Quartals, Darstellung der Planbilanz, voll-

ständige Darstellung aller von ihm in den Budgets beschlossenen Investitionen). (TZ 72)

Hinsichtlich der Entwicklung der Erträge im Geschäftsjahr 2008/09 konnten die für das genehmigte Budget getroffenen erhöhten Annahmen bezüglich Karteneinnahmen und Erträgen aus Sponsoring nicht erreicht werden. Somit waren die Planannahmen, die zur ausgeglichenen Darstellung des Budgets erforderlich gewesen waren, überhöht. (TZ 72)

Die gegenüber dem dritten im vorläufigen vierten Quartalsbericht 2008/09 verzeichnete Verdoppelung der Verbindlichkeiten auf 13,65 Mio. EUR führte nicht bereits in der Sitzung des Aufsichtsrats vom 24. November 2009 zu einer eingehenden Debatte durch die Mitglieder des Aufsichtsrats über die künftige Finanz- und Liquiditätslage der Burgtheater GmbH. Die Ausführungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin, der höhere, bereits eingetretene Aufwand des Geschäftsjahres 2008/09 würde durch Rücklagenauflösung gedeckt werden, wurden ohne Rückfragen vom Aufsichtsrat, mit welchen Mitteln der entstandene Aufwand bedeckt werden solle, zur Kenntnis genommen. Allerdings bestanden die Rücklagen nur buchmäßig, weil im Jahresabschluss zum 31. August 2008 der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten rd. 60.000 EUR betrugen sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von rd. 1,72 Mio. EUR ausgewiesen waren. (TZ 72)

Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin wies in der Sitzung des Aufsichtsrats am 11. Oktober 2010 vor allem auf die die Liquidität betreffenden wirtschaftlichen Problemstellungen der Burgtheater GmbH hin. Allerspätestens ab dieser Sitzung musste den Mitgliedern des Aufsichtsrats bewusst gewesen sein, dass hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation der Burgtheater GmbH Maßnahmen erforderlich waren. Der Aufsichtsrat erteilte nicht bereits in dieser Sitzung entsprechende Aufträge an die Geschäftsführung zur Lösung des erkannten Problems – beispielsweise ein Konsolidierungsprogramm auszuarbeiten, um den bis 2014 gesetzten Finanzrahmen unter Beibehaltung der künstlerischen Qualität einzuhalten. Der Aufsichtsrat setzte sich erst ein halbes Jahr später, in seiner Sitzung vom 12. April 2011 mit der Liquidität der Burgtheater GmbH wieder auseinander. (TZ 72)

Die Burgtheater GmbH erreichte eine angekündigte und gewünschte Reduktion der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um rd. 3,1 Mio. EUR zum Ende des Geschäftsjahres 2009/10 gegenüber dem Mai 2010 dadurch, dass sie Verbindlichkeiten gegenüber

Beschäftigten und Dritten verspätet bezahlte und eine bare Auszahlung vom Juli 2010 erst im September 2010 in ihren Büchern erfasste. Hinsichtlich der letztgenannten Auszahlung widersprach diese Vorgangsweise gesetzlichen Vorschriften. (TZ 73)

Die im Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2009/10 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von 4,82 Mio. EUR stellten nicht die tatsächliche wirtschaftliche Lage der Burgtheater GmbH dar. Die Liquidität der Burgtheater GmbH war tatsächlich um rd. 3,09 Mio. EUR schlechter als im Jahresabschluss dargestellt. (TZ 73)

Liquiditätsmonitoring, Finanzprojektausschuss

Der Aufsichtsrat stimmte erst rund neun Monate, nachdem ihm die frühere kaufmännische Geschäftsführerin einen ersten Vorschlag zur Lösung der Liquiditätsprobleme der Burgtheater GmbH unterbreitet hatte, der letztlich gewählten Möglichkeit zu, den Überziehungsrahmen von 7,50 Mio. EUR jährlich um 750.000 EUR zu verringern. Die Geschäftsführung erläuterte unterjährig die zwischen Liquiditätsplanung und Ist-Wert aufgetretenen negativen Abweichungen in Höhe von bis zu 1,31 Mio. EUR nicht, der Aufsichtsrat stellte dazu keine Nachfragen. Eine unterjährige Berichterstattung, wie etwa das erfolgte Liquiditätsmonitoring, wäre nur dann effektiv, wenn unterjährige Abweichungen vom Plan sofort zum Anlass genommen würden, entsprechende Steuerungsmaßnahmen zu ergreifen. Im Aufsichtsrat der Burgtheater GmbH fand jedoch eine eingehende Debatte über die Liquiditätslage erst am 25. Jänner 2013 und nicht bereits ein Jahr zuvor statt, als – aufgrund des Liquiditätsmonitorings – eine negative Planabweichung von 1,05 Mio. EUR erkennbar war. Ein Auftrag des Aufsichtsrats an die Geschäftsführung, ein Konzept zur Lösung der Probleme vorzulegen erfolgte ebenso erst am 25. Jänner 2013. Die Geschäftsführung legte dieses Konzept nicht bis zur darauffolgenden Sitzung des Aufsichtsrats vor und der Aufsichtsrat forderte die Vorlage des beauftragten Konzepts nicht ein. (TZ 74)

Dem Liquiditätsmonitoring im Geschäftsjahr 2012/13 kam in den Sitzungen des Aufsichtsrats insofern wenig Bedeutung zu, als die mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2011/12 erfolgte Umstellung der Abschreibungspraxis von Produktionen und die Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Planung des laufenden Geschäftsjahres 2012/13 maßgeblich für die Debatten des Aufsichtsrats zur wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft waren. (TZ 74)

Festzuhalten war, dass die Geschäftsführung ab September 2013 das Liquiditätsmonitoring weiterentwickelte und in weiterer Folge auf Basis einer Cashflow-Rechnung dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht erstattete. (TZ 74)

Die Überschreitungen der für Produktionen genehmigten Investitionen, vor allem im Geschäftsjahr 2009/10, waren von erheblicher Bedeutung für die Liquidität der Burgtheater GmbH. Die früheren Mitglieder der Geschäftsführung teilten nicht im Sinne des § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unverzüglich dem Aufsichtsrat in Form eines Sonderberichts die eingetretenen Überschreitungen der Investitionen für Produktionen mit. Ein derartiger Bericht wäre spätestens in den Sitzungen des Aufsichtsrats im Juni eines Geschäftsjahres geboten gewesen, zumal zu diesem Zeitpunkt alle Produktionen das Licht der Bühnen erblickt hatten und die damit verbundenen Investitionssummen der Geschäftsführung bekannt gewesen sein mussten. Die früheren Mitglieder der Geschäftsführung verletzen damit über mehrere Jahre hinweg die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, weil sie Umstände, die für die Liquidität der Burgtheater GmbH von besonderer Bedeutung waren, nicht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Kenntnis brachten. (TZ 75)

Der Aufsichtsrat forderte in Kenntnis der 36 im Geschäftsjahr 2009/10 stattgefundenen Neuproduktionen zeitnah von der Geschäftsführung keinen Nachweis über die Einhaltung des genehmigten Investitionsbudgets für Produktionen ein. Im Zusammenhang mit den 36 Neuproduktionen im ersten Jahr der Geschäftsführung des früheren künstlerischen Geschäftsführers wurde auch keine Debatte über den in § 2 Abs. 2 Z 6 BThOG festgelegten Grundsatz, wonach die Theaterleitung nach den Erfordernissen einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Gebarung unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Mittel zu erfolgen hatte, geführt. Eine derartige Debatte stieß kein Mitglied des Aufsichtsrats an, auch nicht jenes, das selbst über langjährige Erfahrung in der Geschäftsführung von Bühnen verfügte, oder der Vorsitzende – er war der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH –, zumal diese beiden Mitglieder des Aufsichtsrats jedenfalls erkennen hätten müssen, dass die Umsetzung einer solch hohen Anzahl an Produktionen angesichts der verfügbaren Mittel (für das Geschäftsjahr 2009/10 hatte der Aufsichtsrat für Investitionen in Produktionen 6,33 Mio. EUR genehmigt, von denen zum Beginn des Geschäftsjahres bereits 4,08 Mio. EUR¹ verbraucht waren) unrealistisch war. (TZ 75)

¹ Der Jahresabschluss 2008/09 wies für das folgende Geschäftsjahr die Bühnenproduktionen betreffenden Anlagen in Bau in Höhe von 4,08 Mio. EUR aus (siehe TZ 7 und 71).

Kenntnisnahme der Jahresabschlüsse

Bereits mit der Mitteilung der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin in der Sitzung des Aufsichtsrats am 21. Jänner 2009 – nämlich, dass die vorhandene unbare Rücklage nur zur Verlustabdeckung des Geschäftsjahres 2008/09 ausreiche –, musste dem Aufsichtsrat die sich deutlich verschlechternde wirtschaftliche Situation der Burgtheater GmbH bekannt gewesen sein. (TZ 76)

An Stelle der im Jänner 2010 von der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin als mögliche Reaktion auf die angespanntere Situation in Aussicht gestellten massiven Einschränkung der Produktionen, kam es im Geschäftsjahr 2011/12 zu einem Anstieg auf 31 Produktionen und einer Überschreitung des genehmigten Produktionsbudgets um 28 %. Der Aufsichtsrat forderte anlässlich seiner Beratungen zum Jahresabschluss 2008/09 und der dabei festgestellten erkennbar angespannteren Situation von der Geschäftsführung keine Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation ein – beispielsweise die Festlegung einer deutlich geringeren Höhe der Investitionen für Produktionen des folgenden Geschäftsjahres. (TZ 76)

Die von der Geschäftsführung im Jahresabschluss 2010/11 vorgenommene Aktivierung der Produktionsbetreuer der Burgtheater GmbH wurde vom Aufsichtsrat ohne eingehende Debatte über die Auswirkungen dieser Handlungsweise auf die Jahresabschlüsse folgender Geschäftsjahre hingenommen, zumal es dadurch zu einer Verringerung der im vorliegenden Jahresabschluss ausgewiesenen Personalaufwendungen und einer Verlagerung von Aufwendungen in künftige Geschäftsjahre kam. (TZ 76)

Der Bemerkung eines Mitglieds des Aufsichtsrats, diesem sei die Verlängerung der Abschreibungsdauer für Produktionen nicht kommuniziert worden, war entgegenzuhalten, dass die Jahresabschlüsse 2008/09 bis 2010/11 in den Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden die bei Produktionen zugrunde gelegte Abschreibungsdauer von ein bis fünf Jahre auswies und somit der Aufsichtsrat die Abschreibungsdauer bei Produktionen von bis zu fünf Jahren hätte erkennen müssen. Allfällige Rückfragen des Aufsichtsrats, welche Abschreibungsdauer bei Produktionen die Geschäftsführung anwandte, waren bei der Behandlung der Jahresabschlüsse 2008/09 bis 2010/11 nicht protokolliert. (TZ 76)

Deckungsbeitragsrechnung

Dem Aufsichtsrat lagen zwar mit der Deckungsbeitragsrechnung wertvolle Informationen zum Erfolg der einzelnen Produktionen und Spielstätten vor, dieser nahm jedoch die Ergebnisse in den meisten Jahren ohne inhaltliche Debatte lediglich zur Kenntnis. Bereits die Analyse der einzelnen Spielstätten sowie ein Vergleich mit dem jeweiligen Vorjahr hätten Anlass geboten, die Geschäftsführung auf bemerkenswerte Ergebnisse, wie etwa den negativen Deckungsbeitrag I beim Kasino oder die sprunghafte Verbesserung beim Burgtheater ab 2011/12, hinzuweisen und diese anzuregen, Maßnahmen für eine wirtschaftlichere Führung zu entwickeln. Der Aufsichtsrat ließ die ihm zur Verfügung stehenden Informationen der Deckungsbeitragsrechnung weitgehend ungenutzt. (TZ 77)

Berichte der internen Revision

Die Beratungen über Berichte der internen Revision wurden selbst dann vom Aufsichtsrat vertagt, wenn diese unverzüglich zu setzende Maßnahmen enthielten. (TZ 78)

Der Aufsichtsrat fand, mit Ausnahme seines früheren Vorsitzenden, nur mit „Zusammenfassungen“ der Berichte der internen Revision das Auslangen. Damit nahm er sich die Möglichkeit, sich selbst ein Bild über die von der internen Revision getroffene Einschätzung betreffend der Signifikanz der Empfehlungen und der Priorität zu setzender Maßnahmen zu machen. Am Beispiel der Detailberichterstattung im Bericht „Barzahlungen“ hätte sich erkennen lassen, dass die frühere kaufmännische Geschäftsführerin

- manchmal den Hauptkassier vertrat,
- unvermutete Kassenprüfungen in unregelmäßigen Abständen selbst vornahm,
- in die Übergabe von Bargeld an die Künstler involviert war sowie
- „Honorarakonti an Gastkünstler/-künstlerinnen“ selbst freigab. (TZ 78)

Dadurch waren bei der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin betreffend die Kassengebarung mehrere Funktionen konzentriert: die Freigabe von Auszahlungen, die Übergabe von Bargeld, die vertretungsweise Führung der Hauptkasse sowie die Durchfüh-

zung der Kassenprüfungen, die den maßgeblichen Grundprinzipien eines Internen Kontrollsystems (z.B. Funktionstrennung) widersprachen. (TZ 78)

Festzuhalten war, dass im Juni 2014 dem Aufsichtsrat Gesamtberichte der internen Revision vorgelegt wurden. (TZ 78)

Bericht über die Gebarungsprüfung für die Geschäftsjahre 2009/10 und 2010/11

Der Aufsichtsrat debattierte über den Bericht des Abschlussprüfers zur Gebarungsprüfung 2009/10 und 2010/11 nicht ausführlich; dies obwohl allein der zum Bereich Hauptkasse und dem bei der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto geschilderte Sachverhalt, nämlich

- die freie Wahlmöglichkeit zwischen Überweisung und Barauszahlung des Gehalts sowie
- die übliche Methode, Bezüge bar auszuzahlen,

zu einem wesentlich erhöhten Verwaltungsaufwand im Bereich des gesamten Rechnungswesens (Hauptkasse, Personalabrechnung, Buchhaltung) führen musste. Somit war die abschließende Beurteilung des Abschlussprüfers, er hätte keine Feststellungen getroffen, die den Anschein erweckt hätten, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht eingehalten wurden, widersprüchlich. (TZ 79)

Kenndaten der Burgtheater GmbH						
Rechtsgrundlage	Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundestheater (Bundestheaterorganisationsgesetz – BThOG), BGBl. I Nr. 108/1998 i.d.g.F.					
Gebarung jeweils zum 31. August	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014
Bilanzdaten	in Mio. EUR					
Bilanzsumme	30,62	30,43	33,02	29,51	21,66	21,42
Anlagevermögen	27,03	28,85	29,70	26,08	19,85	15,12
Eigenkapital	13,11	13,04	13,05	9,35	– 10,29	– 3,97
Gewinn- und Verlustrechnung						
Betriebsleistung	57,80	61,26	60,22	60,54	58,74	65,36
<i>davon Basisabgeltung</i>	45,93	48,25	46,71	46,43	46,43	47,60
Summe Aufwendungen	– 60,33	– 61,27	– 60,10	– 64,15	– 80,01	– 60,33
Betriebsergebnis	– 2,53	– 0,01	0,12	– 3,61	– 21,27	5,03
Finanzergebnis	– 0,02	– 0,06	– 0,11	– 0,09	0,63	1,29
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	– 2,55	– 0,07	0,01	– 3,70	– 20,64	6,32
Personal	Anzahl in VZÄ					
Mitarbeiter in VZÄ	596	580	568	562	556	557

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Burgtheater GmbH, RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

- (1) Der RH überprüfte auf Ersuchen des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, Dr. Josef Ostermayer, gemäß Art. 126b Abs. 4 letzter Satz B-VG die Gebarung der Burgtheater GmbH sowie die damit verbundenen Aufgaben der Kontrolle durch die Bundestheater-Holding GmbH. Der Prüfungszeitraum umfasste vorwiegend die Geschäftsjahre 2008/09 bis 2013/14. Das Ersuchen enthielt einen Katalog von neun Fragen (siehe TZ 80), deren Beantwortung die Überprüfung insbesondere umfassen sollte.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung,

- der Aufgaben und Ziele der Burgtheater GmbH,
- der Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, des Vermögens und Kapitals sowie der Erstellung der Jahresabschlüsse,
- der Kassen- und Bankkontenführung,
- der Personalpolitik und Führungsstruktur,

- der Kartengebarung und
- der Kontrolle der Burgtheater GmbH.

Der RH überprüfte von September 2014 bis August 2015 die Gebarung der Burgtheater GmbH. Da die Belege der Hauptkasse für den RH erst ab Juli 2015 vollständig einsehbar waren, war eine Unterbrechung von Mitte Februar 2015 bis Ende Juni 2015 erforderlich.²

(2) Zu dem im März 2016 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BKA im März 2016, die Bundestheater-Holding GmbH und die Burgtheater GmbH im April 2016 Stellung.

Der RH erstattete seine Gegenäußerungen gegenüber der Burgtheater GmbH und der Bundestheater-Holding GmbH im Mai 2016. Gegenüber dem BKA war eine Gegenäußerung nicht erforderlich.

(3) Das BKA wies einleitend in seiner Stellungnahme auf folgende von ihm gesetzte Maßnahmen hin, die dazu beitragen, eine effiziente und effektive Struktur im Bundestheaterkonzern zu etablieren:

- Unmittelbar nach Kenntnisnahme eines mit 27. Februar 2014 vorliegenden Gebarungs- und Untersuchungsberichts einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, der den Verdacht eines finanziellen Schadens der Burgtheater GmbH und in diesem Zusammenhang auch den Verdacht auf strafbare Handlungen begründet habe, sei ein Auftrag an einen Rechtsanwalt zur Prüfung der arbeits-, gesellschafts-, schadenersatz- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Organe der Bundestheater-Holding GmbH sowie der Burgtheater GmbH ergangen.
- Aufgrund der Erkenntnisse der rechtsanwaltlichen Prüfung seien sowohl die Abberufung des künstlerischen Geschäftsführers der Burgtheater GmbH am 11. März 2014 durch den Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien nach erfolgter Anhörung des Aufsichtsrats erfolgt als auch die Entscheidung zur Auflösung des Dienstverhältnisses des künstlerischen Geschäftsführers der Burgtheater GmbH am selben Tag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund durch die Bundestheater-Holding GmbH getroffen worden.

² Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft beschlagnahmte alle Belege der Hauptkasse sechs Tage vor Beginn der Einschau an Ort und Stelle. Der RH konnte erst im Juni 2015 in die Belege Einsicht nehmen.

Prüfungsablauf und –gegenstand

- Mit 19. März 2014 sei nach erfolgter Anhörung des Aufsichtsrats eine neue Direktorin mit der interimistischen künstlerischen Geschäftsführung der Burgtheater GmbH betraut worden.
- Die Ausschreibung der künstlerischen Geschäftsführung der Burgtheater GmbH sei unmittelbar danach im April 2014 erfolgt und von einer Findungskommission begleitet worden.
- Nach dem Rücktritt des Geschäftsführers der Bundestheater-Holding GmbH mit 30. Juni 2014 sei der Prokurist der Gesellschaft mit 1. Juli 2014 mit der interimistischen Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH betraut worden.
- Mit Werkvertrag vom 11./14. August 2014 sei ein Beratungsunternehmen vom BKA mit einer Studie zur Optimierung der Struktur der Bundestheater-Holding GmbH im Sinne einer effizienten rechtlichen, wirtschaftlichen und operativen Führung, Steuerung und Kontrolle des Bundestheaterkonzerns beauftragt worden.
- Mit 1. September 2014 sei ein neuer Leiter mit der interimistischen Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH betraut worden.
- Mit 14. Oktober 2014 sei aufgrund des Ausschreibungsergebnisses entsprechend des Vorschlags der Findungskommission und nach erfolgter Anhörung des Aufsichtsrats die zuvor interimistisch tätige Direktorin definitiv zur künstlerischen Geschäftsführerin der Burgtheater GmbH bestellt worden.
- Auf Initiative des Kulturressorts und des Aufsichtsrats der Bundestheater-Holding GmbH seien im Geschäftsjahr 2014/15 wichtige Teile des Berichtswesens der Bundestheater komplett neu gestaltet worden. Neben den gemäß Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung des BMF zu verwendenden Formularen seien neue, auf die spezifischen Erfordernisse der Bundestheater abgestimmte Berichtsformate entwickelt worden, wodurch sich die Quartalsberichterstattung der Bundestheater in ihrem Informationsgehalt und ihrer Aussagekraft deutlich verbessert habe. Es sei mit den neu entwickelten Formaten gelungen, eine substantielle Grundlage für die Einschätzung der wirtschaftlichen Lage der Konzernunternehmen durch die Aufsichtsorgane bereitzustellen. Das tiefgehende Datenmaterial erlaube nicht nur einen besseren Einblick, sondern ermögliche auch zielgerichtete Nachfragen der Aufsichtsorgane. Der Prozess der Verbesserung des Berichtswesens werde laufend fortgesetzt.

- Die beauftragte Studie zur Optimierung der Struktur der Bundestheater-Holding GmbH sei am 11. Dezember 2014 an das BKA übermittelt und umgehend veröffentlicht worden. Die Analyse mehrerer möglicher Organisationsmodelle habe eine inhaltliche Präferenz für das Modell einer „Strategischen Management Holding“ ergeben, das eine Stärkung der Funktion der Bundestheater-Holding GmbH zur Führung, Aufsicht und Kontrolle des Bundestheaterkonzerns vorsehe.
- Nach Vorliegen der Empfehlungen aus dieser Studie habe Bundesminister Dr. Josef Ostermayer die Umsetzung des empfohlenen Modells im Rahmen einer Novelle des Bundestheaterorganisationsgesetzes veranlasst (BThOG, BGBl. I Nr. 100/2015), die mit 1. September 2015 in Kraft trat. Durch Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sei die Grundlage für eine Stärkung der Bundestheater-Holding GmbH im Sinne einer strategischen Management-Holding für den Theaterkonzern geschaffen worden.
- Die Aufsichtsräte seien mit der BThOG-Novelle reorganisiert worden. Das habe die Reduktion der Mitglieder (Anteilseigner) von acht auf sechs Personen und eigens im BThOG angeführte zusätzliche Aufgaben, wie etwa die Genehmigung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie der Mehrjahresplanungen, umfasst.
- In allen Gesellschaften der Bundestheater seien Prüfungsausschüsse im Sinne des § 30g Abs. 4a GmbHG zur Vorbereitung von Beschlüssen des Aufsichtsrats eingerichtet worden. Neben den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben nehme der Prüfungsausschuss der Bundestheater-Holding GmbH gemäß Geschäftsordnung darüber hinaus insbesondere noch die Prüfung der Einhaltung der Liquiditätsplanung sowie ggf. Fremdkapitalfinanzierungen wahr.
- Im Dezember 2015 sei erstmals das durch die BThOG-Novelle neu geschaffene Planungsinstrument der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem BKA und der Bundestheater-Holding GmbH abgeschlossen worden.
- Als wesentlicher Baustein zur Absicherung der Tätigkeit der Bundestheater sei die Erhöhung der gesetzlich fixierten jährlichen Basisabgeltung der Bundestheater auf 162,936 Mio. EUR ab 1. Jänner 2016 mit Inkrafttreten der BThOG-Novelle festgelegt worden.
- Die BThOG-Novelle 2015 sehe als wichtige Neuerung die Genehmigung der Ein- und Mehrjahresplanungen der Tochtergesellschaften

bis 30. Juni jeden Jahres durch den Aufsichtsrat der Bundestheater-Holding GmbH vor.

- Am 1. April 2016 werde ein neuer Geschäftsführer die verantwortungsvolle Aufgabe der Leitung von Österreichs größtem Kulturbetrieb übernehmen. Seiner Bestellung seien eine Ausschreibung und ein von einer Findungskommission begleitetes Auswahlverfahren sowie die Anhörung des Aufsichtsrats im Herbst 2015 vorangegangen.

(4) Laut Stellungnahme der Bundestheater-Holding GmbH erachte sie die Sachverhaltsdarstellungen und Empfehlungen im vorliegenden Bericht – ungeachtet der zahlreichen, bereits erfolgten Veränderungsprozesse in der Burgtheater GmbH und im Bundestheaterkonzern – als wichtigen Beitrag, um künftig derartige, den gesamten Konzern erschütternde Krisensituationen von Anbeginn an zu unterbinden, und wies in diesem Zusammenhang auf drei frühere wesentliche Weisungen der Bundestheater-Holding GmbH an die Tochtergesellschaften hin³.

Weiters seien laut ihrer Stellungnahme die den Aufsichtsrat der Burgtheater GmbH betreffenden Punkte (TZ 71, 72, 74 bis 79) entweder bereits umgesetzt worden oder werde eine Umsetzung – im bisher nicht eingetretenen – Anlassfall erfolgen.

Die Bundestheater-Holding GmbH teilte in ihrer Stellungnahme weiters mit, dass als Zusammenfassung der eingeholten Stellungnahmen der betroffenen – ab dem Herbst 2009 (neu) bestellten – Aufsichtsratsmitglieder und an Hand der vorliegenden Sitzungsprotokolle anzumerken sei, dass die Überwachung der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat auf zwei Ebenen erfolgt sei, nämlich einerseits auf Ebene der Gewinn- und Verlustrechnung, andererseits auf Ebene der Liquidität.

Die dem Aufsichtsrat vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnungen im Rahmen des Jahresabschlusses seien – entsprechend den Planungen –

³ 1. Mit Weisung vom 8. März 2010 seien die Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften angewiesen worden, jene Bereiche, in denen die Gefahr von Rechtswidrigkeiten bzw. Malversationen besteht, vermehrt und durch laufende Stichproben einer umfassenden Kontrolle zu unterziehen sowie in allen Geschäftsabläufen dafür zu sorgen, dass ausnahmslos das Vier-Augen-Prinzip zur Anwendung kommt und auch ausnahmslos eingehalten wird.

2. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2013 sei eine Weisung in Personalangelegenheiten erlassen worden, die Pensionskassenvereinbarungen – außer für die dem ASVG unterliegenden Mitglieder der Geschäftsführungen – untersagt und eine Zustimmungspflicht der Holding für bestimmte Dienstverträge der Tochtergesellschaften beinhaltet.

3. Mit Weisung vom 4. Februar 2014 seien insbesondere Barauszahlungen und Akontierungen grundsätzlich untersagt, IKS-Regelungen verschärft und eine laufende stichprobenweise Kontrolle durch die Interne Revision veranlasst worden.

ausgeglichen und auch jeweils vom Abschlussprüfer in der gegenständlichen Form für richtig befunden worden. Dahinter liegende Malversationen seien bis zum November 2013 weder von zwei unterschiedlichen Abschlussprüferteams renommierter Wirtschaftsprüfungsgesellschaften noch im Rahmen der alle zwei Jahre stattfindenden speziellen Gebärungsprüfungen der Abschlussprüfer bzw. auch nicht im Rahmen von Prüfungen der Internen Revision feststellbar gewesen.

Ganz im Gegenteil sei in grundsätzlicher Hinsicht festzuhalten, dass die Überwachung der Gesellschaft und damit die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats vor dem Hintergrund stattgefunden habe, dass die Wirtschaftsprüfer den Jahresabschlüssen der Burgtheater GmbH für die Jahre 2008/09, 2009/10, 2010/11 und 2011/12 uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt hätten. Als Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2008/09 habe der Wirtschaftsprüfer „ein sehr positives Urteil über das Unternehmen abgegeben und bestätigt, dass das Interne Kontrollsystem umfassend und erfolgreich implementiert ist. Ebenso sind das Rechnungswesen bzw. das vorgelegte Zahlenwerk in einem transparenten und gut strukturierten Zustand.“ Auch im Geschäftsjahr 2009/10 hätten die Wirtschaftsprüfer berichtet, dass die Unternehmensabläufe ordnungsgemäß abgebildet würden und dass ein Internes Kontrollsystem erfolgreich implementiert sei. Die Wirtschaftsprüfer hätten für das Geschäftsjahr 2010/11 festgehalten, „dass in der geprüften Gebärung alle Abläufe und Kontrollen ordnungsgemäß eingehalten werden und wirksam sind und die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in allen Bereichen eingehalten werden.“ Selbst im Jahresabschluss 2011/12 hätten die – zwischenzeitig gewechselten – Wirtschaftsprüfer noch festgehalten, dass im Rahmen der Prüfung keine wesentlichen Schwachstellen im Internen Kontrollsystem festgestellt wurden.

Was die Ebene der Liquidität und damit auch alle außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung stattfindenden Zahlungsströme (einschließlich Produktionen und alle sonstigen Investitionen) betrifft, so habe sich der Aufsichtsrat auf Grund des negativen Kontostandes sehr rasch, nämlich bereits in der 4. Aufsichtsratssitzung am 15. Juni 2010 im Rahmen seiner Überwachungsfunktion von sich aus mit diesem Thema beschäftigt. In der nächsten Aufsichtsratssitzung am 11. Oktober 2010 seien bereits ausführlich Lösungsmöglichkeiten dieser Problematik erörtert worden. Eine weitere umfassende Behandlung der Liquiditätssituation habe in den folgenden Aufsichtsratssitzungen am 25. Jänner 2011 und 12. April 2011 stattgefunden. In der zu diesem Thema einberufenen außerordentlichen Aufsichtsratssitzung am 7. Juni 2011 sei die Art der Rückführung des negativen Kontostandes (in Tranchen zu 750.000 EUR) sowie die Einführung des Liquiditätsmoni-

torings erarbeitet worden. In der Aufsichtsratssitzung am 20. Juni 2011 sei das zuvor erarbeitete System der Rückführung des Minusstands einstimmig beschlossen worden. Aufgrund der sodann in den weiteren Aufsichtsratssitzungen vorgelegten Berichte der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin habe der Aufsichtsrat von der tatsächlichen Rückführung in der geplanten Weise ausgehen können.

Der Aufsichtsrat habe sich somit seit dem 15. Juni 2010 in fast allen Sitzungen mit dem Thema der Liquidität als wesentliches und – neben der Gewinn- und Verlustrechnung – zweites umfassendes Element der Überwachung der Gesellschaft befasst. Wäre es nicht zu den im vorliegenden Bericht dargestellten, für den Aufsichtsrat nicht erkennbaren Malversationen innerhalb der Geschäftsführung gekommen, wäre der Kontostand durch Rückführung von jeweils 750.000 EUR pro Geschäftsjahr bis zum 31. August 2015 bereits um 3 Mio. EUR verbessert gewesen.

Wie sich aus den Sitzungsprotokollen weiter ergebe, habe der Aufsichtsrat nach den ersten Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten unverzüglich gehandelt und so zur Klärung der Ursachen und Lösung der vorgefundenen Probleme maßgeblich beigetragen. So hätten etwa im Kalenderjahr 2014 insgesamt 20 Aufsichtsratssitzungen zur Bewältigung der Krise stattgefunden, in denen 142 Tagesordnungspunkte abgearbeitet worden seien.

Abschließend müsse seitens der Bundestheater-Holding GmbH angemerkt werden, dass in Zukunft bei der möglichen Neubestellung eines künstlerischen Geschäftsführers bzw. einer künstlerischen Geschäftsführerin darauf zu achten sein werde, dass im Sprechtheaterbereich durch den Neuaufbau eines Repertoires ein bedeutender zusätzlicher Investitionsbedarf gegeben sei, der jedenfalls vorher konkret zu definieren und entsprechend zu finanzieren sein werde. Die Lösung dieser Problematik – so wie bei der Bestellung der früheren künstlerischen Geschäftsführung – für das Geschäftsjahr 2009/10 in der Eigentümersphäre, also bei der Bundestheater-Holding anzusiedeln, verhindere die Umsetzung der Empfehlung (78) des Rechnungshofs an die Bundestheater-Holding GmbH, wonach „die Mittel der Basisabgeltung nachvollziehbar so aufzuteilen wären, damit die Bühnengesellschaften den kulturpolitischen Auftrag erfüllen können“.

(5) Zu den Ausführungen der Bundestheater-Holding GmbH, dass die Gewinn- und Verlustrechnungen vom Abschlussprüfer für richtig befunden und die dahinter liegenden Malversationen bis zum November 2013 weder von den unterschiedlichen Abschlussprüferteams noch von der Internen Revision feststellbar gewesen seien, verwies der RH

zum einen auf den vollständigen Bericht der Internen Revision zu den Barauszahlungen. Durch diesen hätten die Mitglieder des Aufsichtsrats erkennen können, dass die Einrichtung der Kasse nicht den maßgeblichen Grundprinzipien eines Internen Kontrollsystems entsprach, weil alle Funktionen bei der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin konzentriert waren. Zum anderen wäre aus dem Ergebnis der Gebarungsprüfung der Geschäftsjahre 2009/10 und 2010/11 für die Mitglieder des Aufsichtsrats ein erhöhtes Risiko bei der Kassengebarung erkennbar gewesen, weil der Abschlussprüfer darin festgehalten hatte, dass die Burgtheater GmbH Gehälter auch bar ausbezahlt.

Dem Hinweis der Bundestheater-Holding GmbH, dass die Abschlussprüfer den Jahresabschlüssen in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2011/12 jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt und selbst im Jahresabschluss 2011/12 noch festgehalten hätten, dass im Rahmen der Prüfung keine wesentlichen Schwachstellen im Internen Kontrollsystem festgestellt wurden, hielt der RH entgegen, dass der Aufsichtsrat sich nicht nur auf die Urteile der Abschlussprüfer zu verlassen, sondern das zu überwachende Unternehmen vertieft zu kontrollieren hat. Wie der RH feststellte, waren beispielsweise die zur Budgetüberwachung der Burgtheater GmbH herangezogenen Quartalsberichte im Bereich der Investitionen nicht geeignet, Abweichungen im Produktionsbudget erkennen zu können (siehe auch TZ 72). Der Aufsichtsrat verlangte diesbezüglich keine vollständigen Quartalsberichte, sondern gab sich mit der Überwachung zwischen 10 % und 21 % aller Investitionen eines Geschäftsjahrs der Burgtheater GmbH zufrieden. Somit erkannte er erst nach Einrichtung eines Finanzprojektausschusses im Mai 2013, dass das Produktionsbudget des Geschäftsjahres 2009/10, also etwa drei Jahre nach den Handlungen der früheren Geschäftsführung, um rd. 5,82 Mio. EUR oder 92 % überschritten worden war (siehe auch TZ 75). Auch waren keine Nachfragen von Mitgliedern des Aufsichtsrats protokolliert, wie die frühere Geschäftsführung die im Geschäftsjahr 2009/10 geplanten 36 Neuproduktionen mit dem genehmigten Produktionsbudget von 6,33 Mio. EUR – damit standen je Neuproduktion rd. 176.000 EUR zur Verfügung – durchzuführen gedachte (siehe auch TZ 75), wo doch vergleichsweise im davor liegenden Geschäftsjahr 2008/09 für 22 Neuproduktionen rd. 5,88 Mio. EUR Produktionsbudget und somit je Neuproduktion durchschnittlich rd. 267.000 EUR zur Verfügung standen.

Der Auffassung der Bundestheater-Holding GmbH, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats aufgrund der von der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin in den Aufsichtsratssitzungen vorgelegten Berichte zum Liquiditätsmonitoring von der tatsächlichen Rückführung des negativen Kontostands in der geplanten Weisen ausgehen konnten,

entgegnete der RH, dass die im Jänner 2012 und im April 2012 dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte des Liquiditätsmonitorings jeweils Abweichungen der Liquidität von den geplanten Werten von bis zu minus 1,31 Mio. EUR aufwiesen (siehe auch TZ 74) und deshalb die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht von einer tatsächlichen Rückführung in der geplanten Weise ausgehen konnten.

Dem Hinweis der Bundestheater-Holding GmbH betreffend die Finanzierung eines bedeutenden Investitionsbedarfs zufolge des Neuaufbaus eines Repertoires im Sprechtheater bei der möglichen Neubestellung einer künstlerischen Geschäftsführung hielt der RH entgegen, dass nach der Bestellung der nunmehrigen künstlerischen Geschäftsführerin ein vollständiger Neuaufbau des Repertoires mit dem Einsatz bedeutender zusätzlicher Finanzmittel für den damit verbundenen Investitionsbedarf nicht erforderlich war; eine Vorgangsweise, die auch bei künftigen Neubestellungen der künstlerischen Geschäftsführung als Maßstab dienen sollte.

Chronologie wesentlicher Ereignisse

2 Die folgende Chronologie enthält die wesentlichen Ereignisse der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2013/14:

- 1. September 2008: Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin tritt ihre Funktion an (siehe TZ 63).
- 1. September 2009: Der frühere künstlerische Geschäftsführer tritt seine Funktion an (siehe TZ 57).
- 24. November 2009: Erste Sitzung des neubestellten Aufsichtsrats (siehe TZ 69).
- 20. Juni 2011: Der Aufsichtsrat genehmigt der Burgtheater GmbH einen Überziehungsrahmen von 7,50 Mio. EUR, wobei dieser in der Folge jährlich um 750.000 EUR zu verringern ist. Er verlangt von der Geschäftsführung, dass sie in jeder ordentlichen Aufsichtsratssitzung einen Bericht über die Entwicklung der Liquidität vorlegt (siehe TZ 74).
- 14. Februar 2012: Verlängerung des Vertrags des früheren künstlerischen Geschäftsführers bis zum 31. August 2019 (siehe TZ 55).

- | | |
|--------------------|--|
| 25. Januar 2013: | Der Aufsichtsrat beschließt den Jahresabschluss 2011/12. Dieser enthielt eine Änderung der Abschreibungsmethode für Produktionen, was zu einer Verminderung des Anlagevermögens und einem Jahresverlust von 3,71 Mio. EUR führte; dieser Verlust wird durch eine einfache Kapitalherabsetzung ausgeglichen (siehe TZ 6, 7 und 76). |
| 21. Juni 2013: | Der Aufsichtsrat beschließt, dass die Geschäftsführung in jeder Aufsichtsratssitzung über die Einhaltung des Produktionsbudgets zu berichten hat (siehe TZ 75). |
| 1. September 2013: | Ein neuer kaufmännische Geschäftsführer tritt seine Funktion an (siehe TZ 54). |
| Oktober 2013: | Der Abschlussprüfer führt eine Gebarungsprüfung gemäß § 14 Abs. 1 BThOG durch (siehe TZ 6). |
| 11. November 2013: | Der Abschlussprüfer stellt in seinem ersten Entwurf des Gebarungsprüfungsberichts gravierende Mängel in der Buchführung der Burgtheater GmbH fest (siehe TZ 6). |
| 12. November 2013: | Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin und nunmehrige Stellvertreterin des künstlerischen Geschäftsführers wird vom Dienst suspendiert (siehe TZ 55). |
| 18. November 2013: | Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin und nunmehrige Stellvertreterin des künstlerischen Geschäftsführers wird entlassen (siehe TZ 55). |
| 25. November 2013: | Der Abschlussprüfer übt seine Redepflicht gegenüber dem Aufsichtsrat aus (siehe TZ 6). |
| 2. Dezember 2013: | Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin bringt Klage gegen ihre Entlassung ein (siehe TZ 55). |

Chronologie wesentlicher Ereignisse

- 27./28. Februar 2014: Vorlage des „forensischen“ Berichts des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat (siehe TZ 6).
- März 2014: Ein Rechtsgutachten, das die Ergebnisse des „forensischen“ Berichts beurteilt, stellt unter anderem Untreue, grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen, Bilanzfälschung, Urkunden- und Beweismittelfälschung und Beihilfe zur Abgabenhinterziehung fest (siehe TZ 6).
11. März 2014: a) Der Abschlussprüfer übt seine Redepflicht gegenüber dem Aufsichtsrat aus (siehe TZ 6).
b) Enthebung des früheren künstlerischen Geschäftsführers durch Bundesminister Dr. Josef Ostermayer (siehe TZ 6 und 55).
c) Ausscheiden des früheren Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus dem Aufsichtsrat (siehe TZ 69).
19. März 2014: a) Eine neue interimistische künstlerische Geschäftsführerin tritt ihre Funktion an (siehe TZ 55).
b) Der frühere künstlerische Geschäftsführer bringt Klage gegen seine Entlassung ein (siehe TZ 55).
24. April 2014: Der Aufsichtsrat beschließt den Jahresabschluss 2012/13. Dieser weist einen Bilanzverlust von 19,64 Mio. EUR und ein negatives Eigenkapital von 10,29 Mio. EUR aus (siehe TZ 8, 9 und 76).
1. Mai 2014: Die Burgtheater GmbH mietet ihre zuvor an die ART for ART Theaterservice GmbH verkaufte Probephöhne zurück (siehe TZ 10).
- Juli 2014: Zur Absicherung ihrer Liquidität nimmt die Burgtheater GmbH ein Bankdarlehen über 5 Mio. EUR auf (siehe TZ 10).

Aufgaben und Ziele

Rechtsgrundlagen der Burgtheater GmbH

3 (1) Die Rechtsgrundlage für die Errichtung und die Aufgaben der Burgtheater GmbH bildete das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundestheater (Bundestheaterorganisationsgesetz – BThOG). Mit der Erklärung des Bundeskanzlers über die Errichtung der Gesellschaft vom 21. Juni 1999 wurde die Burgtheater GmbH gegründet. Sie stand zu 100 % im Eigentum der Bundestheater-Holding GmbH.

(2) Die Organe der Burgtheater GmbH waren

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat und
- die Generalversammlung.

Die Geschäftsführung bestand aus zwei Geschäftsführern, einen für die künstlerischen Angelegenheiten und einen für die kaufmännischen Angelegenheiten. Besteht in Angelegenheiten, die von beiden Geschäftsführern gemeinsam zu besorgen sind, keine Einigung, ist die Auffassung des künstlerischen Geschäftsführers entscheidend. Nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung war der künstlerische Geschäftsführer für die Gestaltung des Spielplans, alle Angelegenheiten der Ensemblepolitik und die Aufnahme bzw. Abberufung des Personals im künstlerischen Bereich zuständig. Der kaufmännische Geschäftsführer war für die Aufnahme bzw. Abberufung des Personals im nichtkünstlerischen Bereich, das Personalwesen, Organisation und Recht, Rechnungswesen, Unternehmensplanung, Controlling und Statistik, Finanzierung sowie Beschaffungswesen, insbesondere Beschaffungen von der ART for ART Theaterservice GmbH zuständig. Alle übrigen Angelegenheiten⁴ waren von beiden Geschäftsführern gemeinsam zu besorgen.

⁴ Von beiden Geschäftsführern gemeinsam zu besorgende Angelegenheiten waren insbesondere Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, Unternehmenspolitik, Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, Gastspiele, Disposition, Bühnentechnik, Verwertung von Produktionen, Jahresabschluss, Unternehmensbudget und Dreijahrespläne, Investitionsprogramme, Einschaltung der internen Revision, alle Angelegenheiten, denen grundsätzliche Bedeutung oder besondere Wichtigkeit für das Unternehmen zukommt oder die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen, alle Berichte an den Aufsichtsrat und alle Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen oder die von der Generalversammlung der Gesellschaft zu beschließen sind, sowie alle Informationen der Gesellschaftsorgane und Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse dieser Organe.

Aufgaben und Ziele

Der Aufsichtsrat setzte sich bis zum 31. August 2015 aus acht Mitgliedern und zwei entsendeten Arbeitnehmervertretern zusammen. Seit dem 1. September 2015 setzte sich der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern und zwei entsendeten Arbeitnehmervertretern zusammen. Seine Aufgaben und die genehmigungspflichtigen Geschäfte ergaben sich insbesondere aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für Aufsichtsräte einer GmbH sowie des BThOG, der Errichtungserklärung⁵, des Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Die Generalversammlung bestand aus dem Geschäftsführer der Alleingesellschafterin Bundestheater-Holding GmbH. Sie hatte die dem Gesellschafter vorbehaltenen Beschlüsse, insbesondere die Entscheidung über die Erteilung der Prokura und Handelsvollmachten zu fassen. Ebenso hatte sie die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu beschließen. Die Generalversammlung hatte mindestens einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz des Gesellschafters stattzufinden.

(3) An der ART for ART Theaterservice GmbH war die Burgtheater GmbH mit 16,3 % beteiligt.

⁵ Nach der Errichtungserklärung hatte der Aufsichtsrat folgende Aufgaben:

- a) Erstattung von Vorschlägen an die Bundestheater-Holding GmbH zur Bestellung der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und zur Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft,
- b) Genehmigung der Richtlinien der Gesellschaft,
- c) Genehmigung der Controllingberichte der Gesellschaft,
- d) Genehmigung der mehrjährigen Gesamtplanung der Gesellschaft,
- e) Genehmigung der Jahresbudgets der Gesellschaft im Rahmen der mehrjährigen Gesamtplanung,
- f) Entgegennahme von Berichten über Gestion, den Kosten- und Ertragsverlauf und die innerbetriebliche Budgetkontrolle und interne Revision sowie über die künstlerische und administrative Planung der Gesellschaft,
- g) Genehmigung der Betriebsvereinbarungen der Gesellschaft,
- h) Genehmigung von Beteiligungen und Austöchterungen der Gesellschaft,
- i) Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung und Belastung von Liegenschaften der Gesellschaft,
- j) Genehmigung der dauernden Errichtung von zusätzlichen Spielstätten oder der Aufgabe von Spielstätten,
- k) Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der zumindest unter Beachtung des § 30 j GmbHG Betragsgrenzen für Investitionen, Kreditaufnahmen und Dienstverträge, ab denen die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen ist, festzulegen sind,
- l) Genehmigung der Festlegung der grundlegenden Struktur der Eintritts- und Abonnementpreise.

Aufgaben der Burgtheater GmbH

4.1 (1) Die Aufgabe der Burgtheater GmbH war es, die Bühnen entsprechend dem kulturpolitischen Auftrag unter Beachtung der folgenden Grundsätze zu führen:

1. Es war ein ganzjähriger, der jeweiligen Sparte entsprechender Spielbetrieb mit angemessenen Spielbetriebspausen, die in Summe zwei Monate nicht übersteigen dürfen, zu gewährleisten.
2. Das Theater war als Repertoiretheater⁶ zu führen, wobei das Repertoire durch eine entsprechende Anzahl von Neuinszenierungen zu erweitern und durch Neueinstudierungen und Wiederaufnahmen zu pflegen war.
3. Beim künstlerischen Personal war das Ensembleprinzip zu pflegen. Gäste konnten ergänzend im Sinne der Erhöhung des künstlerischen Niveaus engagiert werden.
4. Die Vorstellungen waren grundsätzlich in den eigenen Häusern nach einem festgelegten Spielplan durchzuführen; darüber hinaus konnten zeitlich befristet zusätzlich Bühnen zu Spielstätten bestimmt werden, wenn dadurch ein künstlerischer und/oder wirtschaftlicher Nutzen zu erwarten war.
5. Die Theaterleitung hatte nach den Erfordernissen einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Gebarung unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Mittel zu erfolgen.
6. Die Kooperation mit anderen künstlerisch führenden Veranstaltern war anzustreben.
7. Die Durchführung von Gastspielen an anderen Bühnen, bei Festivals oder an anderen Spielstätten, insbesondere in den Bundesländern, war anzustreben; die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs musste in diesen Zeiträumen sichergestellt werden.

(2) Die vom Aufsichtsrat genehmigten Investitionsbudgets für Produktionen überschritt die Geschäftsführung in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2011/12 um bis zu 5,82 Mio. EUR oder 92 % (2009/10) (siehe TZ 75).

⁶ Repertoiretheater: Theater, die ein dauerhaft engagiertes Ensemble besitzen, mit dem sie mehrere hauseigene Inszenierungen über Monate oder Jahre hinweg im Repertoire behalten können. Die Besetzungen bleiben in der Regel gleich, nur in Einzelfällen kommt es zu Umbesetzungen (z.B. bei mit Gästen besetzten Hauptrollen oder bei Krankheit eines Darstellers).

(3) Die Bühnen der Burgtheater GmbH waren das Burgtheater, das Akademietheater, das Kasino (eine angemietete Räumlichkeit) sowie das im Burgtheatergebäude befindliche Vestibül.

Die Auslastung des Kasinos lag zwischen 68,6 % (2009/10) und 82,3 % (2010/11). Sie war in jedem Geschäftsjahr die am schlechtesten ausgelastete Bühne der Burgtheater GmbH. Der Deckungsbeitrag I⁷ des Kasinos lag 2010/11 in Höhe von 66.612 EUR und sank in den folgenden beiden Geschäftsjahren auf – 41.214 EUR (2011/12) und – 57.588 EUR (2012/13)⁸. Damit erreichte das Kasino den niedrigsten Deckungsbeitrag der vier Bühnen der Burgtheater GmbH. Ein Beratungsunternehmen bezifferte in einer im April 2014 für die Burgtheater GmbH erstellten Fortbestehensprognose die mit einer Schließung des Kasinos zu erwartende Ergebnisverbesserung mit jährlich rd. 951.000 EUR; in der Maßnahmenstufe 3 der Fortbestehensprognose war die Schließung des Kasinos enthalten, die dann umzusetzen wäre, wenn die Maßnahmen der Stufen 1 und 2 nicht ausreichten.

In der Sitzung des Aufsichtsrats vom 21. April 2009 hinterfragte der seinerzeitige Vorsitzenden-Stellvertreter des Aufsichtsrats die Wirtschaftlichkeit des Kasinos, das teilweise weniger als 50 Besucher zählte. Darauf antwortete der damalige künstlerische Leiter, „dass sich diese Bühne auch dann noch rentieren würde, wenn überhaupt keine Besucher kommen, weil die Aufgabe der Nachwuchsförderung inzwischen nur noch von etablierten und gut finanzierten Häusern übernommen werden könne. Weder die Provinzbühnen noch die Kellerbühnen der 60er und 70er Jahre leisten – auch im internationalen Vergleich – heute noch die Aufgabe des Experimentierens, des Ausbildens, die für das Theater von existentieller Bedeutung und zutiefst sinnvoll sei.“

4.2 (1) Zur Einhaltung der Grundsätze für die Führung der Bühnen der Burgtheater GmbH stellte der RH fest, dass

- in jedem Geschäftsjahr der Spielbetrieb von Anfang September bis Ende Juni mit Ausnahme von zumeist premierenbedingten Schließtagen durchlief,

⁷ Die Burgtheater GmbH führte eine mehrstufige Deckungsbeitragsrechnung. Die im Folgenden genannten Werte sind das Ergebnis der Stufe I, die aus dem Unterschied der direkten Erträge (im wesentlichen Karteneinnahmen und produktionsbezogenes Sponsoring) und der direkten Sachkosten (Materialkosten, Tantiemen, Mieten) sowie der direkten Personalkosten (Honorare Gäste, Reisekosten, Kosten Statisten) errechnet wurde.

⁸ Da im Geschäftsjahr 2009/10 das Kasino umgebaut wurde, war das Ergebnis der Deckungsbeitragsrechnung für dieses Geschäftsjahr für das Kasino nicht aussagekräftig.

- die Spielpläne dem Repertoiresystem entsprachen,
- in den einzelnen Geschäftsjahren in unterschiedlicher Anzahl Neuinszenierungen erfolgten (siehe TZ 5),
- zum engagierten Ensemble in einzelnen Produktionen auch Gäste hinzukamen (siehe TZ 5),
- der überwiegende Teil der Vorstellungen auf den Bühnen Burgtheater, Akademietheater und Vestibül – diese lagen in den eigenen Häusern – abgehalten wurde (siehe TZ 36),
- jedenfalls in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2011/12 die Theaterleitung nicht nach den Erfordernissen einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Gebarung unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Mittel erfolgte, weil die Geschäftsführung in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2011/12 die genehmigten Investitionsbudgets für Produktionen um bis zu 5,82 Mio. EUR oder 92 % (2009/10) überschritt (siehe TZ 75),
- bei einzelnen Produktionen Kooperationen mit Festivals, wie etwa den Salzburger Festspielen oder den Wiener Festwochen, erfolgten sowie
- in jedem Geschäftsjahr an ausländischen Bühnen zwischen 15 (2009/10) und 27 Gastspielen (2011/12) sowie in den Geschäftsjahren 2012/13 und 2013/14 Gastspiele auch an Bühnen in den Bundesländern stattfanden.

(2) Zu der Spielstätte Kasino merkte der RH an, dass diese sich nicht in einem eigenen Haus, sondern in angemieteten Räumlichkeiten befand. Ein Betrieb dieser Spielstätte stand mit den Grundsätzen des BThOG daher nur dann im Einklang, wenn ein künstlerischer und/oder wirtschaftlicher Nutzen zu erwarten war. In diesem Zusammenhang wies der RH kritisch darauf hin, dass das Kasino bei einem Vergleich der vier Bühnen durchgehend eine geringere Auslastung erreichte, und dass die Höhe des Deckungsbeitrags I in den Geschäftsjahren 2011/12 und 2012/13 negative Werte aufwies. In einer Fortbestehensprognose wurde die mit einer Schließung des Kasinos zu erwartende Ergebnisverbesserung mit rd. 951.000 EUR beziffert. Die Bespielung des in angemieteten Räumlichkeiten befindlichen Kasinos war nach Auffassung des RH nicht mit einem wirtschaftlichen Nutzen verbunden.

Aufgaben und Ziele

Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH den Grundsatz, wonach die Theaterleitung nach den Erfordernissen einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Gebarung unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Mittel zu erfolgen hat, jedenfalls in den Geschäftsjahren 2009/10 bis 2011/12 nicht eingehalten hatte. Er empfahl der Burgtheater GmbH, diesen durch das BThOG vorgegebenen Grundsatz jedenfalls in jedem Geschäftsjahr einzuhalten.

- 4.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei festzuhalten, dass aufgrund der beiden Jahresabschlüsse 2013/14 und 2014/15 die Theaterleitung unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Mittel erfolge und dass damit die Empfehlung des RH eingehalten werde. Sie verwies auf die Ausführungen des RH, wonach die Aufwendungen des Geschäftsjahres 2013/14 auf dem Niveau des Geschäftsjahres 2008/09 lagen (siehe TZ 9), und ergänzte in diesem Zusammenhang, dass die Aufwendungen im Jahresabschluss 2014/15 mit rd. 57,96 Mio. EUR nochmals deutlich unter jenen des Vorjahresabschlusses (rd. 60,32 Mio. EUR) gelegen seien.*

Ziele gemäß Unternehmenskonzepten

- 5.1** Das Unternehmenskonzept der seit der Ausgliederung 1999 bis Ende des Geschäftsjahres 2008/09 tätigen Geschäftsführung sah als Spielstätten der Burgtheater GmbH das Burgtheater, das Akademietheater und das Kasino vor. Die Anzahl der Neuproduktionen pro Geschäftsjahr sollte nach diesem Konzept im Burgtheater nicht weniger als sieben, im Akademietheater sechs und im Kasino etwa vier bis fünf betragen. Die Größe des Ensembles war mit 90 bis 110 fest engagierten Mitgliedern festgelegt. Den Anforderungen des Spielplans entsprechend war das Ensemble durch Gastschauspieler zu ergänzen.

Das Unternehmenskonzept der ab dem Geschäftsjahr 2009/10 und bis in den März 2014 tätigen Geschäftsführung sah als Spielstätten der Burgtheater GmbH das Burgtheater, das Akademietheater, das Kasino und das Vestibül vor. Die Anzahl der Neuproduktionen pro Geschäftsjahr sollte nach diesem Konzept im Burgtheater und im Akademietheater nicht weniger als jeweils sieben und im Kasino etwa vier bis fünf betragen. Die Größe des Ensembles war mit 80 bis 90 fest engagierten Mitgliedern festgelegt. Entsprechend den Anforderungen des Spielplans war auch nach diesem Unternehmenskonzept das Ensemble durch Gastschauspieler zu ergänzen.

Beide Unternehmenskonzepte enthielten weitere Ziele, etwa zu Service, Verkauf, Marketing, Vertrieb und Kommunikation, die zwar allgemeine Beschreibungen, jedoch keine durch Zahlen messbaren Indikatoren enthielten.

Die Anzahl der Neuproduktionen in den einzelnen Spielstätten entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1: Anzahl der Neuproduktionen je Spielstätte und Geschäftsjahr						
	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014
Burgtheater	7	13	7	9	6	8
Akademietheater	5	13	9	9	8	7
Kasino	5	3	5	7	2	1
Vestibül	5	7	4	6	5	4
gesamt	22	36	25	31	21	20

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Die hohe Anzahl an Neuproduktionen im Geschäftsjahr 2009/10 führte zu einer Überschreitung des genehmigten Investitionsbudgets für Produktionen um 5,82 Mio. EUR (siehe TZ 75).

Die Größe des Ensembles lag in der Spielzeit 2008/09 bei 98 Mitgliedern und ab der Spielzeit 2009/10 zwischen 80 und 84 Mitgliedern. Zusätzlich kamen je Spielzeit bis zu 39 Gastschauspieler zum Einsatz.

Das BThOG sah vor, dass die Theaterleitung nach den Erfordernissen einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Gebarung unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Mittel zu erfolgen hatte.

- 5.2** Der RH stellte fest, dass die Größe des Ensembles den Zielen der beiden Unternehmenskonzepte entsprachen. Hinsichtlich der Anzahl an Neuproduktionen stellte er fest, dass im Geschäftsjahr 2009/10 in den Spielstätten Burgtheater und Akademietheater jeweils 13 Neuproduktionen stattfanden. Damit wurde die im Unternehmenskonzept für diese beiden Spielstätten genannte Orientierungsgröße von jeweils zumindest sieben Premieren pro Geschäftsjahr deutlich überschritten. Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH bei der Umsetzung des Unternehmenskonzepts auf die verfügbaren Mittel nicht Bedacht nahm. Der RH empfahl, die Anzahl an Neuproduktionen je Spielstätte und Geschäftsjahr auch unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Mittel festzulegen.
- 5.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH seien die Produktionsbudgets der Geschäftsjahre 2013/14 und 2014/15 unterschritten worden. Weiters führte die Burgtheater GmbH in ihrer Stellungnahme aus, dass auf Grundlage des vorhandenen Budgets bei geringeren Produktionskosten je Neuproduktion auch mehr Neuproduktionen realisiert werden könnten, solange die verfügbaren Mittel eingehalten würden.*

Rechnungswesen

Bilanzierung

6.1 (1) Abschlussprüfungen

Die Burgtheater GmbH war eine große Kapitalgesellschaft; daher war eine verpflichtende Jahresabschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer durchzuführen. Gemäß § 14 BThOG hatten die Abschlussprüfer alle zwei Jahre im Rahmen der Abschlussprüfung die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen; die Beurteilung künstlerischer Entscheidungen stand ihnen dabei nicht zu. Die Abschlussprüfer waren spätestens alle sechs Jahre zu wechseln.

Die Verantwortung des Abschlussprüfers bestand in der Abgabe eines Prüfurteils zum Jahresabschluss auf Grundlage einer Prüfung. Diese war so zu planen und durchzuführen, dass sich der Abschlussprüfer, nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden konnte, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen war. Die Auswahl der Prüfungshandlungen lag im Ermessen des Abschlussprüfers entsprechend seiner Einschätzung des Risikos für das Auftreten wesentlicher Fehldarstellungen. Dabei hatte der Abschlussprüfer auch das Interne Kontrollsystem zu berücksichtigen. Des Weiteren war vom Abschlussprüfer die Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu beurteilen.

Die Geschäftsjahre der Burgtheater GmbH endeten jeweils am 31. August. Die Jahresabschlüsse enthielten die Spielstätten Burgtheater, Akademietheater, Kasino und Vestibül. Eine Trennung der einzelnen Bereiche nahm die Gesellschaft im Rahmen der Kostenrechnung in Form von Deckungsbeitragsrechnungen vor. Die Geschäftsführung war für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt des Jahresabschlusses verantwortlich. Der Jahresabschluss sollte ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den unternehmensrechtlichen Vorschriften vermitteln. Die Verantwortung der Burgtheater GmbH umfasste auch die Gestaltung, die Umsetzung und die Aufrechterhaltung eines Internen Kontrollsystems. Die Theaterleitung hatte nach den Erfordernissen einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Gebarung unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Mittel gemäß § 7 BThOG zu erfolgen.

In den Jahresabschlüssen bis 2010/11 wies die Burgtheater GmbH Bühnenproduktionen, die nicht mehr gespielt wurden, sowie bei einzelnen Bühnenproduktionen Nutzungsdauern aus, die deren tatsächliche Nutzungsdauern überstiegen. Das Anlagevermögen der Jahre 2008/09 bis 2011/12 der Burgtheater GmbH enthielt daher Bühnenproduktionen mit Buchwerten zwischen 4,30 Mio. EUR und 6,67 Mio. EUR, die nicht mehr im Spielplan aufgenommen waren (siehe TZ 7).

Ferner bestanden gravierende Mängel in der Führung der Hauptkasse (siehe TZ 12 ff.). Die früheren Mitglieder der Geschäftsführung hatten für die Hauptkasse kein funktionsfähiges Internes Kontrollsystem eingerichtet (siehe TZ 35). Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin stellte jenen Gutachtern, die die Höhe der Personalrückstellungen berechneten, unrichtige Basisdaten für diese Berechnungen zur Verfügung (siehe TZ 8).

Beim Abschlussprüfer, der die Geschäftsjahre 2007/08 bis einschließlich 2010/11 beurteilte, führten die Prüfungshandlungen zu keinen Einwendungen. Die Jahresabschlüsse entsprachen seiner Beurteilung nach den gesetzlichen Vorschriften und vermittelten ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Darüber hinaus konnte er keine Tatsachen feststellen, die den Bestand der Burgtheater GmbH gefährdeten oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen konnten oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen ließen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses waren dem Abschlussprüfer nicht zur Kenntnis gelangt.

Gegenüber dem Aufsichtsrat erörterte der Abschlussprüfer am 27. Jänner 2010, dass bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2008/09 das Anlagevermögen, die noch nicht abrechenbaren Leistungen und die Personalrückstellungen Themen der Prüfung waren. Er stellte fest, dass das Interne Kontrollsystem umfassend und erfolgreich implementiert und das Rechnungswesen in einem transparenten und gut strukturierten Zustand war. Er wies auch auf die Steigerung des Anlagevermögens, der aktivierten Eigenleistungen und der Verbindlichkeiten durch vermehrte Produktionen im Zuge des Direktionswechsels hin⁹ (siehe TZ 7, 9 und 70 ff.).

⁹ Durch die hohen Produktionskosten, die auch die vom Aufsichtsrat genehmigten Budgets überschritten, mussten im Geschäftsjahr 2010/11 auch die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erhöht werden.

Über die Gebarungsprüfung der Geschäftsjahre 2009/10 und 2010/11 berichtete der Abschlussprüfer am 24. Jänner 2012 dem Aufsichtsrat. Schwerpunkt dieser Prüfung war unter anderem auch die Kassengebarung. Zusammenfassend hielt der Abschlussprüfer dabei fest, dass seiner Ansicht nach in der geprüften Gebarung alle Abläufe und Kontrollen ordnungsgemäß eingehalten wurden und wirksam waren; die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit wurden in allen Bereichen eingehalten (siehe TZ 38 und 79).

(2) Wechsel des Abschlussprüfers

Ab dem Wirtschaftsjahr 2011/12 wechselte die Burgtheater GmbH ihren Abschlussprüfer. Bereits im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2011/12 beanstandete der neue Abschlussprüfer die zu lange Nutzungsdauer der aktivierten Bühnenproduktionen. Die Umstellung auf eine degressive Abschreibungsmethode bewirkte einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 3,71 Mio. EUR, der durch eine einfache Kapitalherabsetzung ausgeglichen wurde (siehe TZ 8 und 9). Ansonsten führte die Prüfung des Geschäftsjahres 2011/12¹⁰ zu keinen Einwendungen. Der Jahresabschluss entsprach nach Beurteilung des Prüfers den gesetzlichen Vorschriften und vermittelte ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Im Oktober 2013 führte der Abschlussprüfer eine Gebarungsprüfung gemäß § 14 Abs. 1 BThOG durch. Der Prüfungsschwerpunkt lag bei den betrieblichen Abläufen im Zusammenhang mit der Beschaffung, Abwicklung und Bilanzierung von Leistungen der Leitungsteams (Regisseure, Bühnen- und Kostümbildner, Komponisten, Produktionsbetreuer etc.). Hohe Kassenstände führten dazu, dass auch die Kassenführung in die Gebarungsprüfung einbezogen wurde. Der Abschlussprüfer stellte am 11. November 2013 in seinem ersten Entwurf des Berichts gravierende Mängel in der Buchführung fest. Dies führte zur Suspendierung der dafür verantwortlichen früheren kaufmännischen Geschäftsführerin am 12. November 2013 und zu ihrer Entlassung am 18. November 2013.

Weitere Untersuchungen legte der Abschlussprüfer in Form eines „forensischen Berichtes“ im Februar 2014 dem Aufsichtsrat der Burgtheater GmbH vor. Ein ergänzendes Rechtsgutachten stellte unter anderem Untreue, grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen, Bilanzfälschung, Urkunden- und Beweismittelfälschung und Beihilfe zur Abgabenhinterziehung fest. Nachdem ein Gutachten über die Verantwortung des früheren künstlerischen Direktors in

¹⁰ Wirtschaftsprüfer Datum des Bestätigungsvermerkes: 13. Februar 2013

gesellschafts-, arbeits- und schadenersatzrechtlicher Hinsicht eingeholt worden war, enthob am 11. März 2014 der zuständige Bundesminister Dr. Josef Ostermayer diesen mit sofortiger Wirkung von seiner Funktion.

Am 25. November 2013 und am 11. März 2014 übte der Abschlussprüfer gegenüber dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung seine Redepflicht¹¹ aus. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Abschlussprüfer stellte er Tatsachen fest, die den Bestand der Gesellschaft gefährdeten und ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen konnten. Er stellte auch wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses und Tatsachen fest, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen das Gesetz erkennen ließen. Auch lagen die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz vor.

(3) Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012/13

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2012/13 wies einen Bilanzverlust von 19,64 Mio. EUR und ein negatives Eigenkapital in Höhe von 10,29 Mio. EUR aus (siehe TZ 8 und 9). Der Bilanzverlust resultierte vor allem aus der Bildung von Steuerrückstellungen, aus der Abschreibung von Bühnenproduktionen, aus der Dotation von sonstigen Rückstellungen und der Wertberichtigung von sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen in Höhe von insgesamt 17,65 Mio. EUR. Diese Maßnahmen waren im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Vergangenheit erforderlich. Daraufhin gab die Bundestheater-Holding GmbH eine Patronatserklärung in Höhe von 10 Mio. EUR ab und die Geschäftsführung erstellte eine Fortbestehensprognose. Auf dieser Basis führte die Prüfung des Jahresabschlusses 2012/13 zu keinen Einwendungen. Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, verwies der Abschlussprüfer auf die Anmerkungen im Anhang und im Lagebericht, die insbesondere die oben angeführten bilanziellen Vor-sorgen betrafen.

(4) Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013/14

Im Jahresabschluss 2013/14 musste der Abschlussprüfer die Personalrückstellungen, die auf Grundlage der von der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin zur Verfügung gestellten Basisdaten berechnet wurden, grundlegend korrigieren. Dabei erhöhten sich die Personalrückstellungen um 1,09 Mio. EUR (siehe TZ 8). Die Prüfung des Jahresabschlusses 2013/14 führte in der Folge zu keinen Ein-

¹¹ Redepflicht gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch

wendungen. Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, verwies der Abschlussprüfer wiederum auf die bereits im Vorjahr angeführten Anmerkungen im Anhang und im Lagebericht.

Die Geschäftsführung gab in ihrem Lagebericht zum Jahresabschluss 2013/14 an, dass die im vorhergehenden Jahresabschluss angeführten Ungewissheiten und Risiken der mittelfristigen Finanzierung der Burgtheater GmbH zum 31. August 2014 deutlich reduziert waren. Die Ergebnisse von zwei erstinstanzlich abgeschlossenen, abgabenrechtlichen Prüfungen bewegten sich im vorgesorgten Risikorahmen. Eine dritte abgabenrechtliche Prüfung war zum Bilanzerstellungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Eine genaue Abschätzbarkeit der Abgabenschuld war daher weiterhin nicht möglich. Darüber hinaus waren die arbeitsrechtlichen Verfahren der zwei früheren Geschäftsführer gegen die Burgtheater GmbH anhängig (siehe TZ 55). Die Aufarbeitung der Vergangenheit war zwar weit fortgeschritten, aber noch nicht abgeschlossen. Die Geschäftsführung wies auch darauf hin, dass die überwiegend im Geschäftsjahr 2015/16 zu erwartenden Liquiditätsabflüsse nicht zur Gänze aus dem operativen Ergebnis oder aus Sondereffekten finanziert werden können. Daher ging sie davon aus, dass auch liquiditätssichernde Maßnahmen in der Sphäre des Eigentümers notwendig sein werden.

Im Juli 2014 brachte die Burgtheater GmbH, nach nicht erfolgtem Verjährungsverzicht seitens des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre bis 2010/11, über ihren Rechtsanwalt eine Feststellungsklage gegen diesen beim Handelsgericht Wien ein.

- 6.2** (1) Der RH kritisierte, dass durch die Tätigkeit der früheren Mitglieder der Geschäftsführung der Burgtheater GmbH umfangreiche Bilanzberichtigungen unumgänglich wurden. Die Burgtheater GmbH musste beispielsweise hohe Abschreibungen von Bühnenproduktionen nachholen, hohe Steuerrückstellungen bilden und Personalrückstellungen korrigieren. Der RH kritisierte daher, dass die Geschäftsführung in den Geschäftsjahren vor 2013/14 die Jahresabschlüsse nicht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufstellte und an Gutachter unrichtige Daten zur Berechnung der Personalrückstellungen übermittelte. Die Jahresabschlüsse vermittelten zudem kein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und standen damit auch nicht im Einklang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Burgtheater GmbH. Der RH wies in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen der Geschäftsführung hin, dass ab dem Jahresabschluss 2011/12 zwar mit der Aufarbeitung der Vergangenheit begonnen wurde, aber noch weiterhin Ungewissheiten und Risiken bestanden.

(2) Da die Jahresabschlüsse wesentliche Fehldarstellungen enthielten, war es für den RH nicht nachvollziehbar, warum die Prüfungshandlungen der Abschlussprüfung der Geschäftsjahre vor 2011/12 zu keinen Einwendungen führten. Er wies dabei insbesondere darauf hin, dass der Abschlussprüfer im Geschäftsjahr 2008/09 einen Schwerpunkt der Prüfungshandlungen beim Anlagevermögen setzte, aber weder die buchhalterisch hohe Nutzungsdauer noch die im Anlagevermögen enthaltenen Buchwerte für nicht mehr gespielte Bühnenproduktionen beanstandete. Nach Auffassung des RH wäre für jene Bühnenproduktionen, die nicht mehr im Spielplan aufgenommen waren, aber mit Buchwerten im Anlagevermögen aufschienen, eine Abwertung schon aus Gründen der Bilanzvorsicht geboten gewesen. Auch bei der Prüfung der Kassengebarung im Geschäftsjahr 2010/11 konnte der Abschlussprüfer keinerlei Auffälligkeiten feststellen (siehe TZ 12 ff. und TZ 79).

Aktiva

7.1 Die Aktiva entwickelten sich von Anfang des Geschäftsjahres 2008/09 bis Ende des Geschäftsjahres 2013/14 wie folgt:

Tabelle 2: Bilanz der Burgtheater GmbH – Aktiva

	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014
Anlagevermögen	in Mio. EUR						
immaterielles Anlagevermögen	0,01	0,11	0,11	0,07	0,02	0,03	0,05
Sachanlagen	22,98	26,90	28,72	29,61	26,04	19,80	15,05
Finanzanlagen	0,03	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02
Summe Anlagevermögen	23,02	27,03	28,85	29,70	26,08	19,85	15,12
Umlaufvermögen							
Vorräte	0,07	0,07	0,09	0,10	0,09	0,07	0,05
Forderungen	2,39	1,63	1,29	2,49	2,09	1,06	1,32
Kassa, Guthaben bei Kreditinstituten	0,06	0,04	0,03	0,08	0,19	0,03	3,53
Summe Umlaufvermögen	2,52	1,74	1,41	2,67	2,37	1,16	4,90
Rechnungsabgrenzungen	1,96	1,85	0,17	0,65	1,06	0,65	1,40
Summe Aktiva	27,50	30,62	30,43	33,02	29,51	21,66	21,42

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Die Aktiva bestanden vorwiegend aus Sachanlagevermögen. Dabei bildeten die technischen Anlagen im Geschäftsjahr 2013/14 mit 6,08 Mio. EUR den betragsmäßig größten Bestandteil und betrafen vor allem Bühnen-, Beleuchtungs- und Akustikanlagen. Den nächstgrößten Anteil am Sachanlagevermögen hatten die Bühnenproduktionen, die sich zu Buchwerten wie folgt entwickelten:

Tabelle 3: Buchwerte der Bühnenproduktionen							
	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014
	in Mio. EUR						
Bühnenproduktionen	7,53	8,20	13,00	14,62	11,93	5,45	4,28
zuzüglich Bühnenproduktionen unter Anlagen in Bau	0,80	4,08	1,80	2,01	1,66	1,95	0,46
Summe	8,33	12,28	14,80	16,63	13,59	7,40	4,74

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Die vom Geschäftsjahr 2008/09 bis zum Geschäftsjahr 2011/12 vermehrten Bühnenproduktionen waren auf den Wechsel des künstlerischen Direktors zurückzuführen. Dabei wurden die dafür budgetierten Werte zum Teil stark überschritten (siehe TZ 5 und 75).

Der Rückgang der Buchwerte für Bühnenproduktionen und somit auch der Sachanlagen ab dem Geschäftsjahr 2011/12 war im Wesentlichen auf die geänderte Abschreibungsmethode zurückzuführen. Nachdem die frühere Geschäftsführung in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2010/11 die Nutzungsdauern für einzelne Produktionen auf bis zu fünf Jahre erhöht hatte, beanstandete der neue Abschlussprüfer im Geschäftsjahr 2011/12 die zu langen Abschreibungsdauern der Produktionen. Daher wurde der Abschreibungsplan grundsätzlich auf eine degressive Methode umgestellt, wodurch die Bühnenproduktionen nach drei Jahren fast zur Gänze abgeschrieben waren. Nur bei einer Nutzung über drei Jahre verblieb ein Restwert von 10 % des Anschaffungswerts.

Ab dem Geschäftsjahr 2012/13 setzte die Geschäftsführung keine Restwerte mehr an. Ab dem Geschäftsjahr 2013/14 wurde auch klargestellt, dass Produktionen, die abgespielt oder skartiert wurden, vorzeitig abzuschreiben waren.

Infolge der Nutzungsdauer von bis zu fünf Jahren enthielt das Anlagevermögen auch Buchwerte von Bühnenproduktionen, die nicht mehr gespielt wurden. Ein Abgleich der Spielpläne mit den Anlageverzeichnissen für die Jahre von 2008/09 bis 2012/13 ergab folgende, zu hohe Buchwerte:

Tabelle 4: Buchwerte von nicht mehr gespielten Bühnenproduktionen

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014
	in Mio. EUR					
Buchwerte	5,61	4,30	6,67	6,31	0,30	0,00

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Der Ausweis dieser Bühnenproduktionen verzerrte auch die Vermögenslage der Burgtheater GmbH.

Zu einem Rückgang des Sachanlagevermögens trugen auch Veräußerungen bei. Im Geschäftsjahr 2009/10 veräußerte die Burgtheater GmbH ihre Liegenschaften im Hanuschhof und erzielte dabei Erträge in Höhe von 1,33 Mio. EUR. Im Geschäftsjahr 2013/14 musste die Burgtheater GmbH aufgrund ihrer Liquiditätsprobleme ihre Probebühne im Arsenal an die ART for ART Theaterservice GmbH veräußern. Dabei erzielte sie einen Ertrag in Höhe von 5,45 Mio. EUR. Sämtliche mit der Errichtung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrags entstandenen Kosten waren von der ART for ART Theaterservice GmbH zu tragen. Mit Wirksamkeit ab 1. Mai 2014 mietete die Burgtheater GmbH diese Probebühne für einen jährlichen Mietzins in Höhe von 360.000 EUR zuzüglich Betriebskosten zurück. Darüber hinaus bestand eine Kaufoption.

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen wurde eine Beteiligung an der ART for ART Theaterservice GmbH, Wien, ausgewiesen. Dieses Beteiligungsunternehmen erbrachte für die Burgtheater GmbH Lieferungen und Leistungen, die rd. 30 % ihres Sachaufwandes entsprachen.

Der Wert der im Jahresabschluss 2013/14 mit rd. 441.000 EUR (2012/13: rd. 785.000 EUR) ausgewiesenen sonstigen Forderungen waren mit rd. 1,02 Mio. EUR (2012/13: rd. 1,01 Mio. EUR) berichtigt. Die Wertberichtigung betraf vor allem nicht einbringliche Forderungen an Beschäftigte und Werkvertragsnehmer (siehe TZ 33).

Der Bestand an liquiden Mitteln beinhaltete die zum Teil sehr hohen Kassenbestände (siehe TZ 19). Im Geschäftsjahr 2013/14 bestand ein Guthaben bei einem Kreditinstitut in Höhe von rd. 3,51 Mio. EUR, das vor allem aus der Veräußerung der Probebühne im Arsenal stammte (siehe TZ 10).

Der Rückgang der aktiven Rechnungsabgrenzung im Geschäftsjahr 2012/13 war auf die Ausbuchung von rd. 512.000 EUR zurück-

zuführen, die aus unsachgemäßen Abgrenzungen von Honoraren resultierte.

- 7.2** Der RH stellte fest, dass die Aktiva der Burgtheater GmbH über die Geschäftsjahre 2008/09 bis 2012/13 mit rd. 90 % aus Anlagevermögen bestanden. Im Geschäftsjahr 2013/14 lag dieser Anteil bei rd. 70 %. Die Aktiva stiegen von Anfang des Geschäftsjahres 2008/09 bis Ende des Geschäftsjahres 2010/11 um rd. 5,52 Mio. EUR. Das war vor allem auf den Zuwachs des Anlagevermögens um rd. 6,68 Mio. EUR zurückzuführen, deren Ursache in erster Linie in der Steigerung der Bühnenproduktionen im Zuge des Direktorenwechsels lag (siehe TZ 4).

Der RH beanstandete die betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Verlängerung der Nutzungsdauern von Bühnenproduktionen. Dies hatte zur Folge, dass die Bühnenproduktionen mit zu hohen Buchwerten in den Jahresabschlüssen ausgewiesen waren. Dies führte, wie der RH kritisch festhielt, ab dem Geschäftsjahr 2011/12 zu Berichtigungen im Anlagevermögen und damit zu Verlusten der Burgtheater GmbH. Auch die Wertberichtigungen der unsachgemäßen aktiven Rechnungsabgrenzung von Honoraren und der nicht einbringlichen Forderungen an Beschäftigte und Werkvertragsnehmer trugen zu dieser Ergebnisentwicklung bei. Der RH kritisierte in diesem Zusammenhang die Geschäftsführung, die bis zum Geschäftsjahr 2011/12 die Vermögens- und Ertragslage nicht im Einklang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Burgtheater GmbH darstellte.

Passiva

- 8.1** Die Passiva der Burgtheater GmbH entwickelten sich von Anfang des Geschäftsjahres 2008/09 bis Ende des Geschäftsjahres 2013/14 wie folgt:

Tabelle 5: Bilanz der Burgtheater GmbH – Passiva

	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014
Eigenkapital	in Mio. EUR						
Stammkapital	13,00	13,00	13,00	13,00	9,35	9,35	9,35
Kapitalrücklagen	2,64	0,10	0,03	0,03	0,00	0,00	0,00
Gewinnrücklagen	0,01	0,01	0,01	0,01	0,00	0,00	0,00
Bilanzgewinn/-verlust	0,01	0,00	0,00	0,01	0,00	- 19,64	- 13,32
Summe Eigenkapital	15,66	13,11	13,04	13,05	9,35	- 10,29	- 3,97
Investitionszuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,70	0,70
Rückstellungen	4,86	3,86	3,67	3,35	3,99	14,88	10,04
Verbindlichkeiten	6,97	13,62	13,64	16,59	16,16	15,68	14,25
<i>davon gegenüber Kreditinstituten</i>	<i>1,72</i>	<i>5,17</i>	<i>4,82</i>	<i>7,48</i>	<i>6,74</i>	<i>5,99</i>	<i>5,00</i>
Summe Fremdkapital	11,83	17,48	17,31	19,94	20,15	30,56	24,29
Rechnungsabgrenzungen	0,01	0,03	0,08	0,03	0,01	0,69	0,40
Summe Passiva	27,50	30,62	30,43	33,02	29,51	21,66	21,42

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Bis zum Ende des Geschäftsjahres 2010/11 blieb das zur Gänze einbezahlte Stammkapital unverändert. Durch die Anpassung der Nutzungsdauern der Produktionen an die tatsächlichen Gegebenheiten und der damit verbundenen Änderung der Abschreibungsmethode (siehe TZ 6) erwirtschaftete die Burgtheater GmbH im Geschäftsjahr 2011/12 einen Bilanzverlust. Zum Verlustausgleich verminderte sie ihr Stammkapital von 13,00 Mio. EUR durch eine vereinfachte Kapitalherabsetzung auf rd. 9,35 Mio. EUR. Die Kapitalrücklage löste die Burgtheater GmbH zur Verlustabdeckung zum größten Teil bereits im Geschäftsjahr 2008/09 auf (siehe TZ 9).

Zum 31. August 2013 war das buchmäßige Eigenkapital aufgrund der umfangreichen bilanziellen Aufarbeitung der Vergangenheit und der damit verbundenen Dotation von Rückstellungen, Nachholung von Abschreibungen bei den Bühnenproduktionen und dergleichen mehr, bereits mit -10,29 Mio. EUR negativ. Die buchmäßige Überschuldung stellte jedoch keine insolvenzrechtliche Überschuldung dar, zumal die Bundestheater-Holding GmbH als 100%ige Eigentümerin am 24. März 2014 eine Patronatserklärung in Höhe von 10 Mio. EUR abgab.

Darüber hinaus gab die Geschäftsführung im Lagebericht zum Jahresabschluss 2012/13 an, dass die Burgtheater GmbH über stille Reserven im Sach- und Finanzanlagevermögen verfügte. Des Weiteren erstellte die Geschäftsführung eine Fortbestehensprognose, die von einer starken Reduktion der Neuproduktionen ausging und auch eine Hochrechnung

für das Geschäftsjahr 2013/14 enthielt. Daraus ergab sich ein zumindest ausgeglichenes Jahresergebnis und ein ausgeglichener Cashflow. Insbesondere durch den Verkauf der Probebühne an die ART for ART Theaterservice GmbH, Wien, ergab sich eine zusätzliche Zufuhr von Finanzmitteln, die eine ausreichende Liquidität gewährleisten sollte (siehe TZ 6). Im Geschäftsjahr 2013/14 wurde die Hochrechnung sowohl im Ergebnis als auch in der Liquidität erfüllt und das negative Eigenkapital konnte auf –3,97 Mio. EUR gesenkt werden.

Die Erhöhung der Rückstellungen im Geschäftsjahr 2012/13 betraf vor allem die Vorsorge für drohende Steuernachzahlungen (7,93 Mio. EUR) im Zusammenhang mit nicht abgeführten Abzugssteuern und Werkvertragsregelungen, die als Dienstnehmerverhältnisse einzustufen waren. Von der Rückstellung für drohende Steuernachzahlungen war im Geschäftsjahr 2013/14, nachdem zwei abgabenrechtliche Verfahren beendet waren, ein Betrag von rd. 2,00 Mio. EUR unter den sonstigen Verbindlichkeiten auszuweisen. Weitere 3,64 Mio. EUR löste die Burgtheater GmbH über den Personalaufwand auf, womit sich diese Rückstellung auf 2,30 Mio. EUR verringerte.

Die Personalrückstellungen stiegen im Geschäftsjahr 2013/14 von 1,99 Mio. EUR auf 3,08 Mio. EUR. Die von der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin jenen Gutachtern, die die Höhe der Personalrückstellungen berechneten, zur Verfügung gestellten Basisdaten zur Berechnung dieser Rückstellungen waren grundlegend zu korrigieren. Beispielsweise gingen sie bei Bezugserhöhungen in den Vorjahren teilweise nur von einer 1%igen Erhöhung aus, obwohl konzernintern 2 % vereinbart waren. In der Rückstellung für Abfertigungen und Jubiläumsgelder waren in Vorjahren nicht alle anspruchsberechtigten Personen erfasst. Auch die Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube musste aufgrund falscher Angaben korrigiert werden. Darüber hinaus bildete die Burgtheater GmbH erstmals eine Rückstellung für nicht konsumierte Zeitausgleiche. Das Fehlen dieser Rückstellung sowie die unrichtige Höhe der anderen Personalrückstellungen hatten in den Jahren zuvor zu einer Verkürzung des Personalaufwands und damit ebenfalls zu einer Verzerrung der Vermögens- und Ertragslage der Burgtheater GmbH geführt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten stiegen seit Anfang des Geschäftsjahres 2008/09 von 1,72 Mio. EUR auf 7,48 Mio. EUR bis Ende des Geschäftsjahres 2010/11 aufgrund erhöhter Bühnenproduktionen.

Die Verbindlichkeiten des Geschäftsjahres 2013/14 bestanden vor allem aus erhaltenen Anzahlungen (3,34 Mio. EUR) für Abonnements der kommenden Spielperioden und sonstigen Verbindlichkeiten

(3,73 Mio. EUR), die überwiegend Verbindlichkeiten aus Steuern (2,46 Mio. EUR) betrafen.

- 8.2** Der RH stellte fest, dass der Eigenkapitalanteil der Burgtheater GmbH Anfang des Geschäftsjahres 2008/09 noch 57 % betrug. Er wies kritisch darauf hin, dass aufgrund der erforderlichen Bilanzberichtigungen im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Vergangenheit die Burgtheater GmbH Ende des Geschäftsjahres 2012/13 in ihrer Bilanz bereits ein negatives Eigenkapital in der Höhe von 10,29 Mio. EUR ausweisen musste. Die insolvenzrechtliche Überschuldung konnte nur durch eine Patronatserklärung der Bundestheater-Holding GmbH und die Erstellung einer positiven Fortbestehensprognose vermieden werden.

Der RH beurteilte kritisch, dass trotz unzureichender finanzieller Reserven in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2011/12 Bühnenproduktionen durchgeführt wurden, die die Budgets um insgesamt 9,63 Mio. EUR überschritten, sodass eine Aufnahme von Fremdmitteln notwendig war. Zum Ende des Geschäftsjahres 2010/11 betrugen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mehr als das Vierfache des Ausgangswerts am Anfang des Geschäftsjahres 2008/09.

Darüber hinaus sah der RH in der Bilanzierung der Personalrückstellungen vor dem Geschäftsjahr 2013/14 schwere Versäumnisse der Geschäftsführung bei der Bereitstellung der Basisdaten für die Gutachter. Dadurch stand auch die in den Jahresabschlüssen dargestellte Vermögens- und Ertragslage nicht im Einklang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Burgtheater GmbH.

Ertragslage

- 9.1** Die Ertragslage der Burgtheater GmbH stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 6: Ertragslage						
	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014
	in Mio. EUR					
Umsatzerlöse	7,23	8,10	8,62	10,02	9,84	9,84
aktivierte Eigenleistungen	2,30	2,29	2,55	2,25	1,70	1,28
sonstige betriebliche Erträge	48,27	50,87	49,05	48,27	47,20	54,24
Betriebsleistung	57,80	61,26	60,22	60,54	58,74	65,36
Materialaufwand und bezogene Leistungen	– 2,33	– 2,05	– 1,97	– 2,03	– 2,03	– 2,05
Personalaufwand	– 39,64	– 40,30	– 39,20	– 38,60	– 48,04	– 38,22
Abschreibungen	– 7,26	– 8,83	– 8,32	– 12,23	– 14,12	– 7,60
sonstiger betrieblicher Aufwand	– 11,10	– 10,09	– 10,61	– 11,29	– 15,82	– 12,46
Aufwendungen	– 60,33	– 61,27	– 60,10	– 64,15	– 80,01	– 60,33
= Betriebsergebnis	– 2,53	– 0,01	0,12	– 3,61	– 21,27	5,03
– Finanzergebnis	– 0,02	– 0,06	– 0,11	– 0,09	0,63	1,29
= EGT = Jahresüberschuss/–fehlbetrag	– 2,55	– 0,07	0,01	– 3,70	– 20,64	6,32
+/- Rücklagenbewegung	2,54	0,07	0,00	3,69	1,00	0,00
= Jahresgewinn/–verlust	– 0,01	0,00	0,01	– 0,01	– 19,64	6,32
+/- Gewinn/–Verlustvortrag	0,01	0,00	0,00	0,01	0,00	– 19,64
= Bilanzgewinn/–verlust	0,00	0,00	0,01	0,00	– 19,64	– 13,32

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

(1) Die Umsatzerlöse betrafen im Geschäftsjahr 2013/14 mit 7,44 Mio. EUR zum Großteil den Kartenverkauf (2012/13: 7,49 Mio. EUR). Die Erlöse aus Gastspielen betrugen 909.000 EUR (2012/13: 849.000 EUR). Bezüglich der vorgenommenen Kartenpreiserhöhungen wird auf TZ 39 verwiesen.

Die im Geschäftsjahr 2013/14 aktivierten Eigenleistungen in Höhe von 1,28 Mio. EUR (2012/13: 1,70 Mio. EUR) betrafen die Aktivierung von Kosten, die durch die Leitungsteams (Regisseure, Bühnen- und Kostümbildner, Komponisten, Produktionsbetreuer) für die Inszenierung von Produktionen anfielen. Ab dem Geschäftsjahr 2012/13 waren die Aktivierungsmöglichkeiten stark eingeschränkt worden (siehe TZ 7).

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen waren vor allem die vom Bund gemäß § 7 Abs. 2 BThOG für die Erfüllung des kulturpolitischen Auftrags zu leistende Basisabgeltung und andere öffentliche Zuwendungen erfasst. Sie entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 7: Erlöse – öffentliche Zuwendungen

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014
	in Mio. EUR					
Basisabgeltung	45,93	48,25	46,71	46,43	46,43	47,60

Quelle: Burgtheater GmbH

Zur Steigerung der sonstigen betrieblichen Erträge im Geschäftsjahr 2013/14 trug vor allem der Verkauf der Probebühne im Arsenal bei (siehe TZ 7).

(2) Der Personalaufwand stellte im Geschäftsjahr 2013/14 den betragsmäßig größten Posten des Aufwands dar. Die Steigerung im Geschäftsjahr 2012/13 gegenüber den Vorjahren war durch die Dotation der Rückstellung für drohende Steuernachzahlungen in Höhe von 7,93 Mio. EUR zu erklären. Im Geschäftsjahr 2013/14 löste die Burgtheater GmbH davon 3,64 Mio. EUR aufwandsmindernd über den Personalaufwand auf (siehe TZ 8). Insgesamt wurde der Personalstand kontinuierlich von 596 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im Geschäftsjahr 2008/09 auf 557 VZÄ im Geschäftsjahr 2013/14 verringert.

Im Geschäftsjahr 2011/12 erhöhten sich die Abschreibungen auf 12,23 Mio. EUR bzw. 47 % über den Wert des Vorjahres. Dies war auf die Forderung des neu bestellten Abschlussprüfers, die Abschreibungsmethodik bei den Bühnenproduktionen zu ändern, zurückzuführen. Im Geschäftsjahr 2012/13 erhöhten sich die Abschreibungen aufgrund einer nochmaligen Änderung der Abschreibungsmethode für Bühnenproduktionen abermals. Weiters führte der Abgleich von aktivierten, aber nicht mehr im Spielplan befindlichen Produktionen zu außerplanmäßigen Abschreibungen.

Die Steigerung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Geschäftsjahr 2012/13 gegenüber dem Vorjahr resultierte vor allem aus der Dotation einer Rückstellung für Risiken im Zusammenhang mit anhängigen Prozessen und ungewissen Verbindlichkeiten einschließlich Prüfungs- und Beratungskosten, der Vorsorge für ausstehende Eingangsrechnungen und der Wertberichtigung von sonstigen Forderungen. Die Rechts- und Beratungskosten lagen in den Geschäftsjahren von 2008/09 bis 2011/12 zwischen 12.000 EUR und 72.000 EUR. Im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Vergangenheit stiegen sie im Geschäftsjahr 2012/13 zunächst auf 486.000 EUR und betrugen im Geschäftsjahr 2013/14 bereits 1,17 Mio. EUR. Die Leistungen fielen vor allem für die Vertretung in steuerrechtlichen Verfahren, die forensische Untersuchung, die Erstellung einer Fortbestehensprognose und arbeitsrechtliche Beratungen an.

Um den Jahresfehlbetrag zum Ende des Geschäftsjahres 2008/09 in Höhe von 2,55 Mio. EUR auszugleichen, löste die Burgtheater GmbH von ihrer Kapitalrücklage 2,54 Mio. EUR auf. Im Geschäftsjahr 2011/12 kam es zu einer Kapitalherabsetzung um 3,65 Mio. EUR (siehe TZ 8).

- 9.2** Der RH stellte fest, dass die Betriebsleistung zu nahezu drei Viertel aus öffentlichen Mitteln (durchschnittlich 46,89 Mio. EUR) stammte. Die Umsatzerlöse, die vor allem aus dem Kartenverkauf resultierten, konnten zwar gesteigert werden, hatten jedoch zuletzt an der Betriebsleistung lediglich einen Anteil von 15 %. Die aktivierten Eigenleistungen waren in den Jahren 2012/13 und 2013/14 aufgrund der geringeren Bühnenproduktionen und einer restriktiveren Vorgangsweise bei den Aktivierungen deutlich gesunken (siehe TZ 7).

Des Weiteren wies der RH darauf hin, dass die Aufwendungen des Geschäftsjahres 2013/14 wieder auf dem Niveau des Jahres 2008/09 lagen. Er verwies dabei aber kritisch auf die hohen Steigerungen in den Geschäftsjahren 2011/12 und 2012/13. Die hohen Aufwendungen dieser Jahre waren vor allem auf die Aufarbeitung der Vergangenheit zurückzuführen, etwa aufgrund der Änderung der Abschreibungsmethodik oder der Bildung von Rückstellungen für drohende Steuernachzahlungen. Alleine die Rechts- und Beratungskosten, die damit im Zusammenhang standen, betrugen im Geschäftsjahr 2013/14 bereits rd. 1,17 Mio. EUR.

Finanzlage

- 10.1** Die Finanzlage der Burgtheater GmbH entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 8: Finanzlage						
	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014
	in Mio. EUR					
Cashflow aus der Geschäftstätigkeit	8,00	9,69	6,57	9,55	7,21	2,09
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 11,46	- 9,35	- 9,19	- 8,69	- 7,63	2,41
= freier Cashflow	- 3,46	0,34	- 2,62	0,86	- 0,42	4,50
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	3,44	- 0,35	2,67	- 0,75	0,26	- 0,99
= Veränderung der liquiden Mittel	- 0,02	- 0,01	0,05	0,11	- 0,16	3,51
Stand der liquiden Mittel jeweils zum 31. August	0,05	0,04	0,08	0,19	0,03	3,53

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Der von der Burgtheater GmbH erwirtschaftete Cashflow aus der Geschäftstätigkeit (operativer Cashflow) sank von durchschnittlich rd. 8,20 Mio. EUR (Geschäftsjahre 2008/09 bis 2012/13) im Geschäftsjahr 2013/14 auf 2,09 Mio. EUR. Dem stand ein Cashflow aus der Investitionstätigkeit von 2,41 Mio. EUR (2013/14) gegenüber; dieser war auf deutlich geringere Investitionen in Sachanlagen sowie auf den Verkauf der Probebühne in Höhe von 7,52 Mio. EUR zurückzuführen (siehe TZ 7). Daraus errechnete sich der freie positive Cashflow im Geschäftsjahr 2013/14 mit 4,50 Mio. EUR. Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit des Geschäftsjahres 2009/10 enthielt auch die Abgänge der Liegenschaften im Hanuschhof in Höhe von 1,70 Mio. EUR.

Die positiven Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit in den Geschäftsjahren 2008/09 und 2010/11 resultierten aus der Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten in Höhe von 3,44 Mio. EUR (2008/09) bzw. 2,67 Mio. EUR (2010/11); jener des Geschäftsjahres 2012/13 resultierte aus einem Gesellschafterzuschuss in Höhe von 1,00 Mio. EUR. Im Geschäftsjahr 2013/14 bildete die Position Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit den Saldo aus der Aufnahme von Fremdmitteln in Höhe von 5,00 Mio. EUR und der Tilgung von Finanzverbindlichkeiten in Höhe von 5,99 Mio. EUR ab.

- 10.2** Der RH beurteilte die als äußerst angespannt zu bezeichnende Finanzlage der Burgtheater GmbH der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2013/14 kritisch, weil die Liquidität der Gesellschaft in den Geschäftsjahren 2008/09 und 2010/11 nur durch die Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten, im Geschäftsjahr 2012/13 nur durch einen Gesellschafterzuschuss und in den Geschäftsjahren 2009/10 und 2013/14 durch den Verkauf von Immobilien sichergestellt werden konnte.

Zur Verbesserung der Finanzlage im Geschäftsjahr 2013/14 merkte er kritisch an, dass diese vor allem auf Einmalmaßnahmen, wie den Verkauf der Probebühne zurückzuführen war. Er wies darauf hin, dass ohne weitere strukturelle Änderungen mit einer Verschlechterung der Finanzlage in den folgenden Jahren zu rechnen sein wird.

Basisabgeltung

- 11.1** Die gemäß BThOG der Bundestheater-Holding GmbH gewährte Basisabgeltung war zum Zeitpunkt der Ausgliederung entsprechend der Ergebnisse der Kostenrechnung 1997 auf die Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns aufzuteilen. Der im Jahr 1999 gefundene Aufteilungsschlüssel ergab für die Burgtheater GmbH einen Anteil von 32,75 %. Die seit 1999 erfolgten Erhöhungen der Basisabgeltung wurden nicht nach dem gefundenen Aufteilungsschlüssel, sondern von Jahr zu Jahr bedarfsgerecht und im Einvernehmen mit den drei Büh-

nengesellschaften auf die einzelnen Gesellschaften verteilt; diese Aufteilung wurde dem zuständigen Bundesminister bzw. dem Bundeskanzler jeweils neu vorgeschlagen. Diese Vorgangsweise führte anlässlich der Erstellung des Budgets für das Geschäftsjahr 2008/09 dazu, dass in der Sitzung des Aufsichtsrats vom 13. Juni 2008 kein Budgetbeschluss gefasst werden konnte, weil eine Zuteilung der seit 2007 zur Verfügung stehenden zusätzlichen 5 Mio. EUR bedarfsgerecht und im Einvernehmen mit den drei Bühnengesellschaften im Vorfeld der Aufsichtsratssitzung nicht möglich war.

Hatte bis zum 31. August 2015 für die Aufteilung der Basisabteilung die Bundestheater-Holding GmbH einen im Einvernehmen mit den Bühnengesellschaften erstellten Vorschlag an den Bundeskanzler zu erstatten, so war entsprechend der ab dem 1. September 2015 geltenden Novelle des BThOG für die Aufteilung der Basisabteilung durch die Bundestheater-Holding GmbH nur noch die Anhörung der Bühnengesellschaften erforderlich. Über die Aufteilung der Mittel entschied der Bundeskanzler. Mit Entschließungen des Bundespräsidenten¹² wurde die Zuständigkeit für „Angelegenheiten der Kunst; Bundestheater“ seit dem 1. März 2014 dem Bundesminister im Bundeskanzleramt übertragen.

- 11.2** Der RH wies darauf hin, dass nach den ab 1. September 2015 geltenden Bestimmungen zur Aufteilung der Basisabteilung auf die Bühnengesellschaften die Burgtheater GmbH von der Bundestheater-Holding GmbH anzuhören war und diese nicht mehr, wie bis zum 31. August 2015, mit ihr das Einvernehmen herzustellen hatte.

Der RH empfahl der Bundestheater-Holding GmbH, die Mittel der Basisabteilung nachvollziehbar so aufzuteilen, damit die Bühnengesellschaften den kulturpolitischen Auftrag erfüllen können. Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, die zur Verfügung gestellten Mittel aus der Basisabteilung im Sinne des kulturpolitischen Auftrags einzusetzen.

- 11.3** *(1) Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH seien, wie die Jahresabschlüsse 2013/14 und 2014/15 zeigen, die zur Verfügung gestellten Mittel im Sinne des kulturpolitischen Auftrags verwendet worden. Die Burgtheater GmbH wies in diesem Zusammenhang auch auf die 2015 an sie von den führenden Kulturkritikern des deutschen Sprachraums verliehene Auszeichnung „Theater des Jahres 2015“ hin.*

¹² BGBl. II Nr. 37/2014 sowie BGBl. II Nr. 218/2014

(2) Laut Stellungnahme der Bundestheater-Holding GmbH sei der Empfehlung insoweit Rechnung getragen worden, als nunmehr kein Einvernehmen mehr mit den Bühnengesellschaften erforderlich sei und daher die Aufteilung nach Anhörung der Gesellschaften bedarfsgerecht disponibel sei, wobei ein wichtiges Instrument für die nachvollziehbare Aufteilung dabei Vereinbarungen in der jeweiligen Ziel- und Leistungsvereinbarung seien.

Kassenführung

Auszahlungen der
Burgtheater GmbH

12.1 Die Auszahlungen der Burgtheater GmbH erfolgten entweder durch Überweisung von einem Bankkonto oder bar.

Tabelle 9: Überweisungen und Barauszahlungen der Burgtheater GmbH von 2008/2009 bis 2013/2014

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	Summe
	in Mio. EUR						
Überweisungen	66,96	64,92	68,24	64,09	65,29	67,39	396,90
Barauszahlungen	2,40	2,29	2,50	2,34	2,24	1,21	12,98
Auszahlungen insgesamt	69,36	67,21	70,74	66,44	67,53	68,61	409,88
	in %						
Anteil der Barauszahlungen an den Auszahlungen insgesamt	3	3	4	4	3	2	3

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Die Burgtheater GmbH zahlte in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 jährlich zwischen rd. 66,44 Mio. EUR und rd. 70,74 Mio. EUR aus. Bis 2012/13 zahlte sie zwischen 2,24 Mio. EUR und 2,50 Mio. EUR in bar aus; das waren rd. 3 % bzw. rd. 4 % der gesamten Auszahlungen. Im Geschäftsjahr 2013/14 betrugen die Barauszahlungen 1,21 Mio. EUR oder rd. 2 % der Gesamtauszahlungen.

Der RH hatte in seinem Bericht Reihe Bund 2014/10 über die Bundestheater-Holding GmbH die Barauszahlungen der Wiener Staatsoper GmbH, der Volksoper Wien GmbH und der Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2009/10 bis 2011/12 verglichen. Der RH hatte der Bundestheater-Holding GmbH empfohlen, alle Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns schriftlich anzuweisen, Barauszahlungen auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren. Die Bundestheater-Holding GmbH setzte die Empfehlung des RH im Februar 2014 durch eine entsprechende schriftliche Weisung an alle Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns um.

Tabelle 10: Vergleich der Barauszahlungen der Burgtheater GmbH in den einzelnen Monaten des Geschäftsjahres 2013/2014 mit dem Durchschnitt der Geschäftsjahre 2008/2009 bis 2012/2013

	September	Oktober	November	Dezember	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
	in 1.000 EUR											
2008/2009 bis 2012/2013: Durchschnitt der Barauszahlungen	217	221	297	231	192	194	217	188	174	269	69	85
2013/2014: Barauszahlungen	151	187	113	194	155	112	85	69	54	75	17	0
	in %											
Veränderung	- 31	- 15	- 62	- 16	- 19	- 42	- 61	- 63	- 69	- 72	- 75	- 100

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

In allen Monaten des Geschäftsjahres 2013/14 waren die Barauszahlungen der Burgtheater GmbH geringer als im Durchschnitt des jeweiligen Monats der fünf Geschäftsjahre davor. Im März 2014 fanden aufgrund eines Personalengpasses in der Hauptkasse nur wenige Barauszahlungen statt. Aufgrund der bereits erwähnten Weisung der Bundestheater-Holding GmbH zahlte die Hauptkasse ab April 2014 nur mehr vereinzelt Bezüge oder Bezugsvorschüsse aus und überwies keine privaten Zahlungen mehr (siehe TZ 33). Von April bis August 2014 sanken die Barauszahlungen gegenüber dem Durchschnitt der fünf Geschäftsjahre daher kontinuierlich um 63 % (April 2014) bis 100 % (August 2014).

12.2 Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 zwischen 2,24 Mio. EUR und 2,50 Mio. EUR jährlich, somit insgesamt 11,77 Mio. EUR, in bar auszahlte. Der RH wies angesichts dieser Größenordnungen auf die damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwendungen (siehe TZ 15) und das mit der Aufbewahrung des erforderlichen Bargelds verbundene Sicherheitsrisiko (siehe TZ 19) hin.

Der RH hielt fest, dass die Barauszahlungen der Burgtheater GmbH nach einer Weisung der Bundestheater-Holding GmbH ab April 2014 deutlich sanken.

Der RH empfahl, Barauszahlungen wegen des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwands und des damit verbundenen erhöhten Risikos auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken.

12.3 Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, Barauszahlungen wegen des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwands und des damit verbundenen erhöhten Risikos auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken, als umgesetzt an. Sie habe die Barzahlungen an Mitarbeiter von durchschnittlich rd. 1,9 Mio. EUR (Geschäftsjahre 2008/09 bis 2012/13) auf rd. 192.000 EUR im Geschäftsjahr 2014/15 gesenkt. Rund die Hälfte der Barzahlungen des Geschäftsjahrs 2014/15 hätten Ankäufe von Kostümen und Requisiten für Neuproduktionen betroffen.

Barauszahlungen

Zweck der Barauszahlungen

13 Die Burgtheater GmbH zahlte von 2008/09 bis 2013/14 rd. 12,98 Mio. EUR in bar aus. Die Barauszahlungen dienten den folgenden Zwecken:

Tabelle 11: Zweck der Barauszahlungen der Burgtheater GmbH von 2008/2009 bis 2013/2014

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	Summe
	in 1.000 EUR						
„Akonti“ an Beschäftigte oder individuelle Werkvertragsnehmer	1.406	1.262	1.398	1.169	1.195	199	6.630
Auszahlungen überschüssigen Bargelds auf ein Bankkonto der Burgtheater GmbH	347	478	427	388	475	690	2.805
Anschaffungen	490	489	504	471	502	281	2.737
Honorare	88	34	138	100	15	16	391
Bezüge	39	14	8	7	4	14	85
Sonstige Barauszahlungen	29	16	20	209	52	11	337
Summe	2.399	2.293	2.495	2.344	2.242	1.211	12.985

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Die Burgtheater GmbH zahlte rd. 6,63 Mio. EUR an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer aus. Sie bezeichnete diese Auszahlungen in den Büchern der Hauptkasse als „Akonti“.¹³ Dabei handelte es sich um Bezüge, Honorare, Reise- und Wohnkosten, Aufwandsätze, um Vorschüsse auf Bezüge oder auf Werkvertragshonorare oder um Zahlungen unbekannten Zwecks an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer. Wie ein Beratungsunternehmen im Februar 2014 nachwies, bot die frühere Geschäftsführerin die Barauszahlung von Bezügen, Bezugsvorschüs-

¹³ Gängige Wörterbücher definierten ein „Akonto“ als Anzahlung.

sen, Werkvertragshonoraren oder Vorschüssen auf Werkvertragshonorare aktiv an.

War durch die zumeist täglichen Einzahlungen der Einzahlstellen mehr Bargeld in der Hauptkasse vorhanden, als diese in den folgenden Tagen voraussichtlich benötigte, so zahlte die Hauptkasse das überschüssige Bargeld auf ein Bankkonto der Burgtheater GmbH ein. Diese Auszahlungen der Hauptkasse betrugen rd. 2,81 Mio. EUR.

Die Hauptkasse der Burgtheater GmbH ersetzte Beschäftigten, die Anschaffungen tätigten, z.B. für Arbeitsmaterialien oder Spesen auf Gastspielreisen, deren Ausgaben in bar oder beglich die Anschaffungen beim Lieferanten in bar. Diese Auszahlungen der Hauptkasse betrugen rd. 2,74 Mio. EUR.

Die Hauptkasse beglich rd. 391.000 EUR Honorare von Werkvertragsnehmern sowie rd. 85.000 EUR Bezüge von Beschäftigten der Burgtheater GmbH in bar.

Die Sonstigen Barauszahlungen betrugen rd. 337.000 EUR.

Kassen der Burgtheater GmbH

- 14** Zur Abwicklung barer Ein- und Auszahlungen verfügte die Burgtheater GmbH über die Hauptkasse, sogenannte Einzahlstellen, sogenannte Handverlage und – zeitlich befristet – auch über sogenannte Handgelder.

(1) Die Hauptkasse war einerseits für die zentrale Abwicklung aller baren Ein- und Auszahlungen zuständig, andererseits war bei ihr ein Bankkonto eingerichtet. Sie befand sich in einem Büro in räumlicher Nähe zur kaufmännischen Geschäftsführung. Zur Aufbewahrung von Bargeld stand dem Hauptkassier ein Tresor zur Verfügung, auf den nur er Zugriff hatte.

(2) Die Einzahlstellen waren Personen oder Abteilungen der Burgtheater GmbH, die Einzahlungen entgegennahmen und diese in der Folge in die Hauptkasse einzahlten. So nahmen beispielsweise die Tages- und die Abendkassen die Einzahlungen für verkaufte Eintrittskarten entgegen. Die Einzahlstellen übergaben die erhaltenen Einzahlungen in regelmäßigen Abständen – zumeist täglich – der Hauptkasse. Zur Zeit der Überprüfung durch den RH bestanden sechs Einzahlstellen. Den Einzahlstellen standen Tresore zur Verfügung, um gegebenenfalls Bargeld über Nacht zu lagern.

(3) Die Hauptkasse der Burgtheater GmbH übergab einzelnen Beschäftigten oder Organisationseinheiten Bargeld zur dauernden Verwendung für Anschaffungen, z.B. Kleinmaterialien, Gegenstände für die Requisite oder Fahrscheine für öffentliche Verkehrsmittel. Die Burgtheater GmbH bezeichnete dieses Bargeld als Handverlage. Die Handverlage waren in Tresoren verwahrt, mit Ausnahme eines Handverlags, den ein Beschäftigter nahezu drei Jahre in bar mit sich trug (siehe TZ 18).

(4) Die Hauptkasse der Burgtheater GmbH übergab einzelnen Beschäftigten zeitlich befristet Bargeld, mit dem diese beispielsweise auf Gastspielreisen des Burgtheaters Anschaffungen oder produktionsbezogene Spesen bezahlen konnten. Die Hauptkasse der Burgtheater GmbH bezeichnete diese vorübergehenden Geldvorschüsse in ihren Aufzeichnungen zumeist als Handgelder, gelegentlich auch als Einkaufsgelder.

Kassenordnung

- 15.1** Bis September 2014 verfügte die Burgtheater GmbH über keine Kassenordnung, die die Arbeitsabläufe der Hauptkasse und der anderen Kassen schriftlich dokumentiert hätte.

Im September 2014 trat erstmals eine Kassenordnung der Burgtheater GmbH in Kraft. Diese Kassenordnung regelte die Arbeitsabläufe der Hauptkasse, wie z.B. die Führung des Kassabuches, die Entgegennahme von Einzahlungen, die Durchführung von Auszahlungen, die Dotierung der Hauptkasse mit Bargeld sowie die Abfuhr von Bargeld aus der Hauptkasse. Die Kassenordnung wurde allen an diesen Arbeitsabläufen beteiligten Beschäftigten zur Kenntnis gebracht.

- 15.2** Grundlage eines Internen Kontrollsystems ist die klare, detaillierte und transparente Regelung der Arbeitsabläufe in schriftlicher Form. Dies gewährleistet, dass alle am Arbeitsablauf beteiligten Beschäftigten dessen Kontinuität und Stabilität gewährleisten. Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH bis September 2014 über keine Kassenordnung verfügte. Durch die mangelnde Transparenz der Arbeitsabläufe war die Kontinuität und Stabilität der Arbeitsabläufe der Hauptkasse und der anderen Kassen nicht gewährleistet.

Der RH hielt fest, dass im September 2014 erstmals eine Kassenordnung der Burgtheater GmbH in Kraft trat. Der RH verwies im Übrigen auf seine zusammenfassenden Feststellungen zum Internen Kontrollsystem (siehe TZ 35).

Organisation und Verwaltungsaufwand der Hauptkasse

- 16.1** Bis April 2014 war die Hauptkasse der Burgtheater GmbH 23,5 Stunden pro Woche für Parteienverkehr geöffnet. Seit April 2014 war die Hauptkasse sechs Stunden pro Woche für Parteienverkehr geöffnet. Ausgenommen von diesen Öffnungszeiten waren nur die täglichen Einzahlungen der Einzahlstellen.

Die Hauptkasse bestand bis zum April 2014 aus einem Beschäftigten (1 VZÄ) und war der kaufmännischen Geschäftsführung unmittelbar unterstellt. Der Hauptkassier hatte keinen Stellvertreter. Für die Abläufe zwischen Hauptkasse und anderen Organisationseinheiten der Burgtheater GmbH, wie z.B. dem Rechnungswesen oder der Lohnverrechnung, lagen keine schriftlichen Regelungen vor.

Im April 2014 beauftragte der kaufmännische Geschäftsführer einen Mitarbeiter der Abteilung Controlling mit der Kassenführung, der diese Tätigkeit zusätzlich zu seinen oder anstelle bisheriger Tätigkeiten ausübte (rd. 0,4 VZÄ).

Ab September 2014 waren die Abläufe zwischen der Hauptkasse und anderen Organisationseinheiten der Burgtheater GmbH in einer Kas senordnung (siehe TZ 15) festgehalten. Diese sah auch einen Stellver treter des Hauptkassiers vor.

Tabelle 12: Anzahl der Ein- und Auszahlungsvorgänge der Hauptkasse (bar und Überweisungen vom bei ihr eingerichteten Bankkonto) im Geschäftsjahr 2013/2014 und im Durchschnitt der Geschäftsjahre 2008/2009 bis 2012/2013

	September	Oktober	November	Dezember	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
	Anzahl											
2008/2009 bis 2012/2013: Durchschnitt der Ein- und Auszahlungsvorgänge der Hauptkasse	375	457	444	501	439	449	420	407	412	586	34	54
2013/2014: Ein- und Auszahlungsvorgänge der Hauptkasse	307	408	364	269	288	235	66	85	121	163	7	8
	in %											
Veränderung	- 18	- 11	- 18	- 46	- 34	- 48	- 84	- 79	- 71	- 72	- 79	- 85

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

In allen Monaten des Geschäftsjahres 2013/14 war die Anzahl der Ein- und Auszahlungsvorgänge geringer als im Durchschnitt des jeweiligen Monats der fünf Geschäftsjahre davor. Im März 2014 erfolgten aufgrund eines Personalengpasses in der Hauptkasse nur wenige Ein- und Auszahlungen.

Aufgrund der bereits erwähnten Weisung der Bundestheater-Holding GmbH zahlte die Hauptkasse ab April 2014 nur mehr vereinzelt Ansprüche Dritter, wie Bezüge oder Bezugsvorschüsse, aus und überwies keine privaten Zahlungen mehr (siehe TZ 12).

Die Burgtheater GmbH schloss im April 2014 das bei der Hauptkasse eingerichtete Bankkonto, alle Überweisungen führte ab diesem Zeitpunkt das Finanz- und Rechnungswesen der Burgtheater GmbH durch. Von April bis August 2014 führte die Hauptkasse daher um 79 % (April 2014) bis 85 % (August 2014) weniger Ein- und Auszahlungsvorgänge durch als im Durchschnitt der fünf Geschäftsjahre davor.

- 16.2** (1) Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH bis September 2014 die Abläufe zwischen der Hauptkasse und anderen Organisationseinheiten nicht schriftlich festlegte und bis April 2014 keine Stellvertretung für den Hauptkassier vorgesehen hatte.

Der RH hielt fest, dass die Kassenordnung ab September 2014 die Abläufe zwischen der Hauptkasse und anderen Organisationseinheiten der Burgtheater GmbH schriftlich festhielt und einen Stellvertreter des Hauptkassiers vorsah.

Der RH empfahl, in Bereichen, deren Risiken im Allgemeinen als hoch bewertet werden, alle aufbau- und ablauforganisatorischen Vorkehrungen für ein funktionierendes Internes Kontrollsystem zu treffen.

- (2) Der RH kritisierte, dass die Ein- und Auszahlungen der Hauptkasse der Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 sowie bis April 2014 hohen Verwaltungsaufwand verursachten und die gesamte Arbeitskapazität eines Beschäftigten (1 VZÄ) in Anspruch nahmen.

Der RH hielt fest, dass die Hauptkasse der Burgtheater GmbH von April bis August 2014 um bis zu 85 % weniger Ein- und Auszahlungen durchführte als in den fünf Geschäftsjahren davor und die Burgtheater GmbH dadurch den Verwaltungsaufwand in der Hauptkasse von 1,0 VZÄ auf rd. 0,4 VZÄ oder um rd. 60 % reduzieren konnte.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, den Verwaltungsaufwand in der Hauptkasse weiter zu reduzieren und die Barzahlungen auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken sowie alle Überweisungen im Zuständigkeitsbereich des Finanz- und Rechnungswesens der Burgtheater GmbH durchzuführen.

16.3 *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlungen des RH als umgesetzt an.*

Zur Empfehlung des RH, in Bereichen, deren Risiken im Allgemeinen als hoch bewertet werden, alle aufbau- und ablauforganisatorischen Vorkehrungen für ein funktionierendes Internes Kontrollsystem zu treffen, ergänzte die Burgtheater GmbH, dass sie bereits vor dem formalen, unternehmensweiten Inkraftsetzen der Kassenordnung im September 2014 eine Reihe von Maßnahmen hinsichtlich der Erneuerung der Kassengebarung getroffen habe. So habe sie im Geschäftsjahr 2013/14 die Weisung der Bundestheater-Holding GmbH über Barzahlungen (siehe TZ 12) umgesetzt, die Hauptkasse einer neuen Leitung unterstellt, eine provisorische Kassenordnung erarbeitet und das bei der Hauptkasse eingerichtete Bankkonto geschlossen.

Zur Empfehlung des RH, die Barzahlungen auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken, gab die Burgtheater GmbH bekannt, dass sie die Barzahlungen an Mitarbeiter von durchschnittlich rd. 1,9 Mio. EUR (Geschäftsjahre 2008/09 bis 2012/13) auf rd. 192.000 EUR im Geschäftsjahr 2014/15 gesenkt habe (siehe TZ 12). Das gesamte Transaktionsvolumen der Hauptkasse sei im Geschäftsjahr 2014/15 bei rd. 1,0 Mio. EUR gelegen, wovon rd. 808.000 EUR auf Einzahlungen der Einzahlstellen entfallen seien (siehe TZ 14).

Zur Empfehlung des RH, alle Überweisungen im Zuständigkeitsbereich ihres Finanz- und Rechnungswesens durchzuführen, hielt die Burgtheater GmbH fest, dass sie 2015 die Bereiche Buchhaltung, Rechnungswesen, Lohnverrechnung, Controlling und Hauptkasse in einen gemeinsamen Zuständigkeitsbereich zusammengeführt habe.

Handverlage

17.1 Die Handverlage enthielten bis November 2013 zwischen 400 EUR und 16.500 EUR Bargeld (davon 1.500 EUR unbar – siehe TZ 18), seit November 2013 zwischen 400 EUR und 9.000 EUR. Die Handverlage verrechneten ihre Auszahlungen bei Bedarf mit der Hauptkasse. Dabei legten sie dem Hauptkassier für die Auszahlungen Belege vor und erhielten in dieser Höhe neues Bargeld.

Ein Beratungsunternehmen stellte im Februar 2014 fest, dass ein Handverlag im Kassabuch der Hauptkasse nur anhand des Namens der Person aufzufinden war, die das Bargeld erhalten hatte. Das Beratungsunternehmen zählte auf diesem Wege sieben Handverlage in den Aufzeichnungen der Hauptkasse. Der frühere Hauptkassier gab dem Beratungsunternehmen jedoch bekannt, dass zu diesem Zeitpunkt neun Handverlage bestanden. Wie der RH feststellte, bestanden zu diesem Zeitpunkt zehn Handverlage, denn ein Beschäftigter verfügte über einen persönlichen Handverlag, den er vermengt mit einem in seinem Zuständigkeitsbereich eingerichteten Handverlag abrechnete (siehe TZ 18).

Bis September 2014 bestanden bei der Burgtheater GmbH keine Regelungen für die Handverlage. So war beispielsweise nicht festgelegt, wie und in welcher Höhe Handverlage einzurichten und wie häufig sie mit der Hauptkasse abzurechnen waren oder welche Aufzeichnungen die Handverlage zu führen hatten. Es war auch unklar, ob die Handverlage als Kassen der Burgtheater GmbH anzusehen waren oder ob sie einen Geldvorschuss der Burgtheater GmbH an einzelne Personen darstellten.

Im September 2014 trat erstmals eine Kassenordnung der Burgtheater GmbH in Kraft. Diese enthielt detaillierte Regelungen über die Handverlage. So sah sie unter anderem vor, dass die Handverlage künftig durch den kaufmännischen Geschäftsführer der Burgtheater GmbH einzurichten waren und vom Hauptkassier eine jeweils aktuelle Liste der Handverlage zu führen war. Die Kassenordnung stellte außerdem klar, dass die Handverlage monatlich mit der Hauptkasse abzurechnen waren und verpflichtete den Hauptkassier, alle Handverlage monatlich zu kontrollieren und diese Kontrollen zu dokumentieren. Die Kassenordnung definierte die Handverlage als Forderungen der Burgtheater GmbH gegenüber dem jeweiligen Empfänger dieses Geldvorschusses.

Im Geschäftsjahr 2014/15 richtete der kaufmännische Geschäftsführer der Burgtheater GmbH zehn Handverlage ein. Die Höhe dieser Geldvorschüsse betrug zwischen 500 EUR und 6.000 EUR. Der Hauptkassier führte von Oktober 2014 bis Januar 2015 monatliche Kontrollen der Handverlage durch.

- 17.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH bis September 2014 über keine Regelungen für Handverlage verfügte. Durch das Fehlen von Regelungen über die zu führenden Aufzeichnungen war die Anzahl und Höhe der Handverlage aus den vorhandenen Aufzeichnungen nicht nachvollziehbar.

Der RH hielt fest, dass die im September 2014 in Kraft getretene Kassenordnung der Burgtheater GmbH detaillierte Regelungen über die Handverlage enthielt. Stichprobenweise Überprüfungen durch den RH ergaben, dass die Hauptkasse diese Regelungen in den geprüften Fällen einhielt.

Der RH empfahl, Handverlage in den Aufzeichnungen als solche zu kennzeichnen und die Regelungen für die Handverlage einzuhalten.

17.3 *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, Handverlage in den Aufzeichnungen als solche zu kennzeichnen und die Regelungen für die Handverlage einzuhalten, als umgesetzt an. Sie ergänzte, dass Handverlage nunmehr sowohl in den Aufzeichnungen der Hauptkasse als auch in den Büchern der Burgtheater GmbH als solche gekennzeichnet seien. Außerdem würden auch die Belege für Anschaffungen, die aus den Handverlagen bezahlt würden, in den Büchern der Burgtheater GmbH fortan mit einer zusätzlichen Kennzeichnung erfasst werden.*

18.1 Ein Beschäftigter der Burgtheater GmbH erhielt ab September 2009 zusätzlich zu einem bereits in seinem Zuständigkeitsbereich bestehenden Handverlag von 15.000 EUR einen persönlichen Handverlag von 1.500 EUR.

Während der in seinem Zuständigkeitsbereich bestehende Handverlag von 15.000 EUR in einem Tresor verwahrt war, trug der Beschäftigte seinen persönlichen Handverlag von 1.500 EUR bis Mitte 2012, also nahezu drei Jahre, in bar mit sich. Weil ihm diese Verwahrung zu riskant erschien, überwies der Beschäftigte ab Mitte 2012 die Mittel auf ein privates Bankkonto, das er zu diesem Zweck eröffnet hatte.

Der Beschäftigte gab gegenüber dem RH an, dass er beruflich veranlasste Zahlungen aus diesem nunmehr unbaren Handverlag sowohl in bar – nach Behebung der Mittel von seinem Bankkonto – als auch unbar – z.B. durch Bankomatzahlung an der Kasse eines Telefongeschäfts – beglich. Mit der Hauptkasse der Burgtheater GmbH rechnete er diesen Handverlag auch nach der Eröffnung des privaten Bankkontos ausschließlich in bar ab, vermengt mit der Abrechnung des in seinem Zuständigkeitsbereich bestehenden Handverlags von 15.000 EUR. Die von der Hauptkasse in bar erhaltenen Mittel ließ der Beschäftigte von dem im Zuständigkeitsbereich der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto auf sein privates Bankkonto überweisen. Anhand der abgerechneten Belege war nicht nachvollziehbar, welche Zahlungen der Beschäftigte von dem in seinem Zuständigkeitsbereich bestehen-

den Handverlag von 15.000 EUR gezahlt hatte und welche Zahlungen er von seinem persönlichen Handverlag von 1.500 EUR gezahlt hatte.

Der Beschäftigte nannte dem RH als Beispiele für Zahlungen von seinem persönlichen Handverlag:

- ein neues Mobiltelefon für den früheren künstlerischen Geschäftsführer, das dieser spontan benötigte,
- Essenseinladungen von Geschäftspartnern,
- Beschaffung diverser Materialien für Hausarbeiter, Klimazentrale oder E-Zentrale in Baumärkten,
- Taxirechnungen, Spesen.

Die interne Revision des Bundestheater-Konzerns überprüfte den persönlichen Handverlag des Beschäftigten der Burgtheater GmbH im November 2013. Unmittelbar nach dieser Überprüfung zahlte der Beschäftigte sowohl den in seinem Zuständigkeitsbereich bestehenden Handverlag von 15.000 EUR als auch den persönlichen Handverlag von 1.500 EUR, insgesamt also 16.500 EUR, in der Hauptkasse ein.

Aufgrund einer entsprechenden Weisung der Bundestheater-Holding GmbH aus dem Februar 2014 sah sich der Beschäftigte veranlasst, sein, zur Verwahrung des persönlichen Handverlags eigens eröffnetes, privates Bankkonto im April 2014 zu schließen.

Im September 2014 trat erstmals eine Kassenordnung der Burgtheater GmbH in Kraft. Diese sah persönliche Handverlage auf privaten Bankkonten nicht vor.

- 18.2** Der RH kritisierte, dass ein Beschäftigter der Burgtheater GmbH zusätzlich zu einem bereits in seinem Zuständigkeitsbereich bestehenden Handverlag von 15.000 EUR einen persönlichen Handverlag von 1.500 EUR erhielt, diesen nahezu drei Jahre lang in bar mit sich trug, obwohl in seinem Zuständigkeitsbereich ein Tresor vorhanden war, und diese beiden Handverlage vermengt abrechnete. Dadurch war nicht nachvollziehbar, von welchem Handverlag eine Auszahlung erfolgt war.

Der RH hielt fest, dass der persönliche Handverlag von 1.500 EUR seit November 2013 nicht mehr bestand und dass die neue Kassenordnung ab September 2014 persönliche Handverlage auf privaten Bankkonten nicht vorsah.

Der RH empfahl, die Einhaltung der Regelungen über die Handverlage laufend zu kontrollieren. Insbesondere wäre auch die Verwahrung betrieblicher Mittel in den dafür vorgesehenen Behältnissen, z.B. Tresore, laufend zu überprüfen.

18.3 *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, die Einhaltung der Regelungen über die Handverlage laufend zu kontrollieren und die Verwahrung betrieblicher Mittel in den dafür vorgesehenen Behältnissen, z.B. Tresore, laufend zu überprüfen, als umgesetzt an. Im Jänner 2016 habe sie die im September 2014 in Kraft getretene Kassenordnung überarbeitet, um eine effizientere Kontrolle der Handverlage durch die Hauptkasse zu gewährleisten.*

18.4 Der RH anerkannte die Bestrebungen der Burgtheater GmbH, den in der Kassenordnung vom September 2014 vorgesehenen Ablauf für die Kontrolle der Handverlage durch die Hauptkasse effizienter zu gestalten. Der RH wies jedoch darauf hin, dass er die laufende Kontrolle der Einhaltung der Regelungen über die Handverlage empfohlen hatte. Nach Ansicht des RH wäre, im Lichte des in TZ 18.1 geschilderten Sachverhalts, daher auch laufend zu kontrollieren, ob, wie oft und wie die Hauptkasse die Handverlage kontrolliert hatte. Derartige Überprüfungen könnten im Rahmen der monatlich unangekündigt vorgesehenen Kassenkontrollen (siehe TZ 21.1 (2)) erfolgen.

Versicherung des Bargeldbestands

19.1 Die Burgtheater GmbH verwahrte von September 2008 bis Dezember 2013 in ihrer Hauptkasse täglich zwischen rd. 8.800 EUR und rd. 382.000 EUR Bargeld, durchschnittlich rd. 133.000 EUR.

Die Burgtheater GmbH versicherte bis Dezember 2013 die in ihren Geschäftsräumlichkeiten verwahrten Bargelder bis zu einem Höchstwert von 10.000 EUR gegen allgemeine Risiken, wie z.B. Einbruchdiebstahl oder Feuer. Diesen Höchstwert überschritt die Hauptkasse von September 2008 bis Dezember 2013 an 99,8 % aller Tage, an denen Kassenbewegungen stattfanden.

Von September 2008 bis Dezember 2013 kam es in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH zu keinem Schadensfall, der den Versicherungsschutz ausgelöst hätte. Wäre es zu einem Schadensfall gekommen, so hätte die Versicherung den Schaden nur bis zu einem Höchstwert von 10.000 EUR gedeckt, während die Burgtheater GmbH durchschnittlich 123.000 EUR, jedoch bis zu rd. 372.000 EUR, an Selbstbehalt hätte tragen müssen.

Von Ende Dezember 2013 bis Ende Februar 2015 versicherte die Burgtheater GmbH die in ihren Geschäftsräumlichkeiten verwahrten Bargelder bis zu einem Höchstwert von 25.000 EUR. Von Jänner 2014 bis September 2014 überschritt die Hauptkasse diesen Höchstwert an rd. 61,4 % aller Tage, an denen Kassenbewegungen stattfanden.

Im September 2014 trat erstmals eine Kassenordnung der Burgtheater GmbH in Kraft. Diese sah vor, dass in der Hauptkasse Bargeld nur bis zum Höchstwert des Versicherungsschutzes verwahrt werden dürfe. Von September 2014 bis Jänner 2015 überschritt die Hauptkasse den versicherten Höchstwert von 25.000 EUR an rd. 12,5 % aller Tage, an denen Kassenbewegungen stattfanden. Seit 1. März 2015 versicherte die Burgtheater GmbH die in ihren Geschäftsräumlichkeiten verwahrten Bargelder bis zu einem Höchstwert von 40.000 EUR.

- 19.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH von September 2008 bis Dezember 2013 um durchschnittlich 123.000 EUR mehr Bargeld in ihrer Hauptkasse aufbewahrte, als sie versichert hatte. Der RH kritisierte weiters, dass die Burgtheater GmbH auch von Jänner 2014 bis September 2014 sowie nach Inkrafttreten der neuen Kassenordnung bis Jänner 2015 wiederholt mehr Bargeld in der Hauptkasse aufbewahrte, als sie versichert hatte.

Der RH empfahl, in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH nur jenes Bargeld zu verwahren, das in den nächsten Tagen benötigt wird, höchstens jedoch jenen Wert, dessen Verlust die Versicherung zur Gänze ersetzen würde.

- 19.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH nur jenes Bargeld zu verwahren, das in den nächsten Tagen benötigt wird, höchstens jedoch jenen Wert, dessen Verlust die Versicherung zur Gänze ersetzen würde, als umgesetzt an. Seit der „neuerlichen Aktualisierung der Versicherungspolizzen im Jahr 2015“ habe sie nur mehr jenes Bargeld aufbewahrt, dessen Verlust die Versicherung zur Gänze ersetzen würde.*

Tagesabrechnungen der Hauptkasse zum Ende des Geschäftsjahres

- 20.1** (1) Die Hauptkasse erfasste alle täglichen Ein- und Auszahlungen in einer Liste, der Tagesabrechnung. Die Tagesabrechnungen eines Monats legte die Hauptkasse gemeinsam mit den Kassenquittungen¹⁴ und den Belegen zur weiteren Bearbeitung durch das Rechnungswesen der Burg-

¹⁴ Die Hauptkasse stellte für jede Ein- oder Auszahlung eine Kassenquittung aus. Die Kassenquittungen waren mit einer laufenden Nummer versehen.

Kassenführung

theater GmbH in Ordnern ab. Die Tagesabrechnungen stellten daher die „Bücher“ der Hauptkasse im Sinne der gesetzlichen Vorschriften dar.

(2) Für jeweils einen der letzten Tage der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2012/13 lag in den Ordnern der Hauptkasse jeweils mehr als eine, diesen Tag betreffende Tagesabrechnung auf.

Tabelle 13: Anzahl der Tagesabrechnungen der Hauptkasse an den letzten Tagen der Geschäftsjahre 2008/2009 bis 2012/2013 sowie Anzahl der Ein- und Auszahlungen und Kassaendstand der jeweiligen Tagesabrechnung

Tag	Tagesabrechnungen für diesen Tag	Tagesabrechnung 1		Tagesabrechnung 2		Tagesabrechnung 3		Tagesabrechnung 4	
		Ein- und Auszahlungen	Kassa-Endstand	Ein- und Auszahlungen	Kassa-Endstand	Ein- und Auszahlungen	Kassa-Endstand	Ein- und Auszahlungen	Kassa-Endstand
	Anzahl	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR
31. August 2009	3	30	33.591	40	32.913	48	45.152		
31. August 2010	2	22	31.119	24	35.609				
31. August 2011	2	19	36.638	31	78.562				
30. August 2012	4	6	23.658	14	82.787	16	92.613	20	138.614
29. August 2013	4	14	40.207	24	17.804	32	27.378	28	27.213

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Für den 31. August 2009 lagen in den Ordnern der Hauptkasse drei Tagesabrechnungen mit 30 bis 48 Ein- und Auszahlungen auf. Sie ergaben einen Endstand der Hauptkasse von rd. 34.000 EUR bis rd. 45.000 EUR. Für den 31. August 2010 und 31. August 2011 lagen in den Ordnern jeweils zwei Tagesabrechnungen auf. Für den 30. August 2012 und 29. August 2013 lagen jeweils vier Tagesabrechnungen in den Ordnern auf.

Der frühere Hauptkassier erläuterte gegenüber dem RH, dass die frühere kaufmännische Geschäftsführerin während des Geschäftsjahres von ihm Bargeld aus der Hauptkasse erhalten habe, für das sie keine Belege vorlegte. Er habe diese Auszahlungen der Hauptkasse in den Tagesabrechnungen zunächst nicht erfasst, der Bargeldbestand in der Hauptkasse habe daher während des Geschäftsjahres nicht mit dem in den Tagesabrechnungen angegebenen Bargeldbestand übereingestimmt. Erst zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Bargeldbestand mit dem in den Tagesabrechnungen übereinstimmen musste, weil er vom Abschlussprüfer geprüft werden konnte, legte die frühere kaufmännische Geschäftsführerin Zug um Zug Belege für die Auszahlungen während des Geschäftsjahres vor oder zahlte Bargeld ein (siehe TZ 22). Aus diesem Grund habe es für die letzten Tage des Geschäftsjahres mehrere Tagesabrechnungen gegeben.

Ein Beratungsunternehmen, dem der frühere Hauptkassier diese Vorgangsweise im Februar 2014 ebenfalls erläuterte, bezeichnete die Bargeldentnahmen aus der Hauptkasse ohne Beleg durch die frühere kaufmännische Geschäftsführerin gegenüber dem Aufsichtsrat der Burgtheater GmbH als „System“.

(3) Gesetzliche Vorschriften sahen vor, dass Ein- und Auszahlungen in den Büchern täglich festzuhalten waren.

(4) Von April 2014 bis Jänner 2015 fand der RH keine Hinweise darauf, dass die Hauptkasse der Burgtheater GmbH ihre Ein- und Auszahlungen nicht täglich festhielt.

- 20.2** Der RH kritisierte, dass für jeweils einen der letzten Tage der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2012/13 jeweils mehr als eine, diesen Tag betreffende Tagesabrechnung auflag. Der RH wertete dies als Hinweis auf Bargeldentnahmen aus der Hauptkasse ohne Beleg, wie dies der frühere Hauptkassier dem RH beschrieb und ein Beratungsunternehmen als „System“ bezeichnete.

Der RH hielt fest, dass die Burgtheater GmbH von April 2014 bis Jänner 2015 ihre Ein- und Auszahlungen in den Büchern – wie gesetzlich vorgesehen – täglich festhielt.

Der RH empfahl, gesetzliche Vorschriften einzuhalten und sicherzustellen, dass Ein- und Auszahlungen in den Büchern täglich festgehalten werden.

- 20.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, gesetzliche Vorschriften einzuhalten und sicherzustellen, dass Ein- und Auszahlungen in den Büchern täglich festgehalten werden, als umgesetzt an.*

Kassenkontrollen

- 21.1** (1) Der frühere Hauptkassier der Burgtheater GmbH informierte den RH, dass in der Hauptkasse einmal jährlich, nämlich zum Ende jedes Geschäftsjahres von 2008/09 bis 2012/13, Kassenkontrollen durch die frühere kaufmännische Geschäftsführerin stattgefunden hätten. Zum Nachweis übergab der frühere Hauptkassier dem RH im Oktober 2014 die Kontrolllisten vom jeweiligen 31. August. Alle fünf Kontrolllisten waren vom früheren Hauptkassier unterschrieben und mit „Burgtheater GmbH Hauptkasse“ gestempelt. Drei Kontrolllisten enthielten weiters die Unterschrift der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin,

die Kontrolllisten vom 31. August 2009 und vom 31. August 2013 enthielten außer der Unterschrift des früheren Hauptkassiers keine Unterschrift.

Im Februar 2015 übersendete der frühere Hauptkassier dem RH dieselben Kontrolllisten noch einmal. Diesmal enthielten auch die Kontrolllisten zum 31. August 2009 und zum 31. August 2013 Unterschriften, nämlich jene einer Beschäftigten im kaufmännischen Bereich der Burgtheater GmbH. Diese gab auf Anfrage des RH an, die Kontrollen im Auftrag der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin durchgeführt zu haben. Der frühere Hauptkassier der Burgtheater GmbH gab gegenüber dem RH an, dass er die von der Beschäftigten im kaufmännischen Bereich unterschriebenen Kontrolllisten zufällig bei Aufräumarbeiten im Dezember 2014 gefunden habe. Von den Kontrolllisten zum 31. August 2009 und zum 31. August 2013 waren demnach zwei Versionen vorhanden.

Im Juli 2015 hatte der RH erstmals die Möglichkeit, die Belege der Hauptkasse des Geschäftsjahres 2008/09 einzusehen. Dem 31. August 2009 lag eine Version der Kontrollliste bei, die die Unterschrift der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin enthielt. Von der Kontrollliste zum 31. August 2009 waren demnach drei Versionen vorhanden.

Abbildung 1: Drei Versionen der Kassenkontrollliste zum 31. August 2009

1. Version, dem RH übergeben im Oktober 2014

119	Stk.	x	0,01	=	€	1,19
Burgtheater GmbH Alte Hofgasse Dr. Karl Lueger-Ring 2 A-1014 Wien					Kassastand:	€ 45.151,82
					Akonto ohne Bon:	
					Saldo lt. Kassabuch:	€ 45.151,82
					Differenz:	€ 0,00

31.08.2009

2. Version, dem RH übersendet im Februar 2015

119	Stk.	x	0,01	=	€	1,19
Burgtheater GmbH Alte Hofgasse Dr. Karl Lueger-Ring 2 A-1014 Wien					Kassastand:	€ 45.151,82
					Akonto ohne Bon:	
					Saldo lt. Kassabuch:	€ 45.151,82
					Differenz:	€ 0,00

31.08.2009

3. Version, vom RH aufgefunden im Juli 2015

119	Stk.	x	0,01	=	€	1,19
Burgtheater GmbH Alte Hofgasse Dr. Karl Lueger-Ring 2 A-1014 Wien					Kassastand:	€ 45.151,82
					Akonto ohne Bon:	
					Saldo lt. Kassabuch:	€ 45.151,82 ✓
					Differenz:	€ 0,00

Burgtheater GmbH
Dr. Karl Lueger-Ring
A-1014 Wien

31.08.2009

(2) Im September 2014 trat erstmals eine Kassenordnung der Burgtheater GmbH in Kraft. Diese hielt fest, dass in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH zumindest einmal monatlich unangekündigte Kassenkontrollen durch Beschäftigte des Finanz- und Rechnungswesens der Burgtheater GmbH durchzuführen sind. Diese Kontrollen sind zu dokumentieren und der kaufmännischen Geschäftsführung in Kopie zu übermitteln.

Der RH stellte fest, dass von September 2014 bis März 2015 fünf dokumentierte Kassenkontrollen stattfanden. Im November 2014 und im Februar 2015 fanden keine Kassenkontrollen statt.

21.2 Der RH kritisierte, dass Kassenkontrollen in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 nur einmal jährlich stattfanden. Der RH stellte darüber hinaus die Aussagekraft aller übersendeten Kontrolllisten der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2012/13 in Frage, denn es stellte sich heraus, dass von der Kontrollliste zum 31. August 2013 zwei unterschiedliche Versionen und von jener zum 31. August 2009 sogar drei unterschiedliche Versionen vorhanden waren.

Der RH hielt fest, dass die im September 2014 in Kraft getretene Kassenordnung zumindest monatliche Kassenkontrollen und deren Dokumentation vorsah. Der RH kritisierte jedoch, dass entgegen dieser Regelung in den sieben Monaten seit Inkrafttreten der Kassenordnung nur fünf Kassenkontrollen stattfanden.

Der RH empfahl, Kassenkontrollen in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH, wie in der Kassenordnung seit September 2014 vorgesehen, zumindest monatlich durchzuführen.

21.3 *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH bedauere sie, dass nach dem Inkrafttreten der neuen Kassenordnung im September 2014 in zwei von sieben Monaten keine Kassenkontrollen stattgefunden hätten. In diesen beiden Monaten hätte die Umsetzung des Einsparprogramms der Fortbestehensprognose (siehe auch TZ 4 und 6) hohe Ressourcen beansprucht. Seit März 2015 hätten nachweislich – mit Ausnahme der Sommermonate, in denen die Hauptkasse geschlossen war – monatliche Kassenkontrollen stattgefunden.*

Nicht nachvollziehbare Bareinzahlungen in die Hauptkasse

22.1 (1) Am 31. August 2011 zahlte laut Kassabuch der künstlerische Betriebsrat 18.000 EUR in die Hauptkasse der Burgtheater GmbH in bar ein. Am 30. August 2012 und 31. August 2012 zahlten dieser und vier Beschäftigte laut Kassabuch rd. 51.000 EUR in die Hauptkasse ein. Ein Beratungsunternehmen überprüfte im Februar 2014 in Gesprä-

chen mit den Beschäftigten und dem Betriebsrat diese Einzahlungen. Nur eine Beschäftigte bestätigte die Einzahlung über 7.000 EUR am 31. August 2012, den anderen drei Beschäftigten und dem Betriebsrat waren die in ihrem Namen im Kassabuch erfassten Einzahlungen unbekannt. Das Beratungsunternehmen schloss, dass Einzahlungen von 18.000 EUR am 31. August 2011 und von rd. 51.000 EUR am 30. und 31. August 2012 „zum Teil durch Einbringung falscher Belege“ erfolgt seien. Die Herkunft der eingezahlten Mittel von rd. 69.000 EUR konnte das Beratungsunternehmen „nicht nachvollziehen“.

(2) Am 29. August 2012, also dem drittletzten Werktag des Geschäftsjahres 2011/12, zahlte die frühere kaufmännische Geschäftsführerin in die Hauptkasse der Burgtheater GmbH rd. 14.200 EUR in bar ein. Dieser Einzahlung lagen drei Ausgangsrechnungen der Burgtheater GmbH an ein deutsches Opernhaus aus dem Mai und August 2010 über Leistungen der Burgtheater GmbH aus den Geschäftsjahren 2006/07 und 2007/08 bei. Außerdem lag dieser Einzahlung ein Aktenvermerk der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin bei, wonach sie den genannten Betrag am 25. August 2012 von dem deutschen Opernhaus in bar übernommen habe.

Der RH bat das deutsche Opernhaus um Überprüfung dieser Zahlung. Das deutsche Opernhaus gab dem RH im Februar 2015 bekannt, dass es

1. die genannten Rechnungen der Burgtheater GmbH bereits im Frühsommer 2011 zugesendet bekommen habe,
2. die Burgtheater GmbH im Oktober 2011 darüber informiert habe, dass diese Forderungen der Burgtheater GmbH seiner Ansicht nach verjährt seien,
3. immer per Überweisung und nicht in bar zahlen würde und
4. die Forderung der Burgtheater GmbH über rd. 14.200 EUR nicht gezahlt habe, weder bar noch über das Bankkonto, weder am 25. August 2012 noch zu einem anderen Zeitpunkt.

(3) Am 30. August 2012, also dem vorletzten Arbeitstag des Geschäftsjahres 2011/12, zahlte die frühere kaufmännische Geschäftsführerin eine Rückzahlung eines Vorschusses auf das Honorar einer Werkvertragsnehmerin von 6.000 EUR in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH ein. Im beiliegenden Beleg gab die frühere kaufmännische Geschäftsführerin an, die teilweise Rückzahlung des Vorschusses, der ursprünglich 6.288,56 EUR betragen hatte, während des Sommers von der Werkvertragsnehmerin in bar entgegengenommen zu haben.

Kassenführung

Am selben Tag, getrennt nur durch eine Kassenquittung, zahlte die frühere kaufmännische Geschäftsführerin den Vorschuss noch einmal zurück, diesmal in voller Höhe von 6.288,56 EUR.

Der frühere Hauptkassier der Burgtheater GmbH gab gegenüber dem RH an, dass ihm die zweimalige Rückzahlung desselben Vorschusses durch die frühere kaufmännische Geschäftsführerin am 30. August 2012 deshalb nicht aufgefallen sei, weil er auf ihren Auftrag hin noch Wochen nach dem Ende des Geschäftsjahres Kassenbewegungen zum Ende des Geschäftsjahres zu erfassen hatte (siehe TZ 20).

- 22.2** Für den RH war die Herkunft der Ende August 2011 in die Hauptkasse der Burgtheater GmbH eingezahlten Mittel von 18.000 EUR sowie der Ende August 2012 eingezahlten Mittel von rd. 71.000 EUR nicht nachvollziehbar.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, die Nachvollziehbarkeit eingezahlter Mittel sicherzustellen (siehe TZ 35).

- 22.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, die Nachvollziehbarkeit eingezahlter Mittel sicherzustellen, als umgesetzt an.*

Auszahlungen vom
bei der Hauptkasse
eingerrichteten Bank-
konto

Zweck der Auszahlungen

- 23** In den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 verfügte die Burgtheater GmbH über drei Bankkonten bei derselben Bank.

Zwei dieser Bankkonten waren beim Rechnungswesen der Burgtheater GmbH eingerichtet: eines diente dem allgemeinen Zahlungsverkehr, wie beispielsweise dem Empfang öffentlicher Förderungen oder der Auszahlung von Bezügen an die Beschäftigten der Burgtheater GmbH, das andere diente als Einzahlungskonto für Abonnementverkäufe.

Ein weiteres Bankkonto hatte die Burgtheater GmbH bei der Hauptkasse eingerichtet. Die Auszahlungen von diesem Bankkonto dienten den folgenden Zwecken:

Tabelle 14: Zweck der Auszahlungen vom bei der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto von 2008/2009 bis 2013/2014

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	Summe
	in 1.000 EUR						
„Akonti“ an Beschäftigte oder individuelle Werkvertragsnehmer	2.305	2.279	2.080	1.824	1.160	177	9.825
Barbehebungen für die Hauptkasse	1.210	1.085	1.520	1.150	1.070	250	6.285
Honorare	612	903	748	860	577	499	4.198
Bezüge	306	350	244	175	244	111	1.431
andere Auszahlungen an Beschäftigte oder individuelle Werkvertragsnehmer	241	187	178	110	66	81	863
Anschaffungen	335	120	231	113	105	88	992
Zinsen, Bankspesen	12	2	2	3	2	3	23
Sonstige	24	70	90	105	77	33	399
Summe	5.046	4.996	5.093	4.340	3.301	1.242	24.017

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Die Burgtheater GmbH zahlte von 2008/09 bis 2013/14 insgesamt rd. 9,83 Mio. EUR an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer aus. Sie bezeichnete diese Auszahlungen in den Büchern der Hauptkasse als „Akonti“. Wie bei den entsprechenden Barauszahlungen (siehe TZ 13) handelte es sich dabei um Bezüge, Honorare, Reise- und Wohnkosten, Aufwandsätze, um Vorschüsse auf Bezüge oder Werkvertragshonorare oder um Zahlungen unbekannten Zwecks an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer, die die Bezeichnung „Akonto“ trugen.

War trotz der zumeist täglichen Einzahlungen der Einzahlstellen weniger Bargeld in der Hauptkasse vorhanden, als diese in den folgenden Tagen voraussichtlich benötigte, so behob die Hauptkasse von dem bei ihr eingerichteten Bankkonto das voraussichtlich benötigte Bargeld. Dazu verwendete sie Schecks. Diese Auszahlungen von dem bei der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto betrugen von 2008/09 bis 2013/14 rd. 6,29 Mio. EUR.

Die Hauptkasse überwies von 2008/09 bis 2013/14 von dem bei ihr eingerichteten Bankkonto rd. 4,20 Mio. EUR Honorare von Werkvertragsnehmern sowie rd. 1,43 Mio. EUR Bezüge von Beschäftigten der Burgtheater GmbH. Im Unterschied zu den oben erwähnten „Akonti“ trugen diese Überweisungen nicht den Zusatz „Akonto“.

Von 2008/09 bis 2013/14 überwies die Hauptkasse neben den Bezügen und Honoraren an die Beschäftigten bzw. Werkvertragsnehmer auch Abfertigungen, Diäten, Pauschalhonorare, Aufwandsätze, Reise- oder Wohnkosten sowie Entgelte für sonstige Dienstleistungen von insgesamt rd. 863.000 EUR.

Die Hauptkasse beglich von 2008/09 bis 2013/14 von dem bei ihr eingerichteten Bankkonto Rechnungen von Lieferanten in der Höhe von rd. 992.000 EUR.

An die kontoführende Bank bezahlte die Burgtheater GmbH von 2008/09 bis 2013/14 Sollzinsen und Spesen in der Höhe von rd. 23.000 EUR. Diese Auszahlungen vom bei der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto erfolgten durch Bankeinzug.

Die Sonstigen Auszahlungen von dem bei der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto umfassten u.a. private Überweisungen von Beschäftigten der Burgtheater GmbH (siehe TZ 34).

Zeichnungsberechtigungen bei Überweisungen

24.1 (1) Für das bei der Hauptkasse eingerichtete Bankkonto bestanden in der Burgtheater GmbH fünf Kollektivzeichnungsberechtigungen, nämlich der frühere Hauptkassier, die/der jeweilige kaufmännische Geschäftsführer/in, deren/dessen jeweilige Assistentin sowie zwei weitere Beschäftigte des kaufmännischen Bereichs.

(2) Alle Überweisungen von dem bei der Hauptkasse bis April 2014 eingerichteten Bankkonto erstellte in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 der frühere Hauptkassier der Burgtheater GmbH.

(3) Alle Überweisungen von dem bei der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto zeichnete der frühere Hauptkassier als erster der zwei erforderlichen Kollektivzeichnungsberechtigten durch Eingabe einer sogenannten Transaktionsnummer in das Electronic Banking des Bankunternehmens.

(4) Als zweiter erforderlicher Kollektivzeichnungsberechtigter zeichnete eine der in der folgenden Tabelle angeführten Personen, ebenfalls durch Eingabe einer sogenannten Transaktionsnummer in das Electronic Banking des Bankunternehmens.

Tabelle 15: Zeichnung der Überweisungen von dem im Zuständigkeitsbereich der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto als zweite/r Kollektivzeichnungsberechtigte/r

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	Summe	Anteil
	in Mio. EUR							in %
frühere kaufmännische Geschäftsführerin	0	0	0,07	0	0	0,77	0,84	5
kaufmännischer Geschäftsführer	0	0	0	0	0	0,14	0,14	1
Assistentin der kaufmännischen Geschäftsführung 1	3,78	0	0	0	0	0	3,78	21
Assistentin der kaufmännischen Geschäftsführung 2	0,04	3,91	2,39	0	0	0	6,34	36
Assistentin der kaufmännischen Geschäftsführung 3	0	0	1,11	3,19	2,23	0,09	6,61	37
Summe	3,82	3,91	3,57	3,19	2,23	0,99	17,71	100

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Rund 6 % der Überweisungen zeichnete die/der jeweilige kaufmännische Geschäftsführer/in. Rund 94 % der Überweisungen zeichnete die jeweilige Assistentin der kaufmännischen Geschäftsführung als zweite Kollektivzeichnungsberechtigte, wobei die Assistentinnen der kaufmännischen Geschäftsführung der Geschäftsjahre 2009/10 bis 2013/14 zusammen 73 % der Überweisungen in der Höhe von rd. 12,95 Mio. EUR zeichneten.

Gegenüber dem RH gaben die Assistentinnen der kaufmännischen Geschäftsführung der Geschäftsjahre 2009/10 bis 2013/14 jedoch an, dass sie die Überweisungen nicht gezeichnet hätten. Sie hätten nämlich die ihnen vom Bankunternehmen zur Verfügung gestellten Listen von Transaktionsnummern im Auftrag der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin dem früheren Hauptkassier übergeben. Der frühere Hauptkassier bestätigte, dass er diese Überweisungen durch Eingabe der Transaktionsnummer in das Electronic Banking des Bankunternehmens auch als zweiter Kollektivzeichnungsberechtigter zeichnete.

(5) Von September 2008 bis zur Schließung des Bankkontos im April 2014 erstellte demnach der frühere Hauptkassier der Burgtheater GmbH alle Überweisungen vom bei der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto und zeichnete diese als erster der zwei erforderlichen Kollektivzeichnungsberechtigten. Rund 73 % dieser Überweisungen – rd. 12,95 Mio. EUR – zeichnete der frühere Hauptkassier außerdem als zweiter Kollektivzeichnungsberechtigter mit Transaktionsnum-

mern für das Electronic Banking des Bankunternehmens, die ihm zwei Beschäftigte übergeben hatten.

- 24.2** Der RH kritisierte, dass der frühere Hauptkassier von September 2008 bis April 2014 alle Überweisungen von dem im Zuständigkeitsbereich der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto nicht nur erstellte, sondern auch als einer der zwei erforderlichen Kollektivzeichnungsberechtigten zeichnete. Bei rd. 73 % aller Überweisungen von dem im Zuständigkeitsbereich der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto zeichnete er im Auftrag der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin von September 2008 bis April 2014 auch als zweiter Kollektivzeichnungsberechtigter. Der frühere Hauptkassier der Burgtheater GmbH führte daher Überweisungen in Höhe von insgesamt rd. 12,95 Mio. EUR in Alleinverantwortung durch. Der RH beanstandete daher, dass bei diesen Überweisungen das Vier-Augen-Prinzip nicht vorhanden war und damit ein massiver Verstoß gegen die Grundsätze eines Internen Kontrollsystems vorlag.

Ferner beanstandete der RH, dass die Geschäftsführung der Burgtheater GmbH mit der geübten Vorgangsweise eine der wirksamsten Maßnahmen eines Internen Kontrollsystems nicht einhielt, nämlich die Trennung von ausführenden und kontrollierenden Funktionen innerhalb eines Geschäftsablaufs, dessen Risiken im Rahmen eines Internen Kontrollsystems im Allgemeinen als hoch bewertet werden. Er wies darauf hin, dass für das bei der Hauptkasse eingerichtete Bankkonto jedenfalls genügend Kollektivzeichnungsberechtigungen bestanden, um bei Überweisungen zwischen ausführenden und kontrollierenden Funktionen zu trennen.

Der RH hielt fest, dass die Burgtheater GmbH das bei der Hauptkasse eingerichtete Bankkonto nach der bereits erwähnten Weisung durch die Bundestheater-Holding GmbH im April 2014 schloss.

Der RH empfahl, bei allen Geschäftsabläufen strikt zwischen ausführenden und kontrollierenden Funktionen zu trennen.

- 24.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, bei allen Geschäftsabläufen strikt zwischen ausführenden und kontrollierenden Funktionen zu trennen, als umgesetzt an. Die Trennung zwischen ausführenden und kontrollierenden Funktionen sei in ihrem Organisationshandbuch (siehe TZ 35), konkret im Abschnitt über das Bestellwesen, bindend vorgesehen. Auch eine neue Beschaffungs-Richtlinie der Bundestheater-Holding GmbH sehe diese Trennung bindend vor.*

Auszahlung von „Akonti“ an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer

Anteil der „Akonti“ an den Auszahlungen der Burgtheater GmbH

25.1 Die Burgtheater GmbH bezeichnete in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 in ihren Büchern Auszahlungen von rd. 21,14 Mio. EUR an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer als „Akonti“.

Tabelle 16: Ausbezahlte „Akonti“ in den Geschäftsjahren 2008/2009 bis 2013/2014 und Anteil der „Akonti“ an den gesamten Auszahlungen der Burgtheater GmbH

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	Summe
	in Mio. EUR						
Auszahlungen der Burgtheater GmbH insgesamt	69,36	67,21	70,74	66,44	67,53	68,61	409,88
davon „Akonti“	4,93	4,35	4,22	3,73	3,45	0,46	21,14
	in %						
Anteil der „Akonti“ an den Auszahlungen insgesamt	7	7	6	6	5	1	5

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Die „Akonti“ betrugen rd. 5 % der gesamten Auszahlungen der Burgtheater GmbH und waren in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 rückläufig.

Die Burgtheater GmbH zahlte diese „Akonti“ in 7.362 Auszahlungsvorgängen aus. Die durchschnittliche Höhe eines ausbezahlten „Akontos“ in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 betrug demnach 2.871,25 EUR.

Das höchste ausbezahlte „Akonto“ von 233.000 EUR erhielt im Juli 2009 der frühere künstlerische Geschäftsführer der Burgtheater GmbH (siehe TZ 61). Insgesamt erhielt dieser in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 in 74 Auszahlungsvorgängen „Akonti“ von insgesamt rd. 470.000 EUR. Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin erhielt in 73 Auszahlungsvorgängen „Akonti“ von insgesamt rd. 64.000 EUR.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Leistung von „Akonti“ an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer bestand nicht. Nur wenige, geringfügige „Akonti“ verwiesen auf eine vertragliche Grundlage zur Leistung dieser Zahlung (siehe TZ 30). Bei der überwiegenden Anzahl der „Akonti“ war hingegen eine etwaige vertragliche Grundlage nicht überprüfbar, weil den Büchern der Burgtheater GmbH kein Vertrag oder ein Verweis

auf einen Vertrag beilag. Es war daher nicht überprüfbar, ob eine vertragliche Verpflichtung zur Leistung dieser Zahlung bestand.

Die Bundestheater-Holding GmbH untersagte im Februar 2014 in einer Weisung an alle Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns die „Akontierung von Ansprüchen Dritter“.

Im Geschäftsjahr 2013/14 zahlte die Burgtheater GmbH im April und im Mai 2014 insgesamt zweimal „Akonti“ aus, im Geschäftsjahr 2014/15 zahlte sie keine „Akonti“ aus.

- 25.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 in 7.362 Fällen „Akonti“ an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer in Höhe von rd. 21,14 Mio. EUR leistete, für die keine gesetzliche Verpflichtung bestand und eine etwaige vertragliche Verpflichtung nicht überprüfbar war. Der RH sah weder eine rechtliche noch eine kaufmännische Notwendigkeit für die Abgeltung der Ansprüche von Beschäftigten oder Werkvertragsnehmern als „Akonti“.

Der RH hielt fest, dass die Bundestheater-Holding GmbH im Februar 2014 die „Akontierung von Ansprüchen Dritter“ untersagte sowie, dass die Burgtheater GmbH im Geschäftsjahr 2014/15 keine „Akonti“ auszahlte.

Der RH empfahl, die Weisung der Bundestheater-Holding GmbH einzuhalten, Beschäftigten oder Werkvertragsnehmern nur bei Vorliegen einer rechtlichen Verpflichtung „Akonti“ auszusahlen.

- 25.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, die Weisung der Bundestheater-Holding GmbH einzuhalten, Beschäftigten oder Werkvertragsnehmern nur bei Vorliegen einer rechtlichen Verpflichtung „Akonti“ auszusahlen, als umgesetzt an. Sie habe die Weisung der Bundestheater-Holding GmbH aus dem Februar 2014 stets eingehalten und werde sie auch weiterhin einhalten. Diese Weisung habe jedoch für das Jahr 2014 unter bestimmten Bedingungen noch Ausnahmen zugelassen, unter welche die beiden im April und im Mai 2014 ausgezahlten „Akonti“ von insgesamt 1.300 EUR gefallen seien.*

Auszahlung der „Akonti“ durch die Hauptkasse oder das Rechnungswesen der Burgtheater GmbH

26.1 (1) Die Auszahlung eines „Akontos“ erfolgte entweder durch die Hauptkasse oder durch die Abteilung Rechnungswesen der Burgtheater GmbH.

(2) Die Hauptkasse zahlte „Akonti“ entweder in bar aus oder überwies diese von dem bei ihr eingerichteten Bankkonto.

Tabelle 17: „Akonti“ der Hauptkasse in bar in den Geschäftsjahren 2008/2009 bis 2013/2014 und Anteil der baren „Akonti“ an den Barauszahlungen der Hauptkasse

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	Summe
	in Mio. EUR						
„Akonti“ der Hauptkasse in bar	1,41	1,26	1,40	1,17	1,19	0,20	6,63
Barauszahlungen der Hauptkasse	2,40	2,29	2,50	2,34	2,24	1,21	12,98
	in %						
Anteil der baren „Akonti“ an den Barauszahlungen der Hauptkasse	59	55	56	50	53	17	51

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

In den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 zahlte die Hauptkasse der Burgtheater GmbH „Akonti“ von rd. 6,63 Mio. EUR in bar aus. Das waren rd. 51 % der Barauszahlungen der Hauptkasse.

Tabelle 18: „Akonti“ der Hauptkasse der Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2008/2009 bis 2013/2014 und Anteil der „Akonti“ an den Auszahlungen der Hauptkasse insgesamt

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	Summe
	in Mio. EUR						
„Akonti“ der Hauptkasse	3,71	3,54	3,48	2,99	2,35	0,38	16,46
Auszahlungen der Hauptkasse insgesamt	7,44	7,29	7,59	6,68	5,54	2,45	37,00
	in %						
Anteil der „Akonti“ an den Auszahlungen der Hauptkasse insgesamt	50	49	46	45	43	15	45

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Kassenführung

Insgesamt – bar und von dem bei ihr eingerichteten Bankkonto – zahlte die Hauptkasse rd. 16,46 Mio. EUR „Akonti“ aus. Das waren rd. 45 % der gesamten Auszahlungen der Hauptkasse.

(3) Die Abteilung Rechnungswesen überwies die „Akonti“ von einem bei ihr eingerichteten Bankkonto; in einem Fall behob die frühere kaufmännische Geschäftsführerin das „Akonto“ von dem beim Rechnungswesen eingerichteten Bankkonto und zahlte dieses in bar aus (siehe TZ 61).

Tabelle 19: „Akonti“ der Abteilung Rechnungswesen der Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2008/2009 bis 2013/2014 und Anteil der „Akonti“ an den Auszahlungen der Abteilung Rechnungswesen insgesamt

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	Summe
	in Mio. EUR						
„Akonti“ des Rechnungswesens	1,22	0,81	0,74	0,74	1,10	0,08	4,68
Auszahlungen des Rechnungswesens insgesamt	61,92	59,92	63,15	59,75	61,99	66,15	372,88
	in %						
Anteil der „Akonti“ an den Auszahlungen des Rechnungswesens insgesamt	2	1	1	1	2	0	1

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Von dem beim Rechnungswesen eingerichteten Bankkonto zahlte die Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 rd. 4,68 Mio. EUR „Akonti“ aus. Das waren rd. 1 % der Auszahlungen des Rechnungswesens.

(4) In seinem Bericht Reihe Bund 2014/10 hatte der RH der Bundestheater-Holding GmbH empfohlen, alle Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns schriftlich anzuweisen, Barauszahlungen von Bezügen und Bezugsvorschüssen an Beschäftigte grundsätzlich zu untersagen. Die Bundestheater-Holding GmbH untersagte im Februar 2014 in der bereits erwähnten Weisung allen Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns die „Akontierung von Ansprüchen Dritter“. Im Geschäftsjahr 2013/14 zahlte die Burgtheater GmbH ab April 2014 zweimal „Akonti“ aus. Im Geschäftsjahr 2014/15 zahlte die Burgtheater GmbH keine „Akonti“ aus.

- 26.2** Der RH kritisierte, dass die Hauptkasse der Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 „Akonti“ an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer in Höhe von rd. 16,46 Mio. EUR und die Abteilung Rechnungswesen in Höhe von rd. 4,68 Mio. EUR leistete. Insbesondere kritisierte der RH, dass mehr als die Hälfte der Barauszahlungen der Hauptkasse „Akonti“ waren.

Der RH hielt fest, dass die Bundestheater-Holding GmbH im Februar 2014 die „Akontierung von Ansprüchen Dritter“ untersagte sowie, dass die Burgtheater GmbH im Geschäftsjahr 2014/15 keine „Akonti“ auszahlte.

Unter Verweis auf seine Empfehlung im Bericht Reihe Bund 2014/10 empfahl der RH der Burgtheater GmbH weiterhin, keine Bezüge, Honorare, Bezugsvorschüsse, Honorarvorschüsse oder andere Entgelte an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer der Burgtheater GmbH in bar auszuzahlen.

- 26.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, keine Bezüge, Honorare, Bezugsvorschüsse, Honorarvorschüsse oder andere Entgelte an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer der Burgtheater GmbH in bar auszuzahlen, als umgesetzt an (siehe auch TZ 25).*

Anweisung zur Auszahlung eines „Akonto“

- 27.1** (1) Die Hauptkasse oder das Rechnungswesen der Burgtheater GmbH zahlten in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 ein „Akonto“ auf mündliche oder schriftliche Anweisung der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin aus.

(2) Die schriftlichen Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin erfolgten beispielsweise als handschriftliche Notizen – teilweise auf vorgedruckten internen Formularen – oder als E-Mails. Sie enthielten die für die Auszahlung unbedingt erforderlichen Informationen, wie den Namen des Anspruchsberechtigten, die auszahlende Summe, die Information, dass es sich um ein „Akonto“ handelte und die Unterschrift der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin. Keine der vom RH eingesehenen schriftlichen Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin, „Akonti“ auszuzahlen, enthielt die Unterschrift eines weiteren zeichnungsberechtigten Beschäftigten der Burgtheater GmbH.

Kassenführung

Abbildung 2: Beispiele für schriftliche Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin, „Akonti“ auszuzahlen

Left Example:

E 5.000,-
Akonto
Honorar
Klaus
[Redacted]
[Signature]
Burgtheater GmbH
Kassenführerin
Dr. Johanna Langner-Riegler
A-1011 Wien

Right Example:

NACHRICHT AN KASSE BURGTHEATER

Bitte um Auszahlung eines Akontos wie folgt:

Betrag: 500.-

Empfänger: [Redacted]

Zahlungsgrund: [Redacted]

Kostenstelle: 42402

Produktion: Mutter Courage

Anmerkungen: [Redacted]

Datum: 20.10.2013

Ausbezahlt am: 20.10.2013

[Signature]
[Redacted]

BURGTHEATER GMBH
KASSE
Hauptkassa
Hauptkassiererin
1010 Wien

Wie an einem Beispiel in der Abbildung 2 erkennbar, wies die frühere kaufmännische Geschäftsführerin auch nach dem Ausscheiden aus der Geschäftsführung¹⁵ der Burgtheater GmbH mit 1. September 2013 die Hauptkasse weiterhin an, „Akonti“ auszuzahlen. Auch diese Anweisungen enthielten keine Unterschrift eines weiteren zeichnungsberechtigten Beschäftigten der Burgtheater GmbH.

(3) Im September 2014 trat erstmals eine Kassenordnung der Burgtheater GmbH in Kraft. Diese sah vor, dass „Lohn-, Gehalts-, Gagen- und Honorarvorschüsse der schriftlichen Anweisung der Personalabteilung, des kaufmännischen Geschäftsführers oder – je nach Höhe des Betrages – beider Geschäftsführer bedürfen.“

¹⁵ Ab 1. September 2013 war die frühere kaufmännische Geschäftsführerin bis zu ihrem Ausscheiden Stellvertreterin des früheren künstlerischen Geschäftsführers.

- 27.2** Der RH kritisierte, dass die frühere kaufmännische Geschäftsführerin in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 und sogar noch nach dem 1. September 2013 und somit nach ihrem Ausscheiden als kaufmännische Geschäftsführerin die Hauptkasse oder das Rechnungswesen alleine anweisen konnte, „Akonti“ in jeglicher Höhe auszuzahlen. Für die Anweisung dieser Auszahlungen, die jeweils bis zu 233.000 EUR betragen konnten, bestand kein Vier-Augen-Prinzip.

Der RH hielt fest, dass die im September 2014 in Kraft getretene Kassenordnung Zeichnungsregelungen für die Auszahlung von Lohn-, Gehalts-, Gagen- und Honorarvorschüssen vorsah.

Der RH empfahl, bei der Anweisung von Auszahlungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer für die lückenlose Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips zu sorgen.

- 27.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, bei der Anweisung von Auszahlungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer für die lückenlose Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips zu sorgen, als umgesetzt an. Sie wies darauf hin, dass nunmehr das Vier-Augen-Prinzip vom Zustandekommen einer vertraglichen Vereinbarung bis zur Auszahlung an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer lückenlos eingehalten werde.*

Vorliegen von Belegen bei der Buchung von „Akonti“

- 28.1** Der RH ersuchte die Burgtheater GmbH um eine Auswertung, bei wie vielen Buchungen von „Akonti“ der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2013/14 Belege vorlagen.

Kassenführung

Tabelle 20: Anzahl der Buchungen von „Akonti“ in den Geschäftsjahren 2008/2009 bis 2013/2014, bei denen laut Burgtheater GmbH Belege vorlagen

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	Summe
	Anzahl						
Buchungen von „Akonti“ insgesamt	1.533	1.686	1.549	1.293	1.107	194	7.362
Buchungen von „Akonti“ mit Belegen	328	268	264	248	319	46	1.473
	in %						
Anteil der Buchungen von „Akonti“ mit Belegen an den Buchungen von „Akonti“ insgesamt	21	16	17	19	29	24	20

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Die Burgtheater GmbH gab dem RH bekannt, dass für rd. 20 % der Buchungen von „Akonti“ in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 Belege vorlägen. Dies betraf Auszahlungen von rd. 6,52 Mio. EUR. Hingegen wären für rd. 80 % dieser Buchungen – das entsprach Auszahlungen von rd. 14,62 Mio. EUR – keine Belege vorgelegen.

Gesetzliche Bestimmungen sahen vor, dass die Buchführung nur dann ordnungsmäßig war, wenn jeder Buchung ein Beleg zugrunde lag. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung war auch Grundlage eines Internen Kontrollsystems.

Die Bundestheater-Holding GmbH untersagte im Februar 2014 in der bereits erwähnten Weisung an alle Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns die „Akontierung von Ansprüchen Dritter“. Im Geschäftsjahr 2013/14 zahlte die Burgtheater GmbH ab April 2014 zweimal „Akonti“ aus. Für diese Auszahlungen lagen Belege vor.

Die im September 2014 in Kraft getretene Kassenordnung der Burgtheater GmbH sah vor, dass jeder Auszahlung ein Beleg zugrunde liegen musste.

Im Geschäftsjahr 2014/15 zahlte die Burgtheater GmbH keine „Akonti“ aus.

- 28.2** Der RH kritisierte, dass für rd. 80 % oder 14,62 Mio. EUR der von der Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 ausbezahlten „Akonti“ keine Belege vorlagen. Somit war für den über-

wiegenden Teil der ausbezahlten „Akonti“ keine ordnungsmäßige Buchführung vorhanden; dadurch fehlte die Grundlage eines Internen Kontrollsystems.

Der RH hielt fest, dass für die insgesamt zwei im April und im Mai 2014 ausbezahlten „Akonti“ Belege vorlagen sowie, dass die Bundestheater-Holding GmbH im Februar 2014 die „Akontierung von Ansprüchen Dritter“ untersagte und, dass die Burgtheater GmbH im Geschäftsjahr 2014/15 keine „Akonti“ auszahlte.

Der RH empfahl, gesetzliche Bestimmungen über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung einzuhalten und dadurch die Grundlage eines Internen Kontrollsystems zu schaffen.

28.3 *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, gesetzliche Bestimmungen über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung einzuhalten und dadurch die Grundlage eines Internen Kontrollsystems zu schaffen, als umgesetzt an. Auch die Prüfungen der Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2013/14 und 2014/15 sowie die Gebarungsprüfung des Abschlussprüfers im Geschäftsjahr 2014/15 hätten zu keinen Beanstandungen hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung geführt.*

Begründung für fehlende Belege bei „Akonti“ der Hauptkasse

29.1 (1) Die Burgtheater GmbH gab dem RH bekannt, dass für rd. 80 % oder 5.889 Buchungen von „Akonti“ der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2013/14 keine Belege vorgelegen wären. Der RH stellte fest, dass sämtliche dieser „Akonti“ von der Hauptkasse erfolgt waren, in bar oder von dem bei ihr eingerichteten Bankkonto.

(2) Der frühere Hauptkassier der Burgtheater GmbH erläuterte dem RH, dass er in den Büchern der Hauptkasse eine Auszahlung an einen Beschäftigten oder Werkvertragsnehmer dann als „Akonto“ bezeichnete, wenn diese Auszahlung von der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin angewiesen war und der Hauptkassier über keine näheren Informationen über die Auszahlung verfügte als jene, die er von der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin erhalten hatte. Kennzeichnend für die Erfassung als „Akonto“ in den Büchern der Hauptkasse sei gewesen, dass für die Auszahlung kein Beleg, sondern eine mündliche oder schriftliche Anweisung der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin vorgelegen sei. Die schriftlichen Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin, ein „Akonto“ auszuzahlen, hätte der frühere Hauptkassier auf deren Wunsch nach erfolgter Auszah-

lung an diese zurückzugeben gehabt, versehen mit einem Stempel der Hauptkasse und seiner Unterschrift. Über den weiteren Verbleib dieser Anweisungen war der frühere Hauptkassier nicht informiert. In den Büchern der Hauptkasse waren die schriftlichen Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin über Auszahlungen von „Akonti“ in der Höhe von rd. 14,62 Mio. EUR daher nicht aufbewahrt.

Die Burgtheater GmbH fand nach dem Ausscheiden der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin in deren Bürokasten 353 Stück dieser schriftlichen Anweisungen aus den Geschäftsjahren 2005/06 bis 2013/14.

(3) Das Rechnungswesen hatte keinen Auftrag der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin, ihre schriftlichen Anweisungen an sie zurückzugeben und bewahrte diese daher in den Büchern auf. Mündliche Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin erfasste das Rechnungswesen in stichwortartiger Form in den Büchern.

(4) Eine wesentliche Grundlage für die Einrichtung eines Internen Kontrollsystems war die Archivierung und Nachvollziehbarkeit aller Unterlagen. Ohne archivierte und nachvollziehbare Unterlagen im Zusammenhang mit den „Akonti“ der Hauptkasse fehlte die Grundlage eines Internen Kontrollsystems.

- 29.2** Der RH kritisierte, dass Abläufe in der Hauptkasse vorsahen, dass schriftliche Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin, die die einzige Grundlage für „Akonti“ von rd. 14,62 Mio. EUR bildeten, nicht aufzubewahren waren. Die nicht vorgesehene Archivierung der Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin zur Auszahlung eines „Akontos“ verhinderte für diesen bedeutenden Anteil an den Auszahlungen der Hauptkasse eine funktionierende Kontrolle.

Der RH empfahl, bei allen Abläufen der Buchführung für eine lückenlose Archivierung und Nachvollziehbarkeit aller Unterlagen zu sorgen, um eine funktionierende Kontrolle zu ermöglichen.

- 29.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, bei allen Abläufen der Buchführung für eine lückenlose Archivierung und Nachvollziehbarkeit aller Unterlagen zu sorgen, um eine funktionierende Kontrolle zu ermöglichen, als umgesetzt an. Mehrere Punkte ihres Organisationshandbuches (siehe TZ 35) würden die lückenlose Archivierung und Nachvollziehbarkeit aller Unterlagen vorsehen, alle Abläufe seien nachvollziehbar. Anlassfälle, wie sie der RH in TZ 29.2 kritisierte, seien seither nicht mehr vorgekommen.*

Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Belege für „Akonti“ der Hauptkasse

- 30.1** Die Burgtheater GmbH gab dem RH bekannt, dass für 9,5 % der „Akonti“ der Hauptkasse oder 617 Buchungen Belege vorgelegen wären. Um die Ordnungsmäßigkeit dieser Belege zu überprüfen, zog der RH eine willkürliche Stichprobe von 65 dieser 617 Buchungen.

Die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Belege dieser Stichprobe erstreckte sich auf deren sachliche und formelle Richtigkeit, Vollständigkeit, Dokumentation, Nachvollziehbarkeit, auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und die termingerechte Erfassung. Der RH überprüfte die Belege nach folgenden Kriterien:

1. Bei Barauszahlung des „Akontos“: Enthielt der Beleg oder die Kassaquittung eine schriftliche Bestätigung des „Akonto“-Empfängers über den Empfang?
2. War aus dem Beleg oder der Kassenquittung der Hauptkasse erkennbar, ob es sich bei dem Empfänger des „Akontos“ um einen Beschäftigten oder einen Werkvertragsnehmer der Burgtheater GmbH handelte?
3. Lag den „Akonti“ eine schriftliche Vereinbarung bei, die den Anspruch des Beschäftigten oder Werkvertragsnehmers auf das „Akonto“ begründete?
 - 3.1 Bei Beschäftigten: Lag den „Akonti“ eine arbeitsrechtliche Vereinbarung, wie z.B. der Dienstvertrag oder -zettel des Beschäftigten, oder ein auf eine arbeitsrechtliche Vereinbarung Bezug nehmendes Schriftstück, wie z.B. eine schriftliche Vereinbarung über einen Bezugsvorschuss bei?
 - 3.2 Bei Werkvertragsnehmern: Lag den „Akonti“ eine Rechnung des Werkvertragsnehmers, also ein originärer Beleg des Empfängers, bei oder handelte es sich um ein ausgefülltes Formular der Burgtheater GmbH?
4. Wenn den „Akonti“ eine schriftliche Vereinbarung beilag, die den Anspruch des Beschäftigten oder Werkvertragsnehmers auf das „Akonto“ begründete:
 - 4.1 Bei Beschäftigten: Enthielt die arbeitsrechtliche Vereinbarung alle für die Auszahlung erforderlichen Informationen, wie z.B. die Begründung für den Bezugsvorschuss?

4.2 Bei Werkvertragsnehmern: enthielt die Rechnung die gesetzlich vorgesehenen Rechnungsbestandteile, wie z.B. den Namen und die Anschrift des Werkvertragsnehmers, die Art und den Umfang der bezogenen Leistung, den Tag der Leistung oder den Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckte?

Weiters überprüfte der RH die Belege auf Übereinstimmung mit den Büchern der Hauptkasse:

1. Stimmte bei bar ausgezahlten „Akonti“ das Datum auf dem Beleg mit dem Datum des „Akontos“ überein, wie es in den Büchern der Hauptkasse erfasst war?
2. Stimmte der auf dem Beleg angegebene Zahlungsgrund mit dem in den Büchern der Hauptkasse erfassten Zahlungsgrund überein?

Bei bar ausbezahlten „Akonti“ an Beschäftigte konnten höchstens fünf der genannten Kriterien, an Werkvertragsnehmer höchstens sechs der genannten Kriterien erfüllt sein. Eine Ordnungsmäßigkeit der Barauszahlung lag daher ab fünf bzw. sechs erfüllten Kriterien vor. Bei Auszahlung vom bei der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto konnten höchstens vier Kriterien erfüllt sein. Eine Ordnungsmäßigkeit dieser „Akonti“ lag daher bei vier erfüllten Kriterien vor.

Die folgende Übersicht zeigt, wie viele der überprüften Belege welche Anzahl an Kriterien erfüllten:

Tabelle 21: Ordnungsmäßigkeit von 65 als Stichprobe ausgewählten Belegen von „Akonti“ der Hauptkasse in den Geschäftsjahren 2008/2009 bis 2012/2013 (Stichprobe von Oktober 2008 bis Juli 2013)

Anzahl der erfüllten Kriterien	Zahl der Belege bar ausbezahlter „Akonti“	Zahl der Belege vom Bankkonto ausbezahlter „Akonti“
6	0	–
5	1	–
4	0	0
3	2	0
2	25	1
1	24	11
0	0	1
Summe	52	13

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

(1) Von den 52 Belegen für bar ausbezahlte „Akonti“ der Hauptkasse aus der Stichprobe erfüllte nur ein Beleg für ein an einen Beschäftigten bar ausbezahltes Akonto die fünf Kriterien des RH. So stimmte beispielsweise bei 39 dieser baren Auszahlungen das Datum auf dem Beleg nicht mit dem in den Büchern der Hauptkasse erfassten Datum der „Akonto“-Auszahlung überein. So hatte bei 20 bar bezahlten „Akonti“ der Empfänger den Empfang nicht schriftlich bestätigt – weder auf dem Beleg noch auf der Kassaquittung.

(2) Keiner der 13 vom bei der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto ausgezahlten „Akonti“ aus der Stichprobe erfüllte alle vier oder drei Kriterien des RH. So war bei 12 Belegen nicht erkennbar, ob es sich bei dem Empfänger des „Akontos“ um einen Beschäftigten der Burgtheater GmbH oder einen Werkvertragsnehmer handelte. Ein Beleg der Stichprobe erfüllte kein einziges der vom RH überprüften Kriterien. Dieser Beleg enthielt außer dem Namen des Empfängers und dem überwiesenen Betrag keine weiteren Informationen.

(3) Bei 54 Dokumenten der Stichprobe handelte es sich nicht um Belege Dritter, sondern um Formulare der Burgtheater GmbH, auf denen ein oder mehrere Empfänger den Empfang eines oder mehrerer „Akonti“ bestätigten.

Kassenführung

Abbildung 3: Beispiel für eine Empfangsbestätigung, die die Burgtheater GmbH in ihrer Auswertung als Beleg gezählt hatte (mit dieser Empfangsbestätigung bestätigte die frühere kaufmännische Geschäftsführerin anstelle des Empfängers den Empfang eines „Akontos“)

Burgtheater GesmbH.
kaufmännische Geschäftsführung
Hauptkasse

Wien, am 07.09.2012

Empfangsbestätigung

über € 245,00 in Worten zweihundertvierzigfünf

für Aconto Honorar 48900 / GS Paris "Die schönen Tage von Aranjuez"

ausgezahlt:
Burgtheater GesmbH
Abt. Hauptkasse
Dr. Karl Lueger-Ring 2
A-1014 Wien

übernommen:

Jer [REDACTED] R

30.2 Der RH kritisierte, dass sich in einer Stichprobe von 65 Belegen von der Hauptkasse in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 ausbezahlter „Akonti“ nur ein einziger ordnungsmäßiger Beleg befand. Die von der Burgtheater GmbH gegenüber dem RH als Belege bezeichneten Dokumente stellten fast durchwegs keine ordnungsmäßigen Belege dar.

Der RH empfahl, bei Auszahlungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Belege zu achten.

30.3 Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, bei Auszahlungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Belege zu achten, als umgesetzt an. Ihr Organisationshandbuch (siehe TZ 35) sehe die Ordnungsmäßigkeit der Belege ausdrücklich vor; diese werde vom Rechnungswesen bzw. von der Personaladministration kontrolliert.

30.4 Der RH wies darauf hin, dass die Burgtheater GmbH gegenüber dem RH im Rahmen der Gebarungsprüfung Dokumente als Belege bezeichnet hatte, die fast durchwegs keine ordnungsmäßigen Belege darstellten. Bei 64 von 65 überprüften Belegen hatte demnach die Burgtheater GmbH die Ordnungsmäßigkeit nicht überprüft oder die mangelnde Ordnungsmäßigkeit der Belege war nicht aufgefallen oder die Burgtheater GmbH hatte die Dokumente trotz festgestellter mangelnder Ordnungsmäßigkeit als Belege erfasst. Der RH hielt daher die von der Burgtheater GmbH erwähnte Umsetzungsmaßnahme für ungenügend. Der RH empfahl, im Rahmen des Internen Kontrollsystems weitere Kontrollschritte vorzusehen, um bei Auszahlungen auch die Ordnungsmäßigkeit der Belege zu gewährleisten.

Ablauf der weiteren Bearbeitung der „Akonti“

31.1 Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin wies die betroffenen Abteilungen der Burgtheater GmbH mündlich oder schriftlich an, wie mit jedem einzelnen „Akonto“ nach der Auszahlung weiter zu verfahren wäre. So z.B., ob dieses bei der Auszahlung des Bezugs oder Werkvertragshonorars zu berücksichtigen oder ob es vom Empfänger des „Akontos“ in bar zurückzuzahlen wäre.

Nur anhand dieser Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin konnten die betroffenen Abteilungen der Burgtheater GmbH die „Akonti“ weiter bearbeiten. Verblieben zum Ende des Geschäftsjahres „Akonti“, bei denen die frühere kaufmännische Geschäftsführerin keine Anweisungen über die weitere Bearbeitung gegeben hatte, so erfasste die Burgtheater GmbH diese im Jahresabschluss als Forderungen aus ausgezahlten „Akonti“.

Tabelle 22: „Akonti“ sowie Forderungen der Burgtheater GmbH an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer aus ausgezahlten „Akonti“ in den Jahresabschlüssen der Geschäftsjahre 2008/2009 bis 2013/2014

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015 ¹	Summe
	in 1.000 EUR							
„Akonti“	4.930	4.351	4.218	3.729	3.455	456	0	21.138
offene Forderungen an Beschäftigte und Werkvertragsnehmer aus 2008/2009 bis 2013/2014 ausgezahlten „Akonti“	833	927	1.589	1.089	1.231	859	716	716
	in %							
Anteil der offenen Forderungen an Beschäftigte und Werkvertragsnehmer aus ausgezahlten „Akonti“ an den „Akonti“	17	21	38	29	36	188	n.v.	3

¹ Bei den Forderungen an Beschäftigte und Werkvertragsnehmer aus 2008/2009 bis 2013/2014 ausgezahlten „Akonti“ zum Ende des Geschäftsjahres 2014/2015 handelt es sich um den vorläufigen Buchungsstand zum 31. August 2015.

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Die „Akonti“ gingen von 2008/09 bis 2013/14 laufend zurück, im Geschäftsjahr 2014/15 zahlte die Burgtheater GmbH keine „Akonti“ mehr aus. Der Anteil der Forderungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer aus ausgezahlten „Akonti“ – das waren jene „Akonti“, bei denen die frühere kaufmännische Geschäftsführerin die betroffenen Abteilungen nicht angewiesen hatte, wie mit dem „Akonto“ weiter zu verfahren wäre – an den „Akonti“ stieg hingegen stetig an. Zum Ende des Geschäftsjahres 2014/15 waren nach wie vor rd. 716.000 EUR „Akonti“ als offene Forderungen erfasst; dies waren rd. 3 % der insgesamt in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 ausgezahlten „Akonti“.

Ein wesentliches Grundprinzip eines Internen Kontrollsystems war das Prinzip der Funktionstrennung. Dieses besagte, dass kein Beschäftigter die Alleinverantwortung für einen gesamten Ablauf tragen sollte.

Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin trug für den Ablauf der weiteren Bearbeitung der „Akonti“ die Alleinverantwortung. Eine schriftliche Beschreibung dieses Ablaufs gab es nicht.

- 31.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH die Missachtung des für ein funktionierendes Internes Kontrollsystem wesentlichen Prinzips der Funktionstrennung durch die frühere kaufmännische Geschäftsführerin zuließ. Selbst im September 2015 bestanden noch Forderungen in

Höhe von rd. 716.000 EUR an Beschäftigte und Werkvertragsnehmer aus ausgezahlten „Akonti“, die auf die Alleinverantwortung der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin für den Ablauf der weiteren Bearbeitung der „Akonti“ zurückzuführen waren.

Der RH empfahl, Forderungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer aus ausgezahlten „Akonti“ weiter zu reduzieren und bei allen Abläufen auf strikte Funktionstrennung zu achten.

- 31.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH befinde sich die Empfehlung, Forderungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer aus ausgezahlten „Akonti“ weiter zu reduzieren, „in fortschreitender Umsetzung“. So sei es im Herbst 2015 gelungen, die Forderungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer um rd. 117.000 EUR weiter zu reduzieren. Für Forderungen von rd. 163.000 EUR würden in der Burgtheater GmbH „Aufklärungsarbeiten“ laufen, während viele Forderungen nur von Gerichten aufgeklärt werden könnten. Tatsächlich ungeklärt seien nach Ansicht der Burgtheater GmbH daher Forderungen von rd. 185.000 EUR.*

Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie in ihren Richtlinien bei allen Abläufen eine strikte Funktionstrennung vor.

Auszahlung von „Akonti“ an Finanzverwaltungen

- 32.1** (1) In den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 beglich die Burgtheater GmbH 42-mal – insgesamt im Ausmaß von rd. 137.000 EUR – persönliche Steuer- und Abgabenverbindlichkeiten bei in- und ausländischen Finanzverwaltungen von 23 Personen, die zum Zeitpunkt der Auszahlung oder davor Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer der Burgtheater GmbH waren. In ihren Büchern erfasste die Burgtheater GmbH diese Auszahlungen mit dem Vermerk „Finanzamt“ als „Akonti“ der jeweiligen Personen. Zehn dieser Auszahlungen lagen die entsprechenden Zahlungsaufforderungen in- und ausländischer Finanzverwaltungen an die Beschäftigten oder Werkvertragsnehmer bei. Die Burgtheater GmbH fand nach dem Ausscheiden der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin in deren Büro für weitere fünf der 42 Auszahlungen die entsprechenden Zahlungsaufforderungen der österreichischen Finanzverwaltung an die Beschäftigten oder Werkvertragsnehmer.

Alle 15 vorliegenden Zahlungsaufforderungen in- und ausländischer Finanzverwaltungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer der Burgtheater GmbH enthielten die handschriftliche Anweisung der frü-

heren kaufmännischen Geschäftsführerin an die Hauptkasse oder das Rechnungswesen der Burgtheater GmbH, den Betrag als „Akonto“ des betreffenden Beschäftigten oder Werkvertragsnehmers an die Finanzverwaltung auszus zahlen. Zwei Zahlungsaufforderungen der österreichischen Finanzverwaltung an einen Beschäftigten waren nicht an diesen, sondern an die frühere kaufmännische Geschäftsführerin, „c/o Burgtheater GmbH“ adressiert. Der Beschäftigte hatte diese gegenüber der Finanzverwaltung folglich als Ansprechperson für seine persönlichen steuerlichen Angelegenheiten angegeben.

(2) Fünf Überweisungen von rd. 7.500 EUR an die österreichische Finanzverwaltung betrafen die persönlichen Steuer- und Abgabenverbindlichkeiten von drei Beschäftigten, die zum Zeitpunkt der Auszahlung bereits aus der Burgtheater GmbH ausgeschieden waren.

Eine Beschäftigte gab gegenüber einem Beratungsunternehmen im Februar 2014 an, dass die Zahlung ihrer persönlichen Steuer- und Abgabenverbindlichkeit von rd. 3.000 EUR an die österreichische Finanzverwaltung durch die Burgtheater GmbH im Mai 2012 für sie nicht nachvollziehbar sei. Für das Beratungsunternehmen war „unklar“, ob der im August 2012 erfolgte Abzug des im Mai ausbezahlten „Akontos“ vom Bezug der Beschäftigten in deren Kenntnis erfolgt war oder nicht.

(3) Im September 2015 waren durch Abzug vom Bezug des Beschäftigten oder durch bare Einzahlung in die Hauptkasse durch die Beschäftigten 40 der an Finanzverwaltungen ausgezahlten „Akonti“ für persönliche Steuer- und Abgabenverbindlichkeiten der Beschäftigten oder Werkvertragsnehmer der Burgtheater GmbH zurückgezahlt. Zwei der 42 „Akonti“ von insgesamt 1.274 EUR waren hingegen noch nicht zurückgezahlt. Diese betrafen einen Beschäftigten der Burgtheater GmbH und einen Beschäftigten, der zum Zeitpunkt der Auszahlung seiner persönlichen Steuer- und Abgabenverbindlichkeit bereits aus der Burgtheater GmbH ausgeschieden war.

(4) Eine unverschuldete Notlage des Beschäftigten oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe waren bei keinem dieser „Akonti“ dokumentiert.

32.2 Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH für 23 Personen insgesamt rd. 137.000 EUR an persönlichen Steuer- und Abgabenverbindlichkeiten bei in- und ausländischen Finanzverwaltungen beglich. Die betreffenden Personen waren zum Zeitpunkt der als „Akonti“ bezeichneten Auszahlungen oder davor Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer der Burgtheater GmbH. Diese Vorgangsweise barg für die Burgthea-

ter GmbH das Risiko wirtschaftlicher Nachteile, weil Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer zum Zeitpunkt der Auszahlung des sie betreffenden „Akontos“ an die Finanzverwaltung bereits aus der Burgtheater GmbH ausgeschieden waren oder von dem sie betreffenden „Akonto“ nicht erfuhren.

Der RH hielt fest, dass die Bundestheater-Holding GmbH im Februar 2014 die „Akontierung von Ansprüchen Dritter“ untersagte und dass die Burgtheater GmbH im Geschäftsjahr 2014/15 keine „Akonti“ auszahlte.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, ihren Beschäftigten einen Vorschuss nur zu gewähren, wenn der Beschäftigte unverschuldet in Notlage geraten ist oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. Dieser Vorschuss wäre jedenfalls dem Beschäftigten auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung auszus zahlen.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH weiters, Werkvertragsnehmern Anzahlungen auf das Werkvertragshonorar nur zu gewähren, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Keinesfalls sah es der RH als Aufgabe der Burgtheater GmbH an, Steuer- und Abgabenverbindlichkeiten von Werkvertragsnehmern zu übernehmen.

32.3 *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, ihren Beschäftigten einen Vorschuss nur zu gewähren, wenn der Beschäftigte unverschuldet in Notlage geraten ist oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und dieser Vorschuss jedenfalls dem Beschäftigten auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung auszus zahlen ist, als umgesetzt an. Weiters sehe sie die Empfehlung, Werkvertragsnehmern Anzahlungen auf das Werkvertragshonorar nur zu gewähren, wenn dies vertraglich vereinbart ist, und keinesfalls Steuer- und Abgabenverbindlichkeiten von Werkvertragsnehmern zu übernehmen, ebenso als umgesetzt an.*

Sie ergänzte, dass sie der Weisung der Bundestheater-Holding GmbH entsprechend keine Vorschüsse an ihre Beschäftigten mehr ausbezahlt habe. Anzahlungen auf das Werkvertragshonorar würden nur ausbezahlt, wenn dies vertraglich vereinbart sei. Seit 2013/14 habe die Burgtheater GmbH keine Steuer- und Abgabenverbindlichkeiten von Werkvertragsnehmern in der Form übernommen, dass Steuervorschreibungen beglichen worden seien.

Auswirkung der ausgezahlten „Akonti“ auf das Betriebsergebnis der Burgtheater GmbH

33.1 (1) Die Burgtheater GmbH erfasste ausgezahlte „Akonti“ in ihren Büchern als ihre Vorleistung an Beschäftigte und Werkvertragsnehmer für Leistungen, die diese noch zu erbringen hatten. Die „Akonti“ stellten daher keinen Aufwand der Burgtheater GmbH dar, sondern Forderungen an die „Akonto“-Empfänger. Das Betriebsergebnis der Burgtheater GmbH verringerten die ausgezahlten „Akonti“ hingegen nicht.

(2) Der RH überprüfte, ob es sich bei jenen „Akonti“, bei denen dem RH Belege (siehe TZ 29) oder Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin (siehe TZ 28) vorlagen, tatsächlich um Vorleistungen der Burgtheater GmbH für noch zu empfangende Leistungen von Beschäftigten oder Werkvertragsnehmern handelte. Dies wäre dann der Fall, wenn die Vorleistung der Burgtheater GmbH, also das „Akonto“, zeitlich vor der Leistung des Beschäftigten oder Werkvertragsnehmers erfolgt wäre.

Der RH stellte zunächst fest, dass der Beleg oder die Anweisung der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin nur bei wenigen ausgezahlten „Akonti“ überhaupt Rückschlüsse auf den Auszahlungszeitpunkt erlaubte, weil Datumsangaben im Regelfall fehlten (siehe TZ 26).

Abbildung 4: Beispiel für eine Anweisung der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin, ein „Akonto für Aufwandersatz“ auszuzahlen, die im engen zeitlichen Zusammenhang zur Leistungserbringung stand

NACHRICHT AN KASSE BURGTHEATER

Bitte um Auszahlung eines Akontos wie folgt:

Betrag: 400

Empfänger: [REDACTED]

Zahlungsgrund: Aufwand-
ersatz Oktober
3 Vorstellungen 2 Proben

Kostenstelle:

Produktion:

Anmerkungen:

Datum: 10

Ausbezahlt am: 18.6.14

Mag: [REDACTED] [REDACTED]

BURGTHEATER GMBH
HAUPTSTRASSE
UNTERBACH 3

(3) Bei den wenigen „Akonti“, deren Belege Datumsangaben enthielten, erfolgte die Auszahlung nach der oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zur Leistungserbringung. Bei diesen „Akonti“ handelte es sich demnach nicht um Vorleistungen der Burgtheater GmbH für noch zu empfangende Leistungen, sondern um die teilweise oder vollständige Abgeltung bereits empfangener Leistungen. Diese „Akonti“ stellten daher tatsächlich Aufwand dar, waren jedoch in den Büchern als Forderungen erfasst.

Tabelle 23: Forderungen der Burgtheater GmbH an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer aus ausgezahlten „Akonti“ in den Jahresabschlüssen der Geschäftsjahre 2008/2009 bis 2013/2014

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014
	in 1.000 EUR					
offene Forderungen an Beschäftigte und Werkvertragsnehmer aus ausgezahlten „Akonti“	833	927	1.589	1.089	1.231	859

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Wären alle „Akonti“ der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2013/14 statt als Forderungen als Aufwand erfasst worden, dann hätten sie das Betriebsergebnis der Burgtheater GmbH um rd. 833.000 EUR bis rd. 1,59 Mio. EUR verringert (siehe Tabelle oben). Die reale wirtschaftliche Lage der Burgtheater GmbH wäre in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 um die genannten Beträge schlechter gewesen, als sie im Betriebsergebnis ausgewiesen war (siehe auch TZ 7).

(4) Weil einerseits für 80 % der „Akonti“ keine Belege vorlagen (siehe TZ 27) und die Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin zur Auszahlung eines „Akontos“ nicht archiviert waren (siehe TZ 28), andererseits die vorhandenen Belege und Anweisungen nur in wenigen Fällen Datumsangaben enthielten, war für den RH die Abweichung zwischen dem von der Burgtheater GmbH erfassten Betriebsergebnis und der realen wirtschaftlichen Lage nicht quantifizierbar. Der RH hielt jedoch fest, dass das Fehlen von Belegen und die nicht erfolgte Archivierung der Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin wesentlich dazu beitrugen, dass das Betriebsergebnis der Burgtheater GmbH um bis zu rd. 1,59 Mio. EUR höher ausgewiesen war, als es der realen wirtschaftlichen Lage entsprach.

- 33.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH Gegenleistungen für bereits empfangene Leistungen nicht als Aufwand, sondern als Forderungen erfasste. Der RH kritisierte, dass dadurch das Betriebsergebnis der Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 um bis zu rd. 1,59 Mio. EUR höher ausgewiesen war, als es der realen wirtschaftlichen Lage entsprach.

Der RH empfahl, Gegenleistungen für empfangene Leistungen im Betriebsergebnis als Aufwand zu erfassen, sodass die wirtschaftliche Lage der Burgtheater GmbH richtig dargestellt wird.

33.3 Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, Gegenleistungen für empfangene Leistungen im Betriebsergebnis als Aufwand zu erfassen, sodass die wirtschaftliche Lage der Burgtheater GmbH richtig dargestellt wird, als umgesetzt an. Sie ergänzte, dass das Betriebsergebnis der Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2012/13 und 2013/14 nach Ansicht des Abschlussprüfers sehr wohl richtig ausgewiesen gewesen sei, seien den ausgewiesenen Forderungen in den Jahresabschlüssen dieser Geschäftsjahre doch fast zur Gänze Wertberichtigungen gegenüberstanden. Die Forderungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer aus ausgezahlten „Akonti“ seien daher seit dem Jahresabschluss 2012/13 nicht mehr „werthaltig geführt“ worden. Diese Vorgangsweise sei gewählt worden, um Zeit zu gewinnen, die offenen Forderungen weiter aufzuklären.

33.4 Der RH hielt zunächst fest, dass den Forderungen in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2011/12 keine Wertberichtigungen gegenüberstanden. In diesen Geschäftsjahren war die wirtschaftliche Lage der Burgtheater GmbH daher jedenfalls unrichtig dargestellt.

Die von der Burgtheater GmbH geschilderte Vorgangsweise in den Geschäftsjahren 2012/13 und 2013/14 war dem RH bekannt. Er hielt sie für geeignet, um Zeit zu gewinnen, um die Forderungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer aus ausgezahlten „Akonti“ weiter zu reduzieren. Die in den Jahresabschlüssen der Geschäftsjahre 2012/13 und 2013/14 ausgewiesenen Wertberichtigungen für offene Forderungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer aus ausgezahlten „Akonti“ bewirkten jedoch einerseits, dass sich Aufwand aus den davorliegenden Geschäftsjahren nunmehr im Aufwand der Geschäftsjahre 2012/13 und 2013/14 befand. Andererseits handelte es sich bei diesen Wertberichtigungen nur um Schätzungen, die nicht immer in dieser Höhe zutrafen. Auch durch den Ausweis von Wertberichtigungen konnte daher die Burgtheater GmbH ihre reale wirtschaftliche Lage in den Geschäftsjahren 2012/13 und 2013/14 nicht richtig darstellen. Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, die wirtschaftliche Lage der Burgtheater GmbH richtig darzustellen.

Durchführung
privater Überwei-
sungen der
Beschäftigten durch
die Hauptkasse der
Burgtheater GmbH

34.1 (1) Die Hauptkasse der Burgtheater GmbH nahm private Geldmittel von Beschäftigten in bar entgegen, stellte eine Kassenquittung über die Einzahlung aus, erfasste die entgegengenommenen privaten Geldmittel im Kassabuch als Einzahlung der Burgtheater GmbH und überwies sie anschließend auf ein vom jeweiligen Beschäftigten namhaft gemachtes Bankkonto. Für diese Überweisungen verwendete die Hauptkasse das bei ihr eingerichtete Bankkonto, wodurch sie als Auszahlungen der Burgtheater GmbH erfasst waren. Die Buchhaltung der Burgthea-

ter GmbH verbuchte diese Vorgänge als Einzahlung in der Hauptkasse und Auszahlung vom Bankkonto.

Die Beschäftigten der Burgtheater GmbH nutzten diese betriebsfremde Tätigkeit der Hauptkasse beispielsweise für die Bezahlung von privaten online-Einkäufen oder für die Überweisung von privat erhaltenen Barzahlungen auf ihr jeweiliges privates Bankkonto.

Die Hauptkasse der Burgtheater GmbH erbrachte diese betriebsfremde Tätigkeit von 2008/09 bis 2013/14 in insgesamt 195 Vorgängen und überwies dabei insgesamt rd. 128.000 EUR.

(2) Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin der Burgtheater GmbH nutzte diese betriebsfremde Tätigkeit der Hauptkasse; in 38 Vorgängen ließ sie 103 private Rechnungen über einen Gesamtbetrag von rd. 65.000 EUR von der Hauptkasse überweisen und zahlte den überwiesenen Betrag in bar ein.

(3) Eine Beschäftigte im kaufmännischen Bereich der Burgtheater GmbH nutzte diese betriebsfremde Tätigkeit 125-mal über einen Gesamtbetrag von rd. 31.000 EUR.

(4) Die Hauptkasse führte die letzte derartige Überweisung im November 2013 durch. Im Februar 2014 untersagte die Bundestheater-Holding GmbH im gesamten Bundestheater-Konzern schriftlich die Nutzung der Infrastruktur der Konzern-Gesellschaften für private Zahlungen.

34.2 Der RH kritisierte, dass es durch die Durchführung privater Überweisungen durch die Hauptkasse der Burgtheater GmbH regelmäßig zu einer Vermengung von betrieblichem Vermögen der Burgtheater GmbH mit privatem Vermögen ihrer Beschäftigten kam. Dadurch war die Vermögenslage der Burgtheater GmbH auf den jeweiligen Zahlungsmittelkonten von 2008/09 bis 2013/14 falsch dargestellt. Der RH verwies weiters auf den von der Burgtheater GmbH für diese Überweisungen zu tragenden hohen Verwaltungsaufwand.

Der RH hielt fest, dass die Hauptkasse der Burgtheater GmbH seit November 2013 keine privaten Überweisungen mehr durchführte.

Der RH empfahl, die Vermögenslage der Burgtheater GmbH auf den Zahlungsmittelkonten korrekt darzustellen. Weiters wären weiterhin keine privaten Überweisungen durchzuführen.

34.3 *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, die Vermögenslage der Burgtheater GmbH auf den Zahlungsmittelkonten korrekt darzustellen und weiterhin keine privaten Überweisungen durchzuführen, als umgesetzt an. Seit November 2013 seien keine privaten Überweisungen mehr durchgeführt worden.*

Zusammenfassende Feststellungen zum Internen Kontrollsystem der Hauptkasse in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13

35.1 (1) In den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 zahlte die Hauptkasse der Burgtheater GmbH rd. 12,98 Mio. EUR in bar und rd. 24,02 Mio. EUR von dem bei ihr eingerichteten Bankkonto aus. Diese rd. 37,00 Mio. EUR entsprachen rd. 9 % der gesamten Auszahlungen der Burgtheater GmbH. Die Hauptkasse war der kaufmännischen Geschäftsführung unmittelbar unterstellt, schriftlich festgehaltene aufbau- oder ablauforganisatorische Schnittstellen zu anderen Abteilungen des kaufmännischen Bereichs bestanden nicht, der Hauptkassier hatte keinen Stellvertreter. Die Hauptkasse verfügte nicht nur über bare Mittel in beträchtlichem Ausmaß, sondern auch über ein bei ihr eingerichtetes Bankkonto, für das der frühere Hauptkassier die Verantwortung trug.

Der wesentliche Anteil der Auszahlungen der Hauptkasse an den gesamten Auszahlungen der Burgtheater GmbH, die aufbau- oder ablauforganisatorische Isolation dieser Abteilung sowie die Verfügung über bare und unbare Mittel stellten erhöhte Anforderungen an die Einrichtung eines Internen Kontrollsystems in der Hauptkasse.

(2) Der RH beurteilte die Risiken jener Abläufe der Hauptkasse, die er überprüft hatte. Dabei unterschied er zwischen Hauptabläufen, z.B. den Barauszahlungen der Hauptkasse, und diesen untergeordneten Abläufen, z.B. den Auszahlungen der Handverlage. Er ordnete den Abläufen mögliche Risiken zu. Die Relevanz des Risikos schätzte er am potenziellen monetären Schadensausmaß oder an der potenziellen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Aufgabenwahrnehmung der Burgtheater GmbH mit gering, mittel oder hoch ein. Zuletzt bewertete der RH die Internen Kontrollen der Burgtheater GmbH anhand der Europäischen Leitlinien für die Anwendung der INTOSAI-Richtlinien, die die Bewertung hervorragend, gut, ausreichend oder mangelhaft vorsahen.¹⁶

¹⁶ http://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/GUIDELINES/GUIDELINES_DE.PDF

Tabelle 24: Vom RH überprüfte Abläufe der Hauptkasse und deren Risiken, die Relevanz der Risiken, festgelegte Kontrollschritte sowie die Bewertung der Abläufe nach INTOSAI-Richtlinien

Hauptablauf	Unterablauf	wesentliche Risiken	Relevanz des Risikos (Einschätzung des RH)	festgelegte Kontrollschritte	Bewertung des Ablaufs nach INTOSAI-Richtlinien	Kritik RH (siehe jeweilige TZ)
bar auszahlen	–	Korruption, Verlust, Verschwendung	hoch	keine	mangelhaft	keine Kassenordnung
bar auszahlen	bar aus Hauptkasse auszahlen	Korruption, Verlust, Verschwendung	hoch	für jede Barauszahlung Kassaquittung ausstellen	mangelhaft	Verwaltungsaufwand hoch
bar auszahlen	aus Handverlagen auszahlen	Korruption, Verlust, Verschwendung	mittel	keine	mangelhaft	Ablauf nicht festgelegt (insbesondere: keine Kassenordnung)
bar auszahlen	Handverlage sicher verwahren (z.B. Tresor)	Verlust	mittel	keine	mangelhaft	Ein Handverlag war nicht in Tresor aufbewahrt
bar einzahlen	–	fehlende Ordnungsmäßigkeit oder Nachvollziehbarkeit	hoch	keine	mangelhaft	einzelne Einzahlungen zum Ende zweier Geschäftsjahre nicht nachvollziehbar
vom Bankkonto auszahlen	–	Korruption, Verlust, Verschwendung	hoch	keine	mangelhaft	ausführende und beide kontrollierenden Funktionen in einer Person vereint
„Akonto“ auszahlen	„Akonto“ in bar auszahlen	Korruption, Verlust, Verschwendung	hoch	keine	mangelhaft	Bezüge, Bezugsvorschüsse, Honorare, Honorarvorschüsse oder andere Entgelte an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer nicht in bar auszahlen
„Akonto“ auszahlen	„Akonto“ anweisen	Korruption, Verlust, Verschwendung	hoch	keine	mangelhaft	kein Vier-Augen-Prinzip
„Akonto“ auszahlen	„Akonto“ nur bei Vorliegen eines ordnungsmäßigen Belegs auszahlen	Korruption, Verlust, Verschwendung	hoch	keine	mangelhaft	keine ordnungsmäßige Buchführung, Grundlage eines IKS fehlte
private Überweisungen durchführen	–	fehlende Ordnungsmäßigkeit oder Nachvollziehbarkeit	mittel	keine	mangelhaft	Vermengung von betrieblichem mit privatem Vermögen

Fortsetzung Tabelle 24: Vom RH überprüfte Abläufe der Hauptkasse und deren Risiken, die Relevanz der Risiken, festgelegte Kontrollschritte sowie die Bewertung der Abläufe nach INTOSAI-Richtlinien						
Hauptablauf	Unterablauf	wesentliche Risiken	Relevanz des Risikos (Einschätzung des RH)	festgelegte Kontrollschritte	Bewertung des Ablaufs nach INTOSAI-Richtlinien	Kritik RH (siehe jeweilige TZ)
Liquidität managen	Kassenstand entsprechend der versicherten Summe einhalten	Verlust	hoch	keine	mangelhaft	Burgtheater GmbH verwahrt in der Hauptkasse mehr Bargeld, als sie versichert hatte
Bücher führen	Ein- und Auszahlungen täglich erfassen	fehlende Ordnungsmäßigkeit, Korruption, Verlust, Verschwendung	hoch	keine	mangelhaft	mehrere Tagesabrechnungen in den Büchern zum Ende von fünf Geschäftsjahren
Bücher führen	„Konto“-Anweisungen aufbewahren	fehlende Ordnungsmäßigkeit, Korruption, Verlust, Verschwendung	hoch	„Konto“-Anweisungen nicht aufbewahren	- 1	Nicht vorgesehene Aufbewahrung der „Konto“-Anweisungen verhinderte Einrichtung eines internen Kontrollsystems für diese Auszahlungen
Bücher führen	Kassenkontrollen durchführen	fehlende Ordnungsmäßigkeit, Korruption, Verlust, Verschwendung	hoch	jährliche Kassenkontrollen	mangelhaft	Kassenkontrollen nur einmal jährlich, Aussagekraft der Kontrolllisten eingeschränkt

¹ Die Bewertung eines unzulässigen Ablaufs, der die Einrichtung eines internen Kontrollsystems verhindert, war in den INTOSAI-Richtlinien nicht vorgesehen.

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Mit Ausnahme von drei Abläufen schätzte der RH die Relevanz der Risiken aller die Hauptkasse betreffenden Abläufe als hoch ein, weil das potenzielle monetäre Schadensausmaß nahezu aller Abläufe hoch war oder Störungen des Ablaufs die Funktionsfähigkeit der Aufgabewahrnehmung der Burgtheater GmbH beeinträchtigen konnten. Die Risiken bei der Auszahlung aus Handverlagen, der Verwahrung der Handverlage und der Durchführung privater Überweisungen schätzte der RH als mittel ein, weil das potenzielle monetäre Schadensausmaß höchstens 15.000 EUR betrug.

Der RH bewertete alle Abläufe der Hauptkasse als mangelhaft.

Die Aufbewahrung von „Akonto“-Anweisungen konnte er nicht bewerten. Dieser Ablauf der Hauptkasse, der in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 zu Auszahlungen von rd. 16,46 Mio. EUR führte, sah vor, dass schriftliche Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin nicht aufzubewahren waren. Die Einrichtung eines Internen Kontrollsystems war bei diesem Ablauf nicht möglich. Die Bewertung eines Ablaufs, der die Einrichtung eines Internen Kontrollsystems verhinderte, war in den INTOSAI-Richtlinien nicht vorgesehen.

(3) Gesetzliche Vorschriften sahen vor, dass die Geschäftsführer dafür zu sorgen hatten, dass die Burgtheater GmbH ein Internes Kontrollsystem führte, das den Anforderungen des Unternehmens entsprach.

- 35.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH bei keinem Ablauf der Hauptkasse in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 ein ordnungsmäßiges Internes Kontrollsystem eingerichtet hatte. Einen Ablauf,¹⁷ der in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 zu Auszahlungen von rd. 16,46 Mio. EUR führte, gestaltete sie mangels der Aufbewahrung von Belegen sogar so, dass die Einrichtung eines Internen Kontrollsystems nicht möglich war. Damit entsprach das Interne Kontrollsystem in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH nicht den Anforderungen des Unternehmens.

Der RH wies darauf hin, dass die früheren Geschäftsführer ihrer gesetzlich vorgesehenen Verpflichtung, in der Hauptkasse ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes Internes Kontrollsystem einzurichten, nicht nachgekommen waren.

Der RH hielt fest, dass im September 2014 erstmals eine Kassenordnung der Burgtheater GmbH in Kraft trat. Diese Kassenordnung stellte den ersten Teil eines während der Gebarungsüberprüfung von der Burg-

¹⁷ „Akonto“-Anweisungen aufbewahren

theater GmbH erstellten Organisationshandbuches über das Interne Kontrollsystem dar. Die Burgtheater GmbH informierte den RH, dass sie in diesem Handbuch vorrangig Abläufe mit hohem Risiko regelte.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, allfällige Vermögensnachteile, die auf das mangelhafte Interne Kontrollsystem in der Hauptkasse zurückzuführen waren, zu prüfen und gegebenenfalls gegen die früheren Geschäftsführer geltend zu machen.

35.3 *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, allfällige Vermögensnachteile, die auf das mangelhafte Interne Kontrollsystem in der Hauptkasse zurückzuführen waren, zu prüfen und gegebenenfalls gegen die früheren Geschäftsführer geltend zu machen, als umgesetzt an. Eine Anwaltskanzlei habe seit 2014 allfällige Vermögensnachteile und Schadenersatzansprüche evaluiert, rechtlich beurteilt und dokumentiert. Gegen die früheren Geschäftsführer seien Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden.*

35.4 Der RH hielt es für möglich, dass weitere Vermögensnachteile, die auf das mangelhafte Interne Kontrollsystem in der Hauptkasse zurückzuführen waren, erst zu einem späteren Zeitpunkt sichtbar würden. Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung.

Kartengebarung

Anzahl der Besucher **36.1** Die Besucheranzahl, die Anzahl der Vorstellungen, die Erlöse aus dem Kartenverkauf, die Auslastung und die Ertragsauslastung entwickelten sich 2008/09 bis 2013/14 wie folgt:

Kartengebarung

Tabelle 25: Anzahl der Besucher nach Spielstätten 2008/2009 bis 2013/2014

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014
	Anzahl					
Burgtheater	235.825	269.529	253.639	285.972	283.758	277.189
Akademietheater	115.997	113.959	117.225	123.700	116.629	119.801
Kasino	15.091	7.491	17.751	18.911	18.541	15.848
Vestibül	7.490	6.336	11.371	10.277	11.725	11.007
gesamt	374.403	397.315	399.986	438.860	430.653	423.845

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Tabelle 26: Anzahl der Vorstellungen in den Spielstätten 2008/2009 bis 2013/2014

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014
	Anzahl					
Burgtheater	276	274	280	292	289	290
Akademietheater	275	274	284	283	288	292
Kasino	140	49	112	106	95	76
Vestibül	150	116	204	182	212	188
gesamt	841	713	880	863	884	846

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Tabelle 27: Kennzahlen zur Kartengebarung in den Spielstätten 2008/2009 bis 2013/2014 gesamt

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014
	in Mio. EUR					
Kartenerlöse	5,59	5,89	6,54	7,23	7,38	7,32
	in %					
Auslastung	77,3	85,7	82,6	86,1	83,6	82,0
Ertragsauslastung ¹	59,0	62,4	60,7	63,8	64,9	66,0

¹ Ertragsauslastung: erzielte Erträge in % der möglichen Erträge aus dem Kartenverkauf (Massettenwert)

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Im Geschäftsjahr 2013/14 sahen 65 % aller Besucher der Burgtheater GmbH Vorstellungen im Burgtheater, 28 % im Akademietheater, 4 % im Kasino und 3 % im Vestibül. Zu den gesamten Kartenerlösen der Burgtheater GmbH trugen das Burgtheater 66 %, das Akademietheater 30 %, das Kasino 3 % und das Vestibül 1 % bei.

Das Kasino wurde im Geschäftsjahr 2009/10 umgebaut. Dadurch konnte im Kasino nur eine deutlich geringere Anzahl an Vorstellungen als in anderen Geschäftsjahren gespielt werden, weshalb auch die Besucheranzahl entsprechend niedrig war.

Die Gesamtanzahl der Besucher stieg von 2008/09 bis 2011/12 zunächst um 17 % an und ging dann bis 2013/14 um 3 % zurück. Insgesamt stiegen die Kartenerlöse in den Spielzeiten von 2008/09 bis 2012/13 um 32 % und gingen dann bis 2013/14 um 1 % zurück.

Die Ertragsauslastung, das ist der Quotient der erzielten Erlöse und des möglichen Erlöses aus dem Kartenverkauf (Masettenwert), stieg seit der Spielzeit 2008/09 von 59 % auf 66 % in der Spielzeit 2013/14.

36.2 Der RH wies auf die seit 2008/09 erreichten Steigerungen bei der Anzahl der Besucher, den Kartenerlösen und der Ertragsauslastung in den Spielstätten hin. Trotz einer seit 2011/12 insgesamt rückläufigen Auslastung konnte die Ertragsauslastung weiter gesteigert werden. Der RH empfahl, die Kennwerte zur Anzahl der Besucher und zur Auslastung der einzelnen Spielstätten weiterhin zu beobachten und bei rückläufigen Werten Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu veranlassen.

36.3 *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH würden mit einer höheren Anzahl an Neuproduktionen auch die Auslastungswerte und Besucherzahlen tendenziell steigen¹⁸. Daher dürften Besucher- und Auslastungszahlen eines Geschäftsjahrs mit bis zu 13 Neuproduktionen je Spielstätte (Burgtheater, Akademietheater in 2009/10), nicht mit Werten aus Jahren verglichen werden, in denen nur bis zu 7 Neuproduktionen je Spielstätte produziert worden seien. Die Burgtheater GmbH wies auch darauf hin, dass eine Reduktion der Neuproduktionen und eine eingeschränkte Bespielung von Nebenspielstätten, wie dem Kasino, – wie dies das Sparprogramm der Geschäftsjahre 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 vorgesehen habe und auch umgesetzt worden sei – zwangsläufig dazu führen müsse, dass sich auch Besucher- und Auslastungszahlen wieder auf das Niveau jener Jahre „einpendeln“, in denen vergleichbar wenige Neuproduktionen zur Premiere kamen. Für die Jahre 1999/2000 bis 2008/2009 sei bei durchschnittlich jeweils 7 Premieren an den Spielstätten Burg- und Akademietheater eine Zahl*

¹⁸ Die Burgtheater GmbH führte dazu in ihrer Stellungnahme näher aus, dass Neuproduktionen in ihren ersten 10 bis 20 Vorstellungen grundsätzlich höhere Auslastungswerte erreichten als Repertoire-Produktionen. So sei am Burgtheater bei Neuproduktionen in ihren ersten zehn Aufführungen im langjährigen Schnitt eine Auslastung von rund 86 % zu verzeichnen, während in der 21. bis 30. Vorstellung nur noch eine Auslastung von 77 % erreicht werde (Analyse der Jahre 1999 bis 2015).

Kartengebarung

von durchschnittlich gesamt 395.000 Besucher zu verzeichnen gewesen.

Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH beobachte sie weiterhin die Kennwerte zur Anzahl der Besucher und zur Auslastung der einzelnen Spielstätten. Sie wies weiters auf die im Geschäftsjahr 2014/2015 mit 8,5 Mio. EUR um 15 % gegenüber der Saison 2013/2014 erhöhten Erlöse aus Kartenverkäufen hin. Für das Geschäftsjahr 2016/2017 arbeite sie an einem Spielplan, der die Empfehlung des RH weiter aufgreife.

- 36.4** Der RH hielt einerseits den Besucher- und Auslastungszahlen des Geschäftsjahrs 2009/10 mit je 13 Neuproduktionen in den Spielstätten Burg- und Akademietheater die Überschreitung des genehmigten Produktionsbudgets um 5,82 Mio. EUR oder um 92 % entgegen und wies diesbezüglich darauf hin, dass den weit höheren Produktionskosten keine vergleichbar höheren Erlöse aus dem Kartenverkauf gegenüberstanden. Andererseits wies er darauf hin, dass in den Geschäftsjahren 2012/13 und 2013/14 in den Spielstätten Burg- und Akademietheater jeweils nur zwischen 6 und 8 Neuproduktionen stattfanden und dennoch die Besucherzahlen sowie die Ertragsauslastung in diesen beiden Geschäftsjahren über den Werten des Geschäftsjahrs 2009/10 mit jeweils 13 Neuproduktionen lagen.

Auslastungs-
berechnung Spiel-
stätte Burgtheater

- 37.1** (1) Seit 1999 wurden bei Repertoirevorstellungen in der Spielstätte Burgtheater bis zu 112 teilweise stark sichtbehinderte und bis zum Vortrag nicht verkaufte Sitzplätze nachträglich aus dem Angebot genommen und somit nicht in die Summe der angebotenen Sitzplätze einbezogen. Dadurch war in den statistischen Aufzeichnungen dieser Spielstätte einerseits die Summe der angebotenen Sitzplätze variabel und stieg andererseits durch diese Maßnahme die Auslastung. Schriftliche Unterlagen oder Anweisungen zu dieser Vorgangsweise wurden dem RH keine vorgelegt.

Eine Analyse des potenziellen Rückgangs der Auslastung bei einem Abgehen von der gelebten Praxis ergab, dass dadurch die Auslastung berechnet auf Basis des öffentlich bekannt gegebenen Angebots – die Basis dafür stellte der gedruckte Saalplan dar – in der Spielzeit 2013/14 nicht 81 % sondern 78 %, oder 3 %-Punkte geringer gewesen wäre. Die gesamte Auslastung bei den Spielstätten hätte sich demnach von 82 % auf 80 % oder um 2 %-Punkte verringert.

(2) Die Burgtheater GmbH teilte im Oktober 2015 mit, dass sie die Auslastungsberechnung umgestellt habe und ab 1. September 2015 der Berechnung der Auslastung der Spielstätte Burgtheater nunmehr ein für jede Vorstellung gleicher Saalplan¹⁹ zugrunde liegt. Damit legte die Burgtheater GmbH ihrer Auslastungsberechnung nunmehr jeweils alle angebotenen Sitzplätze zugrunde.

37.2 Da bei Vorstellungen im Burgtheater bis zu 112 Sitzplätze nachträglich aus dem Angebot genommen wurden, konnte eine 100%ige Auslastung ausgewiesen werden, obwohl diese Sitzplätze nicht verkauft wurden. Die Nichtberücksichtigung von bis zu 112 Sitzplätzen bei Berechnung der Auslastung von Vorstellungen – je nach dem Verlauf des Kartenverkaufs – war für den RH intransparent. Der RH empfahl der Burgtheater GmbH für die Berechnung der Auslastung der Spielstätte Burgtheater, die in den Saalplänen angegebenen Sitzplätze als Basis heranzuziehen.

Der RH anerkannte, dass die Burgtheater GmbH mit Beginn des Geschäftsjahres 2015/16 der Anregung des RH folgte und nunmehr der Auslastungsberechnung der Spielstätte Burgtheater ein für jede Vorstellung gleicher Saalplan zugrunde lag.

37.3 *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei die Empfehlung, für die Berechnung der Auslastung der Spielstätte Burgtheater, die in den Saalplänen angegebenen Sitzplätze als Basis heranzuziehen, umgesetzt worden. Die Burgtheater GmbH verwies auf die Darstellung des RH, wonach sie seit September 2015 der Auslastungsberechnung der Spielstätte Burgtheater einen für jede Vorstellung gleichen Saalplan (abgesehen von produktionsbedingten Sperrungen insbesondere im Cercle) zugrunde lege.*

Vergabe von
unentgeltlichen oder
ermäßigten Karten

38.1 (1) Der Aufsichtsrat der Bundestheater-Holding GmbH genehmigte im Juni 2012 eine verbindliche Regelung für die einheitliche Vergabe von Repräsentations-, Regie-, Dienst-, Presse- und Ermäßigungskarten durch die Bühnengesellschaften. Diese Regelung erlangte damit auch für die Burgtheater GmbH Gültigkeit. Davor galt eine Regelung aus dem Jahr 1999.

¹⁹ Nur die Anzahl der angebotenen Plätze im Parkett/Parterre hängt weiterhin vom Bühnenbild und von Sperrungen für technische Einbauten ab.

Kartengebarung

Dienstkarten waren gratis, mit dem Aufdruck „Dienstkarte“ zu kennzeichnen und durften nicht weitergegeben werden. Diese Karten stellte die Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH sowie jene der Burgtheater GmbH bestimmten Personen zur Verfügung.²⁰

Den Geschäftsführungen der Bundestheater-Holding GmbH sowie der Burgtheater GmbH waren täglich eine Dienstloge der besten Preiskategorie (im Akademietheater zwei Parkettplätze) zur Verfügung zu stellen.

Unter der Voraussetzung einer – entsprechend zu belegenden – aktuellen Berichterstattung waren gratis Pressekarten abzugeben.

Die Anzahl und der Wert jener Karten, die beim Burg- und Akademietheater in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 zu keinen Einnahmen führten, stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 28: Eintrittskarten, die im Burg- und Akademietheater zu keinen Erlösen führten							
	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	Summe
	Anzahl						
Dienstkarten	13.990	14.470	14.652	14.646	13.912	13.724	85.394
Dienstkarten Sponsoren	2.058	878	1.065	821	956	1.182	6.960
Pressekarten	1.579	1.701	1.700	1.594	1.273	1.214	9.061
sonstige Gratiskarten	1.215	3.054	5.258	2.841	1.887	1.252	15.507
gesamt	18.842	20.103	22.675	19.902	18.028	17.372	116.922
	in EUR						
Einnahmenverzicht	653.575	651.096	781.475	755.284	674.545	636.187	4.152.162

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Aus dem Kontingent der Dienstkarten stellte die Burgtheater GmbH dem künstlerischen und dem technischen Betriebsrat kostenlose Karten im Burg- und Akademietheater zur Verfügung. In den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 waren dies im jährlichen Durchschnitt rd. 6.800 Karten. Auf das Burgtheater entfielen davon jährlich durchschnittlich rd. 4.700 Karten mit einem jährlichen Wert von rd. 180.000 EUR und auf das Akademietheater jährlich durchschnittlich

²⁰

- Personen, deren Anwesenheit aus rechtlichen Gründen erforderlich war, wie sicherheitstechnischer und –polizeilicher Aufsichtsdienst sowie theaterärztlicher Dienst;
- mitwirkende SolistInnen;
- AutorInnen, KomponistInnen, VerlegerInnen;
- Mitgliedern der jeweiligen Direktion, soweit dies aus Informationsgründen bzw. zur Kontrolle des Vorstellungsablaufes erforderlich war;
- Gästen auf Einladung der Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH oder der Burgtheater GmbH, wenn deren Besuch im künstlerischen oder wirtschaftlichen Interesse lag.

rd. 2.100 Karten mit einem jährlichen Wert von rd. 83.000 EUR. Somit gab die Burgtheater GmbH in den sechs überprüften Geschäftsjahren insgesamt rd. 41.000 Karten mit einem Wert von rd. 1,52 Mio. EUR an den Betriebsrat ab. Durch diese kostenlose Kartenabgabe an die Betriebsräte stieg etwa im Geschäftsjahr 2013/14 auch die Auslastung im Burgtheater um rd. 1,6 %-Punkte und im Akademietheater um rd. 1,7 %-Punkte an.

Die Betriebsräte der Burgtheater GmbH erhielten für jede Vorstellung im Burg- und Akademietheater im Überprüfungszeitraum im Durchschnitt rd. 13 Karten. Diese waren als Dienstkarten bezeichnet und wurden von den Betriebsräten nach einem festgelegten Aufteilungsschlüssel an das künstlerische Personal, das technische Personal und das Verwaltungspersonal weitergegeben.

Die Burgtheater GmbH gab dem RH bekannt, dass diese Handhabung bereits mehrere Jahrzehnte zurückreiche und sie nicht feststellen könne, wann und wer mit der Abgabe von Dienstkarten an den künstlerischen und technischen Betriebsrat begann. Auch lag in der Burgtheater GmbH zu dieser Kartenvergabe keine schriftliche Vereinbarung mit dem Betriebsrat vor. Die von der Bundestheater-Holding GmbH erlassenen Kartenregulative – die verbindlichen Regelungen der einheitlichen Vergabe von Repräsentations-, Regie-, Dienst-, Presse- und Ermäßigungskarten durch die Bühnengesellschaften – enthielten keine Regelung, die eine derartige Abgabe von Dienstkarten an den Betriebsrat vorsahen.

Der Oberste Gerichtshof entschied am 21. Mai 2007 in einem ähnlich gelagerten Fall bei der Wiener Staatsoper GmbH (GZ 80bA4/07g) aufgrund einer Klage des dortigen Betriebsrats, dass ein Anspruch der Mitarbeiter auf kostenlose „Dienstkarten“ nicht bestand.

(2) Vom Oktober bis Dezember 2011 fand eine Gebarungsprüfung des damaligen Abschlussprüfers über die Geschäftsjahre 2009/10 und 2010/11 statt. Ein Schwerpunkt dieser Prüfung waren die Dienst- und Regiekarten. Im Zuge dieser Prüfung überprüfte er auch die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, stellte die Abnahmemengen für Dienst- bzw. Regiekarten dar und überprüfte stichprobenweise, ob die Regelung der Bundestheater-Holding GmbH eingehalten wurde. Der Abschlussprüfer stellte fest, dass diese Regelung in allen Punkten eingehalten wurde. Der Abschlussprüfer hielt allerdings auch fest, dass die Zweckmäßigkeit nur hinsichtlich der Anzahl der ausgegebenen Karten überprüft werden konnte, nicht jedoch, ob den Kartenempfängern die Karten auch tatsächlich zustanden, weil dies für ihn nicht in jedem Fall nachvollziehbar gewesen sei. In der Zusam-

menfassung des Gebarungsprüfungsberichts stellte der Abschlussprüfer fest, dass er keine Feststellungen getroffen habe, die den Anschein erweckten, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht eingehalten worden wären.

- 38.2** (1) Der RH beanstandete, dass die Burgtheater GmbH zu der seit langer Zeit erfolgten Abgabe von Dienstkarten an den künstlerischen und technischen Betriebsrat keine schriftliche Vereinbarung mit dem Betriebsrat vorlegen konnte. Zudem war diese Vorgangsweise der Burgtheater GmbH nicht durch die Regelung der Bundestheater-Holding GmbH gedeckt. Weiters wies der RH kritisch darauf hin, dass der Wert der an die Betriebsräte zur Weiterleitung an Bedienstete abgegebenen Dienstkarten in den überprüften sechs Geschäftsjahren rd. 1,52 Mio. EUR betrug.

Der RH wies in diesem Zusammenhang auch auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, GZ 8ObA4/07g, vom 21. Mai 2007 hin, in welcher dieser in einem ähnlich gelagerten Fall bei der Wiener Staatsoper GmbH aufgrund einer Klage des dortigen Betriebsrats entschieden hatte, dass ein Anspruch der Mitarbeiter auf kostenlose „Dienstkarten“ nicht bestand.

Er empfahl, die Abgabe von Dienstkarten an den Betriebsrat zu beenden.

- (2) Zum Gebarungsprüfungsbericht über die Geschäftsjahre 2009/10 und 2010/11 bemerkte der RH kritisch, dass darin bei der Prüfung der Vergabe von Dienst- und Regiekarten die in jedem Geschäftsjahr erfolgte Abgabe von mehreren tausend Dienstkarten an den Betriebsrat nicht thematisiert wurde, zumal diese Kartenabgabe im Widerspruch zur Regelung der Bundestheater-Holding GmbH stand. Er kritisierte die Burgtheater GmbH, dass sie diesen Bericht nicht zurückwies, weil darin Widersprüche insofern enthalten waren, als einerseits durch den Abschlussprüfer nicht überprüft werden konnte, ob den Kartenempfängern die Karten zustanden, andererseits jedoch dieser Bericht ein abschließendes positives Prüfungsurteil enthielt.

Der RH empfahl, widersprüchliche Berichte zurückzuweisen und auf widerspruchsfreien Berichten zu bestehen.

- 38.3** (1) *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei es grundsätzlich eine anerkannte dienstliche Notwendigkeit, dass Mitarbeiter in Theatern die Produktionen des Hauses auch kennen sollten. Konkrete Notwendigkeiten ergäben sich beispielsweise für das Kassenpersonal im Sinne der Kundenberatung oder für Ensemble-Mitglieder für allfäll-*

lige Umbesetzungen. Zudem sei es an Theatern geübte Praxis, dass für bestimmte Vorstellungstermine nicht verkaufte Plätze kurzfristig zu speziellen Konditionen an Mitarbeiter abgegeben würden. Dessen ungeachtet werde die Abgabe von Dienstkarten an den Betriebsrat seitens der Burgtheater GmbH überprüft und versucht, diese – idealerweise im Einvernehmen mit der Belegschaftsvertretung – zu reduzieren.

(2) Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH begrüße sie die Empfehlung, widersprüchliche Berichte zurückzuweisen und auf widerspruchslosen Berichten zu bestehen, könne jedoch mangels Anlass vorerst noch auf kein konkretes Beispiel einer Umsetzung verweisen.

38.4 Der RH entgegnete, dass das Ausmaß der an den Betriebsrat abgegebenen kostenlosen Karten, nämlich jährlich durchschnittlich rd. 6.800 Karten, die von der Burgtheater GmbH angeführten konkreten Notwendigkeiten wohl weit überschritt. Weiters merkte der RH an, dass die Karten nicht kurzfristig zu speziellen Konditionen abgegeben wurden, sondern bereits längere Zeit vor einer Vorstellung bekannt war, welche Mitarbeiter zu welcher Vorstellung Karten bekamen und dies auch nach einem festgelegten Aufteilungsschlüssel erfolgte sowie durch Aushang im Burgtheater kundgemacht wurde.

Der RH wies erneut darauf hin, dass diese Handhabung der Burgtheater GmbH auch durch die Regelung der Bundestheater-Holding GmbH nicht gedeckt war und hielt an seiner Empfehlung fest, diese Vorgangsweise, nämlich die Abgabe von Dienstkarten an den Betriebsrat, zu beenden.

Gestaltung der
Kartenpreise

39.1 (1) Mit 1. September 2014 erhöhte die Burgtheater GmbH gemäß einem Beschluss des Aufsichtsrats vom Februar 2014 alle Kartenpreise für das Burg- und Akademietheater und setzte zudem für Vorstellungen am Samstag und für Premieren eigene und zwar höhere Kartenpreise fest. Davor hatte die Burgtheater GmbH die Kartenpreise am 1. September 2010²¹ sowie am 1. September 2005 erhöht.

Die Burgtheater GmbH verzeichnete in den Spielstätten Burg- und Akademietheater je Vorstellung folgende durchschnittliche Besucherzahlen:

²¹ Die Kartenpreise für die Abonnements wurden zum 1. September 2011 erhöht.

Kartengebarung

Tabelle 29: Besucher je Vorstellung im Burg- und Akademietheater						
	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014
	Anzahl					
Burgtheater	854	984	906	979	982	956
Akademietheater	422	416	413	437	405	410

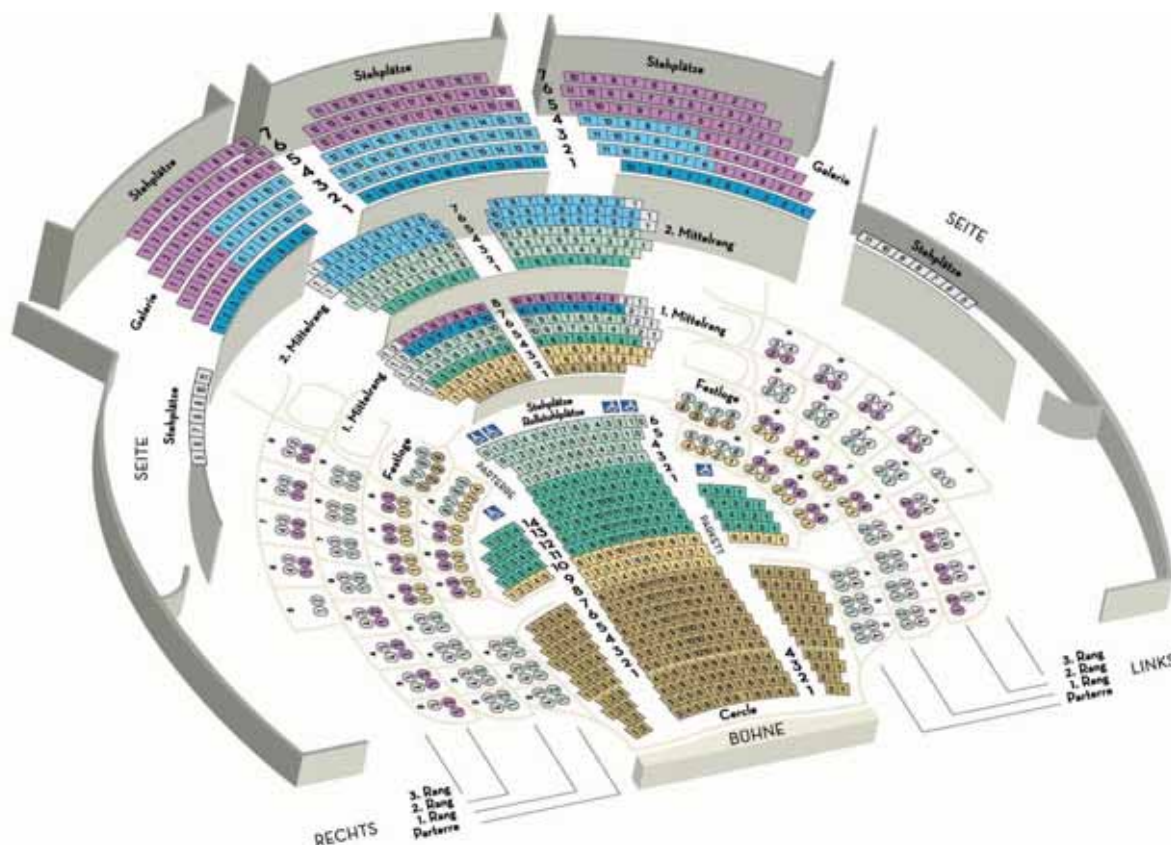
Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Die Anzahl der Besucher je Vorstellung in der Spielstätte Burgtheater ging von 2009/10 auf 2010/11 von 984 auf 906 um 8 % zurück.

Ab dem 1. September 2014 erhöhte die Burgtheater GmbH die Kartenpreise in den einzelnen Preisgruppen um 8 % bis 17 %. Der Verbraucherpreisindex stieg von September 2010 bis August 2014 um rd. 9 % an.

(2) Die nachfolgende Abbildung zeigt den Sitzplan A der Spielstätte Burgtheater und die dazugehörigen Preisgruppen:

Abbildung 5: Burgtheater – Sitzplan A – Spielzeit 2014/2015



	Anzahl	Preis in EUR	Preis für Samstag und Premieren
1	234	57,00	59,00
2	112	49,00	51,00
3	140	41,00	43,00
4	198	30,00	32,00
5	47	21,00	23,00
6	124	13,00	15,00
7	204	8,00	9,00
8	116	5,00	5,50

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Mit der Erhöhung der Kartenpreise ab dem 1. September 2010 reduzierte die Burgtheater GmbH die Anzahl der Preisgruppen im Akademietheater im Bereich Parkett von ursprünglich vier auf zwei. Im Burgtheater blieben die Preisgruppen anlässlich dieser Kartenpreiserhöhung unverändert.

Sowohl für das Burg- als auch für das Akademietheater bestanden jeweils vier Sitzpläne (A–D). Je nach Produktion und der notwendigen Größe der Bühne wurden einzelne Reihen des sogenannten Cercles²² gesperrt oder standen diese Reihen dem Publikum zur Verfügung. Je nach Sitzplan änderten sich jedoch auch die Preisgruppen für die Plätze im Parterre und Parkett. Die Preisgruppen der Sitz- und Stehplätze auf den Rängen und in den Logen blieben in allen Sitzplänen gleich.

Im Burgtheater standen im Parterre und Parkett damit zwischen 426 Sitzplätze in vier Preisgruppen (30 EUR bis 57 EUR – Sitzplan A) und 358 Sitzplätze in drei Preisgruppen (41 EUR bis 57 EUR – Sitzplan D) zur Verfügung.

(3) Die Burgtheater GmbH teilte im Oktober 2015 mit, dass sie die Saalpläne umgestellt habe und es ab 1. September 2015 in den Spielstätten Burgtheater und Akademietheater jeweils nur noch einen Saalplan für alle Vorstellungen gibt, unabhängig davon, wie viel vom Cercle überbaut ist. Der Saalplan Burgtheater wurde auch dahingehend überarbeitet, dass die Anzahl der angebotenen Reihen in der Preiskategorie 1 erhöht und gemeinsam mit weiteren Preisanpassungen, insbesondere in den ersten Reihen der Logen im zweiten und dritten Rang, das Erlöspotenzial erhöht wurde.

39.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass die Burgtheater GmbH die Kartenpreise im Abstand von vier bis fünf Jahren erhöhte. Er hielt fest, dass nach der Preiserhöhung vom 1. September 2010 die Besucheranzahl je Vorstellung in der Spielstätte Burgtheater von 984 (2009/10) auf 906 (2010/11) um 8 % zurückging.

(2) Der RH wies darauf hin, dass die Burgtheater GmbH im Zuge der Erhöhung der Kartenpreise zum 1. September 2010 zwar die Anzahl der Preisgruppen im Parkett und Parterre des Akademietheaters von vier

²² Der Cercle umfasst die ersten Reihen vor der Bühne. Im Burgtheater besteht die Möglichkeit, durch Hochfahren eines Hubpodiums in diesem Bereich die Bühne zu vergrößern, oder durch Absenken dieses Podiums beispielsweise einen Orchestergraben entstehen zu lassen. Durch das Sperren von einzelnen Reihen oder des gesamten Cercles kann die Vorbühne vergrößert werden.

auf zwei reduzierte, hingegen die Anzahl der Preisgruppen im Burgtheater im Bereich des Parterres und Parkettes gleich ließ.

(3) Der RH anerkannte, dass die Burgtheater GmbH mit Beginn des Geschäftsjahres 2015/16 in den Spielstätten Burgtheater und Akademietheater jeweils nur noch einen Saalplan für alle Vorstellungen festlegte, unabhängig davon, wie viel vom Cercle überbaut war, und sie in der Spielstätte Burgtheater durch die Erhöhung der Anzahl der angebotenen Reihen in der Preiskategorie 1 sowie durch weitere Preisanpassungen das Erlöspotenzial erhöhte.

Kartenerlöse bei
Premieren und Folge-
vorstellungen

40.1 (1) Eine Analyse der Vorstellungsabrechnungen zeigte Unterschiede bei den Vorstellungserlösen von Premieren und normalen Vorstellungen auf. Anhand einer Auswahl von 25 Vorstellungen im Burgtheater und 18 Vorstellungen im Akademietheater zeigte sich, dass die Burgtheater GmbH bei einer Premiere im Burg- bzw. Akademietheater rd. 34 % bzw. 48 % weniger an Kartenerlösen einnahm als in den darauffolgenden Vorstellungen derselben Produktion.²³ Diese Unterschiede waren in erster Linie auf den hohen Anteil an Karten mit Sonderkonditionen bei Premieren zurückzuführen. Beispielsweise lag der Anteil der kostenlosen Dienst- und stark reduzierten Regiekarten²⁴ im Burg- bzw. Akademietheater bei Premieren bei rd. 27 % bzw. rd. 40 % und bei den darauffolgenden (normalen) Vorstellungen nur bei rd. 4 % bzw. rd. 5 %.

(2) Im bereits erwähnten Bericht über die Gebarungsprüfung für die Geschäftsjahre 2009/10 und 2010/11 stellte der beauftragte Abschlussprüfer fest, dass davon ausgegangen werden kann, „dass sparsam mit der Vergabe von Dienst- bzw. Regiekarten umgegangen wird und nur im Ausnahmefall, d.h. nur bei nicht ausverkauften Vorstellungen, Dienst- bzw. Regiekarten vergeben werden“.

40.2 (1) Der RH beanstandete, dass insbesondere bei Premieren die Kartenerlöse erheblich, nämlich um 34 % bzw. 48 %, niedriger waren als bei den Folgevorstellungen. Auch war der Anteil jener Karten, die zu Sonderkonditionen vergeben wurden, sehr hoch. Der RH wies daher kritisch auf das bei Premieren bestehende erhebliche nicht ausgeschöpfte Einnahmepotenzial hin. Er empfahl, generell das derzeitige Rabattsystem zu überdenken, einen Schwerpunkt auf die Steigerung der tatsächlichen Erlöse zu setzen sowie insbesondere bei Premieren

²³ Gegenübergestellt wurde der Durchschnitt der Kartenerlöse der drei bis sechs der Premiere folgenden Vorstellungen eines Stückes den Kartenerlösen der Premiere.

²⁴ In der Spielzeit 2013/14 kostete eine Regiekarte in der höchsten Preisgruppe 12,50 EUR.

den Anteil an zum Normalpreis verkauften Karten möglichst hoch zu halten.

(2) Der Anteil der Dienst- und Regiekarten lag bei Premieren im Burg- bzw. Akademietheater bei rd. 27 % bzw. rd. 40 %. Im Hinblick darauf, dass bei Premieren ein besonderes Publikumsinteresse anzunehmen war, wies der RH kritisch darauf hin, dass die Feststellung im Bericht über die Gebarungsprüfung, „dass sparsam mit der Vergabe von Dienst- bzw. Regiekarten umgegangen wird und nur im Ausnahmefall, d.h. nur bei nicht ausverkauften Vorstellungen, Dienst- bzw. Regiekarten vergeben werden“, nicht nachvollziehbar war.

40.3 *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei die Steigerung der tatsächlichen Kartenerlöse ein zentrales Ziel. Die Burgtheater GmbH verfolge dieses Ziel mit einer dynamischen Preispolitik, die bei hoher Nachfrage tendenziell höhere Kartenpreise realisiere, während bei schwächerer Nachfrage durch Preisnachlässe auch ein monetärer Anreiz zum Vorstellungsbesuch gesetzt werden solle. Sonderkonditionen und Rabatte würden in diesem differenzierten Preissystem eine wesentliche Rolle spielen. Durch diese Preispolitik seien die Verkaufserlöse 2014/15 um mehr als 1,1 Mio. EUR oder 15 % gesteigert worden und die Ticketerlöse seien 2014/15 im Vergleich zu 2000/01 um 62 % angehoben worden, während im gleichen Zeitraum der Verbraucherpreisindex um 33 % angestiegen sei.*

Weiters teilte die Burgtheater GmbH in ihrer Stellungnahme mit, dass zur Steigerung der Kartenerlöse bei Premieren 2014/15 – vorerst in der Spielstätte Burgtheater – ein Kreis von Freunden und Förderern etabliert worden sei, der das Burgtheater mittlerweile mit knapp 100.000 EUR jährlich unterstütze. Diese Beträge seien bislang zur Gänze als Förderbeiträge verbucht worden; die Burgtheater GmbH prüfe nun, anteilig die Kartenerlöse entsprechend als solche zu verbuchen.

Auch seien laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH die Premieren ein zentraler Kommunikations-Angelpunkt für Meinungsbildner und für Zwecke des Fundraisings. Daraus ergäbe sich tendenziell ein höherer Anteil an Regiekarten gegenüber Folgevorstellungen. Die Burgtheater GmbH verwies jedoch darauf, dass die Preise von Regiekarten – im Sinne der Steigerung der tatsächlichen Erlöse – 2015/16 gegenüber 2013/14 um 28 % erhöht worden seien.

40.4 Der RH entgegnete der Burgtheater GmbH, dass er deren Ausführungen zur „dynamischen Preispolitik“ insofern nicht durchwegs eingehalten sieht, als – wie der RH bereits ausführte – gerade bei Premieren wohl eine hohe Nachfrage nach Karten anzunehmen war und mit der

Abgabe eines hohen Anteils an Karten zu Sonderkonditionen bei diesen Vorstellungen ein erhebliches und noch nicht ausgeschöpftes Einnahmepotenzial bestand.

Der RH wies bezüglich der angeführten Erhöhung der Preise von Regiekarten um 28 % im Sinne einer Steigerung der tatsächlichen Erlöse darauf hin, dass diese im Verhältnis zu Normalpreiskarten noch immer sehr günstig waren. Er betonte daher, dass generell das derzeitige Rabattsystem zu überdenken und insbesondere bei Premieren der Anteil der zum Normalpreis verkauften Karten möglichst hoch zu halten wäre.

Beschaffung von Bühnenbildern für Neuproduktionen

41.1 Die Burgtheater GmbH war bis zum 31. August 2004 verpflichtet, die von der ART for ART Theaterservice GmbH gemäß § 4 Abs. 3 BThOG anzubietenden Leistungen, dazu zählte auch die Beistellung von Bühnenbildern, Kostümen und sonstigen Theaterrequisiten, in Anspruch zu nehmen.

Die Bundestheater-Holding GmbH veräußerte von ihren Geschäftsanteilen an der ART for ART Theaterservice GmbH im Jahr 2004 jeweils 16,3 % an die drei Bühnengesellschaften Burgtheater GmbH, Wiener Staatsoper GmbH und Volksoper Wien GmbH. Die nunmehrigen Eigentümer der ART for ART Theaterservice GmbH bildeten mit Vertrag vom 7. September 2004 ein Syndikat, das sie bei der Ausübung der Gesellschafterrechte zu einer gemeinsamen Vorgangsweise gemäß den Beschlüssen der Syndikatsversammlung verpflichtete. Ein wesentliches Ziel des Syndikatsvertrags war es, dass die vom BThOG genannten Aufgaben – diese waren in den zwischen der ART for ART Theaterservice GmbH und den Bühnengesellschaften abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen festgelegt – auch nach dem 31. August 2004 weitergeführt werden. Demgemäß hatte die Burgtheater GmbH auch nach dem 31. August 2004 gegen Entgelt ihre Bühnenbilder, Kostüme und sonstigen Theaterrequisiten weiterhin grundsätzlich von der ART for ART Theaterservice GmbH bezogen. Die Burgtheater GmbH war daher über den Syndikatsvertrag vom September 2004 in ihrem Handlungsspielraum bei der Beschaffung von Bühnenbildern, Kostümen und sonstigen Theaterrequisiten eingeschränkt.

Im Zuge eines – von der Bundestheater Holding GmbH initiierten – Beratungsprojekts zur Ausarbeitung eines Vorschlags zur „Weiterentwicklung der Gesamtkonstruktion Dekorationswerkstätte“ regte der Berater u.a. an, dass einzelne Bühnenbilder durch die Bühnengesellschaften ausgeschrieben und die Ergebnisse ausgewertet werden sollten sowie eventuell je Bühnengesellschaft eine tatsächliche Fremdvergabe von einem Bühnenbild erfolgen sollte. Im Sinne dieser Überlegung

Beschaffung von Bühnenbildern für Neuproduktionen

schrieb die Burgtheater GmbH das Bühnenbild zur Neuproduktion „Der gestiefelte Kater“ im Akademietheater, die im Geschäftsjahr 2013/14 gespielt wurde, aus und erhielt vier Angebote. Die Angebotssummen (netto) lagen zwischen 68.395 EUR (Unternehmen A, Sitz im Ausland) und 271.574 EUR (ART for ART Theaterservice GmbH). Nach Detailbesprechungen zwischen dem Bühnenbildner und dem dann ausführenden Unternehmen A erhöhte sich die Angebotssumme des weiterhin preislich günstigsten Bieters auf den dann auch abgerechneten Betrag von 95.000 EUR. Auch die ART for ART Theaterservice GmbH legte ein überarbeitetes Angebot mit einer Gesamtsumme von 173.000 EUR vor.

In der Direktionssitzung vom 3. September 2013 fiel die Entscheidung für die Vergabe an das Unternehmen A. Mit Schreiben vom 10. September 2013 wies die Bundestheater-Holding GmbH ausdrücklich darauf hin, dass für die gesamte Produktion jedenfalls die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerG) einzuhalten sind sowie eine Inanspruchnahme von Werkstättenleistungen bzw. von Produktionshallen der ART for ART Theaterservice GmbH ausgeschlossen ist.

Für die Spielzeit 2014/15 lagen die Budgetvorgaben für die Bühnenbilder je Neuproduktion der Spielstätten Akademietheater, Kasino und Vestibül bei höchstens rd. 91.000 EUR und überstiegen damit nicht den Schwellenwert von 100.000 EUR, bis zu dem Direktvergaben nach dem BVerG möglich waren.

Seit dem 1. September 2015 verpflichtete das BThOG die ART for ART Theaterservice GmbH, Bühnenbilder, Kostüme und sonstige Theaterrequisiten der Burgtheater GmbH anzubieten und diese wiederum, die angebotenen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Können die Bühnenbilder, Kostüme und sonstigen Theaterrequisiten bei gleichem Leistungsinhalt und gleichen vertraglichen Konditionen von einem Dritten günstiger angeboten werden, dann war dieser mit der Leistungserbringung durch die Burgtheater GmbH zu beauftragen.

- 41.2** Der RH wies darauf hin, dass das überarbeitete Angebot der ART for ART Theaterservice GmbH für das Bühnenbild zur Neuproduktion „Der gestiefelte Kater“ immer noch in rd. 1,8-facher Höhe des mit dem Unternehmen A abgerechneten Betrags lag. Er wies darauf hin, dass die Burgtheater GmbH wegen des Syndikatsvertrags vom September 2004 bis zum Ende des Geschäftsjahres 2014/15 in ihrem Handlungsspielraum bei der Beschaffung von Bühnenbildern, Kostümen und sonstigen Theaterrequisiten eingeschränkt war. Jedoch eröffnete das BThOG seit dem 1. September 2015 die Möglichkeit, Bühnenbilder, Kostüme und sonstige Theaterrequisiten bei Dritten zu beschaffen.

Im Sinne einer Optimierung ihrer Kostensituation empfahl der RH der Burgtheater GmbH, die durch das BThOG ab 1. September 2015 eröffnete Möglichkeit, Bühnenbilder, Kostüme und sonstige Theaterrequisiten von Dritten zu beschaffen, zu nutzen, sofern diese günstiger als die ART for ART Theaterservice GmbH sind. Bei einer Umstellung der Beschaffung von Bühnenbildern auf Fremdvergabe wären bei der Burgtheater GmbH allerdings zusätzliche Kosten, etwa für die Ausschreibung der Leistungen, die Bewertung der Angebote und die Auftragsvergabe, zu berücksichtigen. Sollte eine Direktvergabe nicht möglich sein, wären aufgrund des einzuhaltenden Ausschreibungsverfahrens wesentlich längere Vorlaufzeiten zu berücksichtigen.

41.3 *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei die Empfehlung in Umsetzung und werde das Handling der neuen gesetzlichen Bestimmung von der Bundestheater-Holding GmbH für die Konzern-Tochtergesellschaften geprüft und erarbeitet. Dabei gelte es aus Sicht der Bundestheater-Holding GmbH die Günstigkeit für den Gesamtkonzern zu beurteilen.*

41.4 Der RH wies die Burgtheater GmbH darauf hin, dass sie Bühnenbilder, Kostüme und andere Theaterrequisiten grundsätzlich dann von Dritten beschaffen sollte, wenn diese – unter Einbeziehung der bei ihr anfallenden Kosten für die Abwicklung von Beschaffungen – günstiger als eine Beschaffung von der ART for ART Theaterservice GmbH sind.

Personal

Allgemeines

42 Das Personal der Burgtheater GmbH gliederte sich in die Bereiche Kunst, Technik und Direktion.

Dem Bereich Kunst waren das Ensemble, darstellende und nicht-darstellende Gäste, übrige Solisten, wie Sänger oder Musiker, sowie weiteres künstlerisches Personal (z.B. Inspizienten, Souffleure) zugeordnet. Das Personal in diesem Bereich arbeitete auf Basis von Bühnenarbeitsverträgen und des Theaterarbeitsgesetzes²⁵.

Dem Bereich Technik war das Technische Personal – das etwa in den Abteilungen Maske, Kostüm, Beleuchtung, Multimedia, Requisite und Gebäudeverwaltung tätig war – zugeordnet. Aufgrund einer Öffnungsklausel in den beiden Kollektivverträgen im Bereich Technik (aus den Jahren 1972 und 1999) arbeitete nahezu das gesamte Personal dieses Bereichs auf Basis von Individualverträgen (per 31. August 2014: 95 %).

²⁵ Bundesgesetz über Arbeitsverhältnisse zu Theaterunternehmen (=Theaterarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2010, i.d.g.F.)

Personal

Für administratives Personal, das überwiegend der Direktion zugeordnet war, galt der Kollektivvertrag für Angestellte im Gesamtbereich der Bundestheater-Holding GmbH aus 2002.

In der Direktion – insbesondere in der künstlerischen Direktion – und im Bereich Technik arbeitete auch Personal mit Bühnenarbeitsverträgen, wenn dieses in den künstlerischen Prozess stärker eingebunden war. Des Weiteren waren eine geringe Anzahl an Personen, die z.B. als Büroboten oder als Chauffeur in der Direktion arbeiteten, kollektivvertraglich dem Bereich Technik zugeordnet.

Personalkennzahlen

Allgemeines

- 43.1** Die Struktur des Personals – aufgegliedert nach den oben dargestellten Bereichen (Kunst, Technik, Direktion) – stellte die Burgtheater GmbH in einem konzerninternen Benchmarking an den Aufsichtsrat und die Bundestheater-Holding GmbH dar.

Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin übermittelte die Personalkennzahlen an die Berichtsempfänger, jedoch ohne dabei die Abteilung für das Controlling einzubinden. Nach ihrem Ausscheiden konnte die Burgtheater GmbH nicht nachvollziehen, wie diese in der Vergangenheit den Personalstand in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im Bereich Kunst berechnet hatte. Die Burgtheater GmbH bereinigte die Datenlage schließlich im Zuge der Einführung einer neuen Software und wies im Geschäftsjahr 2013/14 um rd. 1,5 VZÄ mehr aus, als sie ursprünglich bekannt gegeben hatte. Diese VZÄ hatte die Burgtheater GmbH 2012/13 unrichtigerweise noch als Werkvertrag und erst 2013/14 korrekt als Dienstverhältnis dargestellt, ferner zählte sie Musiker, die 2012/13 noch als Gäste galten, ab 2013/14 hinzu.

Der Personalstand und die Personalaufwendungen entwickelten sich gemäß den bereinigten Daten des konzerninternen Benchmarkings und des Jahresabschlusses wie folgt:

Tabelle 30: Personalstand und –aufwendungen je Bereich der Burgtheater GmbH

Bereich	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	Veränderung 2008/2009 bis 2013/2014
Personalstand in VZÄ ¹							in %
Kunst ³	141,25	127,56	124,00	126,00	120,70	121,69	– 13,9
Technik ⁴	393,64	395,69	388,67	380,32	380,00	378,63	– 3,8
Direktion ⁵	61,25	56,25	54,50	55,25	55,90	56,76	– 7,3
Personal gesamt	596,14	579,50	567,17	561,57	556,60	557,08	– 6,6
Personalaufwendungen in Mio. EUR ²							
gesamt	39,66	40,26	39,20	38,60	48,17	38,22	

¹ laut konzerninternem Benchmarking

² laut Jahresabschluss

³ Ensemble mit ganzjährigen Verträgen und übriges künstlerisches Personal auf Basis von Bühnendienstverträgen

⁴ Kollektivverträge für Technisches Personal (zuletzt rd. 284 VZÄ, 95 % davon umgestellt auf Individualverträge) sowie dem Bereich Technik zugeordnetes Personal auf Basis von Bühnendienstverträgen, Beamte (zuletzt 1 VZÄ), Lehrlinge und Angestellte der Administration

⁵ Kollektivvertrag für Administratives Personal (zuletzt 16 VZÄ) sowie dem Bereich Direktion zugeordnetes Personal auf Basis von Bühnendienstverträgen (zuletzt rd. 31 VZÄ), Beamte (zuletzt 3 VZÄ), Vertragsbedienstete (zuletzt 5,5 VZÄ), Kollektivverträge für Technisches Personal (zuletzt 3 VZÄ)

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Im Geschäftsjahr 2012/13 stiegen die Personalaufwendungen außerordentlich an, weil die Burgtheater GmbH 7,93 Mio. EUR an Rückstellungen für Steuernachzahlungen und Sozialversicherungsbeiträge bilden musste.

43.2 Der RH kritisierte, dass die frühere kaufmännische Geschäftsführerin der Burgtheater GmbH Daten an die Bundestheater-Holding GmbH und den Aufsichtsrat meldete, ohne dabei das Controlling einzubinden und bei den von ihr gemeldeten Daten die Berechnung der VZÄ nicht nachvollziehbar war.

Der RH empfahl, unter Einbindung des Controllings für eine richtige Datenlage im Bereich Personal zu sorgen.

43.3 *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei die Empfehlung, unter Einbindung des Controllings für eine richtige Datenlage im Bereich Personal zu sorgen, umgesetzt und der Stand der VZÄ nunmehr im Zusammenwirken der Personalabteilungen und des Controllings auf Basis der Verträge erhoben worden. Seit dem Jahr 2015 würden die VZÄ-Statistiken aus dem Lohnverrechnungsprogramm abgerufen.*

Aufwendungen für die Leitungsteams der Theaterproduktionen

- 44.1** Bei der Burgtheater GmbH stiegen bis 2012/13 die durchschnittlichen Aufwendungen für die verschiedenen künstlerischen Leitungsteams der Theaterproduktionen außerordentlich an (etwa Regie, Kostüm, Licht, Musik, Akustik, Video, Maske, Bühnenbild, Text). Den höchsten Anstieg von rd. 83 % gegenüber dem Vorjahr verzeichnete die Spielstätte Burgtheater im Geschäftsjahr 2009/10. Im Geschäftsjahr 2013/14 senkte die Burgtheater GmbH die Aufwendungen für die Leitungsteams wieder deutlich herab, wie nachstehende Tabelle zeigt:

Tabelle 31: Durchschnittliche Aufwendungen der Burgtheater GmbH für die Leitungsteams 2008/2009 bis 2013/2014						
künstlerische Geschäftsführung	A	B				B/C
	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014
	in EUR					
Burgtheater	152.000	277.500	225.900	177.500	172.900	134.500
Akademietheater	170.700	147.600	226.100	178.100	163.900	114.600

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

- 44.2** Der RH hielt fest, dass die Burgtheater GmbH die Aufwendungen für die Leitungsteams der Theaterproduktionen (etwa Regie, Kostüm, Licht, Musik, Akustik, Video, Maske, Bühnenbild, Text) im Geschäftsjahr 2013/14 deutlich verringerte, kritisierte jedoch den Anstieg der Aufwendungen in den Vorjahren um bis zu rd. 126.000 EUR oder 83 % (2009/10 in der Spielstätte Burgtheater). Er empfahl der Burgtheater GmbH, künftig weiterhin auf die Entwicklung der Aufwendungen für die Leitungsteams zu achten.
- 44.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei die Empfehlung, künftig weiterhin auf die Entwicklung der Aufwendungen für die Leitungsteams zu achten, umgesetzt. Die Jahre 2009/10 und 2010/11 seien nur bedingt vergleichbar, weil nicht nur Honorare von Leitungsteams, sondern auch andere Personalaufwendungen aktiviert worden seien.*
- 44.4** Der RH erwiderte, dass die Burgtheater GmbH zwar bestimmte Personalaufwendungen für bestimmte Produktionsbetreuer im Jahresabschluss 2010/11 erstmals aktivierte (siehe auch TZ 76), diese Änderung der Bilanzierungspraxis sich jedoch nicht auf die Daten ausgewirkt hatte, die das Controlling dem RH über die Aufwendungen der Leitungsteams im Rahmen der Gebarungsüberprüfung übermittelte. Er ging daher von durchgehend nach derselben Systematik ermittelten und damit vergleichbaren Durchschnittswerten aus.

Personalziele

Personalcontrolling

- 45.1** Die aus den Budgets abgeleiteten Zielwerte für den Personalaufwand stellten die Abteilungen den Ist-Werten gegenüber. Diese Vergleiche fanden Eingang in Monatsberichte, die an die Geschäftsführungen der Burgtheater GmbH und der Bundestheater-Holding GmbH gerichtet waren. Maßnahmen der Geschäftsführung Burgtheater GmbH hinsichtlich allfälliger Überschreitungen des budgetierten Personalaufwands waren bis zum Jahr 2014 jedoch im Monatsberichtswesen nicht dokumentiert.

Weitere Personalkennzahlen – außer dem Personalaufwand – verfolgte die Burgtheater GmbH in den Monatsberichten nicht. Auch gab es keine Planwerte für das Personal, die über den Planungshorizont eines Geschäftsjahres hinausgingen.

Die Quartalsberichte und das konzerninterne Benchmarking, die jeweils an den Aufsichtsrat und an die Bundestheater-Holding GmbH gerichtet waren, enthielten neben dem Personalaufwand zwar auch die Anzahl der VZÄ. Die Burgtheater GmbH konnte die beiden Berichte jedoch nicht für ein Personalcontrolling heranziehen, weil mit diesen Instrumenten kein unterjähriger Soll-Ist-Vergleich möglich war (zu den Quartalsberichten nach den Controlling-Richtlinien des Bundes siehe TZ 72).

Das Unternehmenskonzept der früheren Mitglieder der Geschäftsführung, in dem diese die Strategie der Burgtheater GmbH darlegte, nahm lediglich auf die Größe des Ensembles Bezug: Dieses solle „etwa 80 bis 90 fest engagierte Schauspielerinnen und Schauspieler“ umfassen (2013/14 umfasste das Ensemble 80,58 VZÄ).

Bei der Burgtheater GmbH bestand kein alle Bereiche des Personals umfassendes Personalcontrolling, das sie aus der Unternehmensstrategie ableitete und das für einen mittelfristigen Zeitraum Planwerte enthielt. Auch Kennzahlen über die Altersstruktur bzw. Bildungsdaten fehlten.

- 45.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH in ihrem Monatsberichtswesen bis zum Jahr 2014 Maßnahmen der Geschäftsführung bei allfälligen Überschreitungen des budgetierten Personalaufwands nicht dokumentierte.

Ferner kritisierte er, dass die Burgtheater GmbH kein Personalcontrolling durchführte, das sich aus ihrer im Unternehmenskonzept formulierten Strategie ableitete und neben dem Personalaufwand auch andere

Kennzahlen über das Personal umfasste, wie etwa über die Altersstruktur oder Bildungsdaten.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, in ihrem Monatsberichtswesen die von der Geschäftsführung zur Einhaltung des budgetierten Personalaufwands getroffenen Maßnahmen durchgehend zu dokumentieren.

Ferner empfahl der RH, den Personaleinsatz im Rahmen eines strategischen Personalcontrollings auf Basis vereinbarter Ziele zu steuern und hierzu auch Kennzahlen heranzuziehen, die über den Personalstand und Personalaufwand hinausgehen.

45.3 *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH würden die neuen Monats- und Quartalsberichte für den Personalaufwand nunmehr Plan- und Ist-Werte ausweisen. Ein umfassendes Personalcontrolling sei im Aufbau; so würden etwa seit Sommer 2015 die diesbezüglichen Einsatzmöglichkeiten des Lohnverrechnungsprogramms entsprechend erweitert.*

Gleichstellungsziele

46.1 Die Bundestheater-Holding GmbH formulierte für den Konzernbereich im Rahmen eines Gleichbehandlungsplans Gleichstellungsziele, deren Ausgangsdaten zuletzt im Jahr 2010 angepasst wurden und dessen Zielvorgaben bis 31. August 2012 gültig waren. Nach Auslaufen dieses Gleichbehandlungsplans verfügte die Burgtheater GmbH über keine Gleichstellungsziele.

Bei der Burgtheater GmbH betrug im Jahr 2009 im Bereich Direktion der Frauenanteil 66 % (Leitungsfunktionen im Bereich Direktion: 73 %) und im Bereich Kunst 43 % (Leitungsfunktionen im Bereich Kunst: 44 %). Demgegenüber betrug der Frauenanteil im Bereich Technik zuletzt im Jahr 2009 11 % und bei den Leitungsfunktionen in diesem Bereich 4 %.

Trotz dieser signifikanten Unterrepräsentation von Frauen im Bereich Technik strebte die Burgtheater GmbH bei den Leitungsfunktionen im Bereich Technik keine Erhöhung des Frauenanteils an, ohne dies im mittlerweile ausgelaufenen Gleichbehandlungsplan zu begründen. Ansonsten nahm sie den Bereich Technik von Gleichstellungszielen aus, weil

- ein Teil der Arbeitsplätze im Bereich der Technik eine große körperliche Belastung erfordere und

- im übrigen Bereich der Technik – also dort, wo eine Erhöhung des Frauenanteils grundsätzlich angestrebt werden könnte – keine Fluktuation zu erwarten wäre.

Die Burgtheater GmbH definierte hinsichtlich der zu großen körperlichen Belastung kein objektivierbares Beurteilungskriterium, wonach eine körperliche Belastung als zu groß bemessen wurde, und grenzte den Ausnahmebereich auch nicht durch entsprechende Arbeitsplatzbeschreibungen ein.

- 46.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH seit September 2012 über keine Gleichstellungsziele verfügte. Ferner kritisierte der RH, dass die Burgtheater GmbH den gesamten Bereich Technik, in dem Frauen signifikant unterrepräsentiert waren, von Gleichstellungszielen ausnahm, ohne dies auf Basis definierter Kriterien im Hinblick auf die körperliche Belastung durch entsprechende Arbeitsplatzbeschreibungen und Personalkennzahlen zu begründen.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, einen aktuellen Gleichbehandlungsplan auszuarbeiten. Ferner empfahl der RH der Burgtheater GmbH, Ausnahmen von Gleichstellungszielen durch objektiv definierte Kriterien und Arbeitsplatzbeschreibungen zu begründen.

- 46.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei die Empfehlung, einen aktuellen Gleichbehandlungsplan auszuarbeiten sowie Ausnahmen von Gleichstellungszielen durch objektiv definierte Kriterien und Arbeitsplatzbeschreibungen zu begründen, in Umsetzung; sie werde sich dafür einsetzen, dass der konzernweit vorhandene Gleichbehandlungsplan aktualisiert werde.*

Personalverwaltung

Dienstverträge, Dienstreisen

- 47.1** (1) Die Burgtheater GmbH hatte nicht für alle Beschäftigten schriftliche Dienstverträge ausgestellt; auch für die frühere kaufmännische Geschäftsführerin lag seit dem 1. September 2013 keiner vor (siehe TZ 66). Seit Ende 2013 bündelte die Burgtheater GmbH die Aufgaben des Vertragsrechts und führte seitdem eine Vertragsinventur durch, die im September 2015 weitgehend abgeschlossen war; bei Verträgen mit sechs Personen waren noch grundlegende arbeitsrechtliche Klärungen herbeizuführen.

(2) Obwohl die Bundestheater-Holding GmbH ihre Tochtergesellschaften im Jahr 2004 ausdrücklich hierzu anwies, lagen bei der Burgtheater GmbH im überprüften Zeitraum keine Dienstreiseabrechnungen ihrer Beschäftigten vor.

Im September 2014 erließ sie eine Dienstreiserichtlinie und führte seitdem eine zentrale Dienstreiseabrechnung ein, nach der – in Erfüllung der Weisung der Bundestheater-Holding GmbH – grundsätzlich die Reisegebührenvorschrift 1955²⁶ anzuwenden war.

- 47.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH in der Personalverwaltung gravierende Mängel aufwies, weil sie nicht für alle Beschäftigten Dienstverträge ausstellte und entgegen der Weisung der Bundestheater-Holding GmbH bis zum Jahr 2014 keine Dienstreiseabrechnungen durchführte.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, die Vertragsinventur der Dienstverträge fertig zu stellen und Dienstreisen gemäß den Weisungen der Eigentümerin abzurechnen.

- 47.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei die Empfehlung, die Vertragsinventur der Dienstverträge fertig zu stellen und Dienstreisen gemäß den Weisungen der Eigentümerin abzurechnen, als umgesetzt anzusehen: Seit 2014 habe sie für sämtliche Mitarbeiter und Werkvertragsnehmer schriftliche Verträge abgeschlossen. Zudem würden Dienstreisen nach dem Vier-Augen-Prinzip genehmigt und in weiterer Folge nach jener von der Burgtheater GmbH im September 2014 erlassenen Dienstreiserichtlinie abgerechnet.*

Zeitausgleich

- 48.1** (1) Die Burgtheater GmbH gewährte dem Personal in den Bereichen Kunst und Technik zusätzlich zum Erholungsurlaub einen Zeitausgleich, der – so er nicht verbraucht wurde – auszubezahlen war und im Unterschied zum Anspruch auf Erholungsurlaub nicht verfallen konnte. Damit glich die Burgtheater GmbH die für die Theaterproduktionen erforderlichen Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes aus. In der Regel verbrauchte das Personal den Zeitausgleich – zusätzlich zum Erholungsurlaub – in den Monaten Juli und August, während das Theater geschlossen hatte (Theaterferien).

²⁶ Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, betreffend die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen (BGBl. 133/1955 i.d.g.F.)

Die Rechtsgrundlage für den Zeitausgleich im Bereich Technik bildete eine Betriebsvereinbarung. Nach dieser betrug der Zeitausgleich 14 Werktage und war grundsätzlich in den Theaterferien zu konsumieren. Ferner führte der Bereich Technik Aufzeichnungen über den Verbrauch des Zeitausgleichs; das Personal dieses Bereichs stellte entsprechende schriftliche Anträge auf Auszahlung des Anspruchs, wenn es diesen nicht verbraucht hatte.

Im Bereich Kunst war für den Zeitausgleich ein Dokument der damaligen Bundestheaterverwaltung aus dem Jahr 1960 Ausgangspunkt, das diese mit dem Ausdruck „Betriebsvereinbarung“ bezeichnet hatte, obwohl es sich um einen einseitigen und keinen zweiseitigen Rechtsakt handelte. Nach diesem Dokument betrug der Zeitausgleich 17 Werktage und war jenes künstlerische Personal vom Anspruch ausgenommen, das „Auftrittshonorare“ erhielt. Im Theaterarbeitsgesetz fand sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nur der Begriff der „Spielgelder“, die jenen Künstlern gehörten, die tatsächlich auf der Bühne eingesetzt wurden. Eine grundsätzliche Verpflichtung zum Verbrauch des Anspruchs während der Theaterferien war in der Regelung nicht vorgesehen.

Durch jahrzehntelange Übung wurde der Anspruch auf Zeitausgleich von 17 Werktagen für das gesamte künstlerische Personal Bestandteil der einzelnen Bühnenarbeitsverträge.

(2) Bis zum Jahr 2015 führte die Burgtheater GmbH für das Personal im Bereich Kunst keine schriftlichen Aufzeichnungen über den Verbrauch der Urlaubs- und Zeitausgleichsansprüche, und das Personal in diesem Bereich stellte keine schriftlichen Anträge für die Auszahlung von Ersatzansprüchen. Dessen ungeachtet zahlte die Burgtheater GmbH dem Personal im Bereich Kunst im überprüften Zeitraum rd. 136.200 EUR für nicht verbrauchte Freizeit aus.

Im Juni 2015 gab die Burgtheater GmbH dem Personal erstmals bekannt, dass etwaig nicht verbrauchte Ansprüche auf Freizeit bis zu einem Stichtag knapp nach den Theaterferien schriftlich und nachvollziehbar begründet bekanntgegeben werden müssen, andernfalls eine Auszahlung nicht akzeptiert werden würde.

(3) Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin ließ sich vor ihrer Geschäftsführungstätigkeit ihren Zeitausgleichsanspruch von 17 Werktagen jährlich als nicht verbrauchte Freizeit ausbezahlen (2004/05 bis 2007/08). Im August 2008 zahlte sie sich zusätzlich zu diesem Anspruch rd. 9.400 EUR oder 31 Tage nicht verbrauchte Freizeit aus.

In der von ihr alleine verfassten Buchungsanweisung vom 23. Dezember 2008 bezog sie sich als Rechtsgrundlage für diese Auszahlung auf eine nicht näher dargestellte Vereinbarung mit der Direktion und der Bundestheater-Holding GmbH. Weder die Burgtheater GmbH noch die Bundestheater-Holding GmbH konnten jedoch eine solche Vereinbarung vorlegen. Es war daher offen, für welchen Zeitraum und aufgrund welchen Freizeitanspruchs diese Auszahlung erfolgte.

- 48.2** (1) Der RH kritisierte, dass bei der Burgtheater GmbH die Basis für den Anspruch auf 17 Werktage Zeitausgleich beim künstlerischen Personal eine nicht sachgerechte, einseitige Regelung der Bundestheaterverwaltung aus dem Jahr 1960 sowie eine nicht schriftlich festgelegte betriebliche Übung bildete und nicht, wie im Bereich Technik, eine Betriebsvereinbarung.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, im Bereich Kunst den allfälligen Anspruch des künstlerischen Personals auf Zeitausgleich zu erheben und auf dieser Grundlage eine Betriebsvereinbarung zu schließen, nach der dieser grundsätzlich in den Theaterferien zu konsumieren ist.

- (2) Ferner kritisierte der RH, dass die Burgtheater GmbH nicht-konsumierte Freizeit an das Personal im Bereich Kunst ausbezahlte, ohne dass sie hierfür entsprechende Aufzeichnungen über den Verbrauch der Freizeitansprüche führte und ohne dass das Personal für die Abgeltung des Anspruchs schriftliche Anträge stellen musste.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, die Verwaltung der Freizeitansprüche des Personals im Bereich Kunst ordnungsgemäß vorzunehmen.

- (3) Schließlich kritisierte der RH, dass die Burgtheater GmbH der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin unter Missachtung des Vier-Augen-Prinzips für August 2008 insgesamt 14.600 EUR für nicht-konsumierte Freizeit ausbezahlte – das waren um rd. 9.400 EUR oder 31 Tage mehr als ihr zugestanden hätte –, ohne dass sie hierfür eine Rechtsgrundlage vorlegen konnte.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, dem Personal nicht-konsumierte Freizeit nur aufgrund eines Rechtsanspruchs abzugelten und bei der Anweisung von Leistungsabgeltungen ausnahmslos das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.

- 48.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH seien mittlerweile allfällige Ansprüche des künstlerischen Personals auf unverbrauchten Zeitausgleich aus Vorjahren erhoben und mit der Bilanz zum 31. August 2015 auch buchhalterisch erfasst worden.*

Sie werde mit der Bundestheater-Holding GmbH prüfen, ob bzw. wie sich auf Basis des Dokuments der Bundestheaterverwaltung aus dem Jahr 1960 eine Betriebsvereinbarung abschließen lasse.

Auch die Empfehlung zur ordentlichen Verwaltung der Freizeitanprüche des künstlerischen Personals sah die Burgtheater GmbH mittlerweile als umgesetzt an.

Auszahlungen nicht verbrauchter Zeitausgleichsguthaben im Bereich Bühnendienstverträge hätten nach dem 1. September 2013 nur mehr einen einzelnen Mitarbeiter betroffen, bei dem die vom RH empfohlene Vorgehensweise künftig beachtet werde.

Personalpolitik

Führungsstruktur

- 49.1** Zur Beurteilung der Führungsstruktur zog der RH das Organigramm der Burgtheater GmbH, die Organisation der Kostenstellenverantwortungen im Rahmen des internen Controllings und die Ausgestaltung der internen Ermächtigungen heran.

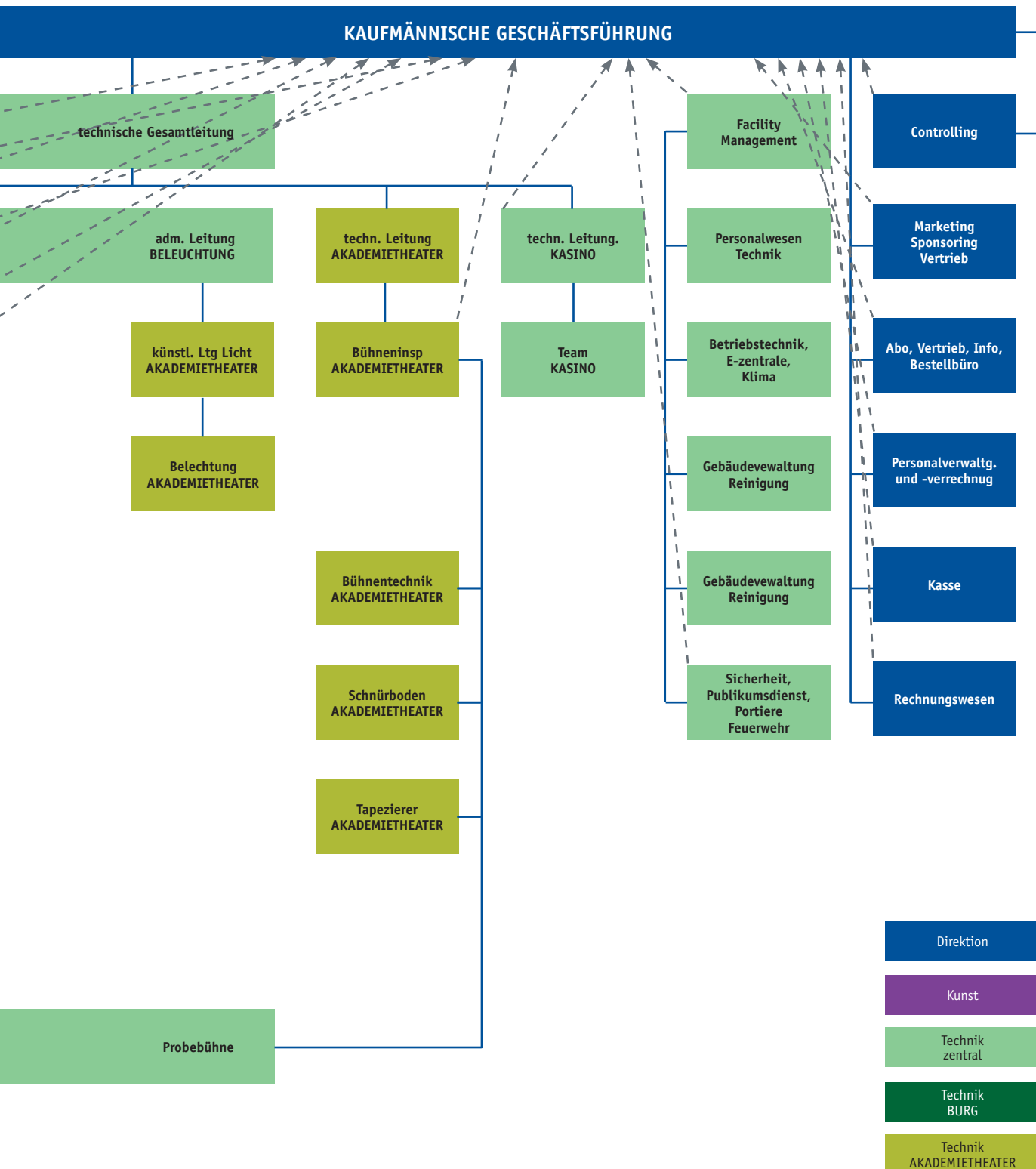
Das Organigramm bildete die Struktur der Burgtheater GmbH folgendermaßen ab:

Das Organigramm zeigt die hierarchische Struktur der Künsterlichen Direktion. An der Spitze steht die Künsterliche Direktion, die in drei Hauptbereiche unterteilt ist: künstlerische, technische und administrative Bereiche. Der künstlerische Bereich umfasst die Hausregisseure, das Ensemble, den Szenischen Dienst, die Musiker, die junge Burg, das Kostüm- und Dekorationswesen, den Kostümfundus und die darstellenden sowie nicht-darstellenden Gäste. Der technische Bereich umfasst die Requisite, den Ton, Multimedia, Maske und Garderobe. Der administrative Bereich umfasst die technische Leitung, die Bühneninspektion, die Bühnentechnik, den Schnürrboden, die Tapezierer und die Versenkung. Die Künsterliche Direktion ist auch mit der Probestühne verbunden.

```

graph TD
    KD[KÜNSTLERISCHE DIREKTION] --> H[hausregisseure]
    KD --> E[ensemble]
    KD --> SD[szenischer dienst]
    KD --> M[musiker]
    KD --> DJB[Die junge Burg]
    KD --> KD1[Kostüm, Dekoration]
    KD --> KF[Kostümfundus]
    KD --> DNG[darstellende & nicht darst. GÄSTE]
    KD --> D[künstlerische]
    KD --> T[technische]
    KD --> A[administrative]
    D --> DR[Dramaturgie]
    D --> KB[künstlerisches Betriebsbüro]
    D --> P[Presse]
    D --> F[Fotografen]
    D --> GL[Gastspiele, Logis]
    T --> R[Requisite]
    T --> Ton[Ton]
    T --> Multimedia[Multimedia]
    T --> Maske[Maske]
    T --> Garderobe[Garderobe]
    A --> TL[techn. Leitung BURG]
    A --> BL[Bühneninsp BURG]
    A --> BT[Bühnentechnik BURG]
    A --> SB[Schnürrboden BURG]
    A --> T1[Tapezierer BURG]
    A --> V[Versenkung BURG]
    A --> AL[adm. Leitung BELEUCHTUNG]
    A --> KL[künstl. Ltg Licht BURG]
    A --> B[Beleuchtung BURG]
    KD --> TG[technische Gesamtleitung]
    KD --> PB[Probestühne]
  
```

Quelle: Burgtheater GmbH



Laut Organigramm 2013/2014 unterstanden acht Abteilungen²⁷ direkt dem kaufmännischen Geschäftsführer, darunter auch eine technische Gesamtleitung. Zusätzlich berichteten elf Abteilungen im Bereich Technik²⁸ und eine Abteilung²⁹ aus dem Bereich Facility Management aufgrund ihrer Kostenstellenverantwortungen direkt an den kaufmännischen Geschäftsführer über insgesamt 40 Kostenstellen. Der kaufmännischen Geschäftsführung waren somit 20 Organisationseinheiten direkt zugeordnet.

Weder die Kostenstellenverantwortungen noch die Entscheidungsbefugnisse waren auf einer zweiten Führungsebene gebündelt. Im Bereich Kunst bestanden keine Kostenstellenverantwortungen.

Eine Richtlinie über interne Bevollmächtigungen, die zum Ziel hatte, die Kostenstellenverantwortungen und die Entscheidungsbefugnis innerhalb bestimmter Wertgrenzen – auch im Bereich Kunst – auf eine zweite Führungsebene zu verlagern, war in Ausarbeitung. Dies bedeutete umgekehrt, dass zur Zeit der Gebärungsüberprüfung die gesamte operative Tätigkeit beim Abschluss von Rechtsgeschäften – unabhängig von bestimmten Wertgrenzen – bei der Geschäftsführung konzentriert war.

49.2 Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH die gesamte operative Tätigkeit beim Abschluss von Rechtsgeschäften bei der Geschäftsführung konzentriert hatte; dies war für die effiziente Steuerung dieses Unternehmens ungeeignet. Insbesondere die Führungsspanne der kaufmännischen Geschäftsführung der Burgtheater GmbH – der bis zu 20 Organisationseinheiten direkt zugeordnet waren – kritisierte der RH für die spezifische Anforderung einer effizienten Steuerung der Burgtheater GmbH als zu hoch.

Ferner kritisierte der RH, dass der Bereich Kunst in der Burgtheater GmbH vollständig von den Kostenstellenverantwortungen ausgenommen war.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, ihre Führungsspannen anzupassen, um eine effiziente Unternehmenssteuerung zu ermöglichen. Die Kostenstellenverantwortungen – auch für den Bereich Kunst – empfahl der RH, auf eine zweite Führungsebene zu verlagern. Schließlich

²⁷ Controlling, Marketing, Abonnement und Vertrieb, Personalverwaltung, Kasse, Rechnungswesen, Facility Management, Technische Gesamtleitung

²⁸ Kasino, Technische Leitung Akademietheater, Bühneninspektion Akademietheater, Technische Leitung Burgtheater, Bühneninspektion Burgtheater, Kostüm, Ton, Beleuchtung, Requisite, Garderobe, Maske

²⁹ Abteilung für Sicherheit, Portiere, Publikumsdienst und Feuerwehr

wäre die geplante Richtlinie über die internen Bevollmächtigungen zu beschließen.

49.3 *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei die Empfehlung, Führungsspannen anzupassen, um eine effiziente Unternehmenssteuerung zu ermöglichen, in Umsetzung. Mittlerweile seien die Führungsspannen für die Geschäftsführung durch eine Reihe von Maßnahmen auf der ersten Führungsebene im Haus optimiert worden. So seien – in Weiterentwicklung des vom RH dargestellten Organigramms – etwa die Bereiche der Personal- und Vertragsverwaltung in einer Verantwortung „Allgemeine Verwaltung“ gebündelt worden, während Rechnungswesen, Buchhaltung, Lohnverrechnung, Controlling und Hauptkasse nunmehr unter einer „Leitung Finanzen“ firmierten. In den technischen Abteilungen seien etwa die Bereiche Kostüm und Garderobe oder die Abteilungen Akustik und Multimedia zusammengeführt worden.*

Ferner sah sie die Empfehlung, Kostenstellenverantwortungen – auch für den Bereich Kunst – auf eine zweite Führungsebene zu verlagern, als umgesetzt an und sei die Pouvoir-Richtlinie mit 27. Februar 2015 erlassen und an die Verantwortlichen im Haus übergeben worden. In dieser Richtlinie seien nunmehr auch im künstlerischen Bereich Kostenstellenverantwortungen definiert worden. Weiters seien mit dieser Richtlinie Kostenstellenverantwortungen auch auf zweiter und dritter Führungsebene sowie das Vier-Augen-Prinzip geregelt worden.

Interne Kommunikation

50.1 Die Mitglieder der Geschäftsführung stimmten sich im überprüften Zeitraum untereinander u.a. in Direktionssitzungen ab. Federführende Themen dieser Sitzungen waren der Spielplan, Veranstaltungen, Gastspiele und das Ensemble; kaum Bedeutung hatten Belange der Aufbau- und Ablauforganisation, des Controllings und des Internen Kontrollsystems. Die Sitzungsprotokolle enthielten keine Beschlüsse.

Das Instrument der Mitarbeitergespräche hatte die Burgtheater GmbH nach einem Beratungsprozess einmal im Jahr 2001 – allerdings nur im Bereich Technik – eingeführt, aufgrund des hohen Aufwands jedoch wieder eingestellt und seitdem in keinem ihrer Bereiche mehr angewandt.

Die Burgtheater GmbH verfügte über keine Arbeitsplatzbeschreibungen.

- 50.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH die interne Kommunikation und die gemeinsame Verantwortung der Geschäftsführer wenig formalisiert hatte. Auch kritisierte der RH, dass die Burgtheater GmbH die Anforderungen an die Mitarbeiter weder durch Mitarbeitergespräche noch durch Arbeitsplatzbeschreibungen kommunizierte.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, ihre interne Kommunikation und die gemeinsame Verantwortung der Geschäftsführer – auch über Aufbau- und Ablauforganisation, Controlling und das Interne Kontrollsystem – besser zu dokumentieren. Er empfahl ferner, die Anforderungen an die Mitarbeiter durch Mitarbeitergespräche und in Arbeitsplatzbeschreibungen zu kommunizieren.

- 50.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei die gemeinsame Verantwortung der beiden Geschäftsführer aktuell durch eine konsequente Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips dokumentiert worden. Dieses Vier-Augen-Prinzip werde nicht nur beim Abschluss von Verträgen, sondern auch beim Erlass von Anweisungen zur Aufbau- und Ablauforganisation oder beim Inkraftsetzen von Modulen des Internen Kontrollsystems gelebt.*

Die Empfehlung, die Anforderungen an die Mitarbeiter durch Mitarbeitergespräche und in Arbeitsplatzbeschreibungen zu kommunizieren, begrüße die Burgtheater GmbH. Sie werde sie im Rahmen des vom RH angeregten, im Aufbau befindlichen Personalcontrolling umsetzen.

Antikorruption

- 51.1** Der RH hatte zum Thema Compliance-Kultur in seinem letzten Bericht zur Bundestheater-Holding GmbH im Jahr 2014 mehrere Empfehlungen ausgesprochen (Bundestheater-Holding GmbH, Reihe Bund 2014/10, TZ 22). Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war die Situation unverändert.

Seit dem Jahr 2013 bestand eine Antikorruptionsrichtlinie für den Bundestheater-Konzern, somit auch für die Burgtheater GmbH. Ihr Ziel war es, die Mitarbeiter über die wesentlichen Neuregelungen des Korruptionsstrafrechts zu informieren. Die Beurteilung, ob ein bestimmtes Verhalten – vor dem Hintergrund dieser Information – als strafrechtlich relevant einzustufen war, lag grundsätzlich in der Sphäre der einzelnen Mitarbeiter; ein standardisiertes Genehmigungsregime hinsichtlich der Vorteilszuwendungen fehlte. Nur bei Einladungen zu Veranstaltungen war eine Genehmigung von der Geschäftsführung einzuholen; dies jedoch nur in Zweifelsfällen, was wiederum eine ent-

sprechende vorangehende Beurteilung durch den einzelnen Mitarbeiter voraussetzte.

Die Meldung eines allfälligen Verstoßes durch einen Mitarbeiter und – daran anknüpfend – mit welcher Vorgehensweise und welchen Konsequenzen unternehmensintern in einem solchen Fall konkret zu rechnen war, war nicht Regelungsinhalt der Antikorruptionsrichtlinie.

Im Bundestheater-Konzern fehlte somit nach wie vor ein allgemeiner Wertekatalog zum Thema Compliance-Kultur, in dem die Unternehmensleitung klar und verständlich die erwarteten Grundeinstellungen und Verhaltensweisen kommunizierte, ferner stand den Mitarbeitern keine mit diesem Thema vertraute neutrale Ansprechperson zur Beratung zur Verfügung.

Auch die Burgtheater GmbH hatte keine eigenen vertiefenden Regelungen zur Compliance-Kultur erlassen.

51.2 Der RH kritisierte, dass die in seinem Bericht zur Bundestheater-Holding GmbH festgestellten Unzulänglichkeiten hinsichtlich der Maßnahmen zum Thema Antikorruption nach wie vor bestanden (Bundestheater-Holding GmbH, Reihe Bund 2014/10, TZ 22). Er verwies auf seine diesbezüglichen Empfehlungen an die Bundestheater-Holding GmbH,

- einen allgemeinen Wertekatalog zu schaffen,
- in dem die Unternehmensleitung klar und verständlich das im Bundestheater-Konzern erwartete Verhalten der Mitarbeiter festhält sowie
- in dessen Rahmen auch Aspekte behandelt werden, die zwar nicht strafrechtlich, jedoch ethisch relevant sind – wie etwa Interessenskonflikte;
- einen Compliance-Verantwortlichen, der auch als neutrale Ansprechperson für die Mitarbeiter fungiert, einzusetzen sowie
- ein standardisiertes Genehmigungsregime im Hinblick auf alle Vorteilszuwendungen zu schaffen und auch
- die Meldung eines allfälligen Verstoßes gegen die Antikorruptionsrichtlinie durch einen Mitarbeiter des Bundestheater-Konzerns sowie – daran anknüpfend – die damit verbundene Vorgehensweise und die Konsequenzen zu regeln.

Personal

Der Burgtheater GmbH empfahl der RH, auf eine rasche Umsetzung der Empfehlungen an die Bundestheater-Holding GmbH zum Thema Compliance-Kultur hinzuwirken. Sollte eine zeitnahe Umsetzung der Empfehlungen durch die Bundestheater-Holding GmbH nicht erfolgen, empfahl der RH der Burgtheater GmbH, im Rahmen ihres Unternehmens für eine Umsetzung der Empfehlungen des RH zum Thema Compliance-Kultur zu sorgen.

- 51.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH begrüße sie die Empfehlung, auf eine rasche Umsetzung der Empfehlungen an die Bundestheater-Holding GmbH zum Thema Compliance-Kultur hinzuwirken, und verwies darauf, dass die Bundestheater-Holding GmbH vor dem Hintergrund des RH-Berichts die Empfehlungen zum Thema Compliance-Kultur umsetzen werde.*

Geschäftsführung

Jahresbruttobezüge

- 52.1** Die Mitglieder der Geschäftsführung der Burgtheater GmbH erhielten im überprüften Zeitraum für ihre Geschäftsführertätigkeit folgende Jahresbruttobezüge:

Tabelle 32: Ausbezahlte Bruttobezüge der Mitglieder der Geschäftsführung 2008/2009 bis 2013/2014																		
	2008/2009			2009/2010			2010/2011			2011/2012			2012/2013			2013/2014		
	A	B	C	B	C	B	C	B	C	B	C	B	C	B	C	D	E	
	in EUR																	
Bruttogehalt	245.000	154.000	219.583	157.515	218.937 ¹	164.787 ¹	215.566 ¹	159.225	223.153	169.415 ¹	125.664	165.000					78.072	
Abfertigung	119.566																	
Prämie	23.912	15.000																
Mehrdienstleistungen		1.085		883		905		838		589								
gesamt	388.477	170.085	219.583	158.397	218.937	165.692	215.566	160.063	223.153	170.003	125.664	165.000					78.072	

¹ Jener Anteil der Sonderzahlung des dritten Quartals, der auf Juli und August entfiel, wurde im August ausbezahlt.

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Legende:

Mitglied	Bereich	Funktionsperiode
A	künstlerisch	1. September 1999 bis 31. August 2009
B	kaufmännisch	1. September 2008 bis 31. August 2013
C	künstlerisch	1. September 2009 bis 11. März 2014
D	kaufmännisch	1. September 2013 bis laufend
E	künstlerisch	19. März 2014 bis laufend

Die Burgtheater GmbH zahlte dem von 1. September 1999 bis 31. August 2009 bestellten künstlerischen Geschäftsführer und der von 1. September 2008 bis 31. August 2013 bestellten kaufmännischen Geschäftsführerin jeweils eine Prämie aus, ohne dass sie hierfür eine Zielvereinbarung abgeschlossen hatte.

52.2 Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH im Jahr 2008 Prämien in der Höhe von insgesamt rd. 40.000 EUR an die beiden Mitglieder der Geschäftsführung leistete, ohne diese an das Erreichen bestimmter, vom Eigentümer vorgegebener Ziele zu binden. Aus Sicht des RH sollten erfolgsabhängige Gehaltsbestandteile ausschließlich als Anreiz für künftige Leistungen in Aussicht gestellt werden, die ansonsten nicht erbracht werden würden. Er empfahl, Prämien nur für künftige, außerordentliche Leistungen im Rahmen von Zielvereinbarungen zu gewähren.

52.3 *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH begrüße sie die Empfehlung, Prämien nur für künftige, außerordentliche Leistungen im Rahmen von Zielvereinbarungen zu gewähren, könne aber mangels Anlass einer Auszahlung von Prämien an die aktuelle Geschäftsführung vorerst noch auf kein konkretes Beispiel einer Umsetzung der Empfehlung verweisen.*

53.1 Die ab 1. September 2008 bestellte kaufmännische Geschäftsführerin hatte nach ihrem Bühnendienstvertrag aus dem Jahr 2004 einen Anspruch auf Abgeltung von Mehrdienstleistungen bei Gastspielen. Nach ihrem später abgeschlossenen Geschäftsführervertrag aus dem Jahr 2008 hatte sie – entgegen dem Bühnendienstvertrag – die erforderliche Mehrarbeit und Überstunden zu leisten und war vom Arbeitszeitgesetz und Arbeitsruhegesetz ausdrücklich ausgenommen. Dies entsprach auch der Bundes-Vertragsschablonenverordnung³⁰ (siehe TZ 54). Die Burgtheater GmbH galt der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin jedoch – im Unterschied zu allen anderen Mitgliedern der Geschäftsführung im überprüften Zeitraum – bei Gastspielen Mehrdienstleistungen in der Höhe von insgesamt rd. 4.300 EUR ab.

53.2 Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH der ab 1. September 2008 bestellten kaufmännischen Geschäftsführerin bei Gastspielen Mehrdienstleistungen abgalt, obwohl dies zwar nach ihrem Bühnendienstvertrag, jedoch nicht mehr nach ihrem Geschäftsführervertrag vorgesehen war. Die später erlassene Bestimmung des Geschäftsführervertrags

³⁰ Verordnung der Bundesregierung betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz (Bundes-Vertragsschablonenverordnung, BGBl. II Nr. 254/1998 i.d.g.F.)

überlagerte die entgegenstehende Bestimmung des Bühnendienstvertrags und entsprach auch der Bundes-Vertragsschablonenverordnung. Der RH empfahl der Bundestheater-Holding GmbH, die Vertragssituation von Mitgliedern der Geschäftsführung unmissverständlich im Sinne der Bundes-Vertragsschablonenverordnung so zu gestalten, dass Mehrdienstleistungen nicht abzugelten sind. Der Burgtheater GmbH empfahl der RH, Mitgliedern der Geschäftsführung keine Mehrdienstleistungen auszubezahlen.

- 53.3** *Laut Stellungnahme der Bundestheater-Holding GmbH seien Geschäftsführerverträge unmissverständlich als All-in Verträge abgeschlossen worden. Die von der Burgtheater GmbH ausbezahlten Mehrdienstleistungen seien somit ohne Rechtsgrundlage geleistet worden.*

Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei die Empfehlung, Mitgliedern der Geschäftsführung keine Mehrdienstleistungen auszubezahlen, umgesetzt und es hätten die aktuellen Mitglieder der Geschäftsführung seit ihrem Amtsantritt keine Mehrdienstleistungen bezogen.

- 53.4** Der RH wies gegenüber der Bundestheater-Holding GmbH darauf hin, dass er zwar auch zu dieser Rechtsansicht gelangt war, hierfür jedoch zunächst die beiden entgegenstehenden Bestimmungen in Dienst- und Geschäftsführervertrag zu interpretieren waren. Die Verantwortung für die vertragliche Beziehung mit den Mitgliedern der Geschäftsführung lag bei der Bundestheater-Holding GmbH als Eigentümerin der Burgtheater GmbH. Er verblieb bei seiner Empfehlung, die Vertragssituation von Mitgliedern der Geschäftsführung unmissverständlich im Sinne der Bundes-Vertragsschablonenverordnung zu gestalten.

Einhaltung
der Bundes-
Vertragsschablonen-
verordnung

- 54.1** Die Bundestheater-Holding GmbH setzte bei der Gestaltung der Geschäftsführerverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung der Burgtheater GmbH die Bundes-Vertragsschablonenverordnung³¹ nicht durchgehend um. Dies betraf folgende Vertragselemente:

- Variable Bezugsbestandteile die nur dann zu vereinbaren waren, wenn sie leistungs- und erfolgsorientiert festgelegt wurden. Der Geschäftsführervertrag mit den Mitgliedern der Geschäftsführung regelte jedoch, dass sich das Jahresentgelt automatisch nach Maßgabe der generellen Gehaltsbewegungen für Bundestheaterbedienstete des administrativen Personals erhöhte.

³¹ Verordnung der Bundesregierung betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz (Bundes-Vertragsschablonenverordnung, BGBl. II Nr. 254/1998 i.d.g.F.)

- Dienstort dessen Veränderung aufgrund unternehmerischer Erfordernisse als zulässig zu vereinbaren war, wobei ein Ersatz der Mehraufwendungen im Falle einer Dienstortänderung nicht vorgesehen war. Der Vertrag mit jenem künstlerischen Geschäftsführer, der bis zum 31. August 2009 bestellt war, enthielt keine Regelung über den Dienstort. Die Verträge mit den übrigen Mitgliedern der Geschäftsführung regelten, dass im Falle der Änderung des Dienstorts für die Dauer von höchstens sechs Monaten ein Anspruch auf Ersatz der dadurch entstehenden Mehraufwendungen besteht.
- Beteiligungen und Nebenbeschäftigungen die hinsichtlich (aller) anderen Unternehmen an ein Zustimmungserfordernis der Gesellschaft gebunden sein sollten. Die Geschäftsführerverträge begrenzten demgegenüber das Zustimmungserfordernis auf Unternehmen des gleichen Geschäftszweigs und auf Stellen im Vorstand, im Aufsichtsrat oder als Geschäftsführer einer solchen Gesellschaft.
- Dienstleistungen die ohne Anspruch auf ein gesondertes Entgelt dem Unternehmen gehören sollten. Der Vertrag mit jenem künstlerischen Geschäftsführer, der bis zum 31. August 2009 bestellt war, enthielt keine diesbezügliche Regelung. Die Geschäftsführerverträge mit den übrigen Mitgliedern der Geschäftsführung regelten, dass die Gesellschaft binnen vier Monaten nach Mitteilung zu erklären hat, ob sie die Dienstleistung für sich in Anspruch nimmt.

54.2 Der RH kritisierte, dass die Bundestheater-Holding GmbH in den Geschäftsführerverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung der Burgtheater GmbH die Bundes-Vertragsschablonenverordnung nicht durchgehend umsetzte, weil sie darin vorgesehene Vertragselemente betreffend variabler Bezugsbestandteile, Dienstort, Nebenbeschäftigungen und Beteiligungen sowie Dienstleistungen entweder gar nicht oder aus Sicht der Mitglieder der Geschäftsführung günstiger als vorgesehen vereinbarte. Der RH empfahl der Bundestheater-Holding GmbH, in allen Geschäftsführerverträgen die Bundes-Vertragsschablonenverordnung durchgehend umzusetzen.

54.3 *Laut Stellungnahme der Bundestheater-Holding GmbH sei die Vereinbarung einer Teilnahme an generellen Bezugserhöhungen nicht als variabler Bezugsbestandteil im Sinne der Bundes-Vertragsschablonenverordnung anzusehen und daher zulässig. Bestehende geringfügige Abweichungen in den Geschäftsführerverträgen, wie im Bereich von Dienstleistungen, würden angepasst werden.*

54.4 Der RH wies gegenüber der Bundestheater-Holding GmbH kritisch darauf hin, dass Organe der Geschäftsführung in vielfältiger Weise vom kollektiven Arbeitsrecht³² ausgenommen waren und – im Vergleich zu jenen Arbeitnehmern, die dem Arbeitsverfassungsrecht vollständig unterliegen – meist ein überdurchschnittlich hohes Entgelt bei einer festen Laufzeit erhielten. Für sie regelte die Bundes-Vertragsschablonenverordnung, dass variable Bezugsbestandteile nur leistungs- und erfolgsorientiert festzulegen und mit einem Prozentsatz des Gesamtjahresbezugs zu begrenzen sind. Die Höhe einer künftigen generellen Bezugserhöhung steht bei Vertragsschluss noch nicht fest: Sie war somit als variabel zu qualifizieren, weil sie vom Eintritt eines künftigen, noch ungewissen Ereignisses abhängig ist. Dieser künftige Bezugsbestandteil war jedoch nicht leistungs- und erfolgsorientiert zu bewerten, weil er nicht vom Erreichen bestimmter vorab definierter Ziele abhängig ist. Dies hatte der RH insbesondere auch in seinem Bericht „Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“)“, (Reihe Bund 2011/7) festgehalten. Der RH verblieb bei seiner Empfehlung an die Bundestheater-Holding GmbH, in allen Geschäftsführerverträgen die Bundes-Vertragsschablonenverordnung durchgehend umzusetzen.

Entlassung von Mitgliedern der Geschäftsführung

55.1 Die ab 1. September 2008 bestellte frühere kaufmännische Geschäftsführerin hatte mit der Eigentümerin der Burgtheater GmbH, der Bundestheater-Holding GmbH, einen Geschäftsführervertrag bis zum 31. August 2013 abgeschlossen. Nach Ende ihres Vertrags, ab dem 1. September 2013, war sie als Stellvertreterin des künstlerischen Geschäftsführers tätig, und ein neuer kaufmännischer Geschäftsführer übernahm ihre Agenden.

Der ab 1. September 2009 bestellte frühere künstlerische Geschäftsführer schloss mit der Bundestheater-Holding GmbH einen Geschäftsführervertrag ab, der zunächst am 31. August 2014 enden sollte. Die frühere Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, Frau Dr. Claudia Schmied, bestellte den früheren künstlerischen Geschäftsführer im Jahr 2012 ohne Ausschreibung wieder, obwohl das (damalige) BMUKK im Wege der Quartalsberichte über die sich verschlechternde wirtschaftliche Situation der Burgtheater GmbH informiert worden war.³³

³² Vgl. § 36 Arbeitsverfassungsgesetz

³³ Auch dem Aufsichtsrat war bei seiner gemäß § 12 Abs. 3 BThOG vor der Bestellung eines künstlerischen Geschäftsführers erforderlichen Anhörung – diese fand in der Sitzung vom 24. Jänner 2012 statt – die sich verschlechternde wirtschaftliche Situation bekannt. Er hatte zu diesem Zeitpunkt durch die Geschäftsführung ein Liquiditätsmonitoring einrichten lassen (siehe TZ 74), weil der Stand an Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31. August 2011 die Höhe von rd. 7,48 Mio. EUR erreicht hatte (siehe TZ 8).

Die Bundestheater-Holding GmbH verlängerte daraufhin den Geschäftsführervertrag im Februar 2012 bis zum 31. August 2019.

Am 11. März 2014 berief der (seit 1. März 2014 zuständige) Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, Herr Dr. Josef Ostermayer, den künstlerischen Geschäftsführer ab; die Bundestheater-Holding GmbH sprach dessen Entlassung aus. Eine neue künstlerische Geschäftsführerin übernahm seine Agenden ab dem 19. März 2014.

Beide früheren Mitglieder der Geschäftsführung gingen beim Arbeits- und Sozialgericht gegen ihre Entlassungen vor. Dabei machte der frühere künstlerische Geschäftsführer u.a. die Erfüllung seines Vertrags bis zum 31. August 2019 geltend. Im November 2014 und im März 2015 vereinbarten die beiden früheren Mitglieder der Geschäftsführung und die Burgtheater GmbH jeweils ein einfaches Ruhen der gerichtlichen Verfahren, weil sie Doppelgleisigkeiten vermeiden und Ermittlungen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft abwarten wollten. Die Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht waren zur Zeit der Gebärungsüberprüfung somit noch offen.

55.2 Der RH kritisierte, dass die damals zuständige Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, Frau Dr. Claudia Schmied, den früheren künstlerischen Geschäftsführer zwei Jahre vor Vertragsende im Jahr 2012 ohne Ausschreibung bis zum 31. August 2019 wiederbestellte, obwohl ihr Ressort über die sich verschlechternde wirtschaftliche Situation der Burgtheater GmbH informiert worden war. Er empfahl dem BKA als nunmehr zuständigem Ressort, künftig alle Bestellungen auszuschreiben und davon abzusehen, Mitglieder der Geschäftsführung vorzeitig wiederzubestellen.

55.3 *Laut Stellungnahme des BKA sei es bei Theaterbetrieben wie den Bühnengesellschaften des Bundestheaterkonzerns aufgrund der branchenspezifisch langen Planungsvorläufe notwendig, Leitungsfunktionen entsprechend frühzeitig auszuschreiben, damit wichtige Veranlassungen im Rahmen der Spielplanplanung rechtzeitig in Angriff genommen werden können.*

Für die Auswahl von Mitgliedern der Geschäftsführungen sei von Bundesminister Dr. Josef Ostermayer von Anbeginn an die Vorgangsweise gewählt worden, nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung eine mit Expertinnen und Experten besetzte Findungskommission heranzuziehen, die einen Vorschlag zur Bestellung unterbreitet. Findungskommissionen seien daher unter anderem zuletzt vor der Bestellung der künstlerischen Geschäftsführerin der Burgtheater GmbH (2014), des künstlerischen Geschäftsführers der Volksoper Wien GmbH (2015) und

des designierten Geschäftsführers der Bundestheater-Holding GmbH (2015) eingesetzt worden.

Mit der BThOG-Novelle 2015 werde zukünftig die künstlerische und die kaufmännische Geschäftsführung der Tochtergesellschaften durch den Bundeskanzler bzw. durch den für Angelegenheiten der Bundestheater zuständigen Bundesminister im Bundeskanzleramt bestellt. Den Bestellungen gehe immer eine öffentliche Ausschreibung voraus.

Für die Ermittlung von Mitgliedern der Geschäftsführung nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung werde als „best practice“ eine mit Expertinnen und Experten besetzte Findungskommission herangezogen. Diese Vorgehensweise sei auch in den Erläuterungen zu § 12 Abs. 4 der BThOG-Novelle, der die Bestellung der Geschäftsführer der Tochtergesellschaften regelt, festgehalten. Für die Tochtergesellschaften liege die organisatorische Leitung der Findungskommission bei der Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH. Die Findungskommission erstatte vor Bestellung einen Mehrpersonen-Vorschlag an den Bundeskanzler bzw. an den für Angelegenheiten der Bundestheater zuständigen Bundesminister im BKA.

Früherer künstlerischer Geschäftsführer

Vorbereitungsvertrag

- 56.1** Die Burgtheater GmbH schloss mit dem früheren künstlerischen Geschäftsführer, der vom 1. September 2009 bis 11. März 2014 bestellt war, einen Vorbereitungsvertrag vom 1. September 2006 bis 31. August 2009. Darin vereinbarte sie Pauschalhonorare in der Höhe von 10.000 EUR für das Geschäftsjahr 2006/07, 25.000 EUR für das Geschäftsjahr 2007/08 und 50.000 EUR für das Geschäftsjahr 2008/09, sohin insgesamt 85.000 EUR an Pauschalhonoraren (exkl. USt).

Das Pauschalhonorar gebührte für die Erbringung sämtlicher Vorbereitungstätigkeiten zur Übernahme der künstlerischen Geschäftsführung der Burgtheater GmbH, womit sämtliche Ansprüche mit Ausnahme von Dienstreisen abgegolten waren.

Dienstreisen bedurften der Genehmigung des Geschäftsführers der Bundestheater-Holding GmbH. Die Abrechnung von Dienstreisen hatte nach der Reisegebührevorschrift 1955³⁴ (RGVO) zu erfolgen, die Tarifbegrenzungen vorsah und vom Anspruchsberechtigten Rechnungslegung verlangte. Laut einer Weisung der Bundestheater-Holding GmbH

³⁴ Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, betreffend die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienort, Dienstzuteilungen und Versetzungen (BGBl. 133/1955 i.d.g.F.)

aus dem Jahr 2004 war für Mitglieder der Geschäftsführung ein Überschreiten der Nächtigungsgebühren der RGVO zwar grundsätzlich möglich, jedoch nur dann, wenn diese Auslagen unvermeidbar waren und die Bundestheater-Holding GmbH diese genehmigte.

Die Burgtheater GmbH leistete dem künstlerischen Geschäftsführer für die Vorbereitungszeit neben dem Pauschalhonorar insgesamt rd. 52.000 EUR an Reise-, Telefon- und Umzugsspesen ohne Genehmigung der Bundestheater-Holding GmbH.

Auch rechnete der frühere künstlerische Geschäftsführer Dienstreisen nicht ab. Für einen Betrag von 37.000 EUR (inkl. USt), den die Burgtheater GmbH direkt an ihn als Gehaltsvorschüsse ausbezahlt hatte, lagen keine Originalbelege vor.

Für den restlichen Betrag von rd. 15.000 EUR (exkl. USt), den die Burgtheater GmbH direkt an Dritte für den früheren künstlerischen Geschäftsführer geleistet hatte, lagen zwar Originalbelege vor. Die Tarifbegrenzungen der RGVO waren von der Burgtheater GmbH bei der Abgeltung jedoch nicht eingehalten worden.

56.2 Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH ihrem früheren künstlerischen Geschäftsführer in seiner Vorbereitungszeit Reise-, Telefon- und Umzugsspesen in der Höhe von rd. 52.000 EUR zahlte, ohne, wie es der Vorbereitungsvertrag vorsah,

- hierfür die erforderliche Genehmigung der Bundestheater-Holding GmbH einzuholen,
- die RGVO (und insbesondere deren Tarifbegrenzungen) einzuhalten,
- vom künstlerischen Geschäftsführer Rechnungslegung sowie
- für den überwiegenden Teil der Beträge Originalbelege zu verlangen.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, keine finanziellen Leistungen, die über die vertraglichen Ansprüche hinausgehen, zu erbringen und die für deren Abrechnung erforderlichen Genehmigungen, Rechnungslegungen und Originalbelege einzuholen.

56.3 *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, keine finanziellen Leistungen, die über die vertraglichen Ansprüche hinausgehen, zu erbringen und die für deren Abrechnung erforderlichen*

Genehmigungen, Rechnungslegungen und Originalbelege einzuholen, als umgesetzt an; die aktuellen Mitglieder der Geschäftsführung hätten seit ihrem Amtsantritt keine finanziellen Leistungen erhalten, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgingen.

Geschäftsführervertrag

- 57.1** Im September 2006 schloss die Bundestheater-Holding GmbH mit dem früheren künstlerischen Geschäftsführer der Burgtheater GmbH einen Geschäftsführervertrag für den Zeitraum 1. September 2009 bis 31. August 2014. Dieser Vertrag ermöglichte grundsätzlich eine zusätzliche Tätigkeit als Regisseur; nicht geregelt war, in welchem Verhältnis die Leitungs- und die Regietätigkeit zu erbringen waren.

Der Vertrag regelte ferner, dass die Burgtheater GmbH für Regietätigkeiten die am Markt erzielbaren Durchschnittshonorare zu leisten hatte, die auch der Bundestheater-Holding GmbH bekannt zu geben waren. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im September 2006 gingen die Vertragsparteien von 40.000 EUR (wertgesichert) pro Inszenierung aus. Im März 2009 erhöhte die Burgtheater GmbH gemeinsam mit der Bundestheater-Holding GmbH das Honorar auf 52.500 EUR pro Inszenierung (valorisiert nach dem Verbraucherpreisindex). Für diese Steigerung um rd. 31 % konnten weder die Burgtheater GmbH noch die Bundestheater-Holding GmbH einen Nachweis der am Markt erzielbaren Durchschnittspreise vorlegen. Die Preissteigerung nach dem Verbraucherpreisindex betrug von September 2006 bis März 2009 rd. 6 %.

Weder der Vorbereitungsvertrag noch der Geschäftsführervertrag regelten das Entgelt für Produktionen, die von anderen Bühnen übernommen wurden (Übernahmen). Die Burgtheater GmbH bemaß zur Zeit der Gebarungsüberprüfung den Anspruch des künstlerischen Geschäftsführers für fünf Übernahmen und zwei Neuproduktionen in der Vorbereitungszeit mit insgesamt 260.000 EUR (über die Aufbringung dieses Betrags siehe TZ 61). Der Anspruch des früheren künstlerischen Geschäftsführers für die Übernahmen lag somit aus Sicht der Burgtheater GmbH bei insgesamt rd. 155.000 EUR für fünf Übernahmen oder 31.000 EUR pro Übernahme, das war rd. 60 % des Entgelts für eine Neuinszenierung.

Regieleistungen, die der frühere künstlerische Geschäftsführer darüber hinaus während der Geschäftsführungszeit bis zu seinem Ausscheiden abrechnete, bemaß die Burgtheater GmbH folgendermaßen (2009/10 bis 2013/14):

Tabelle 33: Durch die Burgtheater GmbH bemessener Anspruch des früheren künstlerischen Geschäftsführers für Regieleistungen während seiner Geschäftsführungszeit (2009/2010 bis 2013/2014)

Geschäftsjahr	Produktion	Betrag
		in EUR
2009/2010	Krieg und Frieden	52.500
	Phädra	52.500
	Phädra (Salzburger Festspiele)	17.325
2010/2011	Was ihr wollt	52.973
	Das blinde Geschehen	52.973
	Parasit	52.973
2011/2012	Zerbrochener Krug	53.423
	Eine Mittsommernachts-Sex-Komödie	53.423
	Fool of Love	10.000
	Troja	53.423
2012/2013	Schatten (Eurydike sagt)	53.423
	Ahnfrau	53.423
	Onkel Wanja	53.423
	Lumpazivagabundus	53.423
	Lumpazivagabundus (Salzburger Festspiele)	17.630
2013/2014	Spatz und Engel	54.801
gesamt		737.636

Quelle: Burgtheater GmbH

Für die Produktionen „Die letzten Zeugen“ (Premiere Oktober 2013) und „Der Falsche Film“ (Premiere aufgrund der Entlassung abgesagt) war die Honorierungsfrage aufgrund der offenen Verfahren noch offen; zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren diesbezüglich noch keine Zahlungen erfolgt.

Weder für den Anspruch auf Zusatzzahlung von 33 % des Entgelts für Regieleistungen bei Produktionen, die auch bei den Salzburger Festspielen genutzt wurden, noch für die Reduktion dieses Entgelts um rd. 81 % bei einer kleinen Produktion (Fool of Love) lagen schriftliche Verträge vor. Ob der frühere künstlerische Geschäftsführer tatsächlich über den oben dargestellten Anspruch verfügte, war daher offen.

Ferner zahlte die Burgtheater GmbH dem früheren künstlerischen Geschäftsführer im August 2009, im Monat vor Antritt seiner Geschäftsführertätigkeit, einen Betrag von 4.200 EUR für eine Regie mit Bezug

auf die „Junge Burg“ zusätzlich über das Lohnkonto aus, ohne dass hierüber ein schriftlicher Vertrag vorlag.

57.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Bundestheater-Holding GmbH im Vertrag mit dem früheren künstlerischen Geschäftsführer das Ausmaß der zeitlichen Beanspruchung von Regie- und Leitungstätigkeit nicht festlegte. Der RH ging davon aus, dass das für die künstlerische Leitung der Burgtheater GmbH vereinbarte Gehalt auf den Einsatz einer Vollzeitarbeitskraft abstellte. Dies stand jedoch in einem Spannungsverhältnis zu den umfangreichen Regiearbeiten, die mit 737.636 EUR gesondert abgegolten wurden; eine Kürzung des Gehalts des früheren künstlerischen Geschäftsführers entsprechend der angefallenen Regiearbeiten erfolgte nicht.

(2) Der RH kritisierte außerdem, dass die Bundestheater-Holding GmbH das Regiehonorar des früheren künstlerischen Geschäftsführers um 31 % erhöhte, ohne für diese Steigerung einen von diesem erbrachten Nachweis über die am Markt erzielbaren Durchschnittspreise vorlegen zu können. Abgesehen davon stieg der als Anhaltspunkt für eine mögliche Entgeltserhöhung heranzuziehende Verbraucherpreisindex von September 2006 bis März 2009 nur um 6 % an.

(3) Der RH kritisierte des Weiteren, dass die Burgtheater GmbH die Abgeltung der Regieleistungen des früheren künstlerischen Geschäftsführers nicht durchgehend schriftlich vereinbart hatte. Insbesondere kritisierte der RH, dass die Verträge keine Regelungen enthielten über

- das Entgelt von 155.000 EUR für fünf Produktionen, die von anderen Bühnen übernommen wurden (Übernahmen),
- den Anspruch auf Zusatzzahlung von 33 % des Entgelts für Regieleistungen bei Produktionen, die auch bei den Salzburger Festspielen genutzt wurden,
- die Reduktion des Entgelts für Regieleistungen um rd. 81 % bei einer kleinen Produktion und
- das Entgelt von 4.200 EUR für eine Regiearbeit im August 2009.

Der RH empfahl der Bundestheater-Holding GmbH, in den Geschäftsführerverträgen die zeitliche Beanspruchung durch eine, neben der Leitungstätigkeit wahrgenommene Regietätigkeit festzulegen und bei der Bemessung der Geschäftsführergehälter zu berücksichtigen.

Der Burgtheater GmbH empfahl er, in den Verträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung alle vereinbarten Leistungen aufzunehmen.

- 57.3** *Laut Stellungnahme der Bundestheater-Holding GmbH sei die Vereinbarung der wesentlichen Vertragspunkte der Geschäftsführerverträge, wie Entgelt, Regietätigkeit, Regiehonorare, in der Vergangenheit durch den zuständigen Bundesminister bzw. im konkreten Fall durch den damals zuständigen Staatssekretär erfolgt und sei damit der Disposition der Bundestheater-Holding GmbH entzogen gewesen.*

Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH begrüße sie die Empfehlung, in den Verträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung alle vereinbarten Leistungen aufzunehmen, könne aber mangels Anlass mehrerer vereinbarter Leistungen für die aktuelle Geschäftsführung vorerst noch auf kein konkretes Beispiel einer Umsetzung der Empfehlung verweisen. Zudem sei darauf zu verweisen, dass Geschäftsführerverträge üblicherweise von der Bundestheater-Holding GmbH erstellt würden.

- 57.4** Der RH hielt fest, dass die Bundestheater-Holding GmbH – nach dem Bestellschluss durch den zuständigen Bundesminister – als Eigentümerin der Gesellschaft die Verträge mit den Geschäftsführern abschloss. Die Verantwortung für die konkrete Ausgestaltung der vertraglichen Beziehung der Geschäftsführer mit der Gesellschaft lag daher jedenfalls in der Sphäre der Bundestheater-Holding GmbH und wäre dem bestellenden Organ entsprechend zu kommunizieren gewesen. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung an die Bundestheater-Holding GmbH, die oben genannten Punkte in den Geschäftsführerverträgen künftig zu berücksichtigen.

Der Burgtheater GmbH gegenüber wies der RH darauf hin, dass sie die Verantwortung trug, beabsichtigte Änderungen des Vertragsinhalts dem Eigentümer mitzuteilen, damit dieser eine entsprechende Entscheidung treffen kann.

Abgeltung der Ansprüche des früheren künstlerischen Geschäftsführers

- 58.1** Die Burgtheater GmbH galt die von ihr bemessenen Ansprüche des künstlerischen Geschäftsführers – vorbehaltlich ihres tatsächlichen Bestehens (es handelte sich überwiegend um mündliche Vereinbarungen) – folgendermaßen ab:

Tabelle 34: Abgeltung der Ansprüche des früheren künstlerischen Geschäftsführers vorbehaltlich ihres tatsächlichen Bestehens

	Ansprüche – Auszahlungen	Betrag in EUR	Entstehen des Anspruchs
Ansprüche¹	Vorbereitungshonorar	85.000,00	Vorbereitungszeit
	Honorar für Übernahmen, Neuproduktionen	260.000,00	
	Regie August 2009	4.200,00	
	Reise-, Telefon- und Umzugsspesen	51.659,31	Geschäftsführungszeit
	Geschäftsführerbezüge	1.002.902,88	
	Regiebezüge	737.636,00	
	Gesamtsumme	2.141.398,19	
Auszahlungen²	Gesamtsumme	– 2.234.363,12	
	Differenz	– 92.964,93	

¹ siehe hierzu genauer TZ 52, 56 und 57

² siehe hierzu genauer TZ 59

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Sowohl die vertraglichen Ansprüche des früheren künstlerischen Geschäftsführers als auch die Auszahlungen an diesen waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung Gegenstand eines offenen Verfahrens vor dem Arbeits- und Sozialgericht. Ebenso war die Beurteilung der Echtheit von Dokumenten Teil dieses Verfahrens. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war daher offen, ob dem früheren künstlerischen Geschäftsführer die nach den Unterlagen der Burgtheater GmbH ausbezahlte Differenz von insgesamt rd. 93.000 EUR zustand.

Neben dem Geschäftsführerbezug von rd. 1 Mio. EUR leistete die Burgtheater GmbH nach ihren Unterlagen weitere rd. 1,23 Mio. EUR. Die Transparenz der Auszahlungen an den früheren künstlerischen Geschäftsführer war jedoch mehrfach eingeschränkt, u.a. weil die Burgtheater GmbH den Auszahlungen nicht immer einen nachvollziehbaren Leistungsgrund zugeordnet hatte (siehe auch TZ 59):

- Über die Lohnverrechnung ausbezahlte Beträge für Regien konnten den Produktionen nicht mehr durchgehend zugeordnet werden.
- Bei über die Hauptkasse ausbezahlten Beträgen konnte nicht mehr durchgehend zugeordnet werden, ob es sich dabei um Gehaltsvorschüsse oder um Auslagenersatz handelte.

- Außerdem gab es Fälle, bei denen ausgezahlte Beträge in der Hauptkasse einer bestimmten Produktion zugeordnet worden waren, von der Buchhaltung jedoch bei einer anderen Produktion verbucht wurden.

Anfang März 2014 holte die Burgtheater GmbH beim Steuerberater des künstlerischen Geschäftsführers ein Gutachten ein, um gemeinsam mit ihm die bereits erfolgten Zahlungen zu rekonstruieren und dem jeweiligen Leistungsgrund zuzuordnen. Die Kosten hierfür betrugen rd. 11.000 EUR. Nach der Entlassung des künstlerischen Geschäftsführers holte die Burgtheater GmbH im Mai 2014 ein weiteres Gutachten ein. Hierfür wendete die Burgtheater GmbH weitere 9.700 EUR auf.

Die beiden Gutachten gelangten zu unterschiedlichen Ergebnissen: Nach dem ersten Gutachten war noch ein Anspruch des künstlerischen Geschäftsführers über rd. 12.145 EUR offen, nach dem zweiten Gutachten bestand zu Gunsten der Burgtheater GmbH noch ein offener Anspruch von rd. 91.076 EUR. Die beiden Gutachten lagen in ihrem Ergebnis somit um rd. 103.000 EUR auseinander.

- 58.2** Der RH kritisierte, dass die Vertragsbeziehung der Burgtheater GmbH mit dem früheren künstlerischen Geschäftsführer von Rechtsunsicherheit und Intransparenz geprägt war.

Der RH kritisierte insbesondere, dass die Burgtheater GmbH an den früheren künstlerischen Geschäftsführer – neben seinem Geschäftsführerbezug von insgesamt rd. 1 Mio. EUR, der über die Lohnverrechnung ausbezahlt worden war – weitere Zahlungen von rd. 1,23 Mio. EUR leistete, ohne den Auszahlungen durchgehend einen nachvollziehbaren Leistungsgrund zuzuordnen. Der RH kritisierte, dass aufgrund der intransparenten Gestaltung und Abwicklung der Vertragsbeziehung offen war, ob dem früheren künstlerischen Geschäftsführer ein bereits ausbezahlter Betrag von rd. 93.000 EUR zustand oder von der Burgtheater GmbH (zumindest teilweise) zurückzufordern war.

Der RH kritisierte des Weiteren, dass diese mangelnde Transparenz und Rechtsunsicherheit schließlich dazu führte, dass die Burgtheater GmbH zwei Gutachten um insgesamt rd. 21.000 EUR einholen sowie sich in gerichtliche Verfahren einlassen musste, deren Kosten nicht absehbar waren, um die Zahlungen an oder für den künstlerischen Geschäftsführer zu rekonstruieren.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, bei der Abgeltung der Ansprüche von Beschäftigten den Leistungsgrund nachvollziehbar kenntlich zu machen. Auch sollten Vertragsbeziehungen umfassend unter

Einbeziehung sämtlicher Leistungen gestaltet werden, um in Zukunft externe Gutachten und Gerichtsverfahren für die Rekonstruktion der Leistungsabwicklung zu vermeiden.

Schließlich empfahl der RH der Burgtheater GmbH für den Fall, dass die anhängigen gerichtlichen Verfahren ergeben, dass die Burgtheater GmbH dem früheren künstlerischen Geschäftsführer zu viel ausbezahlt, die Differenz von diesem zurückzufordern.

- 58.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH begrüße sie die Empfehlung, bei der Abgeltung der Ansprüche von Beschäftigten den Leistungsgrund nachvollziehbar kenntlich zu machen sowie Vertragsbeziehungen umfassend unter Einbeziehung sämtlicher Leistungen zu gestalten, um in Zukunft externe Gutachten und Gerichtsverfahren für die Rekonstruktion der Leistungsabwicklung zu vermeiden. Sie könne jedoch mangels Anlass mehrerer vereinbarter Leistungen für die aktuelle Geschäftsführung vorerst noch auf kein konkretes Beispiel einer Umsetzung verweisen.*

Die Empfehlung hinsichtlich einer etwaigen Rückforderung eines Betrags vom früheren künstlerischen Geschäftsführers werde die Burgtheater GmbH, abhängig von der Entwicklung der anhängigen gerichtlichen Verfahren, umzusetzen versuchen.

Varianten von Auszahlungen an den früheren künstlerischen Geschäftsführer

- 59.1** Die Auszahlungen der Burgtheater GmbH an den früheren künstlerischen Geschäftsführer erfolgten in den Abteilungen Lohnverrechnung, Hauptkasse und Rechnungswesen.

Über die Hauptkasse oder das Rechnungswesen bestanden mehrere Varianten, Geld an oder für den früheren künstlerischen Geschäftsführer auszuzahlen:

- Die Hauptkasse zahlte entweder bar oder von dem bei ihr eingerichteten Bankkonto.
- Das Rechnungswesen zahlte grundsätzlich von dem bei ihr eingerichteten Bankkonto aus, das dem allgemeinen Zahlungsverkehr diente.³⁵

³⁵ abgesehen von der unter TZ 61 beschriebenen Barabhebung von 233.000 EUR

- Von den bei der Hauptkasse und dem Rechnungswesen eingerichteten Bankkonten überwies die Burgtheater GmbH auch Beträge an Dritte für den früheren künstlerischen Geschäftsführer (etwa Hotelrechnungen oder Zahlungen über die Kreditkarte der Burgtheater GmbH).
- Auszahlungen an Dritte, die für den früheren künstlerischen Geschäftsführer von dem beim Rechnungswesen eingerichteten Bankkonto ausbezahlt wurden, verbuchte die Burgtheater GmbH entweder als „Akonto“ (Variante A) oder direkt als Aufwand der jeweiligen Produktion (Variante B).

Die Geschäftsführer- und Regiebezüge beglich die Burgtheater GmbH grundsätzlich über die Lohnverrechnung, mehrere Regie- und Autorensleistungen jedoch auch über die Hauptkasse und das Rechnungswesen (siehe TZ 60).

Die Auszahlungen an den früheren künstlerischen Geschäftsführer oder für diesen an Dritte summierten sich ab Beginn seiner Vorbereitungszeit bis zum Ende seiner Geschäftsführung folgendermaßen auf:

Tabelle 35: Gesamtsumme der Auszahlungen an den früheren künstlerischen Geschäftsführer ab der Vorbereitungszeit bis Ende der Geschäftsführung nach den Unterlagen der Burgtheater GmbH (1. September 2006 bis 11. März 2014)

ausbezahlt über	Auszahlungsgründe/-varianten	Betrag
		in EUR
Lohnverrechnung	Geschäftsführerbezüge	1.002.902,88
	Regiebezüge ¹	646.272,99
	Zwischensumme Bruttobezüge	1.649.175,87
	Bezugsabzüge ²	- 47.250,33
Hauptkasse	Bankkonto	87.452,34
	Barauszahlung ³	141.490,97
	Bankkonto an Dritte	18.358,51
Rechnungswesen	Bankkonto ⁴	364.469,17
	Bankkonto an Dritte (Variante A) ⁵	5.031,27
	Bankkonto an Dritte (Variante B) ⁶	14.692,00
Zwischensumme Hauptkasse und Rechnungswesen		632.437,58
Gesamtsumme Auszahlungen		2.234.363,12

¹ einschließlich Regie August 2009

² Als Abzüge von den Nettobezügen behielt die Burgtheater GmbH vorgestreckte Beträge durch die Lohnverrechnung auf dem Lohnkonto ein, die der Privatsphäre des Dienstnehmers zuzuordnen waren (z.B. Gehaltsvorschüsse, E-Card-Gebühr, Zahlungen an Dritte).

³ Darin enthalten war jener unter TZ 61 angeführte strittige Betrag von 40.000 EUR, dessen Ein- und Ausgang die Burgtheater GmbH nicht im Kassabuch dokumentierte. Der unter TZ 60 angeführte Auslagenersatz von rd. 960 EUR ist nicht enthalten.

⁴ Darin enthalten war jener unter TZ 61 angeführte strittige Betrag von 233.000 EUR, den die frühere kaufmännische Geschäftsführerin alleine persönlich bei der Bank abhob und dem früheren künstlerischen Geschäftsführer in bar ausbezahlte.

⁵ „Akonti“ an den früheren künstlerischen Geschäftsführer, die für diesen an Dritte geleistet wurden

⁶ Reisespesen in der Vorbereitungszeit, die für den früheren künstlerischen Geschäftsführer geleistet wurden und direkt als Aufwand und nicht als „Akonto“ gebucht wurden (exkl. USt) (siehe TZ 56).

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Neben der Lohnverrechnung, über die die Burgtheater GmbH insgesamt rd. 1,65 Mio. EUR leistete, zahlte diese an den früheren künstlerischen Geschäftsführer oder für ihn an Dritte weitere rd. 630.000 EUR über das Rechnungswesen und die Hauptkasse aus. Mehr als die Hälfte der rd. 630.000 EUR stellten mit insgesamt rd. 375.000 EUR Barauszahlungen dar, wovon das Rechnungswesen der Burgtheater GmbH rd. 233.000 EUR und die Hauptkasse rd. 142.000 EUR auszahlten (darunter auch die unter TZ 61 angeführte strittige Barauszahlung von insgesamt 273.000 EUR).

59.2 Der RH kritisierte, dass die mangelnde Transparenz bei den Auszahlungen an den früheren künstlerischen Geschäftsführer insbesondere dadurch begünstigt wurde, dass sich die Burgtheater GmbH neben der

Lohnverrechnung auch zusätzlicher Möglichkeiten bediente, um Auszahlungen an oder für den künstlerischen Geschäftsführer über die Hauptkasse und das Rechnungswesen abzuwickeln, wovon mehr als die Hälfte (insgesamt rd. 375.000 EUR) Barauszahlungen darstellten.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, Ansprüche von Bediensteten ausschließlich unbar über die Lohnverrechnung abzugelten.

- 59.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei die Empfehlung, Ansprüche von Bediensteten ausschließlich unbar über die Lohnverrechnung abzugelten, umgesetzt: Seit 2014 würden für Bedienstete sämtliche Abrechnungen unbar über die Lohnverrechnung erfolgen.*

Auszahlung von Honoraren für selbständige Tätigkeiten

- 60.1** Die Burgtheater GmbH zahlte dem früheren künstlerischen Geschäftsführer in den Geschäftsjahren 2011/12 und 2012/13 auch Honorare für seine Tätigkeit als Autor aus, was jedoch nicht im Rahmen des bestehenden Vertrags geregelt worden war. Diese Autorentätigkeit für vier Bücher sowie der Anteil an einer seiner Regiearbeiten galt die Burgtheater GmbH mit insgesamt 112.350 EUR als selbständige Tätigkeiten ab, während die übrigen Regieleistungen auf unselbständiger Basis erbracht und von der Burgtheater GmbH versteuert wurden. Honorarnoten des früheren künstlerischen Geschäftsführers über die selbständigen Tätigkeiten lagen nur teilweise vor und waren von diesem nicht unterfertigt.
- 60.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH die Autorentätigkeit des früheren künstlerischen Geschäftsführers nicht im Rahmen des bestehenden Vertrags geregelt hatte.

Ferner kritisierte der RH, dass sie die Autorentätigkeit des früheren künstlerischen Geschäftsführers sowie einen Anteil seiner Regiearbeiten gesondert als selbständige Tätigkeiten mit insgesamt 112.350 EUR ausbezahlte und damit ohne nachvollziehbaren Grund steuerrechtlich anders einstuft als jene Tätigkeiten, die er bereits als Theaterleiter und Regisseur unter denselben Rahmenbedingungen auf unselbständiger Basis für sie erbracht hatte. Da sich an der Einbindung seiner Person in die betriebliche Organisation der Burgtheater GmbH nichts geändert hatte, wäre daher bei allen erbrachten Leistungen des früheren künstlerischen Geschäftsführers von einer unselbständigen Tätigkeit auszugehen gewesen.

Der RH kritisierte außerdem, dass die Burgtheater GmbH Zahlungen an den früheren künstlerischen Geschäftsführer für seine selbständige Autorentätigkeit leistete, ohne von diesem unterfertigte Honorarnoten einzufordern.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, Tätigkeiten steuerrechtlich nachvollziehbar einzuordnen und von einer unselbständigen Tätigkeit auszugehen, wenn sie von Personen erbracht werden, die bereits gleiche Tätigkeiten unter gleichen Rahmenbedingungen auf unselbständiger Basis für die Burgtheater GmbH erbringen.

Schließlich empfahl der RH, selbständige Honorare nur bei Vorliegen einer unterfertigten Honorarnote auszubezahlen.

Hinsichtlich der Aufnahme aller vereinbarten Leistungen in die Verträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 57.

60.3 *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, Tätigkeiten steuerrechtlich nachvollziehbar einzuordnen und von einer unselbständigen Tätigkeit auszugehen, wenn sie von Personen erbracht werden, die bereits gleiche Tätigkeiten unter gleichen Rahmenbedingungen auf unselbständiger Basis für die Burgtheater GmbH erbringen, als umgesetzt an. Grundsätzlich werde von einer unselbstständigen Tätigkeit ausgegangen, wenn sie von Personen erbracht wird, die bereits gleiche Tätigkeiten unter gleichen Rahmenbedingungen auf unselbständiger Basis für die Burgtheater GmbH erbringen.*

Es komme jedoch vereinzelt auch zu abgrenzbaren, selbständigen Tätigkeiten, die von Personen erbracht werden, welche unter anderen Rahmenbedingungen im Zuge anderer Tätigkeiten auf unselbstständiger Basis für die Burgtheater GmbH erfolgen. Auf diese Abgrenzung werde in den entsprechenden schriftlichen Vereinbarungen auch explizit Bezug genommen.

Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie auch die Empfehlung, selbständige Honorare nur bei Vorliegen einer unterfertigten Honorarnote auszubezahlen, umgesetzt und hielt fest, dass aktuell selbständige Honorare nur bei Vorliegen einer Honorarnote des Vertragspartners oder eines anderen Belegs, der den rechtlichen Rahmenbedingungen entspricht (z.B. Gutschriftsrechnungen, etc.), ausbezahlt würden.

Geschäftsführung

Auszahlung des Honorars für Regieleistungen in der Vorbereitungszeit

61.1 Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin zahlte dem früheren künstlerischen Geschäftsführer das Honorar für Regieleistungen in der Vorbereitungszeit folgendermaßen aus (zum diesbezüglichen Anspruch in der Höhe von 260.000 EUR siehe TZ 57):

- Einen Betrag von 233.000 EUR hob sie am 29. Juli 2009 persönlich von dem bei der Abteilung Rechnungswesen eingerichteten Bankkonto der Burgtheater GmbH ab und zeichnete diese Barbehebung alleine, obwohl für dieses Konto eine Kollektivzeichnung vorgesehen war.

Abbildung 7: Auszahlungsbeleg über 233.000 EUR vom bei der Abteilung Rechnungswesen eingerichteten Bankkonto der Burgtheater GmbH, unterfertigt durch die frühere kaufmännische Geschäftsführerin unter Missachtung des Doppelzeichnungserfordernisses

- Über einen weiteren Betrag von 40.000 EUR vermerkte sie auf der Empfangsbestätigung vom 29. Juli 2009,
- dass ein Betrag von 33.580 EUR aus Rückzahlungen von „Akonti“ an sich selbst und an Dritte stammte,

- und ein weiterer Betrag von 6.420 EUR von ihr persönlich ausgelegt worden sei, den sie am 31. August 2009 wieder der Hauptkasse entnehmen werde.

Abbildung 8: Empfangsbestätigung über insgesamt 273.000 EUR unterfertigt durch den früheren künstlerischen Geschäftsführer (Teil 1)

29.7.2009

Burgtheater GesmbH.
kaufmännische Geschäftsführung
Hauptkasse

Wien, am 29.07.2009

€ 233.000,-
40.000,- } € 273.000

Empfangsbestätigung

über € 70.700,- in Worten *mehr als hunderttausend Euro*

für diverse Honorare Regie und Vorbereitung € 30.700,- aus Barabhebung von Hauptkonto

ausgezahlt: € 40.000,- von Kasse bzw. Bank (davon € 6.420,- ausgelegt)

übernommen: *[Signature]*
vollständig
wurde belassen
31.8.09

€ 40.000,- abgedeckt durch:

100035455	1000	100047505	500	100048516	
100041408	577,-	100047576	3000,-	200043585	
100042260	2.500,-	500035530	5003,-		
100045256	1.000,-	100048118	5.040,-		
100046249	3.000,-	100048396	6.000,-		
		100048211	6.000,-		

Rechts. W. Obpel. 7.000,-
Rechts. W. Obpel. 6.420,-
Beim Kass. 6.420,-

Geschäftsführung

Abbildung 9: Empfangsbestätigung über insgesamt 273.000 EUR unterfertigt durch den früheren künstlerischen Geschäftsführer (Teil 2)

Burgtheater GesmbH.
kaufmännische Geschäftsführung
Hauptkasse

Wien, am 29.07.2009

Empfangsbestätigung

über € 202.300,- in Worten zweihundertzweitausend-dreihundert
für diverse Honorare Regie und Vorbereitung vollständig aus Beibehaltung von Hauptflaute !!

ausgezahlt: _____ übernommen: _____

Weder der vorangehende Eingang der Rückzahlungen der „Akonti“ noch die anschließende Entnahme von 6.420 EUR am 31. August 2009 waren im Kassabuch dokumentiert.

Dennoch veranlasste die frühere kaufmännische Geschäftsführerin, dass die Buchhaltung der Burgtheater GmbH die Gehaltsvorschüsse an sie selbst und an Dritte in der Höhe von 40.000 EUR gegen die Forderung des künstlerischen Geschäftsführers auflöste, obwohl kein entsprechender Zahlungsfluss zuvor im Kassabuch dokumentiert worden war. Ebenso wenig war die Auszahlung über diesen Betrag an den früheren künstlerischen Geschäftsführer im Kassabuch vermerkt. Ob bei dieser Transaktion tatsächlich 40.000 EUR übergeben wurden, war nach dem Kassabuch somit offen.

Einen Betrag in Höhe von 233.000 EUR verbuchte die frühere kaufmännische Geschäftsführerin aufgrund einer Honorarnote vom September 2009, die jedoch nicht vom künstlerischen Geschäftsführer unterfertigt war. Die übrigen Regieleistungen im Gegenwert von 27.000 EUR verbuchte die Burgtheater GmbH ebenso im Aufwand, obwohl hierzu weder eine Honorarnote des früheren künstlerischen Geschäftsführers noch eine Buchungsanweisung der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin vorhanden waren. Ein Betrag von rd. 1.409 EUR blieb

in der Buchhaltung der Burgtheater GmbH als offene Forderung gegen den früheren künstlerischen Geschäftsführer aufrecht (siehe TZ 58).

61.2 Der RH kritisierte, dass die frühere kaufmännische Geschäftsführerin im Jahr 2009 die Vermögenssphäre der Burgtheater GmbH missachtete, als sie dem früheren künstlerischen Geschäftsführer 273.000 EUR in bar ausbezahlte. Diese Missachtung der Vermögenssphäre sah der RH als gegeben an, weil

- die frühere kaufmännische Geschäftsführerin vom bei der Abteilung Rechnungswesen eingerichteten Bankkonto der Burgtheater GmbH für die Aufbringung des Betrags 233.000 EUR – trotz des Kollektivzeichnungserfordernisses auf diesem Konto – alleine abhob und dabei das Vier-Augen-Prinzip verletzte;
- die frühere kaufmännische Geschäftsführerin für die Aufbringung des Betrags Gehaltsvorschüsse in der Höhe von 40.000 EUR in der Buchhaltung der Burgtheater GmbH gegen die Forderung des früheren künstlerischen Geschäftsführers auflöste, ohne dass im Kassabuch ein tatsächlicher Eingang der Rückzahlungen dieser Gehaltsvorschüsse der Burgtheater GmbH sowie die Auszahlung des Betrags an den früheren künstlerischen Geschäftsführer dokumentiert wurde. Damit war offen, ob diese Barmittel tatsächlich im Vermögen der Burgtheater GmbH vorhanden gewesen und tatsächlich an den früheren künstlerischen Geschäftsführer übergeben worden waren.

Der RH kritisierte außerdem, dass die Burgtheater GmbH überwiegend ohne schriftlichen Vertrag als Aufwand

- einen Betrag von 233.000 EUR für Regieleistungen des früheren künstlerischen Geschäftsführers verbuchte, ohne dass die Honorarnote von diesem unterfertigt war und
- einen Betrag von 27.000 EUR ohne Honorarnote und ohne Buchungsanweisung verbuchte.

Hinsichtlich der Barauszahlung von 273.000 EUR verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 59, Ansprüche von Bediensteten ausschließlich unbar abzugelten.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH des Weiteren,

- für die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei Bankkonten,
- für die Dokumentation von Kassaeingängen und –ausgängen im Kassabuch und
- für die Auflösung von Gehaltsvorschüssen nur bei derart dokumentierten Kassaeingängen zu sorgen.

Ferner empfahl der RH der Burgtheater GmbH, Buchungen künftig nur aufgrund schriftlicher Verträge, unterfertigter Honorarnoten und Buchungsanweisungen durchzuführen.

61.3 *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH seien die Empfehlungen, für die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei Bankkonten, für die Dokumentation von Kassaein- und –ausgängen im Kassabuch und für die Auflösung von Gehaltsvorschüssen nur bei derart dokumentierten Kassaeingängen zu sorgen sowie Buchungen künftig nur aufgrund schriftlicher Verträge, unterfertigter Honorarnoten und Buchungsanweisungen durchzuführen, seit dem Jahr 2014 umgesetzt.*

62.1 (1) Der frühere künstlerische Geschäftsführer bestätigte den Empfang von insgesamt 273.000 EUR und ließ diese – wiederum bestätigt durch die frühere kaufmännische Geschäftsführerin – in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH verwahren, ohne dass diese den Eingang dieses Betrags im Kassabuch auswies. Der gesamte Betrag fehlte im Anschluss dieser Verwahrung und hatte somit die Vermögenssphäre der Burgtheater GmbH ohne entsprechende Dokumentation verlassen.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war die Klärung der Frage, ob die Verwahrung der privaten Sphäre der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin oder der geschäftlichen Sphäre der Burgtheater GmbH zuzurechnen war, Gegenstand des unter TZ 55 genannten Verfahrens vor dem Arbeits- und Sozialgericht. Ebenso war in diesem Verfahren strittig, welchen Betrag der frühere künstlerische Geschäftsführer tatsächlich ausbezahlt bekam.

(2) Einen Betrag in Höhe von rd. 11.591 EUR behielt die Burgtheater GmbH in der Folge durch die Lohnverrechnung wieder ein, weil es aus ihrer Sicht bei der Barauszahlung an den früheren künstlerischen Geschäftsführer zu einer Überzahlung gekommen war. Daraus ergab sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung eine Abgeltung der Übernah-

men und Neuproduktionen in der Vorbereitungsphase in Höhe von 261.409 EUR (siehe auch TZ 58).

Die Burgtheater GmbH bemaß den Anspruch des früheren künstlerischen Geschäftsführers mit insgesamt 260.000 EUR, die sie in der Folge im Aufwand verbuchte. Wie unter TZ 57 dargestellt war das Entgelt von insgesamt 155.000 EUR für jene fünf Produktionen, die von anderen Bühnen übernommen wurden (Übernahmen), nicht vertraglich geregelt worden.

- 62.2** Der RH kritisierte, dass der frühere künstlerische Geschäftsführer im Jahr 2009 die Vermögenssphäre der Burgtheater GmbH missachtete, als er die frühere kaufmännische Geschäftsführerin beauftragte, für ihn 273.000 EUR in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH zu verwahren. Weiters beanstandete der RH, dass der Eingang dieses Betrags nicht im Kassabuch ausgewiesen wurde, dieser Betrag im Anschluss an diese Verwahrung fehlte und somit die Vermögenssphäre der Burgtheater GmbH ohne entsprechende Dokumentation verlassen hatte. Der RH wies kritisch darauf hin, dass sowohl die Zurechnung der Verwahrung als auch die Höhe des tatsächlich ausbezahlten Betrags gerichtlich zu klären waren.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, keine privaten Geldmittel zu verwahren.

- 62.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei die Empfehlung, keine privaten Geldmittel zu verwahren, seit dem Jahr 2013 umgesetzt.*

Frühere
kaufmännische
Geschäftsführerin

Stellenbesetzung

- 63.1** Im Jänner 2008 schrieb die Bundestheater-Holding GmbH die Funktion des kaufmännischen Geschäftsführers aus, für die sich 28 Personen bewarben. Für eine Vorauswahl zog sie eine Personalberatungsfirma bei, die mit den Bewerbern Interviews durchführte und eine Reihung vornahm. An 1. Stelle und „2a.“ Stelle dieser Reihung befanden sich zwei externe Bewerber. An „2b.“ Stelle war die Stellvertreterin des scheidenden kaufmännischen Geschäftsführers gereiht. Die Personalberatungsfirma beschrieb die Eigenschaften dieser Kandidatin im Hinblick auf Führungsstil, Delegationsbereitschaft und Außenauftritt nur eingeschränkt positiv. Den an die Stellen 1 und „2a“ gereihten Bewerbern sprach das Personalberatungsunternehmen nahezu ohne Einschränkung positive Eigenschaften zu.

Im März 2008 setzte der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH für die Beurteilung der Bewerber eine Kommission ein, die sich aus dem scheidenden kaufmännischen Geschäftsführer der Burgtheater GmbH und dem Prokuristen der Bundestheater-Holding GmbH zusammensetzte. Der Kommission waren die Ergebnisse der Interviews mit dem Personalberatungsunternehmen und die Reihung der Bewerber bekannt. Sie lud sieben Bewerber ein und schlug im April 2008 die an Stelle „2b“ gereichte Kandidatin vor. Die Kommission begründete ihre Entscheidung in ihrem Gutachten damit, dass das umfassende Anforderungsprofil dieser Position von keinem anderen Kandidaten in seinem vollen Ausmaß erfüllt wurde. Die Bundestheater-Holding GmbH folgte der Entscheidung der Kommission und bestellte die Kandidatin ab 1. September 2008 zur kaufmännischen Geschäftsführerin.

Jenes Kriterium, das für die Stellenbesetzung den Ausschlag gab und das von den anderen vorgereichten Kandidaten nicht gleichermaßen erfüllt worden war, war das Kriterium der „Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Arbeitsrechts und Sozialrechts sowie des Rechnungswesens.“ Hierzu hatte die Kommission in den Interviews mit den Kandidaten die allgemeine Frage gestellt, ob sie schon einmal in einem Theaterbetrieb mit dem österreichischen Arbeitsrecht zu tun hatten; das externe Personalberatungsunternehmen hatte die Erfüllung dieses Kriteriums nicht überprüft.

- 63.2** Der RH kritisierte die Nachbesetzung der kaufmännischen Geschäftsführung der Burgtheater GmbH im Jahr 2008 durch die Bundestheater-Holding GmbH als nicht nachvollziehbar, weil diese eine von einem Personalberatungsunternehmen schlechter bewertete, nachgereichte Bewerberin mit der Funktion betraute und nicht einen der zwei besser bewerteten, vorgereichten, externen Bewerber. Insbesondere kritisierte der RH, dass die Kommission bei der Stellenbesetzung der Erfüllung eines nur sehr allgemein überprüften Kriteriums – der Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Arbeitsrechts und Sozialrechts sowie des Rechnungswesens – die gleiche Bedeutung zumaß, wie der Erfüllung jener Kriterien, die zusätzlich von einem unabhängigen Gutachter überprüft worden waren.

Der RH empfahl der Bundestheater-Holding GmbH, bei Stellenbesetzungen Kandidaten nachvollziehbar auszuwählen und die Erfüllung von Kriterien eines Anforderungsprofils danach zu gewichten, ob diese zusätzlich auch von externen Gutachtern überprüft wurden.

- 63.3** *Laut Stellungnahme der Bundestheater-Holding GmbH seien die Kandidaten stets in einer nachvollziehbaren Weise ausgewählt worden. Es habe jeweils eine ordnungsgemäße Ausschreibung stattgefunden, in der*

die verlangten Kriterien aufgelistet waren; weiters seien die Bewerber im Rahmen eines Hearings dazu befragt worden und es sei die Entscheidung streng auf der Grundlage der Bewertung der Kandidaten nach den Punkten der Ausschreibung erfolgt.

Die Bewertung der Kandidaten durch einen externen Gutachter hätte nur für den Fall ausschlaggebend sein können, dass zwei oder mehr Kandidaten alle festgesetzten Kriterien der Ausschreibung erfüllen. Die Bevorzugung eines Kandidaten, der ein – noch dazu – ganz wesentliches Kriterium der Ausschreibung nicht erfüllt, gegenüber einem Kandidaten, der dies in besonderer Weise und darüber hinaus auch alle anderen Kriterien erfüllt, sei jedenfalls rechtlich nicht möglich.

- 63.4** Der RH erwiderte, dass die Bundestheater-Holding GmbH in der Ausschreibung nicht zum Ausdruck gebracht hatte, dass sie die Kenntnisse des österreichischen Arbeitsrechts als „ein ganz wesentliches Kriterium“ für die Besetzung der Position der kaufmännischen Geschäftsführung ansah. Damit legte die Bundestheater-Holding GmbH nachträglich dieses Kriterium als entscheidungswesentlich fest.

Auch war dem Argument der Bundestheater-Holding GmbH nicht zu folgen, dass die Bewertung eines externen Gutachters nur für den Fall ausschlaggebend gewesen sei, dass zwei oder mehr Kandidaten alle festgesetzten Kriterien der Ausschreibung erfüllen. Einen solchen Ansatz hätte die Bundestheater-Holding GmbH dadurch zum Ausdruck gebracht, wenn sie jene Kandidaten bereits im Vorfeld ausgeschieden hätte, die nicht alle Kriterien erfüllen, um nur jene Kandidaten durch einen externen Gutachter bewerten zu lassen und zum Hearing einzuladen, die alle Kriterien des Ausschreibungstextes erfüllen.

Die Vorgangsweise der Bundestheater Holding GmbH hatte vielmehr in Widerspruch zu einem solchen Ansatz gestanden: Sie hatte alle sieben Kandidaten des Hearings, die sie einlud, im Vorfeld durch einen externen Gutachter bewerten lassen, obwohl nur zwei davon alle Kriterien der Ausschreibung erfüllten.

Der RH verblieb bei seiner Empfehlung an die Bundestheater-Holding GmbH, bei Stellenbesetzungen Kandidaten nachvollziehbar auszuwählen.

Pensionskasse

- 64.1** Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin war bei der Burgtheater GmbH auch nach ihrer Bestellung im Jahr 2008 auf Basis ihres bestehenden Bühnendienstvertrags beschäftigt, dessen schriftliche Ausfertigung zuletzt auf Juni 2004 datierte.

Außerdem galten für sie die Bestimmungen des Bundestheaterpensionsgesetzes, nach welchem sie einen Pensionsanspruch zu erwarten hatte, der höhere Leistungen vorsah als das Allgemeine Sozialversicherungsrecht. Dennoch verfasste die Burgtheater GmbH kurz nach schriftlicher Ausfertigung ihres Bühnendienstvertrags im Jahr 2004 eine Additionale, wonach sich die Burgtheater GmbH verpflichtete, statt einer Gehaltserhöhung freiwillig in eine Pensionskasse einzuzahlen.

Bei den Verhandlungen des Geschäftsführervertrags mit der Bundestheater-Holding GmbH im Jahr 2008 legte weder die Burgtheater GmbH noch die frühere kaufmännische Geschäftsführerin die Additionale über die Pensionskasse vor, wodurch die Bundestheater-Holding GmbH diesen Umstand im Unterschied zu gleichgelagerten Fällen bei der Vertragsgestaltung nicht berücksichtigte:

In einem gleichgelagerten Fall bei der Wiener Staatsoper GmbH hatte die Bundestheater-Holding GmbH einem Mitglied der Geschäftsführung, das über einen Anspruch nach dem Bundestheaterpensionsgesetz verfügte, keinen zusätzlichen Anspruch auf Beiträge an eine Pensionskasse gewährt. In einem anderen gleichgelagerten Fall mit jenem früheren Geschäftsführer der Burgtheater GmbH, der bis zum 31. August 2008 bestellt war, hatte die Bundestheater-Holding GmbH zwar einen Anspruch auf Beiträge in eine Pensionskasse vereinbart; dies allerdings nur unter ausdrücklichem Verzicht auf Leistungen nach dem Bundestheaterpensionsgesetz. Konzernpolitik bei Abschluss von Geschäftsführerverträgen war somit, freiwillige Beiträge nur für Personen zu leisten, die keinen Anspruch nach dem Bundestheaterpensionsgesetz hatten.

Die Burgtheater GmbH gewährte diese freiwillige Zusatzleistung im überprüften Zeitraum (bis 2013/14) neben den Mitgliedern der Geschäftsführung einem weiteren Kreis an Begünstigten, der bis zu drei Personen umfasste (2010/11); die beiden früheren jeweiligen Stellvertreter der Geschäftsführer und ein Mitglied des künstlerischen Personals zählten dazu.

Die Beiträge, die die Burgtheater GmbH insgesamt hierfür leistete, lagen im überprüften Zeitraum bis 2013/14 zwischen rd. 57.400 EUR (2013/14) und rd. 65.000 EUR (2008/09). In der Spielzeit 2014/15 reduzierte die Burgtheater GmbH die Anzahl der Begünstigten auf die beiden Mitglieder der Geschäftsführung und die geleisteten Beiträge auf rd. 34.400 EUR.

- 64.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH für die frühere kaufmännische Geschäftsführerin Beiträge an eine Pensionskasse leistete, deren zu erwartender Anspruch nach dem Bundestheaterpensionsgesetz ohnehin bessere Leistungen vorsah als das Allgemeine Sozialversicherungsrecht. Dies stellte eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung unter Mitgliedern der Geschäftsführung innerhalb des Bundestheaterkonzerns dar, dessen Konzernpolitik beim Abschluss von Geschäftsführerverträgen es war, freiwillige Beiträge nur für Personen zu leisten, die nicht über einen Anspruch nach dem Bundestheaterpensionsgesetz verfügten.

Der RH kritisierte ferner, dass die Burgtheater GmbH in der schriftlichen Ausfertigung des Bühnendienstvertrags mit der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin nicht alle Leistungen auswies, sondern die freiwilligen Beiträge, die sie an eine Pensionskasse leistete, gesondert in einer Additional geregelt hatte. Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH diese Additional der Bundestheater-Holding GmbH nicht vorgelegt hatte. Damit waren der Bundestheater-Holding GmbH bei den Vertragsverhandlungen mit der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin nicht alle Gehaltsbestandteile bekannt gewesen, die von ihr im Unterschied zu gleichgelagerten Fällen bei der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen gewesen wären.

Der RH kritisierte in diesem Zusammenhang schließlich auch, dass die Bundestheater-Holding GmbH nicht mittels Weisungen für eine transparente Vertragsgestaltung und für eine einheitliche Handhabung von freiwilligen Beiträgen in eine Pensionskasse innerhalb des Konzerns gesorgt hatte. Ferner kritisierte er, dass die Bundestheater-Holding GmbH die Handhabung der Pensionskassenbeiträge nicht im Rahmen ihrer Kontrollrechte überwacht hatte.

Schließlich kritisierte der RH, dass die Burgtheater GmbH bis zum Geschäftsjahr 2013/14 keine nachvollziehbaren Kriterien anwandte, denen zufolge sie freiwillig Beiträge an eine Pensionskasse leistete. Diese Beträge lagen insgesamt zwischen rd. 57.400 EUR (2013/14) und rd. 65.000 EUR (2008/09) und wurden für bis zu fünf Personen (2010/11) geleistet, die in unterschiedlichen Funktionen tätig waren. Er hielt jedoch fest, dass die Burgtheater GmbH diese Beiträge an eine

Pensionskasse seit dem Geschäftsjahr 2014/15 restriktiv handhabte und um 40 % reduzierte, indem sie diese nur mehr für die beiden Mitglieder der Geschäftsführung leistete, die außerdem über keinen Anspruch nach dem Bundestheaterpensionsgesetz verfügten.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, auch künftig freiwillige Beiträge in eine Pensionskasse nur mehr für Mitglieder der Geschäftsführung zu leisten, die außerdem nicht über einen Anspruch nach dem Bundestheaterpensionsgesetz verfügen, um ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen innerhalb des Personals zu vermeiden.

Ferner empfahl der RH der Burgtheater GmbH, in schriftliche Dienstverträge alle Leistungen aufzunehmen und gesonderte Vereinbarungen in Form von Additionalen zu unterlassen.

Der Bundestheater-Holding GmbH empfahl der RH in diesem Zusammenhang, die Tochterunternehmen anzuweisen, ihr die bisher angefertigten Additionalen vorzulegen, alle Vereinbarungen mit Dienstnehmern nur in einer Vertragsausfertigung zu regeln und künftig das Anfertigen von Additionalen zu untersagen.

Ferner empfahl der RH der Bundestheater-Holding GmbH, ihre Tochtergesellschaften anzuweisen, freiwillige Beiträge in eine Pensionskasse nur mehr für Mitglieder der Geschäftsführung zu leisten, die außerdem nicht über einen Anspruch nach dem Bundestheaterpensionsgesetz verfügen.

Er empfahl der Bundestheater-Holding GmbH außerdem, die Einhaltung der zu erlassenden Weisungen über die Vertragsgestaltung und Handhabung der Pensionskasse zu überwachen.

64.3 *Laut Stellungnahme der Bundestheater-Holding GmbH kämen Additionalen im Arbeitsrecht, so auch bei den Bundestheatern, häufig vor, sei es, dass ein befristeter Vertrag verlängert werde, sei es, dass zusätzliche Aufgaben mit Künstlern vereinbart würden. Es sei äußerst unökonomisch, hier jeweils das gesamte Vertragswerk neu zu formulieren.*

Ebenso sei es ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand, wenn nunmehr der Bundestheater-Holding GmbH sämtliche Verträge aller jener Bediensteten des Bundestheaterkonzerns übermittelt würden, bei denen Additionale zum Grundvertrag bestehen. Die Untersagung der Vereinbarung von Zusätzen zu bestehenden Verträgen für alle Dienstnehmer des Konzerns sei daher verwaltungsökonomisch und wirtschaftlich nicht vertretbar.

Die Empfehlung werde aber jedenfalls für den Fall, dass aus dem bestehenden Personal künftig ein Geschäftsführer bestellt werden sollte, umgesetzt, indem diesfalls vor der Bestellung die bestehenden arbeitsvertraglichen Bestimmungen von der jeweiligen Gesellschaft in einem Dokument zusammenzufassen und der Bundestheater-Holding GmbH vorzulegen sein würden.

Ferner sei am 11. Dezember 2013 eine entsprechende Weisung zur Pensionskasse erlassen und die Interne Revision mit deren laufenden Überwachung beauftragt worden.

Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, freiwillige Beiträge in eine Pensionskasse nur mehr für Mitglieder der Geschäftsführung zu leisten, die außerdem nicht über einen Anspruch nach dem Bundestheaterpensionsgesetz verfügen, als umgesetzt an; eine entsprechend restriktive Handhabung seit dem Geschäftsjahr 2014/2015 sei vom RH festgehalten worden.

In Bezug auf die Additionalen wolle sie bei künftigen Verhandlungen prüfen, ob eine langfristige Parallele verschiedener grundlegender Vertragswerke vermieden werden könne. Grundsätzlich enthielten die Vertragsbeilagen der Verträge der Burgtheater GmbH auch eine Vereinbarung, wonach der jeweilige Vertrag die Geschäftsbeziehung abschließend regelt, womit ein allfälliges Weiterwirken früherer, möglicherweise unbekannter Vereinbarungen ausgeschlossen sei.

Insbesondere für Künstlerisches Personal seien Additionalen jedoch ein auch weiterhin anzuwendendes Gestaltungsmittel: Wenn es sich zum Beispiel um befristete Übernahmen von zusätzlichen Aufgaben handelt, etwa um Vorstellungen im Rahmen eines Festivals innerhalb der Theaterferien, würden absehbar auch weiterhin Additionalen abgeschlossen werden.

- 64.4** Der RH nahm positiv zur Kenntnis, dass die Bundestheater-Holding GmbH bereits im Jahr 2013 seine Empfehlung zur Pensionskasse umgesetzt hatte. Allerdings hatten weder die Burgtheater GmbH noch die Bundestheater-Holding GmbH die entsprechende Weisung im Zuge der Gebarungsüberprüfung vorgelegt und auch nicht mitgeteilt, dass die Interne Revision diese Weisung laufend überwachte.

Gegenüber der Bundestheater-Holding GmbH wandte der RH ein, dass das Anfertigen von Additionalen ganz allgemein die Gefahr in sich barg, dass Vertragsinhalte, die konzernweit schwer zu rechtfertigen waren, verborgen werden konnten.

Durch die vorgeschlagene Vorgangsweise könnte die Bundestheater-Holding GmbH nur im Falle einer Bestellung des Geschäftsführers aus dem bestehenden Personal für ein Mindestmaß an konzernweiter Transparenz sorgen. Es wäre jedoch notwendig, dass sich die Bundestheater-Holding GmbH im Rahmen ihrer Kontrollrechte konzernweit ein Bild über die bisherige Praxis im Umgang mit Additionalen macht. Hierfür könnte die Bundestheater-Holding GmbH auch die Interne Revision beauftragen, dies zumindest stichprobenartig oder zumindest bei den Leitungsfunktionen durchzuführen.

Die verwaltungsökonomischen Argumente, die von der Bundestheater-Holding GmbH und der Burgtheater GmbH gegen – nur eine – Vertragsausfertigung vorgebracht wurden, waren für den RH nicht nachvollziehbar: Elektronische Textverarbeitung und Archivierung ermöglichen es, mit vertretbarem Aufwand bei Änderungen der vertraglichen Situation ein bereits gespeichertes Dokument entsprechend zu ergänzen und neu auszustellen. Auch nur befristete Tätigkeiten könnten unter Nennung der entsprechenden Frist in einen Gesamtvertrag aufgenommen werden.

Aus Gründen der konzernweiten Transparenz hielt der RH seine Empfehlungen an die Bundestheater-Holding GmbH und die Burgtheater GmbH aufrecht, gesonderte Vereinbarungen in Form von Additionalen künftig zu unterlassen.

Vier-Augen-Prinzip

- 65.1** Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin wies die Abteilung Lohnverrechnung für Gehaltserhöhungen an sich selbst und Einbehalte von Gehaltsvorschüssen ohne Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips an.
- 65.2** Der RH kritisierte, dass die frühere kaufmännische Geschäftsführerin Zahlungsanweisungen an die Abteilung Lohnverrechnung hinsichtlich ihres eigenen Gehalts ohne Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips durchführte und empfahl der Burgtheater GmbH, bei Zahlungsanweisungen, die Mitglieder der Geschäftsführung betreffen, die Gegenzeichnung des jeweils anderen Mitglieds vorzusehen.
- 65.3** *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei die Empfehlung, bei Zahlungsanweisungen, die Mitglieder der Geschäftsführung betreffen, die Gegenzeichnung des jeweils anderen Mitglieds vorzusehen, als umgesetzt anzusehen. Für Dienstreisen sei seit 2014 im Zuge des Genehmigungsprozedere die Gegenzeichnung des jeweils anderen Mitglieds der Geschäftsführung vorgesehen und werde auch durchgängig*

praktiziert. Zusätzlich sei ab 2016 auch in den Dienstreiseabrechnungen, die seit 2014 unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips in der zuständigen Fachabteilung erfolgten, auch noch eine Gegenzeichnung des jeweils anderen Mitglieds der Geschäftsführung ergänzt worden.

- 65.4** Der RH hielt gegenüber der Burgtheater GmbH fest, dass er seine Empfehlung in Hinblick auf alle Zahlungsanweisungen an Mitglieder der Geschäftsführung – und nicht nur bezogen auf die Abgeltung von Dienstreisen – ausgesprochen hatte.

Vertragssituation ab 1. September 2013

- 66.1** Die bis zum 31. August 2013 bestellte frühere kaufmännische Geschäftsführerin war nach Ablauf des Geschäftsführervertrags als Stellvertreterin des künstlerischen Geschäftsführers tätig. Einen schriftlichen Vertrag über diese neue Funktion konnte die Burgtheater GmbH nicht vorlegen. Das Gehalt, das die Burgtheater GmbH der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin für die neue Funktion ausbezahlte, betrug 11.000 EUR brutto im Monat.

Der RH verglich das Gehalt der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin für diese neue Funktion mit anderen vergleichbaren Stellvertretergehältern:

- Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin war bis zum 31. August 2008 selbst als Stellvertreterin des kaufmännischen Geschäftsführers tätig und erhielt zuletzt dafür rd. 9.100 EUR brutto im Monat; sie hatte somit für eine vergleichbare Position um rd. 1.900 EUR oder um 21 % weniger Gehalt bekommen als in ihrer Funktion ab September 2013.
 - Die bis zum Jahr 2010 tätige Stellvertreterin des künstlerischen Geschäftsführers erhielt dafür zuletzt rd. 8.800 EUR brutto im Monat. Ihr Gehalt war somit um rd. 2.200 EUR oder um 25 % niedriger gewesen als das Gehalt der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin in der gleichen Funktion drei Jahre später.
- 66.2** Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH nicht dafür sorgte, dass die frühere kaufmännische Geschäftsführerin nach Ablauf ihres Geschäftsführervertrags und bei Antritt ihrer neuen Funktion als Stellvertreterin des künstlerischen Geschäftsführers über einen schriftlichen Vertrag verfügte. Er empfahl der Burgtheater GmbH, bei einem Perso-

nalwechsel vor Antritt einer neuen Funktion den entsprechenden Vertrag schriftlich auszufertigen.

Ferner kritisierte der RH, dass die Burgtheater GmbH das Gehalt der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin – das zwischen 21 % und 25 % über vergleichbaren Stellvertretergehältern lag – bei diesem Funktionswechsel nicht niedriger einstufte. Er empfahl der Burgtheater GmbH, sich bei der Einstufung von Gehältern an anderen Vergleichsgehältern – bezogen auf die zu besetzende Funktion – zu orientieren.

66.3 *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH begrüße sie die Empfehlung, bei einem Personalwechsel vor Antritt einer neuen Funktion den entsprechenden Vertrag schriftlich auszufertigen, könne aber mangels Anlass vorerst noch auf kein konkretes Beispiel einer Umsetzung der Empfehlung verweisen.*

Die Empfehlung, sich bei der Einstufung von Gehältern an anderen Vergleichsgehältern – bezogen auf die zu besetzende Funktion – zu orientieren, sehe sie als umgesetzt an; bei aktuellen Nachbesetzungen von Führungspositionen im Haus erfolge ein Austausch sowohl mit anderen Sprechtheatern als auch innerhalb des Konzerns.

Berater des früheren künstlerischen Geschäftsführers

67.1 Der frühere künstlerische Geschäftsführer stellte am 24. Jänner 2012 dem Bilanzausschuss des Aufsichtsrats einen Berater vor, „der eingeladen wurde, um die Kommunikation zwischen kaufmännischer und künstlerischer Direktion gelenkiger und transparenter zu machen“. Gemäß dem Sitzungsprotokoll

- sei es das Vorhaben der Beraters, ein wesentlich stärker als bisher auf die künstlerischen Planungen aufbauendes Berichtswesen zu entwickeln,
- sollte es dieses Berichtswesen dem künstlerischen Geschäftsführer besser ermöglichen, steuernd und führend einzugreifen und
- erstrecke sich der dazu abgeschlossene Beratervertrag vorerst über ein Jahr, könnte aber auf zwei Jahre ausgedehnt werden.

Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin erläuterte in dieser Sitzung, dass ein funktionierendes und auf die Erfordernisse der kaufmännischen Geschäftsführung zugeschnittenes Berichtswesen bereits umfassend vorhanden sei und sich die Beratung insbesondere darauf konzentrieren werde, aus diesem Berichtswesen ein besseres Steuer-

rungsinstrument für den künstlerischen Direktor zu entwickeln. Ein Mitglied des Aufsichtsrats gab zu bedenken, dass eine effiziente Beratung der Burgtheater GmbH in Wien aus der Distanz, aus Berlin, und beschränkt auf kurze Phasen der Anwesenheit für ihn schwer vorstellbar und teuer sei. Zwei weitere Mitglieder fragten nach dem Inhalt des Vertrags bzw. konkreten Formulierungen im Beratervertrag sowie danach, ob es ein operatives Ziel in einer definierten Einsparungshöhe gebe.

Der Berater nahm noch an einer weiteren Sitzung des Aufsichtsrats teil.

Für seine Tätigkeit verrechnete der Berater der Burgtheater GmbH gemäß Vereinbarung vom 20. September 2011 zwischen Jänner 2012 und Juni 2013 mit drei Rechnungen ein Honorar in Höhe von insgesamt 120.000 EUR. Weder eine schriftliche Ausfertigung der Vereinbarung vom 20. September 2011 noch verschriftlichte Ergebnisse der vom Berater für die Burgtheater GmbH erbrachten Tätigkeiten konnten dem RH vorgelegt werden.

67.2 Der RH beanstandete, dass sowohl die in den Rechnungen des Beraters genannte Vereinbarung als auch allfällige Ergebnisse einer erfolgten Beratungstätigkeit nicht in schriftlicher Form vorlagen. Vom Berater für ein Honorar in Höhe von insgesamt 120.000 EUR erbrachte Leistungen waren dem RH daher nicht nachvollziehbar. Er empfahl, Beratungsverträge schriftlich abzuschließen und die Leistungen eines Beraters auch in schriftlicher Form zu dokumentieren.

67.3 *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sei die Empfehlung, Beratungsverträge schriftlich abzuschließen und die Leistungen eines Beraters auch in schriftlicher Form zu dokumentieren, seit 2014 umgesetzt.*

Aufsichtsrat

Anzahl der Sitzungen **68.1** Nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat war dieser so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch viermal im Geschäftsjahr einzuberufen. Die Sitzungen hatten jedenfalls vierteljährlich stattzufinden.

Der Aufsichtsrat trat in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2010/11 jeweils vierteljährlich einmal zusammen. Im Geschäftsjahr 2011/12 fanden fünf Sitzungen, 2012/13 sechs Sitzungen und 2013/14 insgesamt 14 Sitzungen des Aufsichtsrats statt. Zusätzlich zu den sechs Sitzungen des Geschäftsjahres 2012/13 wurde im April 2013 ein Finanzausschuss des Aufsichtsrats eingerichtet. Dieser trat im Mai und Juni 2013 insgesamt dreimal zusammen.

68.2 Der RH stellte fest, dass der Aufsichtsrat entsprechend der in seiner Geschäftsordnung getroffenen Anordnung zumindest vierteljährlich Sitzungen abhielt. Die 14 Sitzungen im Geschäftsjahr 2013/2014 waren auf die den Fortbestand der Burgtheater GmbH gefährdende Situation zurückzuführen (siehe TZ 6 bis 10).

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

69.1 (1) Der Aufsichtsrat der Burgtheater GmbH setzte sich gemäß § 13 Abs. 4 BThOG bis zum 31. August 2015 wie folgt zusammen:

- drei Mitglieder bestellte der Bundeskanzler (§ 13 Abs. 4 Z 1 BThOG),
- drei Mitglieder bestellte der Bundeskanzler aus dem Kreis der Fachleute aus dem Finanz-, Bühnen- oder Rechtswesen,
- ein Mitglied entsandte der Bundesminister für Finanzen und
- ein Mitglied entsandte die Bundestheater-Holding GmbH.

Die drei vom Bundeskanzler gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 BThOG bestellten Mitglieder waren dem Bundeskanzler, das vom Bundesminister für Finanzen entsandte Mitglied diesem gegenüber, über die Beschlüsse des Aufsichtsrats zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Gemäß § 22 Abs. 2 BThOG entsandte der Betriebsrat zwei Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Burgtheater GmbH waren auf die Funktionsdauer von fünf Jahren zu bestellen. Mit November 2009 fand eine Neubestellung statt; drei Mitglieder des neubestellten Aufsichtsrats hatten bereits in der vorherigen Funktionsperiode dem Aufsichtsrat der Burgtheater GmbH angehört.

(3) Schied ein Mitglied vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, so war der Aufsichtsrat durch Neubestellung zu ergänzen.

Ein Mitglied legte im Februar 2013 seine Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats nieder. Das von der früheren Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, Frau Dr. Claudia Schmied, nachnominierte Mitglied nahm erstmals an der Sitzung des Aufsichtsrats vom 21. Juni 2013 teil.

(4) Der frühere Vorsitzende des Aufsichtsrats teilte am 11. März 2014 mit, dass laut Bundes Public Corporate Governance Kodex seine Funktion als Eigentümervertreter mit der Aufsichtsratsfunktion unvereinbar war und er daher aus allen Aufsichtsräten der Tochtergesellschaften

des Bundestheaterkonzerns ausscheide und nur mehr die Funktion des Eigentümerversprechers ausüben werde. Nachfolgend entsandte die Bundestheater-Holding GmbH ihren Prokuristen in den Aufsichtsrat der Burgtheater GmbH. Ab September 2014 entsandte die Bundestheater-Holding GmbH ihren neuen Geschäftsführer in den Aufsichtsrat. Dieser übernahm im Jänner 2015 auch den Vorsitz im Aufsichtsrat. Somit trat ab Jänner 2015 wieder jener Zustand in der Vorsitzführung des Aufsichtsrats ein, der bis zum 11. März 2014 bestanden hatte, dass nämlich der jeweilige Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH auch Vorsitzender des Aufsichtsrats der Burgtheater GmbH war.

Die Bundestheater-Holding GmbH übermittelte der Geschäftsführung der Burgtheater GmbH am 17. Jänner 2014 die „Erläuterungen zum Bundes Public Corporate Governance Kodex – Arbeitspapier (Bundestheater, Bundesmuseen/ÖNB, Museumsquartier) des BMUKK von 5. November 2013“. Darin wurde zur Kodexregel, nach der ein Mitglied des Überwachungsorgans nicht Mitglied der Anteilseignerversammlung sein darf, eine Ausnahmeregelung dahingehend geschaffen, dass der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH gleichzeitig Anteilseignerversprecher und Vorsitzender des Aufsichtsrats in den Tochtergesellschaften ist. Die Ausnahmeregelung begründete das (damalige) BMUKK damit, dass zur Vermeidung der in der Anmerkung zur Kodexregel zitierten Interessenskonflikte der Anteilseigner der Bundestheater-Holding GmbH den Aufsichtsrat der Tochtergesellschaften im Zuge der Genehmigung des Jahresabschlusses entlastete.

Ab 1. September 2015 war gemäß BThOG der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats der Burgtheater GmbH.

- 69.2** Der RH hielt kritisch fest, dass die Begründung des früheren Vorsitzenden des Aufsichtsrats – dieser war gleichzeitig auch Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH – für sein Ausscheiden, nämlich die Funktion des Eigentümerversprechers und die Aufsichtsratsfunktion seien nach dem Bundes Public Corporate Governance Kodex unvereinbar, nicht zutraf. Einerseits hatte nämlich das Arbeitspapier des Kulturressorts zu dieser Kodexregel für den Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH eine Ausnahme geschaffen. Andererseits übte der Nachfolger des früheren Geschäftsführers der Bundestheater Holding GmbH ab Jänner 2015 ebenfalls den Vorsitz im Aufsichtsrat der Burgtheater GmbH aus.

Aufsichtsrat

Der RH empfahl der Bundestheater-Holding GmbH, ihre Organfunktionen entsprechend dem BThOG auszuüben, wonach ab dem 1. September 2015 der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats der Burgtheater GmbH war.

69.3 *Laut Stellungnahme der Bundestheater-Holding GmbH sei die Empfehlung, ihre Organfunktionen entsprechend dem BThOG auszuüben, wonach ab dem 1. September 2015 der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats der Burgtheater GmbH war, umgesetzt; der mit 1. September 2014 bestellte Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH habe ab seiner Bestellung auch den Vorsitz in den Aufsichtsräten der Tochtergesellschaften geführt.*

Beschlüsse Budget und Dreijahrespläne

70.1 (1) Die Geschäftsführung hatte dem Aufsichtsrat grundsätzlich in der letzten Sitzung vor dem Beginn eines neuen Geschäftsjahres ein beschlussreifes Budget für das nächste Geschäftsjahr, bestehend aus einer Planergebnisrechnung, einem Investitionsplan und einer Cash-flow-Planung, sowie in der ersten Sitzung des laufenden Geschäftsjahres einen Dreijahresplan vorzulegen, der das Budget des bereits laufenden Geschäftsjahres sowie die Planung für die beiden folgenden Geschäftsjahre zu enthalten hatte. Beschlussreif waren Budgets und Dreijahrespläne dann, wenn sie keine Fehlbeträge aufwiesen. Die dem Aufsichtsrat vorgelegten Budgets und Dreijahrespläne beschloss dieser wie folgt:

Tabelle 36: Vorlage und Beschlüsse der Budgets und Dreijahrespläne

Geschäftsjahr	Budget	Dreijahresplan
2008/2009	13. Juni 2008: Vorgelegtes Budget weist einen Fehlbetrag von rd. 4,41 Mio. EUR auf. 31. Oktober 2008: Aufsichtsrat beschließt das nunmehr ausgeglichen erstellte Budget.	31. Oktober 2008: Der Aufsichtsrat beschließt den vorgelegten Dreijahresplan nicht.
2009/2010	16. Juni 2009: Aufsichtsrat beschließt das Budget. 24. November 2009: Wegen der neuen Zusammensetzung des Aufsichtsrats beschließt dieser das Budget nochmals.	24. November 2009: Der vorgelegte Dreijahresplan wird nicht zur Abstimmung gebracht.
2010/2011	15. Juni 2010: Aufsichtsrat beschließt das Budget.	11. Oktober 2010: Der vorgelegte Dreijahresplan wird nicht zur Abstimmung gebracht.
2011/2012	20. Juni 2011: Aufsichtsrat beschließt das Budget.	4. November 2011: Über den vorgelegten Dreijahresplan stimmt der Aufsichtsrat nicht ab.
2012/2013	20. Juni 2012: Vorlage des Budgets an den Aufsichtsrat. 12. November 2012: Aufsichtsrat beschließt das Budget.	12. November 2012: Über den vorgelegten Dreijahresplan stimmt der Aufsichtsrat nicht ab.
2013/2014	21. Juni 2013: Vorlage eines Budgets für 2013/2014; dieses weist einen Fehlbetrag von 1,82 Mio. EUR auf; kein Beschluss des Aufsichtsrats. Fortsetzung der Debatte über das Budget im Aufsichtsrat am 22. Oktober 2013 und am 22. Jänner 2014, jeweils ohne Beschluss. 10. Februar 2014: Aufsichtsrat beschließt das Budget.	22. Oktober 2013: Die Dreijahresplanung liegt dem Aufsichtsrat vor; eine Debatte darüber ist nicht protokolliert.

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

(2) Das am 13. Juni 2008 von der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2008/09 vorgelegte Budget wies einen Fehlbetrag von 4,41 Mio. EUR auf. Die Erhöhung der Basisabgeltung um 5 Mio. EUR an die Bundestheater-Holding GmbH war darin noch nicht enthalten, weil über die Aufteilung dieser Erhöhung ein Einvernehmen mit den Bühnengesellschaften im Vorfeld dieser Aufsichtsrats-sitzung noch nicht möglich war. Ein Mitglied des Aufsichtsrats wies auf die Haftung der Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder hin; für den Fall, dass auf Wunsch des Eigentümers ein negatives Budget beschlossen werden solle, müsse dieser das mit einer Eigentümerwei-sung klarstellen und auch die Verantwortung für die negativen Ergeb-nisse übernehmen. Schließlich nahm der Aufsichtsrat das vorgelegte Budget für 2008/09 mit der Maßgabe zur Kenntnis, dass bis zur näch-sten Sitzung eine Bedeckung des Fehlbetrags gegeben sein müsse.

In der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats am 31. Oktober 2008 legte die Geschäftsführung ein ausgeglichenes Budget für das bereits laufende Geschäftsjahr vor. Die ausgeglichene Darstellung war vor allem auf

die Zuteilung von 2,2 Mio. EUR aus der Erhöhung der Basisabgeltung, auf erhöhte Annahmen beim Kartenverkauf (plus 100.000 EUR) und beim Sponsoring (plus 200.000 EUR auf 900.000 EUR) sowie auf die geplante Auflösung der letzten Rücklage zurückzuführen. Auch der Investitionsplan enthielt lediglich notwendige Anschaffungen zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs. Ein Mitglied des Aufsichtsrats beurteilte die Situation für die Folgejahre nicht so positiv und empfahl der Geschäftsführung, sich auf ein Szenario mit Einbußen bei Sponsoring und Karteneinnahmen einzustellen, sowie auch auf keine Erhöhung der Basisabgeltung durch den Bund zu hoffen. Der künstlerische Geschäftsführer erwiderte, dass es in der Kunst nur ein „Ganz oder Gar nicht“ gebe. Schließlich genehmigte der Aufsichtsrat das Budget für das laufende Geschäftsjahr 2008/09.

(3) Die Budgets für die Geschäftsjahre 2009/10 bis 2011/12 wurden jeweils in der letzten Sitzung des Aufsichtsrats vor Beginn des neuen Geschäftsjahres beschlossen. Von einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats zu den vorgelegten Planergebnisrechnungen gestellte Fragen beantwortete die frühere kaufmännische Geschäftsführerin.

Auf die in der Sitzung vom 16. Juni 2009 gestellte Nachfrage eines Aufsichtsratsmitglieds zur Nutzungsdauer der einzelnen Produktionen erläuterte die frühere kaufmännische Geschäftsführerin, dass diese planmäßig drei Jahre betrage. Den Jahresabschlüssen der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2010/11 waren als Nutzungsdauer der planmäßigen Abschreibung für Produktionen jedoch ein bis fünf Jahre zugrunde gelegt. Eine Information des Aufsichtsrats über eine Änderung der planmäßigen Nutzungsdauer für Produktionen war nicht protokolliert. In der Sitzung des Bilanzausschusses vom 25. Jänner 2013 stellte der neue Abschlussprüfer fest, dass ihm eine Nutzungsdauer für Produktionen von fünf Jahren zu lange erschien.

(4) Das in der Sitzung des Aufsichtsrats am 20. Juni 2012 von der Geschäftsführung erläuterte Budget für 2012/13 fußte auf den Annahmen, dass für die Burgtheater GmbH der geplante Anteil an der Basisabgeltung erhalten bleibt und die Bezugserhöhung von der Bundestheater-Holding GmbH übernommen werden konnte. Die Vertreterin des BMF betonte in der Debatte zum Budget die Wichtigkeit der transparenten Darstellung der Art und Höhe der Umsetzung des Maßnahmenkatalogs aus der Evaluierung des Bundestheater-Konzerns in den vorzulegenden Planungen und der damit verbundenen Effekte. Am Schluss der Debatte des Aufsichtsrats zum Budget zog der Vorsitzende seinen Antrag, das vorgelegte Budget zu genehmigen, zurück und hielt fest, dass ein beschlussfähiges Budget vorliege, die Burgtheater GmbH aber ohne genehmigtes Budget in den Sommer gehen müsse.

Das am 12. November 2012 dem Aufsichtsrat vorliegende Budget für das bereits laufende Geschäftsjahr 2012/13 enthielt die durch die Bezugserhöhung um 690.000 EUR erhöhten Personalkosten, die zu einem Jahresfehlbetrag in gleichem Ausmaß führte. Das Budget sah vor, diesen Jahresfehlbetrag durch eine Gewinnabschöpfung der ART for ART Theaterservice GmbH abzudecken. Unter der Voraussetzung, dass diese Verlustabdeckung erfolgt, genehmigte der Aufsichtsrat das vorgelegte Budget.

(5) Das zur Sitzung des Aufsichtsrats am 21. Juni 2013 vorliegende Budget für 2013/14 wies einen Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 1,82 Mio. EUR aus, wovon rd. 823.000 EUR auf die ab dem Jahresabschluss 2011/12 geltende geänderte Abschreibungspraxis bei den Produktionen (siehe TZ 7) zurückzuführen war. Ein Mitglied vermisste eine Planbilanz, weil die Verschuldungskapazität und die Eigenkapitalquote nicht aus den Augen gelassen werden dürfe. Das Budget wurde wegen mangelnder Bedeckung vom Aufsichtsrat nicht genehmigt.

Das in der Sitzung des Aufsichtsrats vom 22. Oktober 2013 vorliegende und debattierte Budget wies einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 3,82 Mio. EUR auf, weil die Geschäftsführung die im Juni 2013 vorgelegte Planung um eine Vorsorgeposition für nicht abschätzbare Mindereinnahmen oder Mehraufwendungen in Höhe von 2 Mio. EUR ergänzte. Die Vertreterin des BMF stellte klar, dass die im Jahresabschluss 2011/12 gewählte Herabsetzung des Eigenkapitals einmal genehmigt wurde und dies keinesfalls eine Lösung der bestehenden Probleme ist. Auch in dieser Aufsichtsratssitzung wurde das Budget 2013/14 nicht beschlossen. In der Sitzung vom 22. Jänner 2014 verschob der Aufsichtsrat den Beschluss über das Budget 2013/14 wegen nicht zeitgerecht eingelangter Unterlagen auf die nächste Sitzung.

Das am 10. Februar 2014 dem Aufsichtsrat vorliegende Budget wies einen Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 1,84 Mio. EUR aus, der durch eine Gewinnabschöpfung der ART for ART Theaterservice GmbH (1,34 Mio. EUR) sowie durch eine von der Bundestheater Holding GmbH vorgegebene Ergebnisverbesserung (500.000 EUR) ausgeglichen dargestellt wurde. Unter der Maßgabe, dass der seit 2011 an die Geschäftsführung bestehende Auftrag, die Liquidität pro Jahr um 750.000 EUR zu verbessern, als Zielsetzung für die Folgejahre aufrecht blieb und bis zur übernächsten Sitzung des Aufsichtsrats ein Maßnahmenkatalog hinsichtlich Schuldenabbau und ausgeglichener Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen ist, genehmigte der Aufsichtsrat nach einer teils heftig geführten Debatte das Budget 2013/14.

(6) In der jeweils ersten Sitzung des Aufsichtsrats des Geschäftsjahres legte die Geschäftsführung den jeweiligen Dreijahresplan – dieser bestand aus den Planergebnisrechnungen des laufenden und von zwei weiteren Geschäftsjahren – vor. Die Dreijahrespläne wiesen für die jeweils kommenden Geschäftsjahre negative Ergebnisse aus, weil etwa die bedarfsgerechte Zuteilung der Erhöhung der Basisabgeltung zum Zeitpunkt der Planung noch nicht erfolgt war. Damit wiesen die Dreijahrespläne bei allen Gesellschaften des Konzerns für das jeweils zweite und dritte Geschäftsjahr negative Ergebnisse aus. Eine eingehende Debatte des Aufsichtsrats zu den Dreijahresplänen war nicht protokolliert. Entweder wurden die Dreijahrespläne nicht zur Abstimmung gebracht oder der Aufsichtsrat beschloss diese nicht. Maßnahmen zum Ausgleich der ausgewiesenen Fehlbeträge wurden in den Sitzungen des Aufsichtsrats nicht eingefordert.

70.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Burgtheater GmbH die Geschäftsjahre 2008/09, 2012/13 und 2013/14 ohne genehmigtes Budget begann. Zu der im Februar 2014, also nach Ablauf fast des halben Geschäftsjahres, erfolgten Genehmigung des Budgets 2013/14 hielt er fest, dass aufgrund der im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2012/13 und der Feststellungen des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit der Gebarung der vorangegangenen Geschäftsjahre die Geschäftsführung nicht zeitgerecht ein genehmigungsfähiges Budget vorlegen konnte, weil es bis in den Februar 2014 nicht gelang, gemeinsam mit der Bundestheater-Holding GmbH den in den Entwürfen ausgewiesenen Jahresfehlbetrag auszugleichen. Aufgrund der Vorlage von vorerst nicht genehmigungsfähigen Budgets und einer dadurch erfolgten verspäteten Genehmigung der Budgets bestand für die Geschäftsführung grundsätzlich eine Unsicherheit, auf Basis welcher Ermächtigung sie die Geschäfte abzuwickeln habe und Zahlungen anweisen solle.

Der RH empfahl, die Budgets ausgeglichen zu erstellen und zeitgerecht vor dem Beginn eines Geschäftsjahres durch den Aufsichtsrat zu beschließen. Erforderliche Abstimmungsgespräche, etwa zur Aufteilung der Basisabgeltung oder für gemeinsam mit der Bundestheater-Holding GmbH festzulegende Maßnahmen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, hätten daher zeitgerecht zu erfolgen.

(2) Der RH beanstandete, dass die frühere kaufmännische Geschäftsführerin dem Aufsichtsrat im Juni 2009 die planmäßige Nutzungsdauer für Produktionen mit drei Jahren bekanntgab und den Aufsichtsrat über die davon abweichende Vorgangsweise nicht informierte. Er hielt fest, dass die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2010/11 als planmäßige Nutzungsdauer für Produktionen ein bis fünf Jahre aus-

wiesen. Er kritisierte auch den ab November 2009 neu bestellten Aufsichtsrat, dass nach dem Juni 2009 bis Ende 2012 keine Nachfrage betreffend der in den Jahresabschlüssen zugrunde gelegten Nutzungsdauer für Produktionen erfolgte, obwohl zumindest die weiterbestellten Mitglieder des Aufsichtsrats aus den Angaben in den Jahresabschlüssen (ein bis fünf Jahre planmäßige Nutzungsdauer von Produktionen) den Widerspruch zur Mitteilung der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin vom Juni 2009 (planmäßige Nutzungsdauer von Produktionen beträgt drei Jahre) erkennen hätten müssen.

Er empfahl der Geschäftsführung der Burgtheater GmbH, den Aufsichtsrat über Änderungen der Bewertungsansätze im Jahresabschluss aktiv und zeitnah zu informieren.

(3) Zu den vorgelegten Dreijahresplänen merkte der RH kritisch an, dass diese Fehlbeträge auswiesen und damit keine Grundlage für eine Zustimmung des Aufsichtsrats boten. Er kritisierte, dass in den Sitzungen des Aufsichtsrats keine Maßnahmen zum Ausgleich der in den Dreijahresplänen ausgewiesenen Fehlbeträge eingefordert wurden.

Er empfahl der Burgtheater GmbH, die Dreijahrespläne vor deren Vorlage in den Aufsichtsratssitzungen zwischen Burgtheater GmbH und Bundestheater-Holding GmbH so zu verhandeln, dass ein realistisches, mehrjähriges Finanzierungskonzept sichergestellt ist.

70.3 *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie und die Bundestheater-Holding GmbH die Empfehlung, die Budgets ausgeglichen zu erstellen und zeitgerecht vor dem Beginn eines Geschäftsjahres durch den Aufsichtsrat zu beschließen und Dreijahrespläne vor deren Vorlage in den Aufsichtsratssitzungen zwischen Burgtheater GmbH und Bundestheater-Holding GmbH so zu verhandeln, dass ein realistisches, mehrjähriges Finanzierungskonzept sichergestellt ist, als umgesetzt an. So sei es im Herbst 2015 zu einer Beschlussfassung ausgeglichener Dreijahres-Budgets für 2015/16, 2016/17 und 2017/18 gekommen und seien dazu von Juni bis Oktober 2015 intensiv Abstimmungsgespräche geführt worden. Dabei seien nicht nur Planergebnisrechnungen und Investitionspläne beschlossen worden, sondern auch eine Cash-Flow-Planung, um damit auch die Absicherung der Finanzierung in der Planung darzustellen. Zudem sehe, wie die Burgtheater GmbH anmerkt, das BThOG seit dem 1. September 2015 derartige Mehrjahrespläne ausdrücklich vor.*

Weiters kommuniziere die Burgtheater GmbH, laut ihrer Stellungnahme, Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nunmehr an den Aufsichtsrat deutlich.

Aufsichtsrat

Bestellungen ohne
Budgetbeschluss

71.1 Zur Vorbereitung der Produktionen des nächsten Geschäftsjahres war es erforderlich, bereits in den letzten Monaten des laufenden Geschäftsjahres u.a. Dekorationen und Kostüme bei der ART for ART Theater-service GmbH zu bestellen. Zum Zeitpunkt jener Bestellungen, die das nächste Geschäftsjahr betrafen, lagen jedenfalls dann keine beschlossenen Budgets vor, wenn das Budget des nächsten Geschäftsjahres nicht bereits vor Beginn des Geschäftsjahres beschlossen wurde; dies war in den Geschäftsjahren 2008/09, 2012/13 und 2013/14 der Fall. Auch beschlossene Dreijahrespläne lagen nicht vor, weil diese regelmäßig nicht zur Abstimmung gebracht wurden. Der Aufsichtsrat erlangte von der geübten Vorgangsweise jedenfalls Kenntnis, weil im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses auch über die Änderungen der Position Anlagen in Bau berichtet wurde.³⁶ Die Höhe der Anlagen in Bau für Bühnenproduktionen des nächsten Geschäftsjahres jeweils zum 31. August entwickelten sich wie folgt (siehe TZ 7):

Tabelle 37: Entwicklung Anlagen in Bau für Bühnenproduktionen des nächsten Geschäftsjahres

	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013
	in Mio. EUR					
Anlagen in Bau für das nächste Geschäftsjahr betreffende Bühnenproduktionen	0,80	4,08	1,80	2,01	1,66	1,95

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Die Geschäftsführung der Burgtheater GmbH hatte daher am Ende eines Geschäftsjahres bis zu rd. 1,95 Mio. EUR für das nächste Geschäftsjahr in Anlagen in Bau investiert, ohne dafür über ein beschlossenes Budget verfügt zu haben. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sah für Investitionen, die insgesamt in einem Geschäftsjahr 1 Mio. EUR überstiegen, die Zustimmung des Aufsichtsrats vor. Beschlüsse des Aufsichtsrats über eine Genehmigung von Investitionen in Produktionen für das folgende Geschäftsjahr waren nicht protokolliert.

71.2 Der RH beanstandete, dass die Geschäftsführung Bestellungen für das folgende Geschäftsjahr tätigte, ohne hierfür über ein beschlossenes Budget oder einen eigenen Beschluss des Aufsichtsrats zu verfügen. Er hielt auch kritisch fest, dass die solcherart vorgenommenen Investitionen mehrmals den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag überstiegen, ab dem die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen war. Den Aufsichtsrat wies er kritisch darauf

³⁶ Beispielsweise erläuterte der Abschlussprüfer am 27. Jänner 2010, dass der Zuwachs des Anlagevermögens auf die Anlagen in Bau zurückgeht, die aus der Vorbereitung des Direktionswechsels resultieren.

hin, dass dieser die von der Geschäftsführung gehandhabte Vorgangsweise nicht beanstandete.

Sofern noch kein beschlossenes Budget vorlag und die in der Geschäftsordnung vorgesehene Genehmigungsgrenze für Investitionen überschritten wird, empfahl der RH der Geschäftsführung, vor der Bestellung von Dekorationen und Kostümen für das nächste Geschäftsjahr zeitgerecht eine Genehmigung des Aufsichtsrats einzuholen. Dem Aufsichtsrat empfahl er, die Einhaltung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung hinsichtlich der Investitionen in Produktionen zu überwachen.

71.3 *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, vor der Bestellung von Dekorationen und Kostümen für das nächste Geschäftsjahr zeitgerecht eine Genehmigung des Aufsichtsrats einzuholen, sofern noch kein beschlossenes Budget vorlag und die in der Geschäftsordnung vorgesehene Genehmigungsgrenze für Investitionen überschritten wird, ebenso als umgesetzt an wie die Empfehlung, durch den Aufsichtsrat die Einhaltung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung hinsichtlich der Investitionen in Produktionen zu überwachen. So sollten Situationen, in welchen Investitionsentscheidungen ohne beschlossenes Budget zu treffen seien, nicht mehr vorkommen können, weil für die Geschäftsjahre 2015/16 bis 2017/18 bereits eine Mehrjahres-Planung beschlossen worden sei.*

Überwachung der Budgeteinhaltung anhand der Quartalsberichte

72.1 (1) Die Geschäftsführung berichtete dem Aufsichtsrat anhand der vorgelegten Quartalsberichte regelmäßig über die Einhaltung des Budgets. Diese Quartalsberichte enthielten bei den Bilanzdaten einen Vergleich der Ist-Werte des laufenden Geschäftsjahres mit jenen des vergangenen. Eine Planbilanz mit Vorschau auf das Gesamtjahr enthielten die Quartalsberichte nicht. Auch die Berichte über die Ertragslage waren unzureichend. Aussagekräftige Quartalsberichte wurden vom Aufsichtsrat nicht eingefordert.

(2) Die Quartalsberichte enthielten auch eine Position Investitionen. Diese Position bildete die Höhe der Investitionen in Technik (Bühnentechnik, Beleuchtung, Akustik, Multimedia), Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie IT ab, nicht jedoch jene in Bühnenproduktionen. Im Folgenden werden die vom Aufsichtsrat beschlossenen Investitionen jenen in den Quartalsberichten dargestellten gegenübergestellt:

Tabelle 38: Investitionen lt. Budget und Darstellung in den Quartalsberichten

Geschäftsjahr	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012 ¹	2012/2013	2013/2014
	in 1.000 EUR					
Investitionen in Technik, Betriebs- und Geschäftsausstattung, IT lt. Budget	1.305	1.305	1.205	661	845	1.650
Investitionen in Produktionen lt. Budget	5.876	6.325	6.040	5.699	6.119	6.130
Investitionen gesamt lt. Budget	7.171	7.630	7.245	6.360	6.964	7.780
Investitionen lt. Quartalsberichten	1.305	1.305	1.205	661	845	1.650
	in %					
Anteil der in den Quartalsberichten ausgewiesenen Investitionen an den Investitionen lt. Budget	18	17	17	10	12	21

¹ Die Investitionen in Technik, Betriebs- und Geschäftsausstattung und IT wurden mit der im November 2011 vorgelegten Drei-Jahresplanung für 2011/2012 von 917.000 EUR auf 661.000 EUR reduziert.

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

In den Quartalsberichten waren nur zwischen 10 % (2011/12) und 21 % (2013/14) der in den Budgets genehmigten Investitionen dargestellt.

In der Sitzung des Aufsichtsrats vom 22. Februar 2013 legte die Geschäftsführung zusätzlich zu den Quartalsberichten auch eine vergleichende Darstellung des Jahresbudgets 2012/13 mit den Ist-Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres 2011/12 und einer Hochrechnung des laufenden Geschäftsjahres 2012/13 vor, woraus ablesbar war, inwieweit die Burgtheater GmbH das genehmigte Jahresbudget und damit den Investitionsplan (dieser enthielt auch die Produktionen) einhielt.

(3) Im Geschäftsjahr 2008/09 berichtete die frühere kaufmännische Geschäftsführerin bei ihrer Erläuterung des ersten und des zweiten Quartalsberichts dem Aufsichtsrat, dass die Karteneinnahmen noch um rd. 130.000 EUR (Sitzung vom 21. Jänner 2009) bzw. zum Ende des Geschäftsjahres um jene rd. 100.000 EUR unter dem budgetierten Wert liegen werde, um die das Budget erhöht wurde (siehe TZ 70). Die im genehmigten Budget getroffene Annahme aus Sponsoring-Erträgen in Höhe von 900.000 EUR zu lukrieren, konnte mit erzielten Erträgen aus Sponsoren- und Förderbeiträgen in Höhe von rd. 823.000 EUR zu 91 % erreicht werden.

Zur Nachfrage eines Mitglieds des Aufsichtsrats am 24. November 2009, welcher Grund für die Verdopplung der Verbindlichkeiten zwischen dem dritten und dem vorläufigen vierten Quartalsbericht 2008/09 auf 13,65 Mio. EUR vorliege, antwortete die frühere kaufmännische Geschäftsführerin, dass die ART for ART Theaterservice GmbH im

letzten Quartal alle Rechnungen für die fertig gestellten Dekorationen und Kostüme für den Start des folgenden Geschäftsjahres gestellt habe. Es sei äußerst unüblich, dass sechs Neuproduktionen und zwei Übernahmen sowie drei weitere Produktionen in Bau zum Ende eines Geschäftsjahres für das folgende finanziert werden müssen. Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin führte auch aus, dass die Burgtheater GmbH den gegenüber dem Budget höheren Aufwand des Geschäftsjahres 2008/09 durch die Auflösung von Rücklagen decken werde. Nachfragen von Mitgliedern des Aufsichtsrats, mit welchen Mitteln der bereits eingetretene erhöhte Aufwand bedeckt werden solle, waren nicht protokolliert. Der Jahresabschluss der Burgtheater GmbH zum 31. August 2008 wies den Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von rd. 60.000 EUR und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von rd. 1,72 Mio. EUR aus. Die in diesem Jahresabschluss ausgewiesene nicht gebundene Kapitalrücklage in Höhe von 2,64 Mio. EUR war daher nicht durch liquide Mittel bedeckt.

(4) Um ein mögliches Szenario zur Lösung der sich deutlich abzeichnenden wirtschaftlichen, vor allem die Liquidität betreffenden Problemstellungen zu entwickeln, brachte die frühere kaufmännische Geschäftsführerin im Zuge ihrer Erläuterung des dritten Quartalsberichts 2009/10 in der Sitzung des Aufsichtsrats vom 11. Oktober 2010 die Überlegung einer Sale-und-lease-back-Finanzierung der Probebühne im Arsenal zur Sprache. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats hielten eine Kreditaufnahme für keine gute Idee, weil zu befürchten war, dass mit einem Kredit über 7,5 Mio. EUR trügerische Hoffnungen geschürt und die eigentlichen Herausforderungen nicht erkannt worden wären. Mit der Liquidität der Burgtheater GmbH setzte sich der Aufsichtsrat wieder in seiner Sitzung vom 12. April 2011 auseinander (siehe TZ 74).

- 72.2** (1) Der RH hielt fest, dass die Quartalsberichte zur Steuerung und Kontrolle der Burgtheater GmbH durch den Aufsichtsrat nicht geeignet waren, weil die Kennzahlen des aktuellen Quartals nur mit den Plan-kennzahlen des gesamten Jahres verglichen wurden.³⁷ Durch das Fehlen einer Planbilanz sowie einer vollständigen Darstellung der Investitionen in den vorgelegten Quartalsberichten war es nicht möglich, etwa bei der Entwicklung des Sachanlagevermögens oder den Investitionen in Produktionen (siehe TZ 75) Soll-Ist-Abweichungen zu erkennen. Der RH beanstandete, dass die Geschäftsführung die Investitionen in den Quartalsberichten nicht vollständig auswies und der Aufsichtsrat nicht Quartalsberichte mit einer verbesserten Aussagekraft (beispiels-

³⁷ siehe auch Bericht über die Bundetheater-Holding GmbH, Reihe Bund 2014/10, TZ 12

weise Plankennzahlen des aktuellen Quartals, Darstellung der Planbilanz, vollständige Darstellung aller von ihm in den Budgets beschlossenen Investitionen) verlangte.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, die Quartalsberichte um jene Kennzahlen zu ergänzen, die eine verbesserte Aussagekraft der Quartalsberichte sicherstellen.³⁸ Jedenfalls sollten in den Quartalsberichten die Investitionen vollständig ausgewiesen werden.

(2) Zur Entwicklung der Erträge im Geschäftsjahr 2008/09 hielt der RH kritisch fest, dass die für das genehmigte Budget getroffenen erhöhten Annahmen bezüglich Karteneinnahmen und Erträgen aus Sponsoring nicht erreicht werden konnten. Er qualifizierte somit die Planannahmen, die zur ausgeglichenen Darstellung des Budgets erforderlich gewesen waren (siehe TZ 70), als überhöht.

Er beanstandete auch, dass die gegenüber dem dritten im vorläufigen vierten Quartalsbericht 2008/09 verzeichnete Verdoppelung der Verbindlichkeiten auf 13,65 Mio. EUR nicht bereits in der Sitzung des Aufsichtsrats vom 24. November 2009 zu einer eingehenden Debatte durch die Mitglieder des Aufsichtsrats über die künftige Finanz- und Liquiditätssituation der Burgtheater GmbH führte. Er kritisierte auch, dass die Ausführungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin, der höhere, bereits eingetretene Aufwand des Geschäftsjahres 2008/09 würde durch Rücklagenauflösung gedeckt werden, ohne Rückfragen vom Aufsichtsrat, mit welchen Mitteln der entstandene Aufwand bedeckt werden solle, zur Kenntnis genommen wurden. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Rücklagen nur buchmäßig bestanden, weil im Jahresabschluss zum 31. August 2008 der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten rd. 60.000 EUR betrugen sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von rd. 1,72 Mio. EUR ausgewiesen waren.

(3) Der RH wies darauf hin, dass die frühere kaufmännische Geschäftsführerin in der Sitzung des Aufsichtsrats am 11. Oktober 2010 vor allem auf die die Liquidität betreffenden wirtschaftlichen Problemstellungen der Burgtheater GmbH hinwies. Allerspätestens ab dieser Sitzung musste den Mitgliedern des Aufsichtsrats bewusst gewesen sein, dass hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation der Burgtheater GmbH Maßnahmen erforderlich waren. Er beanstandete daher, dass der Aufsichtsrat nicht bereits in dieser Sitzung entsprechende Aufträge an die Geschäftsführung zur Lösung des erkannten Problems – beispielsweise ein Konsolidierungsprogramm auszuarbeiten, um den bis 2014

³⁸ siehe auch Bericht über die Bundetheater-Holding GmbH, Reihe Bund 2014/10, TZ 12

gesetzten Finanzrahmen unter Beibehaltung der künstlerischen Qualität einzuhalten – erteilte. Er kritisierte ebenso, dass sich der Aufsichtsrat erst ein halbes Jahr später, in seiner Sitzung vom 12. April 2011 (siehe TZ 74) mit der Liquidität der Burgtheater GmbH wieder auseinandersetzte.

Der RH empfahl dem Aufsichtsrat, bei erkannten Problemstellungen sofort die Geschäftsführung mit der Ausarbeitung von Szenarien zur Lösung der Probleme zu beauftragen.

72.3 *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH berichte die Geschäftsführung seit 2013/14 zu den Quartalsberichten detailliert über die Investitionen in Produktionen an die Bundestheater-Holding GmbH und an den Aufsichtsrat. Zudem sei seitens der Bundestheater-Holding GmbH das generelle Berichtswesen im Konzern überarbeitet worden. Die Empfehlung an den Aufsichtsrat, bei erkannten Problemstellungen sofort die Geschäftsführung mit der Ausarbeitung von Szenarien zur Lösung der Probleme zu beauftragen, werde von der Burgtheater GmbH begrüßt, auf ein konkretes Beispiel einer Umsetzung könne sie mangels Anlass vorerst noch nicht verweisen.*

Verbindlichkeiten
gegenüber Kredit-
instituten zum
Ende des Geschäfts-
jahres 2009/10
– Maßnahmen der
Burgtheater GmbH

73.1 In der Sitzung des Aufsichtsrats vom 15. Juni 2010 äußerte ein Mitglied Sorge über die hohen Verbindlichkeiten der Burgtheater GmbH gegenüber Kreditinstituten und fragte, welche Maßnahmen ergriffen werden, um diese Situation nachhaltig zu verbessern. In der vorangegangenen Sitzung des Aufsichtsrats vom 13. April 2010 hatte nämlich die frühere kaufmännische Geschäftsführerin prognostiziert, dass diese Verbindlichkeiten zum Ende des Geschäftsjahres 2009/10, also am 31. August 2010, rd. 5,17 Mio. EUR betragen würden.

Auf die geäußerte Sorge des Aufsichtsratsmitglieds kündigte die frühere kaufmännische Geschäftsführerin in der Sitzung des Aufsichtsrats am 15. Juni 2010 an, dass die Verbindlichkeiten der Burgtheater GmbH gegenüber Kreditinstituten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres 2009/10, also am 31. August 2010, rd. 4,8 Mio. EUR betragen würden.

Die Verbindlichkeiten der Burgtheater GmbH gegenüber Kreditinstituten entwickelten sich von März 2010 bis August 2010 wie folgt:

Tabelle 39: Verbindlichkeiten der Burgtheater GmbH gegenüber Kreditinstituten von März bis August 2010

	31. März 2010	30. April 2010	31. Mai 2010	30. Juni 2010	31. Juli 2010	31. August 2010
	in Mio. EUR					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	- 6,53	- 6,80	- 7,90	- 7,56	- 7,00	- 4,82

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Von März bis Mai 2010, also in den drei Monaten vor der Ankündigung der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin, betrugen die Verbindlichkeiten der Burgtheater GmbH gegenüber Kreditinstituten zum jeweiligen Monatsende zwischen 6,53 Mio. EUR und 7,90 Mio. EUR.

Die von der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin im Juni 2010 angekündigte Reduktion der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um rd. 3,1 Mio. EUR oder 39 % im Vergleich zum 31. Mai 2010 erreichte die Burgtheater GmbH durch die folgenden Maßnahmen:

(1) Im September 2010 zahlte die Burgtheater GmbH die Bezüge jener Beschäftigten, die Anspruch auf Auszahlung zum Monatsanfang hatten, später als zuvor.

Bis einschließlich August 2010 stieß die Burgtheater GmbH den Zahlungsvorgang für diese Bezüge in den letzten Tagen des Vormonats an, um sicherzustellen, dass die Beschäftigten ihre Bezüge am ersten Tag des Folgemonats auf ihren Bankkonten vorfanden. Bis einschließlich August 2010 erfolgte der entsprechende Mittelabfluss vom Bankkonto der Burgtheater GmbH für jeden Folgemonat daher in den letzten Tagen des Vormonats.

Den Zahlungsvorgang für die Bezüge jener Beschäftigten, die Anspruch auf Auszahlung zum 1. September 2010 hatten, stieß die Burgtheater GmbH hingegen erst am 1. September 2010 an. Dadurch fand der Mittelabfluss vom Bankkonto der Burgtheater GmbH erst Anfang September statt. Die für diese Bezüge erforderlichen Mittel waren zum Ende des Geschäftsjahres 2009/10, dem 31. August 2010, noch am Bankkonto der Burgtheater GmbH vorhanden, die Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erfolgte erst am 1. September 2010.

Durch die verspätete Zahlung von Verbindlichkeiten gegenüber ihren Beschäftigten vermied die Burgtheater GmbH eine Erhöhung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31. August 2010 um rd. 1,68 Mio. EUR.

(2) Die Burgtheater GmbH zahlte zwei noch im Geschäftsjahr 2009/10 fällige Verbindlichkeiten an ein Unternehmen im Bundestheater-Konzern von rd. 827.000 EUR erst im September 2010.

(3) Die Burgtheater GmbH zahlte im Juli 2010 und August 2010 fällige Verbindlichkeiten an eine Sozialversicherung von rd. 496.000 EUR erst im Februar 2011 und April 2011.

(4) Im Juli 2010 veranstaltete ein Verein in den Räumlichkeiten der Burgtheater GmbH einen Ball. Mehrere Beschäftigte der Burgtheater GmbH erhielten von der Burgtheater GmbH für die Mitarbeit an dieser Ballveranstaltung Entgelte in der Höhe von insgesamt rd. 79.000 EUR unmittelbar nach der Ballveranstaltung in bar ausbezahlt. Die Hauptkasse erfasste diese Auszahlung jedoch erst am 1. September 2010 in ihren Büchern. Gesetzliche Vorschriften sahen vor, dass Ein- und Auszahlungen in den Büchern täglich festzuhalten waren. Der Verein ersetzte der Burgtheater GmbH diesen Betrag hingegen bereits im Juli 2010.

73.2 Der RH kritisierte, dass die Burgtheater GmbH eine angekündigte und gewünschte Reduktion der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um rd. 3,1 Mio. EUR zum Ende des Geschäftsjahres 2009/10 gegenüber dem Mai 2010 dadurch erreichte, dass sie Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten und Dritten verspätet bezahlte und eine bare Auszahlung vom Juli 2010 erst im September 2010 in ihren Büchern erfasste. Der RH wies hinsichtlich der letztgenannten Auszahlung darauf hin, dass diese Vorgangsweise gesetzlichen Vorschriften widersprach.

Die im Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2009/10 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von 4,82 Mio. EUR stellten nach Ansicht des RH nicht die tatsächliche wirtschaftliche Lage der Burgtheater GmbH dar. Die Liquidität der Burgtheater GmbH war tatsächlich um rd. 3,09 Mio. EUR schlechter als im Jahresabschluss dargestellt.

Der RH empfahl der Burgtheater GmbH, die wirtschaftliche Lage korrekt darzustellen. Der RH empfahl weiters, gesetzliche Vorschriften über die Führung der Bücher einzuhalten.

73.3 *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, die wirtschaftliche Lage korrekt darzustellen und gesetzliche Vorschriften über die Führung der Bücher einzuhalten, als umgesetzt an. Die Jahresabschlüsse 2013/14 und 2014/15 seien von (teils mehreren) Wirtschaftsprüfern, Sachverständigen und Prüforganen geprüft worden, die keine Beanstandungen festgestellt hätten.*

Liquiditätsmonitoring **74.1** (1) In der Sitzung des Aufsichtsrats vom 12. April 2011 berichtete der Vorsitzende zum Thema Maßnahmen zur Verbesserung der Liquidität der Burgtheater GmbH von drei gesprächsweise erörterten Möglichkeiten:

- Sale-und-lease-back der im Eigentum der Burgtheater GmbH stehenden Probebühne im Arsenal,
- Aufnahme eines Hypothekarkredits,
- Neustrukturierung des bestehenden Kontokorrentkredits, der damals für alle Gesellschaften der Bundestheater-Holding GmbH gemeinsam galt,

wobei die letzte der genannten Möglichkeiten die vorteilhafteste sei. Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin berichtete in dieser Sitzung auch, wie es zu dem hohen Fehlbetrag – ihrer Aussage nach erwartete sie zum 31. August 2011 einen Fehlbetrag von 7,50 Mio. EUR – am Konto³⁹ kam. Sie führte auch aus, dass sich die Burgtheater GmbH verpflichten werde, diesen Fehlbetrag jährlich um 750.000 EUR zu verringern.

Nachdem das vorgeschlagene Modell zur Rückführung des eingetretenen Fehlbetrags am Konto in den Sitzungen des Aufsichtsrats am 7. und 20. Juni 2011 eingehend besprochen worden war, genehmigte der Aufsichtsrat die folgende Vorgangsweise: Der Burgtheater GmbH wurde im Rahmen des Cash-Poolings des Bundestheater-Konzerns ein garantierter Überziehungsrahmen von 7,50 Mio. EUR eingeräumt; die Burgtheater GmbH hatte jährlich den eingetretenen Fehlbetrag um 750.000 EUR zu verringern. Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin sagte verbindlich zu, in jeder ordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats einen Bericht über die Entwicklung der Liquidität (Liquiditätsmonitoring) vorzulegen.

(2) Den Entwurf für das Liquiditätsmonitoring, den die frühere kaufmännische Geschäftsführerin am 16. September 2011 dem Aufsichtsrat vorlegte, nahm dieser mit der Zusage der Geschäftsführung, neben der Planung der Aus- und Einzahlungen auch den geplanten Saldo

³⁹ Ausgehend von einem Kontostand zum 31. August 2008 mit – 1,72 Mio. EUR, führten die im Geschäftsjahr 2008/09 vorgenommene Auflösung unbarer Rücklagen in Höhe von 2,54 Mio. EUR und im Geschäftsjahr 2009/10 aufgetretenen Zusatzkosten für den Direktionswechsel (rd. 576.000 EUR), für ein erhöhtes Produktionsvolumen (2,73 Mio. EUR) und Abfertigungszahlungen (rd. 493.000 EUR) zu einem durchschnittlichen Fehlbetrag am Konto von –8,05 Mio. EUR.

aus Forderungen und Verbindlichkeiten in das Monitoring aufzunehmen, einstimmig zur Kenntnis.

(3) Am 4. November 2011 legte die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat ausgehend vom Ist-Stand zum 31. Oktober 2011 die Liquiditätsplanung bis zum 31. August 2012 mit den jeweils zum Monatsende geplanten Werten vor. In den folgenden Sitzungen des Aufsichtsrats⁴⁰ berichtete die Geschäftsführung die jeweils erreichten Ist-Stände und die für das restliche Geschäftsjahr aktualisierte Planung. Nachstehend werden die am 4. November 2011 geplanten Werte den jeweils an den Aufsichtsrat gemeldeten Ist-Werten gegenübergestellt:

Tabelle 40: Liquiditätsplanung vom 4. November 2011 und gemeldete Ist-Werte der Summe aus gesamter Liquidität zum Monatsende und des Saldos aus offenen Forderungen und Verbindlichkeiten zum Monatsende

	Ist-Stand zum 31. August 2011	31. Dezember 2011	29. Februar 2012	31. Mai 2012	31. August 2012	Verbesserung 31. August 2012 gegenüber 31. August 2011
	in Mio. EUR					
Planung vom 04. November 2011	- 10,58	- 4,75	- 5,29	- 7,10	- 8,48	+ 2,10
Bericht vom 24. Jänner 2012 ¹	- 10,58	- 5,80			- 8,49	+ 2,09
Abweichung zur Planung		- 1,05			- 0,01	
Bericht vom 13. April 2012 ¹	- 10,58		- 6,60		- 8,62	+ 1,96
Abweichung zur Planung			- 1,31		- 0,14	
Bericht vom 20. Juni 2012 ¹	- 10,58			- 7,29	- 8,66	+ 1,92
Abweichung zur Planung				- 0,19	- 0,18	
Bericht vom 12. November 2012 ¹	- 10,58				- 9,29	+ 1,29
Abweichung zur Planung					- 0,81	
Bericht vom 25. Jänner 2013 ¹	- 10,58				- 10,00	+ 0,58
Abweichung zur Planung					- 1,52	

¹ Die dem Aufsichtsrat gemeldeten Ist-Stände sind **fett** hervorgehoben.

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Die Geschäftsführung plante, im November 2011 die Summe aus gesamter Liquidität und Saldo aus offenen Forderungen und Verbindlichkeiten zum 31. August 2012 gegenüber dem 31. August 2011 um rd. 2,10 Mio. EUR zu verbessern. Tatsächlich erreichte sie, wie dem Liquiditätsmonitoring vom 25. Jänner 2013 zu entnehmen war, eine Verbesserung um rd. 580.000 EUR.

⁴⁰ Die weiteren Sitzungen mit Berichten zur Liquiditätssituation des Geschäftsjahres 2011/12 fanden am 24. Jänner 2012, 13. April 2012, 20. Juni 2012, 12. November 2012 und am 25. Jänner 2013 statt.

Die unterjährig dem Aufsichtsrat gemeldeten Summen⁴¹ wichen gegenüber der Planung am 31. Dezember 2011 um rd. – 1,05 Mio. EUR, am 29. Februar 2012 um rd. – 1,31 Mio. EUR und am 31. Mai 2012 um rd. – 190.000 EUR ab.

Am 24. Jänner, 13. April und 20. Juni 2012 legte die frühere kaufmännische Geschäftsführerin wie vereinbart das Liquiditätsmonitoring jeweils in den Sitzungen des Aufsichtsrats vor. Lediglich am 24. Jänner 2012 führte sie zu den Abweichungen von den geplanten Werten aus, dass im Dezember 2011 mehr Verbindlichkeiten als geplant abgebaut wurden. Rückfragen des Aufsichtsrats zu den unterjährig aufgetretenen Planabweichungen waren nicht protokolliert.

In der Sitzung des Aufsichtsrats vom 12. November 2012 berichtete die frühere kaufmännische Geschäftsführerin von einer Planerfüllung der Liquiditätsverbesserung zum 31. August 2012 um 750.000 EUR und, dass der Plan, den Kontostand auch im Geschäftsjahr 2012/13 um 750.000 EUR zu verbessern, fortgesetzt werde. Ein Mitglied des Aufsichtsrats bat darum, in der vorgelegten Version des Liquiditätsmonitorings auch die Ausgangslage der Planung zum 1. September 2011 aufzunehmen. Die im April und Juni 2012 dem Aufsichtsrat zur Liquidität vorgelegten Berichte hatten diese Angaben enthalten. Die negative Abweichung um rd. 810.000 EUR gegenüber der geplanten Summe aus gesamter Liquidität und Saldo aus offenen Forderungen und Verbindlichkeiten wurde weder erläutert, noch waren Rückfragen des Aufsichtsrats dazu protokolliert.

Das am 25. Jänner 2013 dem Aufsichtsrat vorliegende Liquiditätsmonitoring zeigte auf, dass sich die Summe aus gesamter Liquidität und dem Saldo aus offenen Forderungen und Verbindlichkeiten vom 31. August 2011 bis zum 31. August 2012 um rd. 575.000 EUR verbessert hatte. Die im November 2011 dem Aufsichtsrat vorgelegte Planung hatte jedoch eine Verbesserung dieser Summe um rd. 2,10 Mio. EUR vorgesehen. Die frühere kaufmännische Geschäftsführerin begründete die Erhöhung der Verbindlichkeiten zum 31. August 2012 mit den bei der ART for ART Theaterservice GmbH beauftragten Anlagen in Bau. Auf die Einwendung eines Mitglieds des Aufsichtsrats, die echte Liquiditätsverbesserung unter Berücksichtigung der Forderungen und Verbindlichkeiten betrage nur rd. 560.000 EUR, womit das Ziel verfehlt sei, entgegnete die frühere kaufmännische Geschäftsführerin, dass „der Liquiditätsstand zum 31. August 2012 eine Stichtagsbetrachtung darstellt und keine Nachhaltigkeit hat“. Am Schluss der weiteren Debatte zu diesem Tagesordnungspunkt schlug die stellvertretende Vorsitzende

⁴¹ Summe aus gesamter Liquidität und Saldo aus offenen Forderungen und Verbindlichkeiten

des Aufsichtsrats die Einberufung eines außerordentlichen Aufsichtsrats vor. Zu diesem Termin sollte die Geschäftsführung ein Konzept zur Lösung der Probleme vorlegen.

In der darauffolgenden außerordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats am 22. Februar 2013 debattierten die Mitglieder des Aufsichtsrats mit der Geschäftsführung eingehend die zukünftige wirtschaftliche, insbesondere finanzielle Situation der Burgtheater GmbH. Der Tagesordnungspunkt Liquiditätsmonitoring wurde auf die nächste Sitzung vertagt. Im Ergebnis dieser Sitzung hatte der Aufsichtsrat „keinen Einwand dagegen, dass eine Analyse im Sinne einer Statuserhebung durch externe Gutachter im Auftrag der Geschäftsführung durchgeführt wird“. Ein Konzept zur Lösung der wirtschaftlichen Probleme der Burgtheater GmbH legte die Geschäftsführung bei dieser Sitzung nicht vor; der Aufsichtsrat forderte jedoch auch nicht die in der letzten Sitzung beauftragte Vorlage eines solchen Konzepts ein.

In der Sitzung am 16. April 2013 lag der Bericht des Abschlussprüfers über die Planung der Geschäftsjahre 2012/13 und 2013/14 dem Aufsichtsrat vor. Auf die in der Debatte des Aufsichtsrats von einem Mitglied gestellte Frage, ob die vor zwei Jahren vereinbarte Schuldentilgung von damals 7,50 Mio. EUR über den Zeitraum von zehn Jahren zu schaffen sei, empfahl der Vertreter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, von der rein stichtagsbezogenen Betrachtung der Höhe des Bankkontos am 31. August abzuweichen und das Nettoumlaufvermögen zu beobachten. Er hielt auch fest, dass der Stand von derzeit rd. 12 Mio. EUR negativem Nettoumlaufvermögen bei Aufrechterhaltung des kulturellen Auftrags nicht wesentlich abzubauen sei. Im Verlauf der Diskussion über die weitere Vorgehensweise beschloss der Aufsichtsrat die Errichtung eines projektbezogenen Finanzausschusses (siehe TZ 75).

(4) Auch für das Geschäftsjahr 2012/13 führte die Geschäftsführung das Liquiditätsmonitoring weiter und legte jeweils zu den Sitzungen des Aufsichtsrats den Verlauf der Summe aus gesamter Liquidität am Monatsende und Saldo aus offenen Forderungen und Verbindlichkeiten vor. In einzelnen Sitzungen des Aufsichtsrats erläuterte die frühere kaufmännische Geschäftsführerin die Ergebnisse des Liquiditätsmonitorings des laufenden Geschäftsjahres 2012/13. Am 25. Jänner 2013 stellte ein Mitglied des Aufsichtsrats fest, dass über das Problem der Liquiditätsentwicklung – der Abschlussprüfer habe transparent gemacht, dass über die Jahre zu viel investiert und zu wenig abgeschrieben wurde (siehe TZ 7 und 9) – grundsätzlich und strategisch diskutiert werden müsse und zunächst eine neue Hochrechnung für 2012/13 vorzulegen sei, weil die vom Aufsichtsrat beschlossene Planung hinsichtlich der Höhe der Abschreibungen überholt sei. Der

Kontostand wurde von der Geschäftsführung zum 31. August 2013 abermals um rd. 750.000 EUR verbessert.

(5) Über Antrag des kaufmännischen Geschäftsführers beschloss der Aufsichtsrat einstimmig, das bisherige Liquiditätsmonitoring durch eine Cashflow-Rechnung zu ersetzen, die mit einem Mehrjahresvergleich bei jedem Aufsichtsratstermin aktualisiert vorgelegt werden sollte. Dem Aufsichtsrat berichtete die Geschäftsführung in den weiteren Sitzungen über die Liquiditätslage der Burgtheater GmbH im Rahmen ihrer Berichterstattung zur wirtschaftlichen Situation. Allerdings standen in diesen Sitzungen oftmals dringende Sachverhalte (z.B. Erstellung des Jahresabschlusses 2012/13, Genehmigung des Budgets 2013/14) im Zentrum der Berichterstattung durch die Geschäftsführung und der Debatte im Aufsichtsrat.

74.2 (1) Der RH beanstandete, dass der Aufsichtsrat erst rund neun Monate, nachdem ihm die frühere kaufmännische Geschäftsführerin einen ersten Vorschlag zur Lösung der Liquiditätsprobleme der Burgtheater GmbH (siehe TZ 72) unterbreitet hatte, der letztlich gewählten Möglichkeit zustimmte, den Überziehungsrahmen von 7,50 Mio. EUR jährlich um 750.000 EUR zu verringern. Des Weiteren kritisierte er, dass die Geschäftsführung unterjährig die zwischen Liquiditätsplanung und Ist-Wert aufgetretenen negativen Abweichungen in Höhe von bis zu 1,31 Mio. EUR nicht erläuterte und der Aufsichtsrat dazu keine Nachfragen stellte. Er hielt eine unterjährige Berichterstattung, wie etwa das erfolgte Liquiditätsmonitoring, nur dann für effektiv, wenn unterjährige Abweichungen vom Plan sofort zum Anlass genommen würden, entsprechende Steuerungsmaßnahmen zu ergreifen. Im Aufsichtsrat der Burgtheater GmbH fand jedoch eine eingehende Debatte über die Liquiditätslage erst am 25. Jänner 2013 und nicht bereits ein Jahr zuvor statt, als – aufgrund des Liquiditätsmonitorings – eine negative Planabweichung von 1,05 Mio. EUR erkennbar war. Ein Auftrag des Aufsichtsrats an die Geschäftsführung, ein Konzept zur Lösung der Probleme vorzulegen, erfolgte ebenso erst am 25. Jänner 2013. Der RH beanstandete weiters, dass die Geschäftsführung dieses Konzepts nicht bis zur darauffolgenden Sitzung des Aufsichtsrats vorlegte und der Aufsichtsrat die Vorlage des beauftragten Konzepts nicht einforderte.

Der RH empfahl dem Aufsichtsrat, unterjährige Abweichungen im Liquiditätsmonitoring umgehend zu analysieren und von der Geschäftsführung erforderliche Maßnahmen zu verlangen.

(2) Der RH wies auch kritisch darauf hin, dass dem Liquiditätsmonitoring im Geschäftsjahr 2012/13 in den Sitzungen des Aufsichtsrats insofern wenig Bedeutung zukam, als die mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2011/12 erfolgte Umstellung der Abschreibungspraxis von Produktionen und die Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Planung des laufenden Geschäftsjahres 2012/13 maßgeblich für die Debatten des Aufsichtsrats zur wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft waren.

(3) Der RH hielt fest, dass die Geschäftsführung ab September 2013 das Liquiditätsmonitoring weiterentwickelte und in weiterer Folge auf Basis einer Cashflow-Rechnung dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht erstattete.

74.3 *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH begrüße sie die Empfehlung, unterjährige Abweichungen im Liquiditätsmonitoring umgehend zu analysieren und von der Geschäftsführung erforderliche Maßnahmen zu verlangen, könne jedoch mangels Anlass vorerst noch auf kein konkretes Beispiel einer Umsetzung verweisen.*

Finanzprojektausschuss

75.1 (1) In der Sitzung vom 16. April 2013 beriet der Aufsichtsrat vor allem den vom Abschlussprüfer erstellten Bericht über einen Halbjahresabschluss zum 28. Februar 2013, eine Planerfolgsrechnung, die Planbilanz und die Plan-Geldflussrechnung zum 31. August 2013 sowie eine Planerfolgsrechnung für das Geschäftsjahr 2013/14. Der Abschlussprüfer hielt in seinem Bericht auch fest, dass für die Gesellschaft ein Liquiditätsrisiko bestehe und es ihr nicht möglich sein werde, die relativ hohe Verschuldung aus eigenen erwirtschafteten Mitteln abzudecken. Der Aufsichtsrat beschloss in dieser Sitzung die Einrichtung eines aus vier Mitgliedern bestehenden, projektbezogenen Finanzausschusses, der ihm in der nächsten Sitzung über das Planbudget des Geschäftsjahres 2013/14 Bericht zu erstatten hatte. Dieser Ausschuss hielt zwischen 8. Mai 2013 und 12. Juni 2013 drei Sitzungen ab.

(2) In der ersten Sitzung dieses Ausschusses am 8. Mai 2013 stellte im Rahmen einer Grundsatzdebatte das vom Bundesminister für Finanzen entsandte Mitglied fest, dass die Ursachen für die schwierige finanzielle Situation der Burgtheater GmbH das hohe Produktionsvolumen – dieses wurde den Angaben dieses Aufsichtsratsmitglieds nach in den Geschäftsjahren 2010/11 um 1,7 Mio. EUR und 2011/12 um 1,6 Mio. EUR bedeutend überschritten – und die hohen Ausgaben für Honorare waren.

(3) In der zweiten Ausschusssitzung am 29. Mai 2013 berieten die Mitglieder mit der Geschäftsführung über einen aussagekräftigen Soll-Ist-Vergleich des Produktionsvolumens und stellten fest, dass dem Aufsichtsrat ein solcher Vergleich nie vorgelegt wurde. Der in dieser Sitzung erstmals zu den Investitionen in Produktionen vorgelegte Soll-Ist-Vergleich stellte den vom Aufsichtsrat jeweils beschlossenen Budgetansätzen die tatsächlich für Produktionen verbrauchten Werte gegenüber:

Tabelle 41: Investitionen in Produktionen Soll-Ist-Vergleich					
Geschäftsjahr	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	Gesamt
	in Mio. EUR				
Investitionen in Produktionen gemäß beschlossenen Budget	5,88	6,33	6,04	5,70	23,94
Investitionen in Produktionen Ist	6,39	12,15	7,72	7,31	33,57
Überschreitung Budget	0,51	5,82	1,68	1,61	9,63
	in %				
Abweichung	+ 9	+ 92	+ 28	+ 28	+ 40

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Die Darstellung zeigt auf, dass in jedem Geschäftsjahr die vom Aufsichtsrat genehmigten Produktionsvolumen überschritten wurden. Die größte Überschreitung trat 2009/10 mit 5,82 Mio. EUR oder 92 % des genehmigten Produktionsvolumens ein. In diesem Geschäftsjahr fanden auf den Bühnen der Burgtheater GmbH insgesamt 36 Premieren statt. Eine zeitnahe Berichterstattung über die Entwicklung des Produktionsvolumens an den Aufsichtsrat konnte den Sitzungsprotokollen nicht entnommen werden.

In der zweiten Sitzung des Finanzprojektausschusses konnte Einigkeit darüber hergestellt werden, dass es ein produktionsspezifisches Monitoring der Produktionskosten geben und innerhalb des Investitionsbudgets Flexibilität herrschen müsse. Überschreitungen des Gesamtvolumens dürfe es nur in Ausnahmefällen mit klarer Begründung und nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat geben.

(4) In der dritten Sitzung des Ausschusses am 12. Juni 2013 konnten sich seine Mitglieder mit der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin auf die Form über das in jeder Aufsichtsratssitzung zu berichtende Produktionsmonitoring verständigen. In einem an den Aufsichtsrat gerichteten Bericht empfahl der Ausschuss, dass der Aufsichtsrat folgende Beschlüsse fassen sollte:

- Dem Aufsichtsrat solle ein Produktionsmonitoring in der vom Ausschuss festgelegten Form samt einem von der Geschäftsführung verfassten Erläuterungsblatt vorgelegt werden.
- Das Produktionsbudget sei striktest einzuhalten und jede Überschreitung des produktionsbezogenen Gesamtinvestitionsbudgets sei umgehend dem Präsidium zu melden.
- Die Abschreibungsdauer habe maximal drei Jahre zu betragen, wobei die mit dem Abschlussprüfer abgestimmte degressive Abschreibungsmethodik anzuwenden sei.
- Es dürften ausschließlich taxativ angeführte Produktionskosten aktiviert werden.

Zum Budget der Burgtheater GmbH für 2013/14 berichtete der Vorsitzende in dieser Sitzung, dass ein mit der Bundestheater-Holding GmbH abgestimmtes Budget dem Aufsichtsrat vorgelegt werde, dieses jedoch einen erklärbaren Fehlbetrag von knapp 1 Mio. EUR aufweise und nicht genehmigungsfähig sein werde.

(5) Der Aufsichtsrat stimmte in seiner Sitzung vom 21. Juni 2013 den Vorschlägen des Finanzprojektausschusses zu.

(6) Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sah in § 6 Abs. 3 vor: „Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die über die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).“ Einen Sonderbericht, etwa über die im Geschäftsjahr 2009/10 erfolgte Überschreitung des genehmigten Investitionsbudgets für Produktionen um 5,82 Mio. EUR oder 92 %, legte die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat nicht vor.

75.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Überschreitungen der für Produktionen genehmigten Investitionen, vor allem im Geschäftsjahr 2009/10, von erheblicher Bedeutung für die Liquidität der Burgtheater GmbH waren. Er beanstandete daher, dass die früheren Mitglieder der Geschäftsführung nicht im Sinne des § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unverzüglich dem Aufsichtsrat in Form eines Sonderberichts die eingetretenen Überschreitungen der Investitionen für Produktionen mitteilten. Ein derartiger Bericht wäre spätestens in den Sitzungen des Aufsichtsrats im Juni eines Geschäftsjahres geboten gewesen, zumal zu diesem Zeitpunkt alle Produktionen das Licht der Bühnen erblickt hatten und die damit verbundenen Investitions-

summen der Geschäftsführung bekannt gewesen sein mussten. Daher beanstandete der RH, dass die früheren Mitglieder der Geschäftsführung damit über mehrere Jahre hinweg die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung verletzten, weil sie Umstände, die für die Liquidität der Burgtheater GmbH von besonderer Bedeutung waren, nicht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Kenntnis brachte.

Weiters kritisierte der RH, dass der Aufsichtsrat in Kenntnis der 36 im Geschäftsjahr 2009/10 stattgefundenen Neuproduktionen zeitnah von der Geschäftsführung keinen Nachweis über die Einhaltung des genehmigten Investitionsbudgets für Produktionen einforderte. Im Zusammenhang mit den 36 Neuproduktionen im ersten Jahr der Geschäftsführung des früheren künstlerischen Geschäftsführers vermisste er auch eine Debatte über den in § 2 Abs. 2 Z 6 BThOG festgelegten Grundsatz, wonach die Theaterleitung nach den Erfordernissen einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Gebarung unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Mittel zu erfolgen hatte. Er kritisierte, dass kein Mitglied des Aufsichtsrats eine derartige Debatte anstieß, auch nicht jenes, das selbst über langjährige Erfahrung in der Geschäftsführung von Bühnen verfügte, oder der Vorsitzende – er war der Geschäftsführer der Bundestheater Holding GmbH –, zumal diese beiden Mitglieder des Aufsichtsrats jedenfalls erkennen hätten müssen, dass die Umsetzung einer solch hohen Anzahl an Produktionen angesichts der verfügbaren Mittel (für das Geschäftsjahr 2009/10 hatte der Aufsichtsrat für Investitionen in Produktionen 6,33 Mio. EUR genehmigt, von denen zum Beginn des Geschäftsjahres bereits 4,08 Mio. EUR⁴² verbraucht waren) unrealistisch war.

Der RH empfahl der Geschäftsführung, ihre Geschäftsordnung einzuhalten und über Umstände, die über die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten. Dem Aufsichtsrat empfahl er, die Einhaltung des Investitionsbudgets für Produktionen im Sinne seiner Beschlüsse vom 21. Juni 2013 zu überwachen.

75.3 *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH begrüße sie die Empfehlung und sehe jedenfalls den Aspekt über die Berichterstattung als umgesetzt an, weil die Geschäftsführung seit 2013/14 zu den Quartalsberichten detailliert über die Investitionen in Produktionen an die Bundestheater-Holding GmbH und an den Aufsichtsrat berichte. Zudem sei seitens der Bundestheater-Holding GmbH das generelle Berichtswesen im Konzern überarbeitet worden.*

⁴² Der Jahresabschluss 2008/09 wies für das folgende Geschäftsjahr die Bühnenproduktionen betreffenden Anlagen in Bau in Höhe von 4,08 Mio. EUR aus (siehe TZ 7 und 71).

Kenntnisnahme der
Jahresabschlüsse

76.1 In der Regel erstattete der Aufsichtsrat in seiner Sitzung im Jänner, anschließend an seine Beratungen im Bilanzausschuss, den Vorschlag an den Gesellschafter, den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres in der vorliegenden Form festzustellen.⁴³

Die von Mitgliedern des Aufsichtsrats zum jeweiligen Jahresabschluss gestellten Fragen beantwortete zumeist die frühere kaufmännische Geschäftsführerin. So hielt sie etwa am 21. Jänner 2009 fest, dass nach der für das laufende Geschäftsjahr geplanten weiteren Rücklagenauflösung, der verbleibende Rest der Rücklagen⁴⁴ das Ergebnis des Geschäftsjahres 2009/10 sicher nicht abdecken könne.

Zur erkennbar angespannteren Situation stellte die frühere kaufmännische Geschäftsführerin am 27. Jänner 2010 fest, dass sämtliche Rücklagen aufzulösen seien, sich die Rücklagenauflösung nur auf dem Papier ausgewirkt habe, weil die entsprechende Liquidität nicht vorhanden sei und für die Folgejahre gegebenenfalls mit einer massiven Einschränkung der Produktionen reagiert werden könne. Im folgenden Geschäftsjahr 2011/12 stieg die Anzahl der Neuproduktionen auf 31 an (siehe TZ 5), das dafür genehmigte Investitionsbudget sank auf rd. 5,70 Mio. EUR ab, wurde jedoch um 28 % überschritten (siehe TZ 75).

⁴³ 21. Jänner 2009: Der Aufsichtsrat erstattete dem Gesellschafter den Vorschlag, den Jahresabschluss 2007/08 in vorliegender Form festzustellen; der Eigentümerversammler informierte, dass er im Anschluss an die Aufsichtsratsitzung, die Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats abhalten werde.

27. Jänner 2010: Die Erstattung eines Vorschlags an den Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008/09 lag vor; der Gesellschafter stellte den Jahresabschluss in der vorliegenden Form fest und entlastete Geschäftsführung und Aufsichtsrat.

25. Jänner 2011: Der Aufsichtsrat empfahl dem Gesellschafter einstimmig die Feststellung des Jahresabschlusses 2009/10.

24. Jänner 2012: Der Aufsichtsrat empfahl die Feststellung des Jahresabschlusses 2010/11.

25. Jänner 2013: Der Aufsichtsrat erstattete den Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011/12 in der vorliegenden Form an den Gesellschafter. Da sich einzelne Positionen im Jahresabschluss noch änderten, erstattete der Aufsichtsrat am 22. Februar 2013 einen neuerlichen Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011/12 an den Gesellschafter.

24. April 2014: Der Aufsichtsrat nahm den Bericht des Bilanzausschusses einstimmig entgegen und empfahl ihn als Bericht des Aufsichtsrats an die Generalversammlung. Die Generalversammlung stellte den Jahresabschluss 2012/13 in der vorliegenden Form am 25. April 2014 fest; über die Entlastung der Organe der Burgtheater GmbH wurde noch kein Beschluss gefasst.

⁴⁴ Den Rücklagen stand keine entsprechende Liquidität gegenüber, weil der Jahresabschluss zum 31. August 2008 zwar nicht gebundene Kapitalrücklagen in Höhe von rd. 2,64 Mio. EUR auswies, denen jedoch ein Kassenbestand von rd. 60.000 EUR sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von rd. 1,72 Mio. EUR gegenüberstanden.

Im Bilanzausschuss vom 25. Jänner 2011 hielt die frühere kaufmännische Geschäftsführerin zu den Bankverbindlichkeiten fest, dass „2008/09 weisungsgemäß, um ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen, alle Rücklagen aufzulösen gewesen“ seien, „die Vorbereitung und Übernahme einer neuen Direktion ein hohes Investitionsvolumen in neue Produktionen“ bedeute und im laufenden Geschäftsjahr eine Verbesserung des Cash-Bestands um 173.000 EUR vorgesehen sei.

Am 24. Jänner 2012 erläuterte die frühere kaufmännische Geschäftsführerin den Anstieg der aktivierten Eigenleistungen im Jahresabschluss 2010/11 damit, dass in Absprache mit den Abschlussprüfern die bisher nur in den Personalaufwendungen gebuchten Produktionsbetreuer der Burgtheater GmbH erstmalig analog zu denjenigen der ART for ART Theaterservice GmbH aktiviert worden seien. Rückfragen von Mitgliedern des Aufsichtsrats über allfällige Auswirkungen dieser Änderung bei der Aktivierung von Eigenleistungen auf die Jahresabschlüsse der folgenden Geschäftsjahre waren nicht protokolliert.

Zentrales Thema in der im Bilanzausschuss des Aufsichtsrats am 25. Jänner 2013 zum Jahresabschluss 2011/12 geführten Debatte war die vom nunmehrigen Abschlussprüfer vorgenommene Änderung der Abschreibungsmethodik für Produktionen (siehe TZ 6 und 7). Da sich einzelne Positionen im Jahresabschluss 2011/12 noch änderten, kam es am 22. Februar 2013 zu einer weiteren Sitzung des Bilanzausschusses. In dieser Sitzung erinnerte ein Mitglied des Aufsichtsrats daran, dass vor der Umstellung der Abschreibungsmethodik für Produktionen ein Systembruch vorgelegen sei, weil von der üblichen dreijährigen auf eine teilweise fünfjährige Nutzungsdauer umgestellt wurde; eine Vorgehensweise, die dem Aufsichtsrat jedoch nicht kommuniziert worden sei. Nach den Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Jahresabschlüsse 2008/09 bis 2010/11 war den Produktionen eine Dauer der planmäßigen Abschreibungen von ein bis fünf Jahren zugrunde gelegt worden.

Der Jahresabschluss 2012/13 wurde im Bilanzausschuss am 24. April 2014 vom Aufsichtsrat intensiv debattiert; von Mitgliedern gestellte Fragen wurden von der Geschäftsführung und dem Abschlussprüfer beantwortet. Dieser Jahresabschluss enthielt eine Aufarbeitung der Vergangenheit (siehe TZ 6).

- 76.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass bereits mit der Mitteilung der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin in der Sitzung des Aufsichtsrats am 21. Jänner 2009 – nämlich dass die vorhandene unbare Rücklage nur zur Verlustabdeckung des Geschäftsjahres 2008/09 ausreiche –, dem Aufsichtsrat die sich deutlich verschlechternde wirt-

schaftliche Situation der Burgtheater GmbH bekannt gewesen sein musste.

Ferner stellte der RH kritisch fest, dass es – an Stelle der im Jänner 2010 in Aussicht gestellten Einschränkung bei den Produktionen – im Geschäftsjahr 2011/12 zu einem Anstieg auf 31 Produktionen und einer Überschreitung des genehmigten Produktionsbudgets um 28 % kam. Er beanstandete auch, dass der Aufsichtsrat anlässlich seiner Beratungen zum Jahresabschluss 2008/09 und der dabei festgestellten erkennbar angespannteren Situation von der Geschäftsführung keine Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation – beispielsweise die Festlegung einer deutlich geringeren Höhe der Investitionen für Produktionen des folgenden Geschäftsjahres – einforderte.

Er beanstandete weiters, dass die von der Geschäftsführung im Jahresabschluss 2010/11 vorgenommene Aktivierung der Produktionsbetreuer der Burgtheater GmbH vom Aufsichtsrat ohne eingehende Debatte über die Auswirkungen dieser Handlungsweise auf die Jahresabschlüsse folgender Geschäftsjahre hingenommen wurde, zumal es dadurch zu einer Verringerung der im vorliegenden Jahresabschluss ausgewiesenen Personalaufwendungen und einer Verlagerung von Aufwendungen in künftige Geschäftsjahre kam.

Zur Bemerkung eines Mitglieds des Aufsichtsrats, diesem sei die Verlängerung der Abschreibungsdauer für Produktionen nicht kommuniziert worden, hielt der RH kritisch fest, dass die Jahresabschlüsse 2008/09 bis 2010/11 in den Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden die bei Produktionen zugrunde gelegte Abschreibungsdauer von ein bis fünf Jahren auswies und somit der Aufsichtsrat die Abschreibungsdauer bei Produktionen von bis zu fünf Jahren hätte erkennen müssen. Allfällige Rückfragen des Aufsichtsrats, welche Abschreibungsdauer bei Produktionen die Geschäftsführung anwandte, waren bei der Behandlung der Jahresabschlüsse 2008/09 bis 2010/11 nicht protokolliert.

Der RH empfahl, dass künftig einerseits die Geschäftsführung alle Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, wie etwa die Abschreibungsdauer für Produktionen, dem Aufsichtsrat kommuniziert und andererseits der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung eine Analyse der Auswirkungen vorgenommener Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – beispielsweise die im Jänner 2012 mitgeteilte Aktivierung von Produktionsbetreuern – einfordert.

Aufsichtsrat

76.3 Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH sehe sie die Empfehlung, dass künftig einerseits die Geschäftsführung alle Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden dem Aufsichtsrat kommuniziert und andererseits der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung eine Analyse der Auswirkungen vorgenommener Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einfordert, etwa mit dem zweiten Quartalsbericht 2015/16 als umgesetzt an. Sie teilte mit, dass sie Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nunmehr an den Aufsichtsrat deutlich kommuniziere.

Behandlung der Deckungsbeitragsrechnung

77.1 Die Geschäftsführung legte dem Aufsichtsrat einmal jährlich, zumeist in der Sitzung im April, die Deckungsbeitragsrechnung des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres vor. Die Stufen I und II dieser Rechnung enthielten für jede Produktion, die dieser direkt zurechenbaren Erträge und Kosten. In den Stufen III und IV wurden die restlichen Kosten in einem Umlageverfahren zugeordnet. Der Deckungsbeitrag I⁴⁵ der einzelnen Spielstätten zeigte folgende Ergebnisse:

Tabelle 42: Deckungsbeitrag I je Spielstätte

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013
	in 1.000 EUR				
Burgtheater	2.192	2.472	2.673	4.059	3.925
Akademietheater	772	1.215	1.168	1.475	1.436
Kasino	51	- 27	67	- 41	- 58
Vestibül	64	17	92	48	12
gesamt	3.079	3.677	4.000	5.541	5.316

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Burgtheater GmbH; RH

Die Spielstätte Kasino wies in den Geschäftsjahren 2009/10, 2011/12 und 2012/13 jeweils einen negativen Deckungsbeitrag I auf. Die ab 2011/12 verzeichnete deutliche Erhöhung des Deckungsbeitrags I bei den Spielstätten Burgtheater und Akademietheater war einerseits auf höhere Karteneinnahmen und andererseits auf deutlich geringere direkt zuordenbare Personalkosten zurückzuführen. Beispielsweise stiegen beim Burgtheater im Geschäftsjahr 2011/12 die Karteneinnahmen gegenüber dem Vorjahr um rd. 447.000 EUR und sanken die direkt zuordenbaren Personalkosten (Gästehonorare, Reisekosten, Statisten)

⁴⁵ Der Deckungsbeitrag I errechnete sich aus dem Unterschied der direkten Erträge (im Wesentlichen Karteneinnahmen und produktionsbezogenes Sponsoring) und der direkten Sachkosten (Materialkosten, Tantiemen, Mieten) sowie der direkten Personalkosten (Honorare Gäste, Reisekosten, Kosten Statisten).

um rd. 760.000 EUR, was zur Folge hatte, dass der Deckungsbeitrag I je Vorstellung von 9.548 EUR um 46 % auf 13.902 EUR anstieg.

In den Sitzungen des Aufsichtsrats am 21. April 2009 (siehe TZ 4) und am 19. Mai 2014 debattierte der Aufsichtsrat die Ergebnisse der Deckungsbeitragsrechnung für einzelne Produktionen oder Spielstätten.

Am 13. April 2010 erläuterte die frühere kaufmännische Geschäftsführerin dem im November 2009 neu bestellten Aufsichtsrat den Entstehungsprozess und das System der vorliegenden Deckungsbeitragsrechnung. Die in den Sitzungen des Aufsichtsrats am 12. April 2011, 13. April 2012 und 21. Juni 2013 vorgelegten Deckungsbeitragsrechnungen nahm der Aufsichtsrat, nach erfolgten Erläuterungen durch die frühere kaufmännische Geschäftsführerin, ohne weitere Fragen zur Kenntnis.

77.2 Der RH kritisierte, dass dem Aufsichtsrat zwar mit der Deckungsbeitragsrechnung wertvolle Informationen zum wirtschaftlichen Erfolg der einzelnen Produktionen und Spielstätten vorlagen, dieser jedoch die Ergebnisse in den meisten Jahren ohne inhaltliche Debatte lediglich zur Kenntnis nahm. Bereits die Analyse der einzelnen Spielstätten sowie ein Vergleich mit dem jeweiligen Vorjahr hätten Anlass geboten, die Geschäftsführung auf bemerkenswerte Ergebnisse, wie etwa den negativen Deckungsbeitrag I beim Kasino oder die sprunghafte Verbesserung beim Burgtheater ab 2011/12, hinzuweisen und diese anzuregen, Maßnahmen für eine wirtschaftlichere Führung zu entwickeln. Der RH bedauerte daher, dass der Aufsichtsrat die ihm zur Verfügung stehenden Informationen der Deckungsbeitragsrechnung weitgehend ungenutzt ließ.

Der RH empfahl, die Informationen der Deckungsbeitragsrechnung, die detaillierte Auskunft über die Ergebnisse von Spielstätten und Produktionen gaben, durch den Aufsichtsrat dafür zu nutzen, von der Geschäftsführung entsprechende Auskünfte zu erhalten und etwaige Maßnahmen für Verbesserungen einzufordern.

77.3 *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH begrüße sie die Empfehlung, die Informationen der Deckungsbeitragsrechnung, die detaillierte Auskunft über die Ergebnisse von Spielstätten und Produktionen gaben, durch den Aufsichtsrat dafür zu nutzen, von der Geschäftsführung entsprechende Auskünfte zu erhalten und etwaige Maßnahmen für Verbesserungen einzufordern. Sie könne jedoch mangels Anlass vorerst noch auf kein konkretes Beispiel einer Umsetzung verweisen.*

Aufsichtsrat

Behandlung der Berichte der internen Revision der Bundestheater-Holding GmbH durch den Aufsichtsrat

78.1 (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats legte einmal jährlich dem Aufsichtsrat den Jahresrevisionsplan der internen Revision der Bundestheater-Holding GmbH vor. Die Revisionspläne nahm der Aufsichtsrat, ohne Rückfragen zu stellen oder selbst Ergänzungen zu verlangen, jeweils zur Kenntnis.

(2) Die dem Aufsichtsrat zwischen Jänner 2010 und Juni 2014 vorgelegten Berichte der internen Revision betrafen die Themen

- Lager, Lagerhaltung und Skartierung von Produktionen,
- Vergabeprozess,
- Sonderprüfung IKS,
- Sachaufwand,
- Barzahlungen,
- Krisenmanagement – Evakuierung,
- Vertrieb/Vertriebsorganisation Bühnengesellschaften,
- Follow-Up Geschäftsjahre 2011/12 und Nachschau Vorjahre,
- Belege,
- BURG-Belege und BURG-Belege Appendix,
- Skartierungen BURG,
- Gastspielerträge BURG,
- Evaluierung der Gebarungsprüfungen für 2011/12 und 2012/13 sowie
- Textile Revision.

Der Aufsichtsrat vertrat die Behandlung von Berichten der internen Revision auch dann, wenn in diesen, aufgrund von als bedrohend eingestuften Feststellungen, unverzüglich zu ergreifende Maßnahmen vorgeschlagen wurden (z.B. Berichte „Vergabeprozess“, „Sonderprüfung IKS“).

(3) Die von der internen Revision für die Mitglieder des Aufsichtsrats als „Zusammenfassung“ vorgelegten Berichte versandte die Geschäftsführung vor den Sitzungen des Aufsichtsrats an dessen Mitglieder. Die Geschäftsführungen der Burgtheater GmbH und der Bundestheater-Holding GmbH⁴⁶ erhielten jeweils den Gesamtbericht. Die beiden Fassungen unterschieden sich im Wesentlichen dadurch, dass die dem Aufsichtsrat vorgelegte „Zusammenfassung“ die Detailberichterstattung nicht enthielt.

Aus der Zusammenfassung des Berichts über die „Barzahlungen“ war zu entnehmen, dass in der Burgtheater GmbH keine schriftliche Kassenordnung vorlag und die frühere kaufmännische Geschäftsführerin unvermutete Kassenprüfungen in unregelmäßigen Abständen selbst

⁴⁶ Der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH war bis 11. März 2014 auch Vorsitzender des Aufsichtsrats der Burgtheater GmbH.

vornahm. Die dazu von der internen Revision ausgesprochenen Empfehlungen wurden mit einer geringen Signifikanz eingestuft. Dem Gesamtbericht „Barzahlungen“ war zusätzlich zu entnehmen, dass die frühere kaufmännische Geschäftsführerin das für „Honorarakonti an Gastkünstler/-künstlerinnen“ eigens aufgelegte Formular durch ihre Unterschrift freigab sowie manchmal den Hauptkassier kurzfristig vertrat. Zum Barzahlungsprozess bei Gästen führte der Gesamtbericht aus, dass das „Netto-Honorar vom Hauptkassier anhand der von der Personalverrechnung in ‚Le Salaire‘ vorgenommenen Abrechnung bzw. Anweisung hergerichtet und entweder durch ihn in der Hauptkasse ausbezahlt oder durch die kaufmännische Geschäftsführerin in der Garderobe dem Künstler/der Künstlerin übergeben“ wurde.

Der Vorsitzende stellte am 24. Jänner 2012 zum Bericht über die Barzahlungen fest, dass – auch wenn keine verbindliche Kassenordnung vorliege – bei der Burgtheater GmbH eine positiv gelebte Praxis festgestellt worden sei. Auch die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Bundestheater-Holding GmbH angeregte Untersuchung von Eigen- und Ersatzbelegen habe ergeben, dass in der Burgtheater GmbH keine relevanten Eigen- und Ersatzbelege vorlägen und die Gebarung laut Bericht der internen Revision einwandfrei sei. Der Bericht der internen Revision zu den Barzahlungen wurde mit der Anmerkung, das Ergebnis hätte sich auch auf weniger Seiten und deutlicher beschreiben lassen, zur Kenntnis genommen.

(4) In der am 28. Mai 2014 über die interne Revision im Aufsichtsrat geführte Debatte und zu den Bedenken, die gegen die Ansiedlung der internen Revision bei der Bundestheater-Holding GmbH geäußert wurden, meinte ein Mitglied des Aufsichtsrats, dass nichts dagegen einzuwenden sei, die interne Revision in der Bundestheater-Holding GmbH zu belassen, wenn der Aufsichtsrat zukünftig vollständige, ungekürzte Berichte erhalte. Die am 21. Juni 2014 dem Aufsichtsrat zugeleiteten Berichte (z.B. „Textile Revision“) der internen Revision waren die Gesamtberichte.

- 78.2** (1) Der RH kritisierte, dass der Aufsichtsrat die Beratungen über Berichte der internen Revision selbst dann vertagte, wenn diese unverzüglich zu setzende Maßnahmen enthielten.

Er empfahl dem Aufsichtsrat, die Berichte der internen Revision, insbesondere dann, wenn Feststellungen als bedrohend und zu setzende Maßnahmen als unverzüglich eingestuft werden, umgehend zu behandeln und in den folgenden Sitzungen von der Geschäftsführung Berichte über die von ihr gesetzten Maßnahmen einzufordern.

(2) Der RH kritisierte, dass der Aufsichtsrat, mit Ausnahme seines früheren Vorsitzenden⁴⁷, nur mit „Zusammenfassungen“ der Berichte der internen Revision das Auslangen fand. Damit nahm er sich die Möglichkeit, sich selbst ein Bild über die von der internen Revision getroffene Einschätzung betreffend der Signifikanz der Empfehlungen und der Priorität zu setzender Maßnahmen zu machen. Am Beispiel der Detailberichterstattung im Bericht „Barzahlungen“ hätte er erkennen können, dass die frühere kaufmännische Geschäftsführerin

- manchmal den Hauptkassier vertrat,
- unvermutete Kassenprüfungen in unregelmäßigen Abständen selbst vornahm,
- in die Übergabe von Bargeld an die Künstler involviert war sowie
- „Honorarakonti an Gastkünstler/-künstlerinnen“ selbst freigab.

Dadurch waren bei der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin betreffend die Kassengebarung mehrere Funktionen konzentriert: die Freigabe von Auszahlungen, die Übergabe von Bargeld, die vertretungsweise Führung der Hauptkasse sowie die Durchführung der Kassenprüfungen, die den maßgeblichen Grundprinzipien eines Internen Kontrollsystems (z.B. Funktionstrennung) widersprachen.

Der RH hielt fest, dass im Juni 2014 dem Aufsichtsrat Gesamtberichte der internen Revision vorgelegt wurden. Er empfahl dem Aufsichtsrat, stets die vollständigen Berichte der internen Revision einzufordern.

78.3 *(1) Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH begrüße sie die Empfehlung, die Berichte der internen Revision, insbesondere dann wenn Feststellungen als bedrohend und zu setzende Maßnahmen als unverzüglich eingestuft werden, umgehend zu behandeln und in den folgenden Sitzungen von der Geschäftsführung Berichte über die von ihr gesetzten Maßnahmen einzufordern. Sie könne jedoch mangels Anlass vorerst noch auf kein konkretes Beispiel einer Umsetzung verweisen.*

⁴⁷ Dieser erhielt als Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH die vollständigen Berichte der internen Revision und hätte daher jedenfalls auf die in der Detailberichterstattung des Berichts über „Barzahlungen“ enthaltenen Ausführungen zur Vorgangsweise der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin zu reagieren gehabt.

(2) Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH übermittle sie seit 2014 dem Aufsichtsrat stets die vollständigen Berichte der internen Revision.

Behandlung des Berichts über die Gebarungsprüfung für die Geschäftsjahre 2009/10 und 2010/11 durch den Aufsichtsrat

79.1 (1) In Befolgung von § 14 Abs. 1 BThOG beauftragte der Aufsichtsrat den Abschlussprüfer, eine Gebarungsprüfung für die Geschäftsjahre 2009/10 und 2010/11 durchzuführen. Ein Bereich dieser Prüfung betraf die Hauptkasse und das bei der Hauptkasse eingerichtete Bankkonto. Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eingehalten worden sind.

Im Bereich Hauptkasse und dem dort eingerichteten Bankkonto hielt der Abschlussprüfer u.a. zum Ablauf der Überweisung bei Gehaltsauszahlungen fest, dass bei Neuanlage eines Mitarbeiters im Personalverrechnungssystem zunächst die generelle Auszahlungsmodalität – Überweisung oder Barauszahlung – festzulegen war. Mitarbeiter, die ihr Gehalt bar auszahlen ließen, konnten frei wählen, ob sie dieses ganz oder teilweise in Bargeld oder auf verschiedene Bankkonten überwiesen bekommen wollten. Daher war auch der Hauptkassier auf einem bestimmten Bankkonto zeichnungsberechtigt.

Weiters führte der Abschlussprüfer aus: „Bei der Burgtheater GmbH, Wien, ist es sehr oft üblich, dass Künstler ihre Gage ganz oder teilweise in Bargeld vergütet haben wollten. Jede einzelne Aus- und Einzahlung aus der Kassa wird in einem Belegbuch aufgezeichnet.“

In seinem zusammengefassten Ergebnis hielt der Abschlussprüfer fest, dass er im Rahmen seiner Prüfung keine Feststellungen getroffen hatte, die den Anschein erweckten, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht eingehalten wurden.

(2) In der Bilanzausschusssitzung vom 24. Jänner 2012 erläuterte der Abschlussprüfer die Schwerpunktthemen der von ihm durchgeführten Gebarungsprüfung und verwies auf die bereitgestellte Tischvorlage und den schriftlichen Bericht. Eine detaillierte Debatte des Berichts durch die Mitglieder des Aufsichtsrats war nicht protokolliert.

79.2 Der RH beanstandete, dass der Aufsichtsrat über den Bericht des Abschlussprüfers zur Gebarungsprüfung 2009/10 und 2010/11 nicht ausführlich debattierte; dies, obwohl allein der zum Bereich Hauptkasse und dem dort eingerichteten Bankkonto geschilderte Sachverhalt, nämlich

- die freie Wahlmöglichkeit zwischen Überweisung und Barauszahlung des Gehalts sowie
- die übliche Methode, Bezüge bar auszuzahlen,

zu einem wesentlich erhöhten Verwaltungsaufwand im Bereich des Rechnungswesens, der Lohnverrechnung und der Hauptkasse führen musste. Die abschließende Beurteilung des Abschlussprüfers, er hätte keine Feststellungen getroffen, die den Anschein erweckt hätten, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht eingehalten wurden, war somit widersprüchlich.

Der RH empfahl, auch die Berichte über die Gebarungsprüfungen durch den Abschlussprüfer genau zu analysieren, diese im Aufsichtsrat zu debattieren und auf widerspruchsfreien Berichten zu bestehen.

79.3 *Laut Stellungnahme der Burgtheater GmbH hätten sich gemäß einer Information durch die Bundestheater-Holding GmbH die Prüfungsausschüsse der Konzerngesellschaften im Jänner 2016 mit den Berichten der Gebarungsprüfungen differenziert beschäftigt.*

Ersuchensprüfung – Beantwortung der Fragen des Bundes- ministers

80 Zur Burgtheater GmbH sollen vom RH gemäß Art. 126 Abs. 4 letzter Satz B-VG folgende Fragen geklärt werden:

1. Haben Bilanzerstellung und Darstellung der Liquidität des Hauses den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsgebarung entsprochen und wurde dadurch die reale wirtschaftliche Lage der Burgtheater GmbH abgebildet?

Der RH stellte fest, dass

- die Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren vor 2013/14 die Jahresabschlüsse nicht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufstellte, diese damit kein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelten und damit auch nicht im Einklang mit ihren wirtschaftlichen Verhältnissen standen (siehe TZ 6),
- buchhalterisch hohe Nutzungsdauern sowie im Anlagevermögen enthaltene Buchwerte für nicht mehr gespielte Produktionen in den Jahresabschlüssen 2011/12 und 2012/13 zu deutlich erhöhten Abschreibungen führten – dies war auf die Forderung des neu bestellten Abschlussprüfers zurückzuführen, die Abschreibungsmethodik bei den Bühnenproduktionen zu ändern (siehe TZ 7 und 9),

- in der Bilanzierung der Personalrückstellungen vor dem Geschäftsjahr 2013/14 schwere Versäumnisse der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin bei der Bereitstellung der Basisdaten für die Gutachter vorlagen (siehe TZ 8),
 - die Burgtheater GmbH Gegenleistungen für bereits empfangene Leistungen nicht als Aufwand, sondern als Forderungen erfasste und dadurch das Betriebsergebnis der Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 um bis zu rd. 1,59 Mio. EUR höher ausgewiesen war als es der realen wirtschaftlichen Lage entsprach (siehe TZ 33) sowie
 - die im Jahresabschluss 2009/10 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von rd. 4,82 Mio. EUR nicht die tatsächliche wirtschaftliche Lage der Burgtheater GmbH darstellten, weil sie Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten und Dritten verspätet bezahlte sowie – gesetzlichen Vorschriften widersprechend – eine bare Auszahlung aus dem Juli 2010 erst im September 2010 in ihren Büchern erfasste; die Liquidität der Burgtheater GmbH war tatsächlich um 3,09 Mio. EUR schlechter als im Jahresabschluss dargestellt (siehe TZ 73).
2. Entsprach die Wahrnehmung der Betriebsführung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsgebarung?

Der RH stellte fest, dass

- in jedem der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2011/12 die vom Aufsichtsrat genehmigten Produktionsbudgets überschritten wurden, und zwar um insgesamt 9,63 Mio. EUR oder im jährlichen Durchschnitt um 40 %, dazu die frühere Geschäftsführung in keinem dieser Geschäftsjahre den Aufsichtsrat mit einem Sonderbericht informierte, wozu sie nach § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung verpflichtet gewesen wäre, weil über Umstände, die für die Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung waren, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten war (siehe TZ 75), und sie damit auch nicht dem Grundsatz des § 2 Abs. 2 Z 6 BThOG entsprach, wonach die Theaterleitung unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Mittel zu erfolgen hatte (siehe TZ 4),
- die Burgtheater GmbH bis September 2014 über keine Kassenordnung verfügte, damit auch über keine Regelung der Handverlage und es somit möglich war, dass ein Beschäftigter betriebliche Mittel in Höhe von 1.500 EUR nahezu drei Jahre lang in bar mit sich trug (siehe TZ 16, 17 und 18),

Ersuchensprüfung – Beantwortung der Fragen des Bundesministers

- Kassenkontrollen in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 nur einmal jährlich stattfanden und die Aussagekraft aller dem RH übersendeten Kontrolllisten der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2012/13 in Frage zu stellen waren (von einer Kontrollliste waren zwei, von einer weiteren sogar drei unterschiedliche Versionen vorhanden) (siehe TZ 21),
- der frühere Hauptkassier von September 2008 bis April 2014 alle Überweisungen von dem im Zuständigkeitsbereich der Hauptkasse eingerichteten Bankkonto nicht nur erstellt, sondern auch als einer der zwei erforderlichen Kollektivzeichnungsberechtigten und bei rd. 73 % dieser Überweisungen im Auftrag der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin auch als zweiter Kollektivzeichnungsberechtigter gezeichnet hatte und damit die Trennung von ausführenden und kontrollierenden Funktionen nicht eingehalten wurde (siehe TZ 24),
- die Burgtheater GmbH in der Personalverwaltung gravierende Mängel aufwies, weil sie nicht für alle Beschäftigten Dienstverträge ausstellte und entgegen der Weisung der Bundestheater-Holding GmbH bis zum Jahr 2014 keine Dienstreiseabrechnungen durchführte (siehe TZ 47),
- die Vertragsbeziehung der Burgtheater GmbH mit dem früheren künstlerischen Geschäftsführer von Rechtsunsicherheit und Intransparenz geprägt war (siehe TZ 58),
- die Burgtheater GmbH an den früheren künstlerischen Geschäftsführer – neben seinem Geschäftsführerbezug von insgesamt rd. 1 Mio. EUR, der über die Lohnverrechnung ausbezahlt worden war – weitere Zahlungen von rd. 1,23 Mio. EUR leistete, ohne den Auszahlungen durchgehend einen nachvollziehbaren Leistungsgrund zuzuordnen (siehe TZ 58),
- aufgrund der intransparenten Gestaltung und Abwicklung der Vertragsbeziehung offen war, ob dem früheren künstlerischen Geschäftsführer ein bereits ausbezahlter Betrag von rd. 93.000 EUR zustand oder von der Burgtheater GmbH (zumindest teilweise) zurückzufordern war (siehe TZ 58),
- die mangelnde Transparenz und Rechtsunsicherheit schließlich dazu führte, dass die Burgtheater GmbH zwei Gutachten um insgesamt rd. 21.000 EUR einholen sowie sich in gerichtliche Verfahren einlassen musste, deren Kosten nicht absehbar waren, um die Zah-

lungen an oder für den künstlerischen Geschäftsführer zu rekonstruieren (siehe TZ 58),

- die frühere kaufmännische Geschäftsführerin im Jahr 2009 die Vermögenssphäre der Burgtheater GmbH missachtete, als sie dem künstlerischen Geschäftsführer 273.000 EUR in bar ausbezahlte; sie hob vom bei der Abteilung Rechnungswesen eingerichteten Bankkonto der Burgtheater GmbH für die Aufbringung des Betrags 233.000 EUR – trotz des Kollektivzeichnungserfordernisses auf diesem Konto – alleine ab und verletzte dabei das Vier-Augen-Prinzip; weiters löste sie für die Aufbringung des Betrags Gehaltsvorschüsse in der Höhe von 40.000 EUR in der Buchhaltung der Burgtheater GmbH gegen die Forderung des künstlerischen Geschäftsführers auf, ohne dass im Kassabuch ein tatsächlicher Eingang der Rückzahlungen dieser Gehaltsvorschüsse der Burgtheater GmbH sowie die Auszahlung des Betrags an den früheren künstlerischen Geschäftsführer dokumentiert wurde; damit war offen, ob diese Barmittel tatsächlich im Vermögen der Burgtheater GmbH vorhanden gewesen und tatsächlich an den früheren künstlerischen Geschäftsführer übergeben worden waren (siehe TZ 61),
- der frühere künstlerische Geschäftsführer im Jahr 2009 die Vermögenssphäre der Burgtheater GmbH missachtete, als er die frühere kaufmännische Geschäftsführerin beauftragte, für ihn 273.000 EUR in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH zu verwahren; weil der Eingang dieses Betrags nicht im Kassabuch ausgewiesen wurde und dieser Betrag im Anschluss dieser Verwahrung fehlte, hatte er somit die Vermögenssphäre der Burgtheater GmbH ohne entsprechende Dokumentation verlassen; sowohl die Zurechnung der Verwahrung als auch die Höhe des tatsächlich ausbezahlten Betrags war gerichtlich zu klären (siehe TZ 62) sowie
- zu der seit langer Zeit erfolgten Abgabe von Dienstkarten an den künstlerischen und technischen Betriebsrat keine schriftliche Vereinbarung vorlag – der Gesamtwert der solcherart an die Betriebsräte zur Weiterleitung an die Bediensteten abgegebenen Dienstkarten betrug in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 rd. 1,52 Mio. EUR –und diese Vorgangsweise nicht durch die Regelung der Bundestheater-Holding GmbH gedeckt war (siehe TZ 38).

Ersuchensprüfung – Beantwortung der Fragen des Bundesministers

3. Sind Mittelentnahmen und Einzahlungen durch entsprechende Einzelbelege nachvollziehbar?

Der RH stellte fest, dass

- der frühere künstlerische Geschäftsführer im Jahr 2009 die Vermögenssphäre der Burgtheater GmbH missachtete, als er die frühere kaufmännische Geschäftsführerin beauftragte, für ihn 273.000 EUR in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH zu verwahren; weil der Eingang dieses Betrags nicht im Kassabuch ausgewiesen wurde, dieser Betrag im Anschluss dieser Verwahrung fehlte, hatte er somit die Vermögenssphäre der Burgtheater GmbH ohne entsprechende Dokumentation verlassen; sowohl die Zurechnung der Verwahrung als auch die Höhe des tatsächlich ausbezahlten Betrags war gerichtlich zu klären (siehe TZ 62),
- für rd. 80 % oder rd. 14,62 Mio. EUR der von der Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2013/14 ausbezahlten „Akonti“ keine Belege vorlagen (siehe TZ 28) und die einzige Grundlage für diese Auszahlungen, nämlich die schriftlichen Anweisungen der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin, nicht aufzubewahren waren (siehe TZ 29),
- sich in einer Stichprobe von 65 Belegen von der Hauptkasse in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2012/13 ausbezahlter „Akonti“ nur ein einziger ordnungsmäßiger Beleg befand und die von der Burgtheater GmbH gegenüber dem RH als Belege bezeichneten Dokumente fast durchwegs keine ordnungsmäßigen Belege darstellten (siehe TZ 30) sowie
- die Herkunft der Ende August 2011 (18.000 EUR) und Ende August 2012 (rd. 71.000 EUR) in die Hauptkasse eingezahlten Mittel nicht nachvollziehbar war; beispielsweise lagen einer Einzahlung über rd. 14.200 EUR zwar drei Ausgangsrechnungen an ein deutsches Opernhaus vom Mai 2010 und August 2010 bei, jedoch teilte dieses deutsche Opernhaus dem RH mit, dass seiner Ansicht nach die Forderungen verjährt wären, es immer per Überweisung und nicht in bar zahle und es auch – im Gegensatz zu einem Aktenvermerk der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin – die Forderung weder bar noch über das Bankkonto sowie weder im August 2012 noch zu einem anderen Zeitpunkt bezahlt habe (siehe TZ 22).

4. Entspricht die anhand von Belegen dargestellte Lage den tatsächlich erbrachten Leistungen?

Der RH stellte fest, dass

- die von einem Berater des früheren künstlerischen Geschäftsführers allenfalls erbrachten Leistungen mangels schriftlicher Dokumentation nicht nachvollziehbar waren; es blieb damit offen, wofür dieser Berater 120.000 EUR erhielt (siehe TZ 67),
 - die Burgtheater GmbH ihrem früheren künstlerischen Geschäftsführer in seiner Vorbereitungszeit Reise-, Telefon- und Umzugsspesen in Höhe von rd. 52.000 EUR ausbezahlte, ohne, wie es der Vorbereitungsvertrag vorsah, vom früheren künstlerischen Geschäftsführer Rechnungslegung und für den überwiegenden Teil Originalbelege zu verlangen (siehe TZ 56) sowie
 - die Burgtheater GmbH die Abgeltung der Regieleistungen des früheren künstlerischen Geschäftsführers nicht durchgehend schriftlich vereinbarte (Entgelt von 155.000 EUR für fünf von anderen Bühnen übernommenen Produktionen, Anspruch auf Zusatzzahlung von 33 % des Entgelts für Regieleistungen bei Produktionen, die auch bei den Salzburger Festspielen genutzt wurden, Entgelt von 4.200 EUR für eine Regiearbeit im August 2009, Reduktion des Entgelts für Regieleistungen um rd. 81 % bei einer kleineren Produktion) (siehe TZ 57).
5. Erfolgte die Inanspruchnahme von Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen auf Basis von nachvollziehbaren Vertragsgrundlagen?

Der RH stellte fest, dass

- die in den Rechnungen eines Beraters des früheren künstlerischen Geschäftsführers genannte Vereinbarung als auch allfällige Ergebnisse einer erfolgten Beratungstätigkeit nicht in schriftlicher Form vorlagen. Für seine Leistungen erhielt dieser Berater von der Burgtheater GmbH 120.000 EUR (siehe TZ 67) sowie
- die Bundestheater-Holding GmbH das Regiehonorar des früheren künstlerischen Geschäftsführers um rd. 31 % erhöhte ohne für diese Steigerung einen von diesem erbrachten Nachweis über die am Markt erzielbaren Durchschnittspreise vorlegen zu können (siehe TZ 57).

Ersuchensprüfung – Beantwortung der Fragen des Bundesministers

6. Entsprechen Personalpolitik und Führungsstruktur der Burgtheater GmbH den Anforderungen einer gemäß den gesetzlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Rechtmäßigkeit agierenden, vollrechtsfähigen Institution?

Der RH stellte fest, dass

- die frühere kaufmännische Geschäftsführerin der Burgtheater GmbH Daten an die Bundestheater-Holding GmbH und den Aufsichtsrat meldete, ohne dabei das Controlling einzubinden und bei den von ihr gemeldeten Daten die Berechnung der VZÄ nicht nachvollziehbar war (siehe TZ 43),
- die Burgtheater GmbH kein Personalcontrolling durchführte, das sich aus ihrer im Unternehmenskonzept formulierten Strategie ableitete und neben dem Personalaufwand auch andere Kennzahlen über das Personal umfasste, wie etwa über die Altersstruktur oder Bildungsdaten (siehe TZ 45),
- die Burgtheater GmbH seit September 2012 über keine Gleichstellungsziele verfügte (siehe TZ 46),
- die Burgtheater GmbH in der Personalverwaltung gravierende Mängel aufwies, weil sie nicht für alle Beschäftigten Dienstverträge ausstellte und entgegen der Weisung der Bundestheater-Holding GmbH bis zum Jahr 2014 keine Dienstreiseabrechnungen durchführte (siehe TZ 47) sowie
- die Burgtheater GmbH die gesamte operative Tätigkeit beim Abschluss von Rechtsgeschäften bei der Geschäftsführung konzentriert hatte; dies war für die effiziente Steuerung dieses Unternehmens ungeeignet (siehe TZ 49).

7. Haben die Bundestheater-Holding GmbH und die Burgtheater GmbH hinsichtlich der wirtschaftlichen Gebarung ihre im BThOG festgelegte Zweckbestimmung erfüllt?

Der RH stellte fest, dass

- in jedem der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2011/12 die vom Aufsichtsrat genehmigten Produktionsbudgets überschritten wurden, und zwar um insgesamt 9,63 Mio. EUR oder im jährlichen Durchschnitt um 40 % (siehe TZ 75) und die frühere Geschäftsführung damit nicht dem Grundsatz des § 2 Abs. 2 Z 6 BThOG entsprach, wonach die

Theaterleitung unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Mittel zu erfolgen hatte (siehe TZ 4),

- die Bespielung des in angemieteten Räumen befindlichen Kasinos – nach dem BThOG war der Betrieb dieser Spielstätte nur dann zu rechtfertigen, wenn dadurch ein künstlerischer und/oder wirtschaftlicher Nutzen zu erwarten war – nicht mit einem wirtschaftlichen Nutzen verbunden war, weil es im Vergleich der vier Spielstätten der Burgtheater GmbH eine geringere Auslastung aufwies und der Deckungsbeitrag I in zwei Geschäftsjahren negative Werte aufwies (siehe TZ 4),
 - die Burgtheater GmbH auch nach dem 31. August 2004 aufgrund eines damals abgeschlossenen Syndikatsvertrags bis zum Ende des Geschäftsjahres 2014/15 ihre Bühnenbilder, Kostüme und sonstigen Theaterrequisiten weiterhin grundsätzlich von der ART for ART Theaterservice GmbH zu beziehen hatte; im Zuge eines von der Bundestheater-Holding GmbH initiierten Beratungsprojekts schrieb die Burgtheater GmbH das Bühnenbild einer Neuproduktion aus und vergab im September 2013 an ein anderes Unternehmen, weil selbst das überarbeitete Angebot der ART for ART Theaterservice GmbH immer noch in rd. 1,8-facher Höhe des schließlich abgerechneten Betrags lag (siehe TZ 41) sowie
 - die Burgtheater GmbH bei Neuproduktionen in den Spielstätten Burgtheater bzw. Akademietheater die Kartenerlöse erheblich, nämlich rd. 34 % bzw. 48 % niedriger waren als bei den Folgevorstellungen, weil bei Premieren der Anteil an kostenlosen Dienst- und stark reduzierten Regiekarten bei rd. 27 % bzw. rd. 40 % lag (siehe TZ 40).
8. Haben die Burgtheater GmbH und die Bundestheater-Holding GmbH ihre fachlichen und personellen Kompetenzen hinsichtlich der Überprüfung der wirtschaftlichen Gebarung im gesetzlich vorgegebenen Rahmen genutzt?

Der RH stellte fest, dass

- bei der Behandlung der Jahresabschlüsse 2008/09 bis 2010/11 Rückfragen des Aufsichtsrats zur angewandten Abschreibungsdauer bei Produktionen von bis zu fünf Jahren nicht protokolliert waren, diese Dauer vom neuen Abschlussprüfer nicht mehr akzeptiert wurde und dies zur Aufarbeitung der Vergangenheit in den Jahresabschlüssen 2011/12 und 2012/13 zu deutlich erhöhten Abschreibungen von 12,23 Mio. EUR bzw. 14,12 Mio. EUR führte (siehe TZ 76 und 9),

Ersuchensprüfung – Beantwortung der Fragen des Bundesministers

- zu unterjährig aufgetretenen Abweichungen der Liquidität von bis zu – 1,31 Mio. EUR gegenüber dem Plan keine Rückfragen des Aufsichtsrats protokolliert waren (siehe TZ 74),
- der Aufsichtsrat der Burgtheater GmbH Beratungen über Berichte der internen Revision selbst dann vertagte, wenn diese unverzüglich zu setzende Maßnahmen enthielten (siehe TZ 78),
- der Aufsichtsrat der Burgtheater GmbH, mit Ausnahme seines früheren Vorsitzenden⁴⁸, nur mit „Zusammenfassungen“ der Berichte der internen Revision das Auslangen fand und er sich damit die Möglichkeit nahm, sich selbst ein Bild über die von der internen Revision getroffene Einschätzung der Signifikanz der Empfehlungen und der Priorität der zu setzenden Maßnahmen zu machen; so konnte der Aufsichtsrat beispielsweise nicht erkennen, dass die frühere kaufmännische Geschäftsführerin bei Barzahlungen jedenfalls das Prinzip der Funktionstrennung – ein maßgebliches Grundprinzip eines Internen Kontrollsystems – nicht einhielt (siehe TZ 78),
- eine detaillierte Debatte des Aufsichtsrats der Burgtheater GmbH zu den im Bericht des früheren Abschlussprüfers über die Gebarungsprüfung 2009/10 und 2010/11 enthaltenen Widersprüchlichkeiten betreffend der Kartengebarung (siehe TZ 38) und der Führung der Hauptkasse (siehe TZ 79) nicht protokolliert war sowie
- kein Mitglied des Aufsichtsrats der Burgtheater GmbH, auch nicht der Vorsitzende oder jenes Mitglied des Aufsichtsrats, das selbst über langjährige Erfahrung in der Geschäftsführung von Bühnen verfügte, eine Debatte darüber anstieß, dass die Umsetzung von 36 Premieren im Geschäftsjahr 2009/10 angesichts der verfügbaren Mittel (für das Geschäftsjahr 2009/10 hatte der Aufsichtsrat für Investitionen in Produktionen 6,33 Mio. EUR genehmigt, von denen zum Beginn des Geschäftsjahres bereits 4,08 Mio. EUR verbraucht waren) unrealistisch war (siehe TZ 75).

⁴⁸ Dieser erhielt als Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH die vollständigen Berichte der internen Revision und hätte daher jedenfalls auf die in der Detailberichtserstattung des Berichts über „Barzahlungen“ enthaltenen Ausführungen zur Vorgangsweise der früheren kaufmännischen Geschäftsführerin zu reagieren gehabt.

9. Ist der Burgtheater GmbH durch eine etwaige der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Rechtmäßigkeit zuwiderlaufende Geschäftsgebarung und/oder etwaige mangelnde Wahrnehmung der Kontrolle durch die Bundestheater-Holding GmbH Schaden entstanden?

Der RH stellte fest, dass

- die hohen Aufwendungen der Burgtheater GmbH in den Geschäftsjahren 2011/12 und 2012/13 vor allem im Zuge der Aufarbeitung der Vergangenheit auf die Änderung der Abschreibungsmethodik für Produktionen oder auf die Bildung von Rückstellungen zurückzuführen waren und alleine die damit im Zusammenhang stehenden Rechts- und Beratungskosten im Geschäftsjahr 2013/14 bereits rd. 1,17 Mio. EUR betrugen (siehe TZ 9),
- die mangelnde Transparenz und Rechtsunsicherheit dazu führte, dass die Burgtheater GmbH zwei Gutachten um insgesamt rd. 21.000 EUR einholen sowie sich in gerichtliche Verfahren einlassen musste, deren Kosten nicht absehbar waren, um die Zahlungen an oder für den künstlerischen Geschäftsführer zu rekonstruieren (siehe TZ 58),
- die frühere kaufmännische Geschäftsführerin im Jahr 2009 die Vermögenssphäre der Burgtheater GmbH missachtete, als sie für die Aufbringung eines Betrags, Gehaltsvorschüsse in der Höhe von 40.000 EUR in der Buchhaltung der Burgtheater GmbH gegen die Forderung des künstlerischen Geschäftsführers auflöste, ohne dass im Kassabuch ein tatsächlicher Eingang der Rückzahlungen dieser Gehaltsvorschüsse der Burgtheater GmbH sowie die Auszahlung des Betrags an den früheren künstlerischen Geschäftsführer dokumentiert wurde (siehe TZ 61),
- der frühere künstlerische Geschäftsführer im Jahr 2009 die Vermögenssphäre der Burgtheater GmbH missachtete, als er die frühere kaufmännische Geschäftsführerin beauftragte, für ihn 273.000 EUR in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH zu verwahren; weil der Eingang dieses Betrags nicht im Kassabuch ausgewiesen wurde und dieser Betrag im Anschluss dieser Verwahrung fehlte, hatte er somit die Vermögenssphäre der Burgtheater GmbH ohne entsprechende Dokumentation verlassen; sowohl die Zurechnung der Verwahrung als auch die Höhe des tatsächlich ausbezahlten Betrags war gerichtlich zu klären (siehe TZ 62) sowie

- die frühere kaufmännische Geschäftsführerin sich im August 2008 rd. 9.400 EUR für nicht verbrauchte Freizeit auszahlte, wobei sie sich in der von ihr allein verfassten Buchungsanweisung vom Dezember 2008 als Rechtsgrundlage auf eine nicht näher dargestellte Vereinbarung mit der Direktion und der Bundestheater-Holding GmbH bezog, die weder die Burgtheater GmbH noch die Bundestheater-Holding GmbH vorlegen konnte; es war daher offen, für welchen Zeitraum und aufgrund welchen Freizeitanspruchs diese Auszahlung erfolgte (siehe TZ 48).

Schlussempfehlungen

81 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an die Burgtheater GmbH, die Bundestheater-Holding GmbH und das BKA hervor:

Burgtheater GmbH

(1) Der durch das Bundestheaterorganisationsgesetz vorgegebene Grundsatz, dass die Theaterleitung nach den Erfordernissen einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Gebarung unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Mittel zu erfolgen hat, wäre jedenfalls in jedem Geschäftsjahr einzuhalten. (TZ 4)

(2) Die Anzahl an Neuproduktionen je Spielstätte und Geschäftsjahr wären auch unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Mittel festzulegen. (TZ 5)

(3) Von der Burgtheater GmbH wären die zur Verfügung gestellten Mittel aus der Basisabgeltung im Sinne des kulturpolitischen Auftrags zu verwenden. (TZ 11)

(4) Barauszahlungen wären wegen des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwands und des damit verbundenen erhöhten Risikos auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken. (TZ 12)

(5) In Bereichen, deren Risiken im Allgemeinen als hoch bewertet werden, wären alle aufbau- und ablauforganisatorischen Vorkehrungen für ein funktionierendes Internes Kontrollsystem zu treffen. (TZ 16)

(6) Der Verwaltungsaufwand in der Hauptkasse wäre weiter zu reduzieren, die Barzahlungen wären auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken sowie alle Überweisungen im Zuständigkeitsbereich des Finanz- und Rechnungswesens der Burgtheater GmbH durchzuführen. (TZ 16)

(7) Handverlage wären in den Aufzeichnungen als solche zu kennzeichnen und die Regelungen für die Handverlage einzuhalten. (TZ 17)

(8) Die Einhaltung der Regelungen über die Handverlage wären laufend zu kontrollieren. Insbesondere wäre auch die Verwahrung betrieblicher Mittel in den dafür vorgesehenen Behältnissen, z.B. Tresore, laufend zu überprüfen. (TZ 18)

Schlussempfehlungen

- (9) In der Hauptkasse der Burgtheater GmbH wäre nur jenes Bargeld zu verwahren, das in den nächsten Tagen benötigt wird, höchstens jedoch jenen Wert, dessen Verlust die Versicherung zur Gänze ersetzen würde. (TZ 19)
- (10) Gesetzliche Vorschriften wären einzuhalten und es wäre sicherzustellen, dass Ein- und Auszahlungen in den Büchern täglich festgehalten werden. (TZ 20)
- (11) Kassenkontrollen in der Hauptkasse der Burgtheater GmbH wären, wie in der Kassenordnung seit September 2014 vorgesehen, zumindest monatlich durchzuführen. (TZ 21)
- (12) Die Nachvollziehbarkeit eingezahlter Mittel wäre sicherzustellen. (TZ 22)
- (13) Bei allen Geschäftsabläufen wäre strikt zwischen ausführenden und kontrollierenden Funktionen zu trennen. (TZ 24)
- (14) Die Weisung der Bundestheater-Holding GmbH Beschäftigten oder Werkvertragsnehmern nur bei Vorliegen einer rechtlichen Verpflichtung „Akonti“ auszusahlen, wäre einzuhalten. (TZ 25)
- (15) Unter Verweis auf die Empfehlung des RH aus seinem Bericht Reihe Bund 2014/10 wären keine Bezüge, Honorare, Bezugsvorschüsse, Honorarvorschüsse oder andere Entgelte an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer der Burgtheater GmbH in bar auszusahlen. (TZ 26)
- (16) Bei der Anweisung von Auszahlungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer wäre für die lückenlose Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips zu sorgen. (TZ 27)
- (17) Gesetzliche Bestimmungen über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung wären einzuhalten und dadurch die Grundlage eines Internen Kontrollsystems zu schaffen. (TZ 28)
- (18) Bei allen Abläufen der Buchführung wäre für eine lückenlose Archivierung und Nachvollziehbarkeit aller Unterlagen zu sorgen, um eine funktionierende Kontrolle zu ermöglichen. (TZ 29)
- (19) Bei Auszahlungen wäre auf die Ordnungsmäßigkeit der Belege zu achten. (TZ 30)

(20) Forderungen an Beschäftigte oder Werkvertragsnehmer aus ausgezahlten „Akonti“ wären weiter zu reduzieren und bei allen Abläufen auf strikte Funktionstrennung zu achten. (TZ 31)

(21) Den Beschäftigten wäre ein Vorschuss nur zu gewähren, wenn der Beschäftigte unverschuldet in Notlage geraten ist oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. Dieser Vorschuss wäre jedenfalls dem Beschäftigten auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung auszus zahlen. (TZ 32)

(22) Werkvertragsnehmern wären Anzahlungen auf das Werkvertragshonorar nur zu gewähren, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Keinesfalls wäre es Aufgabe der Burgtheater GmbH, Steuer- und Abgabenverbindlichkeiten von Werkvertragsnehmern zu übernehmen. (TZ 32)

(23) Gegenleistungen für empfangene Leistungen wären im Betriebsergebnis als Aufwand zu erfassen, sodass die wirtschaftliche Lage der Burgtheater GmbH richtig dargestellt wird. (TZ 33)

(24) Die Vermögenslage der Burgtheater GmbH wäre auf den Zahlungsmittelkonten korrekt darzustellen. Weiterhin wären keine privaten Überweisungen durchzuführen. (TZ 34)

(25) Allfällige Vermögensnachteile, die auf das mangelhafte Interne Kontrollsystem in der Hauptkasse zurückzuführen wären, wären zu prüfen und gegebenenfalls gegen die früheren Geschäftsführer geltend zu machen. (TZ 35)

(26) Die Kennwerte zur Anzahl der Besucher und zur Auslastung der einzelnen Spielstätten wären weiterhin zu beobachten und bei rückläufigen Werten wären Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu veranlassen. (TZ 36)

(27) Für die Berechnung der Auslastung der Spielstätte Burgtheater wäre die in den Saalplänen angegebenen Sitzplätze als Basis heranzuziehen. (TZ 37)

(28) Die Abgabe von Dienstkarten an den Betriebsrat wäre zu beenden. (TZ 38)

(29) Widersprüchliche Berichte des Abschlussprüfers wären zurückzuweisen und es wäre auf widerspruchsfreie Berichte zu bestehen. (TZ 38)

Schlussempfehlungen

(30) Das derzeitige Rabattsystem wäre zu überdenken, ein Schwerpunkt auf die Steigerung der tatsächlichen Erlöse zu setzen sowie insbesondere bei Premieren der Anteil an zum Normalpreis verkauften Karten möglichst hoch zu halten. (TZ 40)

(31) Im Sinne einer Optimierung ihrer Kostensituation wäre von der Burgtheater GmbH die durch das Bundestheaterorganisationsgesetz ab 1. September 2015 eröffnete Möglichkeit, Bühnenbilder, Kostüme und sonstige Theaterrequisiten von Dritten zu beschaffen, zu nutzen, sofern diese günstiger als die ART for ART Theaterservice GmbH sind. (TZ 41)

(32) Unter Einbindung des Controllings wäre für eine richtige Datenlage im Bereich Personal zu sorgen. (TZ 43)

(33) Weiterhin wäre auf die Entwicklung der Aufwendungen für die Leitungsteams zu achten. (TZ 44)

(34) Die von der Geschäftsführung zur Einhaltung des budgetierten Personalaufwands getroffenen Maßnahmen wären im Monatsberichtswesen der Burgtheater GmbH durchgehend zu dokumentieren. (TZ 45)

(35) Der Personaleinsatz wäre im Rahmen eines strategischen Personalcontrollings auf Basis vereinbarter Ziele zu steuern und hierzu auch Kennzahlen heranzuziehen, die über den Personalstand und Personalaufwand hinausgehen. (TZ 45)

(36) Ein aktueller Gleichbehandlungsplan wäre auszuarbeiten; Ausnahmen von Gleichstellungszielen wären durch objektiv definierte Kriterien und Arbeitsplatzbeschreibungen zu begründen. (TZ 46)

(37) Die Vertragsinventur der Dienstverträge wäre fertig zu stellen; Dienstreisen wären gemäß den Weisungen der Eigentümerin abzurechnen. (TZ 47)

(38) Im Bereich Kunst wäre der allfällige Anspruch des künstlerischen Personals auf Zeitausgleich zu erheben und auf dieser Grundlage eine Betriebsvereinbarung zu schließen, nach der dieser grundsätzlich in den Theaterferien zu konsumieren ist. (TZ 48)

(39) Die Verwaltung der Freizeitansprüche des Personals im Bereich Kunst wäre ordnungsgemäß vorzunehmen. (TZ 48)

(40) Dem Personal wäre nicht-konsumierte Freizeit nur aufgrund eines Rechtsanspruchs abzugelten und bei der Anweisung von Leistungsabteilungen ausnahmslos das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten. (TZ 48)

(41) Die Führungsspannen wären anzupassen, um eine effiziente Unternehmenssteuerung zu ermöglichen. (TZ 49)

(42) Die Kostenstellenverantwortungen – auch für den Bereich Kunst – wären auf eine zweite Führungsebene zu verlagern. (TZ 49)

(43) Die geplante Richtlinie über die internen Bevollmächtigungen wäre zu beschließen. (TZ 49)

(44) Die interne Kommunikation und die gemeinsame Verantwortung der Geschäftsführer – auch über Aufbau- und Ablauforganisation, Controlling und das Interne Kontrollsystem – wäre besser zu dokumentieren. (TZ 50)

(45) Die Anforderungen an die Mitarbeiter wären durch Mitarbeitergespräche und in Arbeitsplatzbeschreibungen zu kommunizieren. (TZ 50)

(46) Auf eine rasche Umsetzung der Empfehlungen an die Bundestheater-Holding GmbH zum Thema Compliance-Kultur wäre hinzuwirken. Sollte eine zeitnahe Umsetzung der Empfehlungen durch die Bundestheater-Holding GmbH nicht erfolgen, so wäre von der Burgtheater GmbH, im Rahmen ihres Unternehmens für eine Umsetzung der Empfehlungen des RH zum Thema Compliance-Kultur zu sorgen. (TZ 51)

(47) Prämien wären nur für künftige, außerordentliche Leistungen im Rahmen von Zielvereinbarungen zu gewähren. (TZ 52)

(48) Mitgliedern der Geschäftsführung wären keine Mehrdienstleistungen auszubezahlen. (TZ 53)

(49) Finanzielle Leistungen, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgehen, wären nicht zu erbringen und die für deren Abrechnung erforderlichen Genehmigungen, Rechnungslegungen und Originalbelege einzuholen. (TZ 56)

(50) In den Verträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung wären alle vereinbarten Leistungen aufzunehmen. (TZ 57)

Schlussempfehlungen

(51) Bei der Abgeltung der Ansprüche von Beschäftigten wäre der Leistungsgrund nachvollziehbar kenntlich zu machen. Auch sollten Vertragsbeziehungen umfassend unter Einbeziehung sämtlicher Leistungen gestaltet werden, um in Zukunft externe Gutachten und Gerichtsverfahren für die Rekonstruktion der Leistungsabwicklung zu vermeiden. (TZ 58)

(52) Für den Fall, dass die anhängigen gerichtlichen Verfahren ergeben, dass die Burgtheater GmbH dem früheren künstlerischen Geschäftsführer zu viel ausbezahlt, wäre die Differenz von diesem zurückzufordern. (TZ 58)

(53) Ansprüche von Bediensteten wären ausschließlich unbar über die Lohnverrechnung abzugelten. (TZ 59)

(54) Tätigkeiten wären steuerrechtlich nachvollziehbar einzuordnen und es wäre von einer unselbständigen Tätigkeit auszugehen, wenn sie von Personen erbracht werden, die bereits gleiche Tätigkeiten unter gleichen Rahmenbedingungen auf unselbständiger Basis für die Burgtheater GmbH erbringen. (TZ 60)

(55) Selbständige Honorare wären nur bei Vorliegen einer unterfertigten Honorarnote auszubezahlen. (TZ 60)

(56) Bei der Burgtheater GmbH wäre für die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei Bankkonten, für die Dokumentation von Kassaein- und -ausgängen im Kassabuch und die Auflösung von Gehaltsvorschüssen nur bei derart dokumentierten Kassaeingängen zu sorgen. Buchungen wären künftig nur aufgrund schriftlicher Verträge, unterfertigter Honorarnoten und Buchungsanweisungen durchzuführen. (TZ 61)

(57) Von der Burgtheater GmbH wären keine privaten Geldmittel zu verwahren. (TZ 62)

(58) Freiwillige Beiträge in eine Pensionskasse wären nur mehr für Mitglieder der Geschäftsführung zu leisten, die außerdem nicht über einen Anspruch nach dem Bundestheaterpensionsgesetz verfügen, um ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen innerhalb des Personals zu vermeiden. (TZ 64)

(59) In schriftliche Dienstverträge wären alle Leistungen aufzunehmen und gesonderte Vereinbarungen in Form von Additionalen zu unterlassen. (TZ 64)

(60) Bei Zahlungsanweisungen, die Mitglieder der Geschäftsführung betreffen, wäre die Gegenzeichnung des jeweils anderen Mitglieds vorzusehen. (TZ 65)

(61) Bei einem Personalwechsel wäre vor Antritt einer neuen Funktion der entsprechende Vertrag schriftlich auszufertigen. (TZ 66)

(62) Die Einstufung von Gehältern wäre an anderen Vergleichsgehältern – bezogen auf die zu besetzende Funktion – zu orientieren. (TZ 66)

(63) Beratungsverträge wären schriftlich abzuschließen und die Leistungen eines Beraters auch in schriftlicher Form zu dokumentieren. (TZ 67)

(64) Die Budgets wären ausgeglichen zu erstellen und zeitgerecht vor dem Beginn eines Geschäftsjahres durch den Aufsichtsrat zu beschließen. Erforderliche Abstimmungsgespräche, etwa zur Aufteilung der Basisabgeltung oder für gemeinsam mit der Bundestheater-Holding GmbH festzulegende Maßnahmen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, hätten daher zeitgerecht zu erfolgen. (TZ 70)

(65) Durch die Geschäftsführung wäre der Aufsichtsrat über Änderungen der Bewertungsansätze im Jahresabschluss aktiv und zeitnah zu informieren. (TZ 70)

(66) Die Dreijahrespläne wären vor deren Vorlage in den Aufsichtsratssitzungen zwischen Burgtheater GmbH und Bundestheater-Holding GmbH so zu verhandeln, dass ein realistisches, mehrjähriges Finanzierungskonzept sichergestellt ist. (TZ 70)

(67) Sofern noch kein beschlossenes Budget vorlag und die in der Geschäftsordnung vorgesehene Genehmigungsgrenze für Investitionen überschritten wird, wäre vor der Bestellung von Dekorationen und Kostümen für das nächste Geschäftsjahr zeitgerecht eine Genehmigung des Aufsichtsrats einzuholen. Vom Aufsichtsrat wäre die Einhaltung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung hinsichtlich der Investitionen in Produktionen zu überwachen. (TZ 71)

(68) Die Quartalsberichte wären um jene Kennzahlen zu ergänzen, die eine verbesserte Aussagekraft der Quartalsberichte sicherstellen.⁴⁹ Jedenfalls sollten in den Quartalsberichten die Investitionen vollständig ausgewiesen werden. (TZ 72)

⁴⁹ siehe auch Bericht über die Bundestheater-Holding GmbH, Reihe Bund 2014/10, TZ 12

Schlussempfehlungen

(69) Vom Aufsichtsrat wäre bei erkannten Problemstellungen die Geschäftsführung sofort mit der Ausarbeitung von Szenarien zur Lösung der Probleme zu beauftragen. (TZ 72)

(70) Die wirtschaftliche Lage wäre korrekt darzustellen und gesetzliche Vorschriften über die Führung der Bücher wären einzuhalten. (TZ 73)

(71) Unterjährige Abweichungen im Liquiditätsmonitoring wären umgehend im Aufsichtsrat zu analysieren und von der Geschäftsführung erforderliche Maßnahmen zu verlangen. (TZ 74)

(72) Von der Geschäftsführung wäre die für sie geltende Geschäftsordnung einzuhalten und über Umstände, die über die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten. Vom Aufsichtsrat wäre die Einhaltung des Investitionsbudgets für Produktionen im Sinne seiner Beschlüsse vom 21. Juni 2013 zu überwachen. (TZ 75)

(73) Von der Geschäftsführung wären alle Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, wie etwa die Abschreibungsdauer für Produktionen, dem Aufsichtsrat zu kommunizieren. Vom Aufsichtsrat wäre von der Geschäftsführung eine Analyse der Auswirkungen vorgenommener Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – beispielsweise die im Jänner 2012 mitgeteilte Aktivierung von Produktionsbetreuern – einzufordern. (TZ 76)

(74) Die Informationen der Deckungsbeitragsrechnung, die detaillierte Auskunft über die Ergebnisse von Spielstätten und Produktionen gaben, wären durch den Aufsichtsrat dafür zu nutzen, von der Geschäftsführung entsprechende Auskünfte zu erhalten und etwaige Maßnahmen für Verbesserungen einzufordern. (TZ 77)

(75) Die Berichte der internen Revision wären insbesondere dann, wenn Feststellungen als bedrohend und zu setzende Maßnahmen als unverzüglich eingestuft werden, umgehend im Aufsichtsrat zu behandeln; in den folgenden Sitzungen wären von der Geschäftsführung Berichte über die von ihr gesetzten Maßnahmen einzufordern. (TZ 78)

(76) Vom Aufsichtsrat wären stets die vollständigen Berichte der internen Revision einzufordern. (TZ 78)

**Bundestheater-
Holding GmbH**

(77) Die Berichte über die Gebarungsprüfungen durch den Abschlussprüfer wären genau zu analysieren, diese im Aufsichtsrat zu debattieren und auf widerspruchsfreie Berichte zu bestehen. (TZ 79)

(78) Die Mittel der Basisabteilung wären nachvollziehbar so aufzuteilen, damit die Bühnengesellschaften den kulturpolitischen Auftrag erfüllen können. (TZ 11)

(79) Die Vertragssituation von Mitgliedern der Geschäftsführung wäre unmissverständlich im Sinne der Bundes-Vertragsschablonenverordnung so zu gestalten, dass Mehrdienstleistungen nicht abzugelten sind. (TZ 53)

(80) In allen Geschäftsführerverträgen wäre die Bundes-Vertragsschablonenverordnung durchgehend umzusetzen. (TZ 54)

(81) In den Geschäftsführerverträgen wäre die zeitliche Beanspruchung durch eine, neben der Leitungstätigkeit wahrgenommene Regietätigkeit festzulegen und bei der Bemessung der Geschäftsführergehälter zu berücksichtigen. (TZ 57)

(82) Bei Stellenbesetzungen wären Kandidaten nachvollziehbar auszuwählen und die Erfüllung von Kriterien eines Anforderungsprofils danach zu gewichten, ob diese zusätzlich auch von externen Gutachtern überprüft wurden. (TZ 63)

(83) Die Tochterunternehmen wären anzuweisen, der Bundestheater-Holding GmbH die bisher angefertigten Additionalen vorzulegen, alle Vereinbarungen mit Dienstnehmern nur in einer Vertragsausfertigung zu regeln und künftig das Anfertigen von Additionalen zu untersagen. (TZ 64)

(84) Die Tochtergesellschaften wären anzuweisen, freiwillige Beiträge in eine Pensionskasse nur mehr für Mitglieder der Geschäftsführung zu leisten, die außerdem nicht über einen Anspruch nach dem Bundestheaterpensionsgesetz verfügen. (TZ 64)

(85) Die Einhaltung der zu erlassenden Weisungen über die Vertragsgestaltung und Handhabung der Pensionskasse wären zu überwachen. (TZ 64)

Schlussempfehlungen

(86) Die Organfunktionen in den Tochtergesellschaften wären entsprechend dem Bundestheaterorganisationsgesetz ausüben, wonach ab dem 1. September 2015 der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats der Burgtheater GmbH war. (TZ 69)

BKA

(87) Künftig wären alle Bestellungen auszuschreiben und wäre davon abzusehen, Mitglieder der Geschäftsführung vorzeitig wiederzubesetzen. (TZ 55)

ANHANG

**Entscheidungsträger
des überprüften Unternehmens**

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**

Burgtheater GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dr. Georg SPRINGER
(10. September 1999 bis 4. April 2014)

Dr. Christian STRASSER
(4. April 2014 bis 21. Februar 2015)

Dipl.-Ing. Günther RHOMBERG
(21. Februar 2015 bis 31. März 2016)

[Mag. Christian KIRCHER](#)
(seit 1. April 2016)

Stellvertreter des Vorsitzenden

Dr. Peter RADEL
(12. Juli 1999 bis 15. Dezember 2009)

Dr. Viktoria KICKINGER
(15. Dezember 2009 bis 22. Oktober 2015)

[Dr. Valerie HÖLLINGER](#)
(seit 22. Oktober 2015)

Geschäftsführung

Klaus BACHLER
(10. Juli 1999 bis 31. August 2009)

Mag. Thomas DROZDA
(10. Juli 1999 bis 31. August 2008)

Mag. Silvia STANTEJSKY
(1. September 2008 bis 31. August 2013)

Matthias HARTMANN
(1. September 2009 bis 11. März 2014)

[Dr. Thomas KÖNIGSTORFER](#)
(seit 1. September 2013)

[Karin BERGMANN-BLAU](#)
(seit 19. März 2014)

Wien, im Mai 2016

Der Präsident:

Dr. Josef Moser